



Friedrich Franz Bülow von

## **Cameralistische Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten ... mit besonderem Bezuge auf die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen**

Hamburg: Campe, 1826

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769936989>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



XXVII. 4.

Mk\_6086.

~~3063.~~





Cameralistische  
Grundsätze, Erfahrungen  
und  
Ansichten,  
ausgesprochen  
in einer  
Reihe von Abhandlungen,  
mit besonderem Bezuge  
auf die  
großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen  
Domainen,

von

Friedrich Franz von Bülow,  
großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Cammer-Rath a. D.  
und Erbherrn der Sorower und Müßener Rittergüter.

---

Hamburg,  
bei August Campe.

1826.



---

## V o r w o r t.

---

Die mit dem Austritt aus dem großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsdienste keineswegs erloschene, sondern noch immer gleich rege Vorliebe für denselben, der fort-dauernde Eifer für das dortige herrschaftliche Interesse und alles was demselben förderlich seyn kann, die Anhänglichkeit an das Vaterland und die Begeisterung für das Fach, dem ich mich widmete, gaben die Veranlassung zu den vorliegenden Abhandlungen. Ihnen widmete ich die Stunden der Muße, worüber ich gegenwärtig im Privatleben gebiete.



Die beiden ersten dieser Abhandlungen sind, wie auch wohl kaum mißverstanden werden kann, nur für Anfänger in der camera-listischen und beamtlichen Laufbahn bestimmt. Den lieben, jungen Landsmännern, welche mit ernstem Willen dieselbe betreten, werden jene Andeutungen einen gedrängten Leitfaden und manche nützliche Belehrung gewähren. Der erfahrene Geschäftsmann bedarf dieser nicht; er wird aber die wohlgemeinte Absicht nicht verkennen; er wird begreifen, daß das ihm längst Bekannte dem Lehrlinge noch unbekannt seyn könne oder müsse; er wird endlich einige Wiederholungen entschuldigen, welche der Deutlichkeit zum Opfer gebracht wurden.

Der Abriß des beamtlichen Wirkens muß dem Neuling in dieser Sphäre willkommen seyn. Hauptsachen werden darin nicht übergangen seyn, obgleich dem Verfasser lediglich das Nachdenken und die Erinnerung bei seinem Werke zur Seite standen. Persönliche

Beziehungen haben überall nicht vorgewaltet. Mögen immerhin manche Ansichten über die gediegene Verwaltung des einen oder andern Faches menschliche Irrthümer enthalten, so sind sie wenigstens aus der reinen Quelle inniger Ueberzeugung geflossen und auf dem Fundamente eigener Erfahrungen begründet worden.

Der Aufsatz über das Feld-Regulirungswesen in den Domainen soll nur eine kurze Uebersicht seyn. Er soll nur Andeutungen für den Lehrling gewähren, wozu ein großer Geschäftskreis die Mittel bot. Daß über dieses Fach die verschiedenartigsten Meinungen vorhanden sind, daß jeder ökonomische Empiriker sich für einen sehr competenten Richter geometrischer Eintheilungen und staatswirthschaftlicher Operationen auf neu regulirten Feldmarken hält, ist zu bekannt, als daß darüber noch etwas gesagt zu werden nöthig wäre. Nicht minder wahr aber ist es, daß der wunderlichste Reid, eine auffallende Eifersucht die-

jenigen, welche sich mit dem Regulirungswesen beschäftigen, gegen einander zu beseelen scheint. Man wird fast nie ein günstiges Urtheil des Einen über die Kenntnisse des Andern hören, sondern fast durchgehends zweideutige Aeußerungen vernehmen, während der Erwerb dabei doch nur selten in Berührung kommt, und Theologen, Juristen, Mediciner, Gelehrte sich sehr häufig Gerechtigkeit widerfahren lassen. Daher werden auch dieser Abhandlung die Kritiken nicht fehlen, was uns indessen nicht irre machen soll. Möge jenen Weisen ihr Pfund zu Nutzen kommen und wuchern! —

Die Abhandlungen über eine bessere Controlle der Bauer-Wirthschaften in den Domainen und über eine allgemein einzuführende Vererbpachtung übergebe ich der verehrten Prüfung erfahrener Cameralisten, welche darauf einwirken können. Möge der tüchtige und gediegene Geschäftsmann und Staatsdiener den Werth jener Vorschläge sorgsam abwägen;

möge eine höhere Gewalt über ihre Ausführung bestimmen! Der treueste Eifer für Staats- und Menschenwohl rief diese Gedanken hervor, welche keine flüchtigen Projecte sind. Gemäßigte Freimüthigkeit ziert den Schriftsteller. Sie ist beobachtet worden. Die Wahrheit ist ein sich ewig neu erzeugender Phönix und gleicht jenem hell leuchtenden Gestirn, welches wohl auf Stunden und Tage von den unreinen Dünsten verdunkelt, aber nie verbannt werden kann. Das Gute gewollt zu haben, ist ein schönes Bewußtseyn und wird es unter allen Umständen bleiben.

Schließlich möchte eine Aufklärung über die in diesem Werke durchgehends gebrauchte erste Person des Plurals, womit sich der Verfasser einführt, erforderlich seyn, obgleich diese Manier nicht ganz ungewöhnlich ist. Sie wurde hier lediglich gewählt, um dem öftern „Ich“ auszuweichen; sie befreundet scheinbar sofort Schriftsteller und Leser und möge da-

her unsere sarkastischen Freunde nicht an den Eingang fürstlicher Patent-Verordnungen bösslich erinnern!

Nur noch ein Wunsch, aber ein herzlich! Möge dieses wohlgemeinte Werk nur Leser finden, welche die reine Absicht desselben erkennen! Möge es nicht ganz spurlos vorübergehen und das Gemeinnützige aussäen nach seinen Kräften! Mögen die vielen alten Freunde und Anhänger aus dem Geschäftsleben dabei freundlich eines Mannes gedenken, der ihnen einst werth war, und dem die Treue kein fremdartiges Wort ist!

Großen-Flottbeck im Herbst 1825.

Der Verfasser.

---

# Inhalts-Verzeichniß.

---

## Erster Abschnitt.

### Zur Belehrung junger Cameralisten in Mecklenburg.

---

A. Umriss der Stellung, der Verhältnisse, des Wirkungs-  
kreises und der Pflichten einer großherzoglich Mecklenburg-  
Schwerinschen Amts-Behörde und der dazu gehörigen  
Personen, mit Einschluß der Subalternen.

	Seite
I. Einleitung. . . . .	5
II. Jetztiger Wirkungskreis der Domonial-Amtsbehörden.	8
III. Ober-Behörde der Domonial-Aemter. . . . .	14
IV. Controle der beamtlichen Pflichterfüllung. . . . .	15
V. Stellung des Beamten als Staatsdiener zu seiner Ober-Behörde und zu seinen Untergebenen. . . . .	17
VI. Amts-Personal, mit Einschluß der Subalternen und Unterbedienten. . . . .	22
VII. Directorium und collegialisches Verhältniß unter den Beamten. . . . .	25
VIII. Nothwendigkeit eines angemessenen und collegia- lischen Benehmens der Beamten unter sich. . . . .	27

	Seite
IX. Empfehlung einer schonenden Behandlung der Subalternen des Amts von Seiten der Vorgesetzten. . . . .	29
X. Einige Worte über ein angemessenes Benehmen der Amts- Behörden gegen benachbarte Aemter und Grenz- Behörden fremder Staaten. . . . .	31
XI. Allgemeine beamtliche Obliegenheiten. Richtschnur der beamtlichen Haltung. . . . .	34
XII. Wirken und besondere Pflichten des Dekonomie- Beamten. . . . .	39
XIII. Wirken und besondere Pflichten des Rechnungs- Beamten. . . . .	54
XIV. Wirken und besondere Pflichten des Justiz-Beamten.	67
XV. Wirken und besondere Pflichten des Polizei-Beamten.	80
XVI. Wirken und Pflichten des Amts-Auditors und Mitarbeiters, nebst einer kurzen Anleitung, wie derselbe sich zu einem tüchtigen und für alle Geschäftszweige brauchbaren Beamten zweckmäßig ausbilden könne. . . . .	103
XVII. Wirken und Pflichten des Amts-Actuaris. . . . .	132
XVIII. Wirken und Pflichten des Amts-Landreiters.	145
XIX. Wirken und Pflichten des Amts-Gerichtsdieners.	150
XX. Schlußwort. . . . .	154

B. Praktische Andeutungen für Anfänger im Regulirungs-  
sache, mit besonderer Berücksichtigung der Domänen des  
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

I. Einleitung. . . . .	159
II. Nothwendige Vorkenntnisse eines guten Regulirungs- Beamten. . . . .	165
III. Begriff und Abtheilung der Feldmarken. . . . .	169
IV. Von den Interessenten der Feldmarken im Domanio.	170

	Seite
V. Begriff und Zweck einer Feld = Regulirung in den Domainen. . . . .	172
VI. Nothwendige moralische und persönliche Eigenschaften eines guten Regulirungs = Beamten. . . . .	173
VII. Allgemeine Vorfragen bei einer Feld = Regulirung.	179
VIII. Besondere Berücksichtigungen bei Hof = Regulirungen.	183
IX. Besondere Berücksichtigungen bei der Regulirung der Dorfs = Feldmarken in den Domainen. . . . .	186
1) Dorfs = Regulirungen auf leichtem Boden, mit einem Hinblick auf Versandungen. . . . .	188
2) Dorfs = Regulirungen in Gegenden, welche der Ueberschwemmung sehr ausgesetzt sind, mit einem Hinblick auf Eindeichungen. . . . .	195
3) Dorfs = Regulirungen auf ungleichem oder auch Mittelboden, mit einem Hinblick auf Wiesen = Vertheilung. . . . .	200
4) Dorfs = Regulirungen auf schwerem Boden, mit einem Hinblick auf reine Hufen = Separationen und Ausbauten. . . . .	210
X. Nachträgliche Bemerkungen über den Unterschied und die Anwendung einer reinen Hufen = Separation und einer Verkoppelung. . . . .	214
XI. Ansichten über die Anlage der Wüdnereien. . . . .	218
XII. Gedrängte Uebersicht eines zweckmäßigen Verfahrens und der Geschäfte des mit einer Regulirung Beauf = tragten bei Projectirung und Ausführung derselben, in ordentlicher Reihenfolge. . . . .	225
1) Vorbereitung zum Geschäft. . . . .	226
2) Revision der Charte. . . . .	227
3) Anordnung einer neuen Vermessung. . . . .	228
4) Besichtigung der Feldmark zum Zweck des Regu = lirungs = Entwurfs. . . . .	229



	Seite
5) Collegialisches Benehmen des Regulirungs = Beauftragten mit dem competenten Forst = Officianten.	232
6) Entwurf des Regulirungs = Plans und Vernehmung der Interessenten. . . . .	235
7) Anordnung der genehmigten neuen Eintheilung. Instruction des Ingenieurs. Bewachung desselben.	239
8) Ueber die Bonitirung der Ländereien, mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgs u. seiner Domainen.	241
9) Veranschlagung der Ländereien in Grundlage des Bonitirungs = Protocolls, nebst einigen Notizen über die Grundsätze der hohen großherzogl. Kammer.	250
10) Sorgfältige Aufsicht der Grabe = Arbeiten. . .	254
11) Nothwendigkeit der Dünger = Entschädigung. .	256
12) Entwurf der Special = Bedingungen zum neuen Contracte. Fürsorge des Domanal = Amts. . .	257
XIII. Schlusswort. . . . .	258

---

## Zweiter Abschnitt.

### Zur Prüfung erfahrener Cameralisten in Mecklenburg.

---

A. Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Mecklenburgischen Bauer = Wirthschaften, über die Ursachen desselben, und über die leichtesten und zweckmäßigsten Mittel, in den großherzoglichen Domainen eine nachhaltige Verbesserung herbeizuführen.

B. Freimüthige Ansichten über den Nutzen des kleinen Grundbesizes und der Vererbpachtung bäuerlicher Gehöfte, so wie über die Möglichkeit einer allgemeinen Ausführung dieser Operation in den großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Kron = Gütern.

---

Erster Abschnitt.  
Zur  
Belehrung junger Cameralisten  
in  
M e c k l e n b u r g.

Motto: Grau, theurer Freund, ist alle Theorie;  
Doch grün des Lebens goldner Baum!

Goethe's Faust.

## A b r i ß

der Stellung, der Verhältnisse, des Wirkungsbereiches und der Pflichten einer großherzoglich Mecklenburg - Schwerinschen Amts - Behörde und der dazu gehörigen Personen mit Einschluß der Subalternen.

---



---

## I. Einleitung.

Die Beleuchtung der Stellung und der Pflichten einer wegen des bedeutenden Domanii für Mecklenburg besonders wichtigen Classe der Staatsdiener wird wenigstens insofern nicht ohne allen Werth seyn, weil sie von dem Verfasser aus dem praktischen Leben entnommen wurde. Sie kann aber auch nutzen, wenn derjenige, welcher im Begriff steht sich dieser Laufbahn zu widmen, die vorliegenden Blätter zur Hand nehmen und hier einen klarern Ueberblick seiner künftigen Verhältnisse gewinnen wird, als die akademischen Vorlesungen zu geben bestimmt sind. Aus diesem Gesichtspuncte betrachte der wohlwollende Leser die vorliegende Abhandlung. Die in neuerer Zeit ansehnlich vermehrte Anzahl tüchtiger Domaniel-Beamten wird keiner Belehrung über ihren Standpunct, über ihr Wirken und über ihre Pflichten bedürftig seyn. Der Jüngling aber, welcher in das öffentliche Leben übergehen will, oder eben diesen großen Schritt mit Ernst und Hoffnung ge-

than hat, sehnt sich nach so manchen Aufschlüssen, die er mit Einem Zuge erhaschen möchte und doch vergeblich sucht; sein Geist ist mit Fragen angefüllt, deren Beantwortung ihm viel zu lange dauert, ja die der Geschäftsgang selbst, den er nun allmählig kennen lernt, ihm oft nur sehr langsam und unbefriedigend entwickelt. Diesen unsern jungen Landsmännern möge hier wenigstens Aufklärung über dasjenige werden, was der Beamte ist und seyn soll. Mögen sie bei dem wichtigen Uebergange von der Lehre zur Anwendung durch unsre Darstellung angefeuert werden muthig fortzuschreiten, ihr Fach lieb zu gewinnen und sich zu ausgezeichneten Dienern des Staats zu vervollkommen, nachdem ihnen der Umfang und die Würde ihres Berufs gezeigt worden ist. Wie dankbar würde der Verfasser in jenen Jahren eine solche Belehrung entgegengenommen haben! Möge dieselbe Gesinnung auch diese angehenden Beamten beleben, und möge ihnen nicht nur der Brot-Erwerb, die erbärmlichste aller Ansichten bei der Wahl einer künftigen Laufbahn und bei der Pflichterfüllung, sondern die Werthschätzung des erwählten Berufs eine edle und bleibende Aufmunterung gewähren!

Obgleich wir nun aufrichtig bekennen, für die jetzige, unsrer Ansicht nach, zu complicirte Organisation des Wirkungskreises der Amts- Behörden aus dem Grunde nicht besonders eingenommen zu seyn, weil eine in allen Geschäfts-Zweigen vorzügliche Verwaltung dadurch gehemmt und vom Zufalle abhängig

gemacht wird, welches sich ohne größere Kosten vermeiden ließe, so mögen doch die ausführlichen Ideen über eine zweckmäßige Abänderung bis zum zweiten Theile des von uns begonnenen Werks ausgesetzt bleiben. Es soll hier daher nur auf die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden; indessen dergestalt, daß auch bei einer künftigen Umwandlung viel fortdauernd Zutreffendes und Nutzbares rücksichtlich der Stellung und Pflichten der Domänen-Beamten nicht gänzlich verloren gehen kann und selbst dann noch anwendbar bleiben wird.

Wir wollen den jetzigen Wirkungskreis der Amts-Behörden, die Oberbehörde und Controlle der Ämter, das Amts-Personale nebst den Subalternen, das Directorium und collegialische Verhältniß, die Geschäfts-Vertheilung, die allgemeinen beamtlichen Obliegenheiten, die besondern Pflichten eines jeden Mitgliedes des Amtes, mit Einschluß der Subordinirten, die Nothwendigkeit eines angemessenen collegialischen Benehmens unter den Beamten, den Beruf zur schonenden Behandlung der Subalternen, dann aber auch die Stellung des Beamten als Staatsdieners zu seiner Ober-Behörde und zu seinen Untergebenen betrachten, und so denjenigen, welcher damit noch nicht vertraut ist, in den Stand setzen eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen. Der Verfasser bekennt indessen, den Beamten hinsichtlich seiner Pflichterfüllung ganz so dargestellt zu haben, wie er sich einen solchen Mann nach seinem Sinne wünscht. Ob es bessere Ideale gebe, muß der-



selbe geprüfem Urtheile' anheimstellen. Wir sind indessen davon durchdrungen, daß derjenige, welcher den hier gegebenen Vorschriften gemäß sich benimmt und wirkt, ein tüchtiger Diener des Staats ist und sich nicht nur die Gnade seines Fürsten und Herrn, die Hochschätzung seiner Vorgesetzten und die Liebe der Amts-Einsassen erwerben, sondern auch nach seinem Ausscheiden noch lange nicht vergessen werden wird. Dieses Ziel ist ein sehr großes, würdiges. Wer danach strebt, dem kann wenigstens nicht vorgeworfen werden etwas Gemeines gewollt zu haben, selbst wenn er es nicht ganz erreichen sollte. Wären alle Staatsdiener von dem Vorsatze begeistert, ohne Nebenabsichten das Höchste leisten zu wollen, was ihren Kräften erreichbar ist, wahrlich der Staat, welcher solche Diener hätte, würde glücklich zu preisen seyn und bald in einen blühenden Zustand versetzt werden.

---

## II. Jetziger Wirkungskreis der Domanal- Amts-Beörden.

---

Der jetzige Wirkungskreis der Amts-Beörden ist vierfältig, wenn wir zwei oft nicht von einem und demselben Beamten geführte Geschäfte getrennt angeben wollen. Er setzt daher, da eine tüchtige Verwaltung aller Geschäfts-Zweige, wozu ein ober-

flächliches Wissen nicht genügt, von dem Landesherrn und den Ober-Behörden beabsichtigt und gefordert wird, sehr vielseitige Kenntnisse voraus. Nimmt die großherzogliche Kammer gleich bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen auf die Umstände Rücksicht, so muß ein jeder Beamter sich doch gefaßt halten, von dem einen Fache zum andern überzugehen, und ohnehin ist er für alle Unordnungen, sie mögen vorkommen in welcher Art es auch sey, gleich demjenigen, der dem befraglichen Ressort speciell vorsteht, verantwortlich. Nur der Angriff einer zur Berechnung in Einnahme und Ausgabe anvertrauten Cassé trifft den Berechner ausschließlich.

Der beamtliche Wirkungskreis erstreckt sich nicht nur auf die ökonomische Aufsicht mit allem, was dahin gehört, nicht nur auf die Beitreibung und Berechnung der sämtlichen Pachtsummen, Gefälle und Contributionen, sondern auch auf die Besorgung aller ordentlichen und außerordentlichen polizeilichen Geschäfte und Vorkommenheiten, endlich aber noch auf die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, der letzteren jedoch nur insoweit, wie das großherzogliche Criminal-Gerichts-Collegium es nicht für gut befindet die Special-Untersuchung selbst zu übernehmen, oder seiner Bestimmung nach nicht unbedingt dazu angewiesen worden ist.

Die vielen Feld-Regulirungen der neuern Zeit, welche einen völlig veränderten Charakter angenommen haben, wie der ältere war, und deren Ausführung, d. h. die Leitung der Ausführung, den

Beamten stets überlassen geblieben ist; die vielfältigen damit in Verbindung stehenden Behelligungen; die Contracts-Entwürfe, wengleich die allgemeineren Bedingungen principmäßig feststehen; die damit verbundene Ausrechnung der Pacht-Anschläge, welche wenigstens bei zahlreichen und stark mit Hauswirthen besetzten Dorfschaften sehr mühsam sind, so wie des Canons für die vielen Büdnereien; endlich die größere Aufmerksamkeit, welche die Ober-Behörde mit Recht den neuen Gehöfts-Besetzungen und Veränderungen der Wirthe gegenwärtig widmet, so wie die sorgfältigere Haltung der Hofwehr-Verzeichnisse und Inventarien, haben die ökonomischen Geschäfte der Amts-Behörden sehr gegen ehemals erweitert, und die schon zu lange für den Landmann so drückenden Zeiten haben ebenfalls durch Administrationen und Abmagerungen noch mehr dazu beigetragen.

Das Amts-, Cassen- und Rechnungswesen scheint kaum mehr dasselbe zu seyn. Nicht nur, daß eine Menge neuer, zum Theil keineswegs unbedeutender, Recepturen und Register hinzugekommen sind; sondern der ganze Betrieb erfordert eine größere Schwungkraft und Umsicht, als früherhin nöthig war. Während der Rechnungs-Beamte in jenen glücklichen Zeiten des Landmanns nur der vier Species und der Ordnungsliebe bedurfte, um die etatmäßige Ueberschuß-Summe und das abgeschlossene Amts-Geld-Register mit den Neben-Rechnungen prompt abzuliefern, treten ihm gegenwärtig

große Hindernisse entgegen, und die Ordnung allein will nicht mehr ausreichen. Das Geschäft hat aufgehört ein mechanisches zu seyn, und muß bei der allgemeinen Calamität, wo an das genaue Beobachten der ausgeschriebenen Zahlungstage von Seiten der Pflichtigen, an eine volle Berichtigung der Gefälle ohne Stundungs-Gesuche fast gar nicht mehr zu denken ist, förmlich systematisch betrieben werden. Dadurch also und durch die vielen verschiedenartigen Berechnungen, außer derjenigen der ordentlichen Gefälle, ist das den Amts-Behörden anvertraute Rechnungswesen sehr umfänglich und schwierig geworden.

Die größere oder geringere Bedeutung der Justiz-Verwaltung hängt in der Regel von der Volkszahl und Wohlhabenheit der Domanial-Ämter ab. Der erste Grund liegt nahe; der zweite aber ist nicht minder richtig, denn es ist eine bestehende Erfahrung, daß gerade in den ärmsten Gegenden processirt wird, gleich als ob der Mißmuth zum Streit treibe, das gemüthliche Gefühl des Wohlstandes aber zur Ruhe ermahne.

Die Amts-Behörden erkennen als Gerichte erster Instanz in allen Streitsachen der nicht eximirten Einsassen ihres Bezirks. In Folge der noch fortbestehenden, für alle Nieder-Gerichte normirenden Interims-Ordnung sowohl als auch deshalb, weil sie es größtentheils mit der ungebildetsten Volks-Classe zu thun haben, deren Begriffe von Recht und Unrecht am wenigsten entwickelt und zumal für juristische Grundsätze eben nicht sehr zugänglich sind, soll

der Betrieb der Amts-Justiz vorzugsweise ein väterlicher seyn. Die extraprotokollarischen Worte des Friedens sollen der ursprünglichen Absicht nach das Beste dabei thun. Ohne uns über die Vortheile und Nachteile der zum Preise der bisherigen Einrichtung unserer Amts-Behörden oft angeführten sogenannten Dielen-Gerechtigkeitspflege hier weiter auslassen zu wollen, glauben wir desungeachtet behaupten zu dürfen, daß es bei den Amts-Gerichten nicht selten zum schriftlichen Verfahren komme, und daß die Gerichte in den größeren oder stark bevölkerten Aemtern gewöhnlich mehr beschäftigt sind, als man glauben sollte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Prozesse der Bauern in neuerer Zeit zugenommen haben, wengleich Schuld-, Injurien- und Schwängerungs-Sachen am häufigsten vorkommen. Theils mögen die Conjunctionen und die zusehends vergrößerte Depravation des Landvolks, theils Sportelsucht einiger Gerichte, theils die Umtriebe des unwürdigen Theils der Advocaten, dann aber auch wohl eine regelrechtere Ausübung des Richter-Amtes auf dem platten Lande und die Vermehrung des kleinen Besitzthums durch Erb-Verpachtungen und Büdner-Anlagen dazu beigetragen haben, die Gegenstände des Streits zu häufen. Hinsichtlich der letzten Vermuthung wollen wir uns indessen gegen den Vorwurf verwahren, dem kleinen Besitzthume selbst Eins angehängt zu haben. Wir machen also darauf aufmerksam, daß, so wie keine Rose ohne Dornen ist, das Eigenthum natürlich mehrere Collisio-

nen mit den Nachbarn u. s. w. erzeugen müsse wie das Zeitpacht-Verhältniß. Es möchte indessen durch das Voraufgegangene hinreichend angedeutet worden seyn, daß die Verwaltung der Justiz gegenwärtig für die Amts-Behörden keine Neben-Sache mehr sey.

Die polizeilichen Vorkommenheiten bieten besonders an den Landes-Grenzen dem thätigen Beamten eine sehr umfängliche Beschäftigung dar. Das Repositorium für diesen Geschäfts-Zweig erfordert in einer wohlgeordneten Amts-Registratur eine fast unglaubliche Anzahl von Rubriken, hinter denen sich mit Bestimmtheit kein Fach ohne Acten finden wird. Die sogenannten Regiminalia greifen mehr oder minder immer in diesen Geschäfts-Zweig ein, und wir sondern sie daher nicht ab. Die Sicherheits und Wohlfahrts-Polizei gibt in einem großen Amte einen bedeutenden Spielraum für die Thätigkeit. Das Armen-Wesen, die Feuerschau, Geschäfte für die Domanial-Brandcasse, Aufsicht der Land-Schulen, Wege-Aufsicht, Grenz-Sachen, Verhöre aufgegriffener Vagabonden, und die Untersuchung: ob unverbesserliche Subjecte der Art und Bettler sich zur Aufnahme in das Landarbeitshaus eignen? deren Ablieferung, das Wisiren der Pässe, die Beobachtung der Landkrüge, Forstwrogen, Zoll-Sachen, Maß und Gewicht, Hausirhandel, Seuchen, Durchmärsche, das Recrutirungswesen, Aufsicht des staatsbürgerlichen und moralischen Betragens der Amts-Einsassen, Requisitoriales, Commissoria u. s. w. mit den daraus hervorgehenden Un-

tersuchungen, Verhören, Berichten, Protokollen, und Rechnungs-Registern, z. B. der Armen- und Schul-Casse, ja die zahllose Menge kleiner Vorfälle, welche dieses Fach in Anspruch nehmen, geben einer umsichtigen und treuen Polizei-Pflege in den Domonial-Ämtern vollauf zu thun.

Noch manches Geschäft findet sich, wobei es streitig werden dürfte, zu welchem Zweige der Geschäfts-Vertheilung es besonders gezählt werden müsse. Wir glauben indessen hinreichend gezeigt zu haben, wie mannichfaltig der jetzige beamtliche Wirkungskreis sey, und welche vielseitige Kenntnisse die bisherige Organisation daher voraussetze.

### III. Ober-Behörde der Domonial-Ämter.

Die eigentliche Ober-Behörde der Domonial-Ämter ist die hohe großherzogliche Kammer. Sie ist es nicht nur in Dekonomie-, Bau-, Forst- und Rechnungs-Sachen außer dem, was die Administration im Allgemeinen betrifft, sondern auch in dem größesten Theile der polizeilichen Angelegenheiten, und hat als Stellvertreterin des Fürsten, wie Gerichtsherr, unzweifelhaft auch das Recht, in Sachen, in denen sie nicht Partei ist, sich gerichtliche Acten vorlegen zu lassen, um von der bisherigen Betreibung der Sache Kenntniß zu nehmen.

Der mannichfaltige Wirkungskreis der Ämter

veranlaßt aber natürlich, daß, selbst außer den gerichtlichen, noch Sachen vorkommen, in denen die großherzogliche Kammer nicht competent seyn kann; und so müssen denn die allerhöchste Landes-Regierung, die competente Justiz-Canzlei und das großherzogliche Consistorium zu Rostock noch als Ober-Behörden genannt werden, an welche die Beamten resp. in geistlichen und einzelnen polizeilichen Angelegenheiten, in Justiz-Sachen und in Sponsalien- und Ehe-Sachen der Domanial-Untertanen speciell gewiesen sind. Auch von diesen Ober-Behörden haben die Beamten also Aufträge, Rescripte, Mandate und Belehrungen anzunehmen, welche dem besondern Wirkungskreise jener hohen Difasterien angehören.

---

#### IV. Controlle der beamtlichen Pflichterfüllung.

---

Diese Controlle führt in allen Administrations-, Oekonomie-, Rechnungs- und in dem größten Theile der Polizei-Sachen das großherzogliche Kammer-Collegium, und zwar vorzüglich durch die aus der Mitte desselben für die vier Kreise des Domanii delegirten Districts-Räthe, welche in dieser Function allerhöchst bestätigt werden; dann aber auch noch in Rechnungs-Sachen durch den Departements-Rath für die großherzogl. Renterei und durch das dem Collegio untergeordnete Revisions-Departement.

Der Districts-Rath ist besonders berufen, das



seiner Aufsicht anvertraute Amt im Auge zu behalten und den ganzen District, so oft und so weit es ihm erforderlich scheint, zu bereisen. Er ist berechtigt und angewiesen, wenn seine Aufmerksamkeit rege gemacht worden ist, sich nach dem ganzen Geschäfts-Betriebe umzusehen, eine neue Geschäfts-Vertheilung zu dirigiren, faumselige Beamte zur Pflichterfüllung zu ermahnen, Pflichtwidrigkeiten und Unordnungen dem Collegio anzuzeigen, die Amts-Gebäude, Registraturen und Amtsgefängnisse zu visitiren, sich von den Rechnungs-Beamten die Manualien, Register und eventualiter den baaren Cassen-Bestand vorlegen zu lassen, augenblickliche Sicherheits-Maßregeln zu treffen, die Depositen-, Präsen-taten-, Vormundschafts-, Testamenten- und Hypo- theken-Bücher zu inspiciren, die Feldmarken in Augenschein zu nehmen und die neuen Regulirungen zu leiten, eben angestellte oder versetzte Beamte zu introduciren und sich die möglichste local-Kenntniß zu verschaffen, um dem Collegio zu jeder Zeit Auskunft geben und das erste Votum in allen den District betreffenden Sachen abgeben zu können. Er darf indessen keine eigenmächtigen Schritte unternehmen, sondern bedarf stets der Genehmigung des Collegii und ist für alles, was er in dieser Eigenschaft verfügt und thut, verantwortlich.

An den Districts-Rath haben die Beamten sich also rücksichtlich alles dessen, was sie persönlich oder den Geschäftsgang oder zweifelhafte Fälle, die in der Administration vorkommen, oder Pläne zur

Verbesserung derselben, oder die Auslegung ihnen nicht ganz verständlicher von der Kammer ausgegangener Patent-Verordnungen und Rescripte, oder die rückständigen Amts-Gefälle und deren Beitreibungsmittel im Allgemeinen betrifft, u. s. w. zuerst zu wenden, ihn zu befragen, sich mit ihm zu verständigen und so die Schreibereien durch Besprechungen möglichst abzukürzen, damit nicht unnöthige wiederholende Berichte und Decrete veranlaßt werden mögen. Damit aber auch der Districts-Rath nicht zu vielfältig behelligt werde, möge derselbe mit Kleinigkeiten und mit Justiz-Sachen wenigstens verschont bleiben.

---

## V. Stellung des Beamten als Staatsdieners zu seiner Ober-Behörde und zu seinen Untergebenen.

---

Die Stellung des Domonial-Beamten als Staatsdieners ist eine sehr anziehende und würdige. Sein untergeordnetes Verhältniß schmälert dieselbe überall nicht; ja, es wird bei einer tüchtigen Pflichterfüllung ihm kaum bemerkbar. Vielmehr bietet sich ihm eben dadurch, daß seine Arbeiten den höhern Behörden zu Gesichte kommen, daß seine Geschicklichkeit, seine Thätigkeit nicht verborgen bleiben können, die schöne Gelegenheit dar, erkannt und gewürdigt zu werden. Mit einem guten Bewußtseyn seiner Der-

terität und seiner Geschäftsführung gerüstet, darf er den Districts-Rath ruhig erwarten. Nur dem Unredlichen, der das Licht zu scheuen Ursache hat, dem Faulen, dem die wohl verdienten Rügen schon im voraus um die Ohren summen, dem Hoffärtigen, dessen leere Eitelkeit es nicht ertragen kann einen Obern vor sich zu sehen, wird die Erscheinung des letzteren lästig oder gar furchtbar seyn. Für den treuen, thätigen Staatsdiener kann jede Revision nur ein Triumph werden. Dieser wird in dem Districts-Rathe sich bald einen Gönner und Freund erwerben; er wird schon gesprächsweise sich von manchen ihn interessirenden Grundsätzen und Verhältnissen unterrichten können; er wird durch das klare Hervorleuchten einer umsichtigen Amts-Verwaltung selbst denjenigen Vorgesetzten, der die goldnen Regeln der Humanität zu vergessen geneigt seyn sollte, in seine Schranken zurückweisen.

Der Beamte möge arbeiten in welchem Fache der Administration es sey, so eröffnet sein Wirkungskreis ihm ein Feld des Eifers für Menschenwohl und eine belohnende Thätigkeit. Während die Mitglieder der Ober-Behörde in einem Acten-Chaos leben, und das Einzelne sich bald im Großen und Allgemeinen verliert, während der Districts-Rath von seinen mit Lust und Umsicht, mit den wohlwollendsten Absichten für die Einsassen eingeleiteten Regulirungs-Plänen bald an den Schreibtisch zurückteilen muß, sieht der ökonomische Beamte die fröhliche Saat, welche er mitausstreuen half, in

seiner Nähe aufblühen; die Ausführung des Eintheilungs-Projects geschieht unter seinen Augen; die wohlthätigen Folgen, die zunehmende Cultur, die angeregte Industrie, die reichere Ernte gedeihen um ihn her; er ist nicht nur Zeuge und Theilnehmer dessen was beschlossen worden, er ist auch Zeuge der Wirkungen, und nach Jahren noch vermag der Anblick der segenreichen Verwandlung, wozu er so kräftig beitrug, sein Herz zu erfreuen. Mannichfaltige Gelegenheiten bieten sich ihm dar, auf den Wohlstand, auf das Fortkommen der Einfassen einzuwirken, ihr Fürsprecher zu werden und ihre Noth zu lindern. Zugleich aber werden Nachdenken und Aufmerksamkeit ihn in den Stand setzen, fortwährend für das Interesse seines Fürsten und Herrn zu wachen und thätig zu seyn und sich dergestalt der Gnade Serenissimi doppelt würdig zu machen.

Der Rechnungs-Beamte hat, zumal in traurigen Zeiten, wie die jetzigen für den Landmann sind, trotz seiner ursprünglich mehr mechanischen Beschäftigung, stets die Gelegenheit, sich Verdienste zu erwerben. Er kann sich als einen treuen und eifrigen Diener bemerklich machen, indem er mit der unentbehrlichen Genauigkeit und unermüdet die Gefälle beizutreiben und der Haupt-Kasse zu Hülfe zu kommen sucht; er kann sich aber auch durch Schonung, so weit sie möglich ist, durch mühsame Untersuchung der Kräfte eines jeden Debenten, durch kleine Beitreibungen, durch Compensations-Mittel, wobei

die Landesherrschaft nichts einbüßt, also auf dem rechtlichsten Wege als ein wahrer Freund seiner Untergebenen darstellen.

Doch nicht nur den in jenen beiden Geschäftszweigen vorzüglich Arbeitenden, sondern auch dem Justiz- und Polizei-Beamten ist ein weites Feld edler und folgenreicher Wirksamkeit eröffnet worden.

Wenn eine gute Gerechtigkeits-Pflege zu den größten Wohlthaten einer weisen Staats-Verfassung und Gesetzgebung gehört, so ist sie der ungebildeten Classe der Staatsbürger, welche sich am wenigsten zu helfen weiß, am unentbehrlichsten und wichtigsten. Daher wird ein redlicher, thätiger und geschickter Amts-Richter von den Amts-Einsassen bald gewürdigt und dankbar verehrt werden. Da die Glorie der Themis, welche den Ober-Richter umstrahlt, dem Nieder-Richter gänzlich abgeht, so ist es nur die treue und väterliche Erfüllung seines Berufs, welche ihm jene ersetzen kann. Das öffentliche Vertrauen ist seine höchste Zierde; wenn man aber diese eine der schönsten des Staatsdieners nennen darf, so wird der Ruf derselben unfehlbar selbst zu der administrativen Ober-Behörde dringen, welcher er im Uebrigen sich nur wenig bekannt machen kann. Auch der letztern wird es nicht gleichgültig seyn, wie die für sie verwaltete Justiz in den Domonial-Ämtern gehandhabt werde. Der Beifall des competenten Landes-Gerichts und die Liebe der Einsassen werden aber eine unfehlbare Belohnung seyn, welche der uneigennützig, fleißige und geschickte

Justiz-Beamte bei der väterlichen Betreibung seines oft mühsamen und mit Verdruß verknüpften Geschäfts zu gewärtigen hat.

Die emsige und umsichtige Verwaltung der Polizei führt manche Unbequemlichkeiten für die Einwohner des Bezirks herbei, aber sie schafft dafür wieder Bequemlichkeiten. Ihr ehrenvolles Gepräge besteht in den Folgen, welche sie herbeiführt, und diese werden stets hervorleuchten. Sicherheit und Wohlfahrt, die Begleiterinnen einer guten Administration civilisirter Staaten, stehen mit diesem Betriebe in genauer Verbindung. Auch der Polizei-Beamte kann in seinem Wirkungskreise kräftig dazu beitragen, ja der freiere Spielraum, welcher ihm, gegen andre Staatsdiener verglichen, zu Gebote steht, muß dem denkenden Kopfe Interesse gewähren. Wird manche seiner Verfügungen auch anfangs mit Murren aufgenommen werden, so werden eine sorgsame, zweckmäßige und unparteiische Armen-Versorgung, Verminderung der Feuersgefahr, Verschwinden der Diebstähle, Sicherheit der Landstraßen, gut unterhaltene Wege, Ordnung in den Krügen, gesetzmäßige Maße und Gewichte, Unterdrückung aller Bettelei u. s. w. doch Erfolge seyn, welche von den Einwohnern des Amtes zuletzt dankbar anerkannt und dem ganzen Lande bekannt werden. Treibt dabei der Polizei-Beamte sein Geschäft mit Ruhe und Mäßigung, bedient er sich nur rechtlicher und erlaubter Mittel, so wird der Beifall der Ober-Behörden, ja selbst des Lan-

des Herrn ihm nicht entgehen, und mit der Scheu der Einwohner vor polizeilichen Vergehen und Unordnungen sich auch die Liebe derselben zu ihrer Obrigkeit verbinden.

Der Beamte arbeite in welchem Fache es seyn möge, so sey und bleibe er Vater seiner Untergebenen, denn zu diesem schönen Berufe hat der Landesherr mit den erhabensten und wohlwollendsten Gesinnungen gegen seine Unterthanen ihn eingesetzt. Er ist aber nicht nur berufen, für diese allein zu wirken; er wirke auch für seinen Herrn und den Staat, die nehmen müssen, um geben zu können. Beides wird ihm möglich werden, und so dürfen wir wohl die Stellung des Domänen-Beamten glücklich preisen, der, wenn er selbst nicht dazu die Veranlassung gibt, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin keinen Nahrungsorgen ausgesetzt ist, dabei in der Landstadt und in seiner Präfectur als der Erste und Angesehenste betrachtet wird und so kräftig für das Wohl des Staats und für Menschenglück zu streben im Stande ist.

---

## VI. Amts-Personale, mit Einschluß der Subalternen und Amtsdienner.

---

Für die auswärtigen Leser dieser Blätter, welche mit den in unserm theuren Vaterlande bestehenden Verhältnissen nicht genau bekannt seyn können, erachten

wir es für nützlich, das ganze Personale eines größern Mecklenburg-Schwerinschen Domanial-Amtes, mit Einschluß der Subalternen und Amtsdienner, kennen zu lernen. Widrigenfalls würden wir eine im Lande selbst hinlänglich bekannte Sache mit Stillschweigen übergehen. Da wir aber den Wirkungskreis dieser Behörden im Allgemeinen bereits entwickelt haben und über die Stellung derselben unsere Ansicht ausgesprochen worden ist, möge diese Notiz folgen.

Für die größern Domanial-Ämter, bei denen die den Beamten zu Gebote stehende Zeit oft noch durch Local-Verhältnisse von mancherlei Belästigungen, außer den ordentlichen Geschäften, in Anspruch genommen wird, ist eigentlich die Zahl von drei, bei Ämtern von geringerer Bedeutung die Zahl von zwei Beamten als Norm angenommen worden. Nur einige sehr kleine Ämter werden von einem einzigen Beamten administriert. Eine Vermehrung der Beamten an einigen Stellen ist nur die Folge besonders dringender Veranlassungen oder seltener landesherrlicher Gnadenbezeugungen für irgend ein Individuum gewesen, dem baldige Anstellung verheißen worden war, ohne daß sich sofort eine passende anderweitige Gelegenheit dazu hatte finden lassen wollen. Die Titulaturen eines Amtshauptmanns, Oberamtmanns (Drost) sind für erste Beamte, eines Amtmanns für zweite, und eines Amts-Berwalters für dritte Beamte die gewöhnlichen. Höhere Titel sind besondere Begnadigungen, welche



nur auf den Rang Einfluß haben, ohne die Stellung zu verändern.

Außerdem befindet sich bei jedem Domonial-Amte ein Actuarius (Registrator), dem in größern Aemtern oder auch wegen besondrer Umstände ein Protokollist, d. h. ein auf das Protokoll beeidigter Schreiber zugesellt worden ist, als erster Subalterner. Noch sind, als Subalterne letzter Classe, ein Amtsländreiter und ein Gerichtsdienner, der zugleich die Gefangenen fesselt und ihre Aufwartung besorgt, dabei angestellt.

Endlich wird bemerkt, daß die Domonial-Aemter sowohl an Quadrat-Ruthen-Fläche, als auch an Hufen- und Volkszahl sehr von einander abweichen, daß indessen sehr viele passende Combinationen kleiner aneinander grenzender Aemter stattgefunden haben, und noch einige bevorstehen, so daß zur Minderung unnöthiger Administrations-Kosten schon gegenwärtig drei und vierzig Aemter und drei Vogteien bis auf dreißig für sich bestehende, wenigstens von denselben Beamten verwaltete Domonial-Bezirke, und eine noch jetzt commissarisch administrirte Vogtei reducirt worden sind.

Die bei den Amts-Behörden zugelassenen Auditoren sind verpflichtet, auch ohne Wartegelder, die ihnen von den Beamten aufgetragenen Geschäfte zu übernehmen, wenn sie auf Beförderung Anspruch machen wollen. Daher werden sie sofort als „Mitarbeiter“ in Eid und Pflicht genommen und erhalten bei besonderer Auszeichnung ein votum de-

cisivum in allen Amts-Sachen oder in irgend einer Haupt-Branchen derselben, wenn nicht bewegende Gründe eine solche Stimm-Verleihung widerrathen sollten. Man hat alle Amts-Audatoren nach ihrer Anciennetät im Staats-Kalender numeriren lassen, da das Avancement durch die Aemter geht.

---

## VII. Directorium und collegialisches Verhältniß unter den Beamten.

---

Der erste Beamte führt seiner Stellung nach das Directorium. Er nimmt den ersten Platz am Amtstische, selbst in den Forstgerichten über dem ihm hinsichtlich des Ranges vorgehenden Oberforstmeister des Districts, ein und führt den Vorsitz in allen Sessionen, Conferenzen und Terminen, denen er beiwohnt. Er entsiegelt alle an das Amt eingehende Rescripte der höheren Dicasteria, namentlich der administrativen Ober-Behörde, so wie alle an dasselbe eingehende Vorträge, Eingaben, Requisitionales und Schreiben, kurz, alle Präsentaten-Stücke und Instigationen, welcher Art sie seyn mögen. Er hat das erste Votum in allen Amts-Sachen, wenn er gleich dem mit einem oder dem andern Ressort speciell beauftragten Beamten in den dasselbe betreffenden Angelegenheiten die Decretur überläßt. Er hat darauf zu sehen, daß in dem Geschäftsgange keine

Stoßungen entstehen, daß die Anordnungen der Ober-Behörde pünctlich befolgt werden, und ist dafür verantwortlich. Er ist daher berechtigt einem unthätigen oder pflichtvergessenen Mit-Beamten ruhige Vorstellungen über sein Benehmen zu machen, ohne sich jedoch beleidigende Worte zu erlauben, und ist eventualiter sogar verpflichtet zur Denunciation zu schreiten. Er muß ein gutes Benehmen unter den Mitgliedern des Amtes zu erhalten bemüht seyn und die Subalternen im Zaum halten, wenn sie ihren Standpunct zu vergessen geneigt oder saumselig werden sollten. Endlich unterzeichnet er zuerst und obenan alle Ausfertigungen und Berichte und muß an Ordnungsliebe, Pünctlichkeit, Bescheidenheit, Thätigkeit und Eifer für das herrschaftliche Interesse dem ganzen übrigen Personale vorleuchten, aber da, wo es nothwendig erscheint, ernst und kräftig verfahren.

Die übrigen Beamten sind indessen dem ersten Beamten keineswegs untergeordnet, sondern nur nachgeordnet. Es besteht mithin ein collegialisches und kein subordinirtes Verhältniß unter ihnen. Dem gemäß übernimmt der zweite Beamte während der Abwesenheit des ersten das Directorium, nebst den damit verbundenen currenten Geschäften, und tritt in alle Rechte und Pflichten, welche damit verknüpft sind, bis zu dessen Rückkehr ein. Ja es kann, wenn beide verreist sind, pro tempore auf den dritten übergehen. Desungeachtet werden gebildete Männer gewiß das Ansehen des ersten Beamten, als

Dirigenten des Amts, so lange er sich nicht desselben muthwillig schon selbst beraubt haben sollte, achten und besonders auch vor den Amts-Einsassen zu erhalten suchen.

---

### VIII. Nothwendigkeit eines angemessenen und verträglichen collegialischen Benehmens der Beamten unter sich.

---

Da das gute Benehmen der Mitglieder des Amtes stets auf den herrschaftlichen Dienst vorteilhaft einwirkt, ewige Mißhelligkeiten und anhaltende Reibungen aber demselben leicht nachtheilig werden können, so ist schon aus diesem Grunde das Erste dringend zu empfehlen. Wenn der eine Beamte fortwährend dem entgegenstrebt, was der andre Beamte beabsichtigt; wenn eine Vereinigung der Meinungen, in wichtigern Sachen zumal, gar nicht mehr zu erreichen ist; wenn es zuletzt sogar zu beleidigenden votis und feindlichen Correspondenzen kommt, können unmöglich die Geschäfte mit derjenigen Ruhe, Pünctlichkeit und Lust betrieben werden, von denen so vieles im Dienste des Staats abhängt. Bald wird die Verwirrung der Ober-Behörde bemerklich werden, die sich doch unmöglich zur Ausgleichung aller solcher, oft kindischer Neckereien und Streitigkeiten hergeben kann, und der nichts weiter

übrig bleibt, als durch den Districts-Rath ernstlich zur Friedfertigkeit ermahnen zu lassen. Oft theilt sich jene gehässige Stimmung sogar den Familien der Opponenten mit, ja die Entstehung der Uneinigkeit verdankt mitunter einer unbedeutenden Privat-Sache, der Hoffart oder dem Neide seine erste Entstehung. Die Chicanen nehmen kein Ende und werden nicht nur bald den Subalternen, sondern auch den Amts-Einsassen bekannt; sie vermindern die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu den Verfügungen der Präfectur und werden zulezt, mit den gehörigen Zusätzen bereichert, das Tages-Gespräch der kleinen Landstadt, wo das Amt seinen Sitz hat. So können sich die dabei Angestellten um so mehr das Leben wahrhaft verbittern, da die in diesem Wirkungskreise vorkommenden Geschäfte sie in tägliche, nahe, oft mündliche Berührung bringen, da sie gewöhnlich nicht fern von einander wohnen, da sie sich bei den beschränkten geselligen Verhältnissen kaum auszuweichen vermögen. Wir glauben genug gesagt zu haben, um darzustellen, wie große Ursache die Beamten haben, ein freundliches collegialisches Benehmen aufrecht zu erhalten, welches die wohlthätigsten Folgen, auf die Geschäftsführung und auf die häusliche Zufriedenheit einwirkend, hervorbringt.

Wenn der erste Beamte sein Directorium mit Kraft, aber ohne Anmaaßung geltend macht, wenn er freundlich alles zu schlichten sucht; wenn er darauf hält, daß sich keine Bitterkeiten in die vota einschleichen; wenn er bei Differenzen mündliche Verständigungen

befördert und die spitzen Federkiele zur Ruhe bringt; wenn er selbst mit dem Beispiele eines humanen und wohlwollenden Benehmens vorangeht; wenn die übrigen Beamten ihm deshalb Anerkennung und Vertrauen bezeigen; wenn ihnen allen daran liegt, einen guten Geist, ein ausgezeichnetes Wirken desjenigen Amtes, dem sie gemeinschaftlich vorstehen, an den Tag zu legen; wenn ein gebildetes Betragen, wenn vielleicht gar die Bande der Zuneigung und Freundschaft die Collegen noch enger verbinden: dann wird es ganz anders seyn. Mit wem würde dann der Beamte, welcher ohne Nahrungsorgen lebt, wohl tauschen mögen?! —

---

### IX. Empfehlung einer schonenden Behandlung der Subalternen des Amtes von Seiten der Vorgesetzten.

---

Sind gleich die Beamten selber keine Subalternen sondern nur Subordinirte der administrativen Ober-Behörde, so wünscht doch gewiß ein jeder derselben, wenn er einem Vorgesetzten gegenüber steht, daß dieser ihm seine höhere Stellung nicht gar zu sehr bemerklich mache, und darf, im guten Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, solches erwarten. So geht es auch, wenn gleich das Verhältniß nicht ganz dasselbe ist, ihren Subalternen.

Der erste und höhere Subalterne, der Actuarus nämlich, hat mehrentheils eine gebildete Erziehung genossen, mitunter sogar studirt, wurde vielleicht durch besondere Umstände der erwählten Laufbahn entzogen und quält sich nun um des Brotes willen mit einer mechanischen Beschäftigung. Erfüllt dieser mit Pünctlichkeit und Fleiß seinen Beruf; setzt er nie die den Vorgesetzten gebührende Achtung außer Augen; befließigt er sich eines sittlichen Betragens, so würde es sehr hart seyn, ihn nicht mit Schonung behandeln zu wollen und ihm seine Lage nicht so erträglich wie möglich zu machen. Arrogante und rohe Subjecte, die dabei vielleicht noch obendrein dem Geschäft höchst mittelmäßig vorstehen, in Ordnung zu halten, dazu wird es schon passende Mittel geben.

Selbst der Amts-Landreiter und der Gerichtsdiener können, wenn sie sich von verdienten Verweisen frei halten, auf eine freundliche Begegnung Anspruch machen. Die Humanität ist in allen Verhältnissen empfehlungswerth. Sie gehört zu den Grundgesetzen der Civilisation. — Unangemessene Vertraulichkeiten sind andrer Gattung. Die Stellung und Würde können, ohne daß es den Anschein hat und ohne drückend zu werden, unverrückt bleiben. Es gibt einen gewissen Tact im Betragen, der selbst dem Rohesten Zaum und Gebiß anlegen wird, während das grelle Gepräge der Präension einen Jeden zurückstößt. Dagegen werden Liebe und Zutrauen den humanen Vorgesetzten unfehlbar belohnen.

---

X. Einige Worte über ein angemessenes Benehmen der Amts- Behörden gegen benachbarte Aemter und auswärtige, besonders Grenz- Behörden.

---

Daß es für den herrschaftlichen Dienst und selbst für die Einsassen der verschiedenen Aemter stets gedeihlich seyn wird, wenn die benachbarten Beamten ein gutes Benehmen unter sich zu erhalten bemüht sind und nie vergessen, daß die ihnen respective anvertrauten Domainen- Bezirke demselben Fürsten und Herrn angehören, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Es ist aber auch ferner noch rathsam, ein eben so freundliches Einverständniß mit den städtischen und ritterschaftlichen Behörden, so wie mit den Gutsbesitzern rings umher, möglichst zu befördern. Eine anhaltende Opposition artet zuletzt in die widrigsten Neckereien aus und kann zu nichts nützen; wechselseitige Willfährigkeit aber wird nie unbelohnt bleiben. Die wohlthätigen Folgen davon zeigen sich oft in Fällen, welche man am wenigsten vorherseh. Daher wird ein guter Beamter gewiß nach Kräften dahin wirken, das gute Benehmen des Amtes mit allen Nachbarn aufrecht zu erhalten und diesen so weit in allen Dingen behülflich zu seyn, wie das herrschaftliche Interesse und seine Dienstpflcht es erlauben. Selbst dann, wenn verschiedene Ansichten über gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten obwalten und zur Quelle weitläuf-



ger Verhandlungen oder wohl gar eines Rechtsstreits werden können, wird die Sache von der Person allemal zu unterscheiden seyn. Bitterkeiten und feindselige Reibungen müssen gänzlich vermieden werden. Der ruhige und besonnene Theil wird nie in den Schatten gerathen, womit der Knecht leidenschaftlicher Ausbrüche sich so leicht selbst umgarnt.

Es ist aber nicht genug, diese Haltung gegen einheimische Behörden zu beobachten. Die auswärtigen haben nicht nur gleiche Ansprüche, ja fast noch größere darauf, sondern es ist der gewöhnlichsten Klugheit gemäß, mit diesen besonders schonend umzugehen. Das herrschaftliche Interesse wird sich dabei immer am besten befinden. Wie oft sind schon verdrießliche Differenzen zwischen benachbarten Regierungen entstanden, weil einzelne Staatsdiener sich Uebereilungen zu Schulden kommen ließen und ihre persönlichen Aufwallungen nicht im Zaume zu halten wußten! Mancher Staat hat sogar solche Verirrungen schwer gebüßt. Derjenige, welcher die erste Veranlassung dazu gab, ladet sich eine drückende Verantwortlichkeit auf. Mögen daher die ernstern Beispiele der Art, welche die Geschichte aufbewahrt hat, selbst in unbedeutenderen Verhältnissen, nie vergessen werden und zur bleibenden Warnung dienen. — Dagegen ist es Pflicht eines jeden einzelnen Staatsdieners, sowohl wie der Behörden, das Recht und die Würde des Landesfürsten gewissenhaft zu verwahren und aufrecht zu erhalten, wenn diese eben von außen her verlegt werden sollen.

Der Grenz-Beamte gehe aber dabei vorsichtig und besonnen zu Werke. Er treffe mit Ruhe da schnelle Vorkehrung, wo sie dringend nothwendig wird; im Uebrigen bemühe er sich zur rechten Zeit um deutliche und ausführliche Instructionen, oder auch um uneingeschränkte Vollmachten, berichte aber vorher in dem Grade gründlich und umsichtig, daß die Ober-Behörde von der Lage der Sache genau unterrichtet wird, und alles klar vorliegt.

Die Formalität ist an sich eine Sache von geringem Werthe; allein sie gehört nun einmal zu jedem Geschäft, wie die Schale zum Kern. Die Folgen bleiben oft nicht unwichtig, und das öffentliche Ansehen des Landesherrn, erfordert besonders in Angelegenheiten der befraglichen Art, daß demselben auch hinsichtlich der Form nichts vergeben werde. Ein umsichtiges Verfahren wird auch solcherhalb entsprechende Auswege erzielen, wenn selbst die politische Bedeutung der interessirenden Staaten sehr verschiedenartig seyn sollte, und wir können nicht ohne aufrichtige Anerkennung erwähnen, daß einige mecklenburgische Amts-Behörden sich in vorkommenden Fällen rühmlichst ausgezeichnet haben.

Grenz-Aemter werden vorzüglich Gelegenheit haben, mit den benachbarten auswärtigen Behörden häufig in Correspondenz und Berührungen aller Art zu kommen. Bagabonden-Transporte, Deserteurs, Verfolgungen entlaufener Verbrecher und Inquisiten, Personen, die ihren Wohnsitz verändern wollen, Accise-Angelegenheiten, Schmuggeleien, Grenz-Ueber-

schreitungen und Besichtigungen, polizeiliche Mittheilungen, Zänkereien der respectiven Unterthanen auf Landstraßen und Jahrmärkten, Arretirungen und Requisitoriales ic. werden ungemein oft kleinere Veranlassungen dazu geben, während bedeutendere sich auch nicht immer vermeiden lassen. Diese Grenz-Amts-Beörden werden sich mithin durch ein willfähriges oder wachsamcs und angemessenes Benehmen vor allen andern Verdienste erwerben können.

---

## XI. Allgemeine beamtliche Obliegenheiten- Richtschnur der beamtlichen Haltung.

---

Außer den speciellen Pflichten des Beamten, welche der von ihm übernommene Geschäfts-Zweig mit sich bringt, gibt es allgemeine Obliegenheiten, denen jeder guter Beamter genügen muß, und welche wir daher nicht übergehen zu dürfen glauben. Obgleich die in den vorausgegangenen drei Capiteln erwogenen Gegenstände unstreitig mit dazu gehören, so schien es doch zweckmäßig, abgesondert darüber zu reden. Wir fügen also nur die nachfolgenden Ansichten hinzu.

Der Beamte muß gewissenhaft und unbestechlich seyn. Die Sorge für das herrschaftliche Interesse muß ihn in kleinen wie in großen Dingen beseelen. Das Wohl der Untergebenen erscheine ihm stets

als ein heiliges, ihm vom Staate anvertrautes Gut, welches er bewahren solle. Er betreibe mit Lust sein Geschäft, und sey bemüht, mit der Zeit fortschreitend, sich immer mehr darin zu vervollkommen. Thätigkeit belebe sein Wirken, die Uneigennützigkeit verleihe demselben Reinheit, die Menschenliebe veredle es, und der Eifer für den Dienst gebe ihm Stärke. Gegen seine Obern sey er bescheiden, und gedenke daran: daß wer nicht zu gehorchen weiß, auch nicht richtig zu befehlen verstehen wird; mit den Collegen lebe er verträglich, denn ein Beruf und desselben Herrn Pflichten verbindet sie; gegen Untergeordnete sey er nie übermüthig, und, wenn sie es verdienen, gerecht; den Untergebenen aber sey er Vater und Freund, so daß selbst nothgedrungene Strafen nicht als das Werk des Hasses oder der Parteilichkeit, sondern als Handlungen der Gerechtigkeit erscheinen mögen; und das öffentliche Zutrauen sey ihm der schönste Lohn; es sey das Panier, unter dessen Schuß er es wagen darf, nie seine bessere Ueberzeugung zu verleugnen.

In diesen goldnen Regeln glauben wir des Beamten allgemeine Obliegenheiten angedeutet zu haben. Es sey uns erlaubt, noch einige Worte über ein richtiges Benehmen des Beamten gegen die ihm untergebenen Einsassen des Amts folgen zu lassen.

So sehr wie wir bereits die Sorge für das Wohl der Einsassen empfohlen haben, und so unbestritten dieselbe zu den heiligsten Pflichten des be-

amtlichen Wirkens gehört, so hat der Beamte sich doch sehr in Acht zu nehmen und sich selbst zu bewachen, daß jenes edle Streben nicht in Weichlichkeit ausarte, denn es ist sehr leicht darin zu weit zu gehen und darüber wieder andre nicht minder wichtige Obliegenheiten zu verletzen. Der Beamte, welcher mit Wohlwollen gegen seine Untergebenen verfährt, hört, gleich jedem guten Menschen, sich lieber loben als tadeln; die Eitelkeit kommt ins Spiel, wenn auch die beste Abart derselben, und den Untergebenen entgeht diese schwache Seite nicht. Sie bestechen ihren Vorgesetzten nun, ohne daß der übrigens unbestechliche Mann es ahnet, nicht mit Geld und Geldeswerth, sondern mit — schönen Worten. Darüber wird er zuletzt, anstatt nur berufener Vertreter derselben in billigen Dingen zu seyn, zum einseitigen Sachwalter, dem natürlich nur der Sieg seiner Partei am Herzen liegen kann. Das herrschaftliche Interesse leuchtet ihm höchstens nur noch bei großen Einnahmen vor; bei einem unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwande denkt er kaum daran, und bei kleineren Verwendungen ist gar nicht mehr die Rede davon. So wird denn die Amts-Einnahme immer geringer, die Amts-Ausgabe immer größer; und der vielleicht sehr redliche Diener würde vor dem Bilde seiner eigenen Verirrung zurückschauern, wenn er es in einem Spiegel der Wahrheit erblicken könnte. — Eine so folgenreiche Schwachheit aber läßt sich dadurch sehr

wohl vermeiden, wenn der Beamte die goldene Mittelstraße hält, wenn er des Fürsten Eigenthum als sein eigenes betrachtet und, ehe er bewilligt, gehörig prüft, was er selbst in einem ähnlichen Falle wohl von seinen Rechten und Einkünften aufopfern würde. Aus fremdem Beutel freigebig zu seyn, ist leicht und wenig ehrenvoll. Es ist aber sogar pflichtvergessen, wenn dieser uns zur Obhut anvertraut worden ist. — Wir erwähnen hier gerade dieses Verhältniß, weil es mehr oder minder immer mit einer solchen Weichlichkeit in Berührung kommt. Es gibt aber noch manche Gelegenheit andrer Art, wo sie für den Grundherrn von den empfindlichsten Folgen seyn kann.

Demjenigen, der Hülfe wahrhaft bedarf und verdient, dessen Schonung und Rettung durch ganz besondere Umstände bei Beziehungen darauf gerechtfertigt werden kann, rede der Beamte, insoweit er es mit den finanziellen Umständen verträglich hält, das Wort. Bei Bewerbungen sehe er stets auf die möglichste Einschränkung und prüfe die Nothwendigkeit derselben mit der größten Gewissenhaftigkeit; wo aber das unzweifelhafte Bedürfniß stattfindet, da lege er keine unnöthige Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg und befördere nach Kräften den begründeten Antrag. Die Einsassen werden eine solche Haltung bald bemerken und ihren Vorgesetzten darum nicht weniger achten, wenn er sich von Parteilichkeit fern hält. Dann mögen seine Vorträge, wenn gleich bescheiden, doch eindringlich seyn, und

dann wird die administrative Oberbehörde, welcher dergleichen nicht entgeht, denselben Vertrauen schenken.

Ferner vermeide der Beamte es, etwas zu versprechen, wovon er nicht mit Gewißheit weiß, daß er es halten kann; am wenigsten thue er es aus dem Grunde, um die Leute los zu werden. Wir haben bei einer andern Gelegenheit bereits geäußert, daß die Menschen gar sehr geneigt sind, jede günstige Aeußerung als eine bestimmte Verheißung zu betrachten, wenn selbst der Gönner nur wenig zu deren Erfüllung beitragen kann, dieses Wenige aber gern leistet. Wir warnen hier abermals davor. Der ganze Credit des Beamten steht dabei auf dem Spiele.

Bevorzügungen müssen ganz wegfallen, wenigstens auf sehr begründete Fälle beschränkt werden. Nichts ist empörender als der Verdacht, daß der Vorgesetzte sich durch Persönlichkeit leiten lasse! Ist es gleich schwer eine solche üble Meinung aus rohen Gemüthern gänzlich und überall zu verbannen, so muß das eigene Bewußtseyn des Beamten in dieser Hinsicht doch völlig rein bleiben. Die öffentliche Anerkennung wird folgen.

Der Vorgesetzte vermeide so viel wie möglich irgend einem Einsassen des Amts bedeutende Verbindlichkeiten schuldig zu werden. Selbst hinsichtlich der Collegen halte der Beamte sich frei davon. Es können Fälle eintreten, wo die Unabhängigkeit von Fesseln der Art von hohem Werthe ist, und wo die Pflicht nicht anders bestehen kann.

Endlich hüte sich der Beamte, schwache Seiten seiner Collegen vor den untergebenen Einwohnern des Amts aufzudecken oder sich mit ihnen in austauschende Gespräche über größere und kleinere Geschäftsfünden einzulassen. Kann er in einzelnen Sachen nicht geradezu widersprechen, so schweige er wenigstens und suche von solchen Gegenständen abzuweichen. Gegen einen zuverlässigen Freund darf man sein Herz ausleeren, und falls er uns nicht betrog, wird kein Unheil davon zu befürchten seyn, wenn wir uns selbst einmal laufen lassen; aber zumal da, wo eine feinere Bildung, die schon von selbst Discretion gebietet, fehlt, sind nicht selten Klatschereien und Mißverhältnisse die Folgen eines unvorsichtigen Benehmens in dieser Hinsicht, welches bei so nahen Berührungen um so mehr abzurathen ist.

Die Erfahrung wird demjenigen, welcher diese wohlgemeinten Warnungen unbeachtet läßt, bald die Wahrheit derselben bewähren.

---

## XII. Wirken und besondere Pflichten des Oekonomie-Beamten.

---

Der rein ökonomische Geschäftszweig ist unstreitig einer der interessantesten des beamtlichen Wirkungskreises, vielleicht der anziehendste von allen. Wenn er auf der einen Seite die nächsten Mittel



bietet, um auf die Wohlfahrt der Einsassen einzuwirken, bietet er auf der andern die angenehme Gelegenheit, einen ausgezeichneten Betrieb der Ober-Behörde unfehlbar bemerklich zu machen, und einen weiten Spielraum für eigenes Nachdenken und neue Ideen. Er befreundet mit der Natur und dem Leben! Daher sollte kein Beamter, wenn er auch eine andere Geschäfts-Abtheilung besonders übernommen hat, sich der ökonomischen ganz entfremden! Das Interesse dafür muß nicht verloren gehen, und auf mancherlei Art wird es möglich werden, selbst ohne den Special-Betrieb seine Kenntnisse über dahin gehörige Gegenstände zu bereichern.

Dagegen sind wir der Meinung, daß dieses Fach, namentlich bei jeder einzelnen Feld-Regulirung sich am besten in den Händen eines einzigen befindet, ohne daß die übrigen Beamten sich darin mischen, wenn nicht offenbare Pflichtwidrigkeiten sie dazu veranlassen sollten. Dann behält der Erstere freie Hand, und das Geschäft geht schneller. Nicht minder hört das ununterbrochene Hin- und Herlaufen der Hauswirths und übrigen Eintheilungs-Interessenten von dem einen Mitgliede des Amtes zum andern auf, wodurch abgesehen von der unnöthigen Belästigung nur Mißverständnisse, Verwirrungen und Nachtheile für das Ganze entstehen; denn im Durchschnitte kann man annehmen, daß bei einer neuen Regulirung nie alle Theile zufrieden gestellt werden können, weil jeder ohne Rücksicht auf Localität und Verhältnisse besonders begünstigt seyn will.

Man hat bei einigen Aemtern die Gehöfts-Anweisungen nach der Amtsstube verlegt, weil sie dort weniger Zeit rauben; oder der erste Beamte hat selbige ausschließlich in Beschlag genommen, wenn er auch nicht das ökonomische Fach in specie betreiben sollte; oder sie sind dem Ressort der Justiz-Verwaltung zugetheilt worden. Das sollte aber nicht seyn, denn dabei erhält der Ökonomie-Beamte jederzeit eine Gelegenheit, in die Bauerwirthschaften zu blicken, und deren kann er nicht genug bekommen und ergreifen. Wenigstens sollte er immer dabei gegenwärtig seyn.

Die Betreibung der Gehöfts-Sachen ist überhaupt, wie wir uns hier zu bemerken veranlaßt fühlen, bei der großen Anzahl der Hauswirthe in den großherzoglichen Domainen höchst wichtig für das herrschaftliche Interesse; die Bewachung der bäuerlichen Erbrechte durchaus nothwendig. Hierüber sowohl, wie über so manchen andern Gegenstand, gibt es feststehende Kammer-Grundsätze, welche die Natur der Leibeigenschafts- und Colonats-Verhältnisse, so wie die Observanz gebildet haben. Billig müßte die großherzogliche Kammer sich mit der Landes-Regierung vollkommen darüber verständigen, damit nie ein Recurs Abweichungen bemerklich machen könnte, und sodann alle Amts-Behörden von den Resultaten in Kenntniß setzen. In frühern Zeiten sind von den letzteren große Sünden in dieser Art begangen worden, für welche die Landesherrschaft noch gegenwärtig mitunter büßen muß. Mehrere Domaniel-

Ämter zeichnen sich nunmehr in der Behandlung der Gehöfts-Sachen rühmlich aus. Ein gleichmäßiges Verfahren muß aber überall eintreten, wenn die Ober-Behörde nicht unnöthig belästigt und mancherlei Verwirrung entstehen soll.

Ueber den Umfang der herrschaftlichen Hofwehren auf den Bauer-Gehöften, waltet theils wegen fehlender hinreichender Urkunden und Autoritäten, theils durch vormalige Leichtfertigkeit veranlaßt, theils wegen verschwundener Akten häufig eine völlige Dunkelheit ob; und wenn wir den Betrieb der Gehöfts-Sachen mit demjenigen des ökonomischen Fachs vereinigt zu sehen wünschen, so wird gleichzeitig dringend empfohlen: die feststehenden Kammer-Grundsätze genau zu beobachten und sich eine völlige Gleichmäßigkeit des Verfahrens angelegen seyn zu lassen. Mühsamkeit im Aktenlesen und Nachsuchen wird dabei zum Verdienst. Unrecht soll keinem geschehen, aber nur der Landesherrschaft ihr wohlervorbenes Recht bewahrt bleiben. Ganz ohne juristische Kenntnisse pflegt kein ökonomischer Beamter gegenwärtig mehr zu seyn, und außerdem findet ja in solchen Sachen collegialische Berathung und Anfrage bei der Ober-Behörde statt.

Der competente Districts-Rath pflegt mit dem ökonomischen Beamten die Einleitung aller neuen Feld-Regulirungen an Ort und Stelle zu berathen, und den Entwurf dem hohen Collegio sodann zur Genehmigung vorzulegen. Mitunter aber wird dem Oekonomie-Beamten schon die erste Ausarbeitung

des Regulirungs-Plans übertragen, und der Districts-Rath übernimmt, wenn selbiger berichtlich eingereicht worden ist, zuerst die Prüfung und Beurtheilung jener Arbeit. Die Oberaufsicht der Ausführung aller Feld-Regulirungen ist aber dem Oekonomie-Beamten ausschließlich anvertraut worden, und gibt ihm mannichfaltige Gelegenheit zur Auszeichnung.

Mit dem Haupt-Entwurfe ist es bei bedeutenden Regulirungen selten abgethan. Bei der Feld-Eintheilung selbst finden sich immer noch einzelne Gegenstände, wenn auch nur Kleinigkeiten, vor, welche umsichtig beseitigt werden müssen. Die wohlwollende Absicht des Landesherrn und seiner Kammer geht dahin, daß alle Interessenten wenigstens möglichst und nach Billigkeit zufrieden gestellt werden sollen. Die einzelnen Beschwerden müssen also, wenn sie nicht von Hause aus unverschämt und muthwillig sind, genau untersucht und so weit es sich thun läßt, beseitigt werden. Die Vertheilung der vermessenen Quadrat-Ruthen ist ihrer Zahl nach eben so leicht, wie der geometrische Schnitt es dem Geübten seyn wird; aber selten sind die Bestandtheile des Bodens sofort so genau zu übersehen, daß nicht hier oder da eine kleine Verletzung stattfinden könnte. Bei solchen Vorfällen möge nun der ökonomische Beamte seine Umsicht, seine Gewandtheit und seinen Einfluß auf die Einsassen an den Tag legen.

Das fleißig besetzte Schreibe-Pult kann für die tüchtige Besorgung des ökonomischen Fachs nicht

ausreichen. Dieses erfordert eine größere Beweglichkeit. So oft es dem Beamten irgend möglich wird, muß er sich namentlich während der Eintheilung einer Feldmark dahin begeben. Das Fortschreiten der geometrischen Arbeiten, die regelmäßige Betreibung der Grabe-Arbeiten, die Ermüthigung der Regulirungs-Interessenten zur angestrigten Thätigkeit, die Austheilung verdienter Belobungen und Verweise, späterhin der ordentliche Eintritt in die neue Feldwirthschaft, bisweilen auch die vorzunehmenden Ausbauten, nehmen seine Aufmerksamkeit, seinen Diensteyfer in Anspruch. Sie erfordern persönliche Aufsicht, persönliches Einsehen, und die genaue Kenntniß aller Localitäten ist bei dem Entwurfe der Special-Bedingungen ja unentbehrlich. Am Schreibtische mögen zu ihrer Zeit die Pacht-Anschläge sorgsam berechnet, der Contracts-Entwurf vollständig und umsichtig ausgearbeitet werden. Auch diese sind nicht ohne Verdienst; aber allein genügen sie nicht, sie setzen vielmehr die obigen Bemühungen voraus.

Die fortwährende Beobachtung der Bauer-Wirthschaften ist ein so wichtiger Gegenstand, daß wir uns veranlaßt gefühlt haben, in einer besondern Abhandlung darüber zu reden. Sie liegt vorzüglich dem Oekonomie-Beamten ob und bietet ihm die schönste Gelegenheit dar, für das Interesse seines Fürsten und Herrn, für den Staat, für eine bedeutende Classe seiner Bürger, für den Flor der Domainen und für seine Untergebenen segnenreich zu

wirken. Unsere Ansichten darüber sind unerschütterlich, und, ohne anmaßend erscheinen zu wollen, verweisen wir auf das darüber an seiner Stelle Gesagte.

Die ebenfalls zu dem befraglichen Geschäftszweige gehörigen Entgegennahmen und neuen Ueberweisungen der Domanial-Höfe und Erbzins-Güter sind einer umsichtigen Betreibung sehr bedürftig. So unnöthig eine Zeitverschwendung dabei erscheint, wenn sie auch keineswegs vorzüglich durch gelegentliche Schmausereien veranlaßt werden sollte, so viel verderblicher bleibt dennoch eine zu große Leicht- und Eilfertigkeit in solchen folgenreichen Angelegenheiten. Im Allgemeinen kann indessen behauptet werden, daß der bei weitem größere Theil der Domanial-Beamten sich gegenwärtig sehr umsichtig bei dergleichen Vorkommenheiten benehme, während viele ältere Ablieferungs-Protokolle große Lücken blicken lassen.

Obgleich das Geschäft nicht ohne sorgfältige Durchsicht der das Pachtstück und die einzelnen Verhältnisse betreffenden Akten, überhaupt nicht ohne einige Vorbereitung begonnen werden kann und wird, so ist doch unstreitig dabei eine gewisse Geschäftsgewandtheit und Geistesgegenwart unentbehrlich. Obgleich das Geschäft in neuerer Zeit durch sehr vervollkommnete Contracts-Fassungen und vermehrte Cautionen auf der einen Seite sehr erleichtert worden ist, so entstehen dadurch doch wieder auf der andern Seite um so viel mehr Gegenstände für die pflichtmäßige Aufmerksamkeit des Commissarii. Die

Stellung des letzteren ist wirklich ganz besonderer Art. Er und nicht der Antreter soll das Pachtstück von dem abziehenden Pächter entgegennehmen; er und nicht dieser Letzte soll es dem Nachfolger überweisen; demungeachtet können bei einzelnen Theilen des Geschäftes beide nicht füglich gänzlich für sich abgefertigt werden; gewisse Berechnungen, liquidationen, Ausgleichungen, Entschädigungen u. s. w. führen sie immer wieder zusammen. Der Beamte, als Repräsentant der hohen Verpächterin und als Partei bei einem Geschäft, wo es auf das Mein und Dein sehr ankommt, gerathen nicht selten in Collision. Als protokollführende Behörde soll er zu bedeuten, zu schlichten suchen, soll er zur Rechenschaft auffordern; als Vertreter des herrschaftlichen Interesse muß er dieses streng wahrnehmen und dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sichern; als Partei erscheint er einseitig und eigenmächtig. Die juristischen Beistände, ohne welche die beiden Pächter sich nicht auf den Kampfplatz zu begeben pflegen, durchschauen dieses intrikate Verhältniß vollkommen; die von den letzteren gleichzeitig zugezogenen Defonomen und Freunde glauben oft sich durch Rabulistereien bei dergleichen Vorkommenheiten einen unsterblichen Namen zu erwerben, und so wird denn der Commissarius von allen Seiten gestört und zugesetzt, zumal da der abziehende Pächter den antretenden gewöhnlich als seinen Verdränger und ärgsten Feind zu betrachten pflegt. Demungeachtet wird es einem gewandten Beamten,

dem Ruhe, dieses Palladium des Geschäftsmannes nicht fehlt, keineswegs schwer werden, die Würde der Ober=Behörde, welche ihn bevollmächtigt hat, vollkommen aufrecht zu erhalten, das herrschaftliche Interesse möglichst zu sichern und seinen Auftrag mit Ordnung zu Ende zu führen. Nimmt der Commissarius die Entgegennahme des Pachtstücks so weit es sich thun läßt, ohne Zuziehung des Antreters vor, sucht er die Liquidation beider Pächter mit einander zuvörderst extraprotokollarisch in einem Zuge aufs Reine zu bringen, und eine freundliche Stimmung zu befördern, legt er kleine, sich häufende Differenzen einstweilen ganz bei Seite, um solche demnächst im Ganzen abzumachen, sucht er überhaupt die Compensation so viel als möglich hervor, nimmt er billige Rücksichten, und genügende Entschuldigungsgründe wenigstens ad referendum an, weiß er durch ein eben so humanes als würdiges Benehmen das Ansehen als Partei zu mildern, vermeidet er offenbare Eigenmächtigkeiten und wehrt er ermüdende Oual=Recessse und erhitzen Redensarten umsichtig ab, während er auf großen Gegenständen ernst besteht, zeigt er endlich genaue Kenntniß des Contracts und der Acten: so wird das schwierigste Geschäft dieser Art, nach Lage der Umstände zur Zufriedenheit aller Theile, friedlich vollendet werden.

Alle Inventaria, besonders aber auch diejenigen der Domanal=Höfe sind lange Zeit sehr mangelhaft gewesen. Es kann bei solchen Verzeichnissen freilich nicht auf Pedanterie ankommen; allein die höchste



Genauigkeit ist sehr nothwendig. Weshalb wollte man den Inventur-Protokollen auch nicht gleichzeitig eine ansprechende Einrichtung und Form geben? Etwa aus Bequemlichkeit? Wir wüßten keinen genügenden Grund dagegen anzugeben. Eine gleichmäßige, vollständige Einrichtung ist aber um so mehr erspriesslich, da nicht die Einsicht aller damit Beauftragten gleich ist.

Der ökonomische Beamte muß bei der Aufnahme der Inventarien allemal zugegen seyn. Der Umfang und Zustand derselben nimmt seine pflichtmäßige Wachsamkeit ernstlichst in Anspruch. Es ist nicht zu leugnen, daß das Geschäft selber langweilig sey; allein der Umstand kann davon nicht befreien. Dagegen wird die größte Deutlichkeit dabei zum Verdienst, denn nach einer langen Reihe von Jahren, wo vielleicht Keiner der jetzt Gegenwärtigen noch wird Auskunft geben können, soll dieses Verzeichniß normiren und zwar dergestalt, daß Keinem Unrecht geschehe. Daher ist es wohl unverantwortlich zu nennen, wenn sowohl bei der Aufnahme, als bei der Revision mitunter höchst leichtfertig zu Werke gegangen wird. Das Inventarium ist eine sehr gewichtige Urkunde für einen Jeden, dem sein Grundeigenthum mit demjenigen, welches dazu gehört, lieb ist. Auch dem Pächter muß an der präcisen Fassung gelegen seyn. Daher wird der ökonomische Beamte auch bei dieser Gelegenheit seinen Dienstseifer beweisen können, wenn er solche Verzeichnisse ausführlich, klar und so umfassend entwirft, daß

man keinen in ein Inventarium gehörigen Gegenstand vergeblich darin zu suchen braucht.

Auch die Wirthschaft der Pächter lasse ein treuer Beamter nicht ganz aus den Augen. Eine Controlle wie die der Dorfs- Feldmarken würde gegen diese nicht anwendbar, allein von Zeit zu Zeit einen Blick dahin zu werfen, wird hier und da nicht überflüssig seyn. Natürlich kann hier nur von dem Viehstapel, den Brachfrüchten und der vorgeschriebenen Schlagordnung die Rede seyn.

Kleine Grenzstreitigkeiten zwischen den Einsassen u. s. w. mache der Oekonomie-Beamte möglichst kurz aber doch dergestalt ab, daß der Differenz für immer ein Ende gemacht werde.

Ungeachtet der Anstellung von Landbaumeistern, von denen ein jeder einen District angewiesen erhalten hat, und unter welchen sich vorzüglich tüchtige Männer befinden, wird ein umsichtiger Beamter doch mannichfaltige Gelegenheit haben, auch für das Bauwesen im Amte kräftig zu wirken. Er wird daher wohlthun, sich mit der ländlichen Baukunst immer mehr vertraut zu machen.

Da die Landbaumeister sehr beschäftigt sind und daher einzelne Risse und Anschläge den Amts-, Zimmer-, oder Maurer-Meistern zur Ausarbeitung überlassen müssen; da letztere immer bei den Bauten interessirt sind; da die Controlle der Arbeiten auf herrschaftliche Rechnung den Umständen nach nur in wenigen Fällen genügend seyn kann; da die sogenannte Zimmer-Besichtigung fast ausschließlich den

Beamten und Forst-Officianten gemeinschaftlich überlassen bleibt, - so ist hinreichende Veranlassung dazu, wenngleich die specielle Betreibung des ganzen Bauwesens aus triftigen Gründen den Amts- Behörden abgenommen worden ist. Sämmtliche Bau- und Reparatur-Gesuche in den Aemtern werden aber fortwährend den Beamten zuerst vorgetragen, und von diesen werden sodann dem Befinden nach die Risse und Anschläge gemeinschaftlich mit dem competenten Forstbeamten und Landbaumeister dem hohen großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio be-richtlich zur Bewilligung vorgelegt. Auf die Ver-säumung der zum Zeichen der Zustimmung anbefohl-ten Unterschriften der Forst- und Bau-Behörde steht das Präjudiz der kurzen Retradition. Wir machen darauf aufmerksam, da die letztere zeitrau-bend und empfindlich ist, desungeachtet aber viel zu oft verschuldet wird.

Das ländliche Bauwesen steht mit dem Wir-kungskreise des Oekonomie-Beamten in so naher Beziehung, daß alle mit den Amts-Bauten verbun-dene Geschäfte der Amts-Behörde wohl nicht füg-lich einem andern Mitgliede derselben zufallen kön-nen. Der Rechnungs-Beamte bleibt ja in Kennt-niß dessen, was ihn besonders dabei interessiren oder vielmehr sein Fach besonders angehen möchte. Da es nun nicht Sache der Beamten ist, Bau-Risse und Anschläge zu entwerfen, so beschränken wir die Thätigkeit des Oekonomie-Beamten vorzüg-lich darauf, daß er Haupt-Reparaturen, die noch

sehr wohl hinzuhalten sind, oder vielleicht nur absichtlich dazu ausgedehnt werden, gleich den mitunter sehr unverschämten Anträgen auf Neubauten, streng prüfe, ehe er darauf eingeht. Verdient ein bedrängter Pächter daß ihm geholfen werde, so gibt es bessere Mittel dazu, als daß er sich auf solche Weise einen guten Rock anziehe. Obgleich den Hauswirthen nur geringe Bauhülfs Gelder, nämlich zu einem Wohnhause nur 100 Thaler und zu einer Scheune 40 Thaler gegeben werden, so haben diese doch dann und wann ihre guten Gründe, einen Neubau zu wünschen. Solchen Machinationen möge überall ein Ziel gesetzt werden. Dann aber muß der Defonomie-Beamte sich an Ort und Stelle verfügen, die Sache gründlich zu beurtheilen verstehen und den Supplicanten bedeuten können. Einen zuverlässigen Kunstverständigen zuzuziehen, wird ihm unbenommen bleiben.

Ferner sorge er für eine möglichst gute Aufsicht der auf herrschaftliche Rechnung zu besorgenden Bauten. Sollte die Behandlung des Gegenstandes mit dem Baulustigen nicht augenscheinlich sehr vortheilhaft für die Herrschaft seyn, so stehe man lieber davon ab. Der Beamte muß sich persönlich, so oft es seine Zeit verstattet, nach den Hof-Bauten umsehen; allein das kann natürlich nicht genügen. Es wird kein Schade dabei seyn, wenn man einen redlichen, verständigen Menschen, der sich gern diesen Verdienst machen wird, zum speciellen Aufseher bestellt und instruirt. Eine gute Aufbewahrung

und successive Verabfolgung der Materialien, eine tüchtige Ordnung im Auf- und Abladen, ein geregeltes Fuhrwesen sind bei Bauten von großer Wichtigkeit. Da aber wo viele Landstädte rings umher liegen, werden Minus-licitationen und die Ausbringung der Bauten in Entreprise Vortheile bringen. Eine genaue Revision wird nach beendigtem Bau, wenn die Bedingungen umsichtig gefaßt worden sind, das Weitere leisten.

So verdient sich nun dergestalt der ökonomische Beamte um das Bauwesen machen kann, so wird er auch im Kleinen schon häufig durch zweckmäßige Einschränkungen Nutzen zu bringen vermögen, denn aus dem Kleinen erwächst nicht selten das Größere. Da aber wo die Bewilligung eines Neubaus, einer Haupt-Reparatur wahrhaft nothwendig ist, wo Risse und Anschläge mit Einschränkung auf das eigentliche Bedürfniß vorliegen, wo der Augenschein ihn selbst überzeugt hat, da zögere der Beamte nicht länger als nöthig ist, da suche er dem Pächter und Hauswirth so weit gefällig zu seyn, als seine Pflicht es erlaubt, und strebe dahin, daß das Gebäude tüchtig und seinem Zweck entsprechend aufgeführt werde. Dann ist das herrschaftliche Interesse wohl verwahrt, und die redlichen und verständigen Einsassen werden einem so treuen Beamten wahrlich nicht weniger Verehrung zollen, als bei einer entgegen gesetzten Verfahrensart geschehen würde.

Die Fürsorge für die Amts-Ziegelei und Kalkbrennerei, wo solche vorhanden sind, die Vermeh-

rung der Brände, die gute Fabrication der Steine, welche leider immer feltner wird, stehen mit dem Bauwesen in so genauer Verbindung, daß endlich auch sie das besondere Augenmerk des damit Beauftragten erregen müssen. Umsichtige Contracts-Fassungen sind eine Hauptsache; allein sie genügen nicht. Dagegen fehlt es nicht an Mitteln, dem Ziegler zu Hülfe zu kommen und ihn im Zaume zu halten.

Noch fallen dem Ressort des Oekonomie-Beamten die licitations-Termine zu, welche entweder stets von den Amts-Behörden abgehalten, oder ihnen von der Ober-Behörde zur Vermehrung der Concurrenz überlassen werden. Zu den erstern gehören die Büdnereien, nämlich Länderei-Competenzen mit oder ohne beigelegte Gebäude, Gebäude welche auf Abbruch verkauft werden sollen u. s. w.; zu den letztern einzelne Erbpacht-Höfe, Mühlen und Erbzins-Gehöfte.

Ein angemessenes und würdiges Benehmen ist bei solchen Gelegenheiten, zumal bei verunglückten und deshalb auf Befehl zu wiederholenden licitationen, auch dann von einem pflichterfüllten und gesitteten Beamten zu erwarten, wenn die Operation selbst seinen Beifall nicht gewinnen konnte.

Ein Gleiches gilt von den Vernehmungen der Interessenten einer neu projectirten Feld-Eintheilung, unter denen manche erworbene Rechte haben, die störend einwirken können. Klare Auseinandersetzungen, ruhige, gerade Bedeutungen, freundliche und

dem Befinden nach ernste, allemal väterliche Vorstellungen und präcise Protocolle sind dabei an ihrer Stelle.

Nachdem wir nun die hauptsächlich in das ökonomische Fach gehörigen Geschäfte durchgegangen, bleibt uns nur der Wunsch übrig, daß der Oekonomie-Beamte vor allen seinen Collegen bemüht seyn möge sich das Zutrauen der Einsassen zu erwerben und bei treuer Wahrnehmung und Bewachung des Interesse seines Fürsten und Herrn stets ein Freund und Vater seiner Untergebenen zu bleiben, der seine Pflichten kennt und sie zu unterscheiden gelernt hat.

### XIII. Wirken und besondere Pflichten des Rechnungs-Beamten.

Da das Rechnungs-Wesen nicht immer bei den Domonial-Ämtern von dem Oekonomie-Beamten besorgt wird, so möge es für sich beleuchtet werden. Greifen beide Fächer gleich vielfältig in einander, so können sie doch bei dem gemeinschaftlichen Wirken auch getrennt bestehen, und indem der eine Beamte der Quelle aller Amts-Einnahmen und Ausgaben besonders vorsteht, wird der Berechner doch auch das Seinige sehr wohl dazu beitragen können, die Einnahme möglichst zu vergrößern, die Ausgabe möglichst zu vermindern.

Die Führung des Amts-Geld-Registers ist das Haupt-Geschäft des Letztern, mithin auch die ganze dazu gehörige Receptur und Ausgabe. So einfach ein solches Register nach vollendetem Abschluß in der Reinschrift aussieht, so manche Bemühung ist doch erforderlich, ehe es dahin kommt. Die besonders in schlechten Zeiten so sehr erschwerte und vervielfältigte Geld-Erhebung, die große Masse der zu extrahirenden Ratifikator-Gesuche hinsichtlich der Ausgabe, weniger der Einnahme, vergrößern das Geschäft. Der Entwurf des jährlichen Amts-Etats, die Construirung der neuen Register, die Erledigung früherer Monituren, die Berechnungen mit der Haupt-Casse, die Erfüllung der Assignationen, die fortdauernde Beitreibung alter Rückstände aus früheren Jahrgängen, die Register-Extracte, sorgfältige Diaria &c. vermehren die anscheinend so spärliche Beschäftigung, zumal wenn der Rechnungs-Beamte sich einen Schreiber aus seiner Tasche zu halten keine Neigung hat, oder seine Umstände ihm solches versagen.

Mit dem Amts-Geld-Register allein, obgleich dasselbe mitunter, wenn Renterei- und reluirte Aemter combinirt worden sind, doppelt geführt werden muß, weil zwei getrennte Haupt-Cassen dabei interessirt sind, ist es indessen nicht abgethan. Eine nicht unbedeutende Anzahl mehr oder minder umfanglicher Berechnungen schließen sich demselben an, oder bestehen ganz für sich. Wir nennen als solche diejenigen der Hufen- und Nebensteuer, der Armen-Casse,



der Schul-Casse, der Fuhr-Casse oder des Extra-dienstes, die Korn-Rechnung, die Ziegelei- und Kalkbrennerei-Rechnung, die Receptur der Salz-gelder, die Berechnung der Surrogat-Gelder, die Botenlohn- und Porto-Rechnung, die Erhebung der außerordentlichen Contribution und der Beiträge zur Witwen-Casse für herrschaftliche Diener, die Agio-Berechnung, die Repartitionen der Beiträge zur Erhaltung des Criminalgerichts und Land-Arbeitshauses, die Erhebung und Auszahlung der von der Schulden-Zilgungs-Casse eingegangenen Zinsen, die nachträgliche Berechnung wegen rückständiger Sublevationen aus den Kriegs-Zeiten, endlich die Sporetel-Rechnung und die oft von dem Rechnungs-Beamten verwaltete Land-Zoll-Casse. Nimmt vielleicht auch einer der übrigen Beamten oder ein thätiger Auditor dem Rechnungsführer irgend eine Neben-Rechnung und die damit verbundene kleinere Receptur ab, wie z. B. die außerordentliche Contribution, die Amts-Armen-Casse u. s. w., so gehören doch eigentlich alle Berechnungen ohne Ausnahme zu seinem Geschäfte, und die allemal bleibenden vermögen die Zeit desselben bei Pünctlichkeit und Ordnung sehr wohl auszufüllen.

Die letztern beiden Eigenschaften waren damals, als alle ländliche Producte in den höchsten Preisen standen, und besonders die Hauswirthe einen kaum namenswerthen Pacht zahlten, für einen guten und redlichen Rechnungs-Beamten ausreichend. Dieser konnte gemüthlich in der Mitte seiner Manuale und

Register verweilen und am ausgeschriebenen Zahlungstage die Pflichtigen ruhig erwarten. Fällige Anweisungen der Haupt-Casse machten ihm eben keine Sorge, und die Einsendungen an jene blieben nicht zurück. Es war so bequem, die Rubrik „hat gezahlt“ mit derjenigen „soll zahlen“ gleichzeitig ausfüllen zu können; und an dem nöthigen Cassen-Bestande zu den laufenden Ausgaben des Amtshaushalts fehlte es nie. Hielt sich nun der Rechnungs-Beamte einen guten und fleißigen Privat-Copisten und hatte er ein nach den Umständen kleiner Veränderungen fähiges Schema zu den Bewilligungs-Gesuchen u. s. w. entworfen, so flossen seine Tage ohne besonders große Anstrengung unbekümmert dahin. Die Einsassen des Amtes lernte er nach und nach sämmtlich in seiner Stube kennen und wußte, außer vom Hörensagen, oft nicht viel mehr von ihnen, als daß der Eine Hinz und der Andre Kunz heiße. Die Zeiten sind nicht mehr. Derjenige, welcher bei der alten Weise beharrt, wird heutigen Tags ein sehr schlechter, ja ein völlig unbrauchbarer Rechnungsführer seyn. Mit der executivischen Sendung des Amtes-Landreiters ist es nicht mehr gethan. Der üble Wille, die Indolenz und das wahre Unvermögen sind schwer untereinander herauszufinden. Der Jammer des Landmanns tönt laut; die Noth ist groß. Dazwischen donnern die Befehle und Beweise der Ober-Behörde, die dringenden Anforderungen der zur Befriedigung Ueberwiesenen. Was ist unter solchen Umständen zu thun? Geld hervorzau-

bern kann doch der Rechnungs-Beamte nicht; und den Landmann dessen zu berauben, was ihm für die Aufrechthaltung der Wirthschaft unentbehrlich ist, würde im Allgemeinen eine sehr verderbliche Maßregel seyn.

Eben deshalb möge auch der umsichtige und thätige Beamte sich beruhigen, weil weder das Eine noch da Andre von ihm verlangt werden kann oder wird. Sein Geschäft ist noch ganz von derselben Natur geblieben; nur ist es mühsamer geworden, und darein wird er sich finden lernen. Die Gefühle des Mitleids sind nicht zu verschrecken; sie dürfen ihn aber eben so wenig irre machen wie den Richter, der ein nothgedrungenes Todes-Urtheil entwirft, oder den Krieger, der eine verschanzte Stadt in Brand schießen soll, worin mehrere ihm bekannte gute Menschen wohnen. Schonung, so weit sie mit der Pflicht verträglich ist, bleibt unter allen Umständen möglich.

Der Rechnungs-Beamte hat seine Register, seine Manuale, die Contracts-Auszüge, die Notificatoria, die Einnahme-Belege, die Contributions-Edicte u. s. w. vor sich. Er weiß also, was gezahlt werden soll. Er muß aber auch wissen, wenn es hapert, was gezahlt werden kann. Da liegts! Wenn alle Rechnungsführer sich so genau von dem letztern Umstande wie von dem erstern persönlich unterrichten wollten, so würden sie der Haupt-Casse viel kräftiger zu Hülfe kommen, zugleich viel Gutes für ihre Untergebenen erzielen und sich selber nicht nur be-

deutende Schreibereien, sondern auch manche verdrießliche Stunde ersparen können. Zeiten wie die jetzigen, wir wollen aufrichtig wünschen sagen zu können, wie die so eben verflossenen, erfordern durchaus: daß der Rechnungs-Beamte mobil werde. Er muß die Umstände, die gute oder schlechte Wirthschaft, die irgend entbehrlichen Executions-Objecte der gewöhnlichen Restanten unter den Hospächtern und der sämtlichen Hauswirthe des Amts kennen lernen, und zwar an Ort und Stelle. Er muß nicht nur sein Notaten-Buch gleich dem wachsamsten Polizei-Meister führen, sondern, in den Dörfern zumal, wo es am meisten Noth thut, genaue protocollarische Verzeichnisse schon im voraus aufnehmen. Auf solche Weise und mit Hülfe gut instruirter Schulzen muß er sich vollkommen genau orientiren, damit er auch hinter dem Schreibtische wisse, was zu thun sey. Von vielen Seiten wird vielleicht der Ruf ertönen: „Das geht nicht! woher soll die Zeit kommen? das wird jeder, der selbst Rechnungs-Beamter gewesen ist, für unausführbar erklären!“ Nehmen Sie es nicht ungütig, meine Herren, wenn der Verfasser fortdauernd behauptet, es geht sehr wohl an! Fragen Sie nur diejenigen Ihrer Herren Collegen, welche die frühere Methode längst verlassen haben, die werden Ihnen rathen: „Setzen Sie sich baldmöglichst zu Pferde oder in den Wagen, nehmen Sie den Auditor oder Actuar mit sich und verfügen Sie sich auf jedes einzelne Bauer-Gehöft, besuchen Sie sich

einmal das ganze Inventarium und den Einschnitt, lassen Sie sich über einzelne Gegenstände von dem Landreiter oder Dorf-Schulzen referiren, sondern Sie alle irgend entbehrliche Executions-Objecte ab, beleuchten Sie in dieser Nähe das ganze Treiben des Hauswirths, berücksichtigen Sie die Ergiebigkeit der letzten Ernte, die Größe der Pachtsummen, die erwachsenen älteren und neuen Rückstände, die Local-Verhältnisse und Unglücksfälle, die des Namens werth sind; ziehen Sie endlich genaue Erkundigungen über die Vermögens-Umstände eines jeden Hüfners ein, und nun formiren Sie umsichtig eingerichtete Tabellen. Dann wird Ihnen über vieles ein Licht aufgehen, was Ihnen jetzt dunkel ist; dann wird Ihnen klar werden, was mit der Dorfschaft Waißenhagen oder Buchwaisendorf einstweilen zu beginnen sey. Setzen Sie gewisse Tage in der Woche an, um solche Revisionen anzustellen, und richten Sie sich danach ein. So wird zu der erforderlichen Zeit auch wohl Rath werden. Sind aber Ihre Nachforschungen gründlich beendigt, und haben Sie für die förmliche Beglaubigung des darüber aufgenommenen General-Protocolls gesorgt, dann legen Sie der Ober-Behörde baldmöglichst alle Resultate vor, senden Sie prompt dasjenige ein, was nach Ihrer Ueberzeugung beigetrieben werden konnte und wurde, und berichten Sie klar und umständlich; bemühen Sie sich nur zuerst, die Ihnen respectiven Cassen von der Haupt-Casse überwiesenen Zahlungen abzumachen, empfehlen Sie Nachsicht, wo hin-

länglich ausgemittelte Sicherheit bei augenblicklichem Unvermögen vorhanden ist, und mitleidige Berücksichtigung bei der Zurücknahme des Pachtstücks, wo sie verdient worden ist; vergessen Sie aber nicht, daß Ihr Fürst und Herr vorzüglich, und mehr wie jeder Andre, auf Ihren Eifer zu rechnen hat, und verfahren Sie daher energisch an solchen Stellen, wo das längere Hinhalten zum Hazard-Spiel für beide Theile, am gefahrvollsten aber für den Verpächter wird. So werden Sie sich außer Verantwortung setzen und nach der Beendigung Ihrer Amtsreisen ruhiger einschlummern können als zuvor.“

So werden jene Männer, die ganz auf dem rechten Wege sind, rathen. Wir fügen nur noch die folgenden Winke hinzu.

Rücksichtlich der Hof-Pächter im Domanio hat sich die hohe großherzogliche Kammer dergestalt gesichert, daß, wenn ihnen kein unverhältnißmäßiger Credit ohne neue, besondere Hypothek bewilligt wird, so leicht kein Verlust zu befürchten steht, als etwa derjenige eines Schwindlers, der allemal ein schlechter Pächter ist. Solide Männer dieses Standes haben in der Regel Vermögen und müssen erhalten werden. Sie werden erkennen, daß, da der Verpächter den Gewinn glücklicher Jahre aufgibt, schlechtere ihm nicht zur Last fallen können, wenn keine Löwen-Gesellschaft daraus entstehen soll. Pachtsummen, die bei neuen Licitationen mit dem wahren Werthe des Pachtstücks wieder in ein richtiges Verhältniß kommen, sind kein Unglück; sie sind viel-

mehr ein Glück, weil nur darauf ein nachhaltiger Einnahme-*Etat* begründet werden kann. Wegen der Pächter ist also geringere Besorgniß. Die Büdner bauen kein Korn zum Verkauf; sie haben Neben-Erwerb und zahlen ihren Canon fast durchgehends nach wie vor. Die große Anzahl der Hauswirthe aber, welche aus staatswirthschaftlichen Gründen nur bei eigenem, sehr grobem Verschulden in größerer Masse als den Gehöften geworfen werden können, deren Verhältnisse im Allgemeinen noch so sehr zurück sind, macht am meisten zu schaffen. Das Verfahren gegen sie erfordert tieferes Nachdenken.

Es möchte wohl recht gründlich zu untersuchen seyn, welche Dorfschaften, wenn man alle ihre Haupt- und Neben-*Abgaben* zusammenrechnet, durch besondere Umstände veranlaßt, wie z. B. durch eine sichtlich zu scharfe Bonitirung der Ländereien, durch reine Hinweisung ihrer Wirthschaft auf den Getreidebau u. s. w. für den Augenblick die stipulirte Pachtsumme nach klarer Berechnung nicht aufzubringen vermögen. Solcher Dorfschaften werden wenigstens einzelne seyn. Bedeutende Unglücksfälle, die der Hüfner in anhaltend trüben Zeiten nicht zu tragen vermag, verdienen auch Berücksichtigung. Im Allgemeinen aber suche der Rechnungs-*Beamte* den Hauswirthen des Amtes durch *Compensationsmittel* zu Hülfe zu kommen und ihnen einen Verdienst von der Herrschaft zuzuwenden, der auf die Pacht in Anrechnung gebracht werden kann, und wobei

jene nichts verliert. Dazu gibt in denjenigen Aemtern, wo der Extradienst bereits aufgehoben worden ist, die Einrichtung der Fuhr-Cassen eine wohlthätige Gelegenheit. Auch von den Forsten her wird es, besonders in einigen Gegenden, etwas zu verdienen geben. Die Hof-Bauten u. s. w. helfen ebenfalls denjenigen, die von der Fuhr-Casse Nutzen ziehen können. Es wird sich noch manche andre unschädliche Quelle der Hülfe finden. Nur hüte sich der Beamte durch sein wohlgemeintes Streben in die Verirrung zu gerathen, große und kostspielige Werke, nur zur Begünstigung der Bauern, in einer Epoche vorzuschlagen, in welcher selbst die herrschaftlichen Haupt-Cassen so große Ursache haben jede vermeidliche Ausgabe abzuwenden.

Was die Abmeierungen anbetrifft, so gehe der Beamte dabei vorsichtig zu Werke. Aus leerer Barmherzigkeit aber besinne er sich keinen Augenblick, bei der Ober-Behörde darauf anzutragen, wenn der Hüfner ausgezeichnet schlecht wirthschaftet, und nicht nur die Rückstände sich bergestalt gehäuft haben, daß auf ihren Abtrag gar nicht zu rechnen ist, sondern auch dessen Inventarium in elendem Zustande sich befindet, und dessen Privat-Schulden die Calamität zum Ueberlaufen bringen. Der Mann mit seinen rüstigen Gliedern wird vielleicht sich besser zum Tagelöhner wie zum Hauswirth eignen und mit Gewißheit sich, wenn er den ersten Uebergang verschmerzt hat, und kein entschiedener Faulenzler ist, demnächst ruhiger, sorgenloser fühlen, wie früherhin



der Fall war. Der älteste Sohn, welcher freilich unverschuldet und unangenehm genug um das Gehört kommt, wird dieses, gleich so manchem Andern in den höhern Ständen, erdulden müssen. Das ist nun einmal nicht zu ändern. Die Landes-Herrschaft aber wird bei solchen Gelegenheiten wenigstens eine Anzahl schlechter Wirths aus den Domonial-Dörfern schicklich los werden, und damit ist immer schon etwas gewonnen. Vorzüglich tüchtige Hüfner, welche unverschuldet dem Drucke der Zeit unterliegen, müssen dagegen möglichst conservirt werden, damit der reine Kern des Bauernstammes nicht zu Grunde gehe.

Ein großer Fehltritt ist es, wenn der Rechnungs-Beamte entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er die Zeiten immer noch verwechselt, kleine Abträge rückständiger Pacht u. s. w. überall von den Einsassen nicht annehmen will. In guten Jahren hat er Recht, diese Leute an eine gewisse Ordnung zu gewöhnen und unnöthige Belästigungen von sich abzuwehren; sind die Conjunctionen aber anhaltend schlecht, sind die ländlichen Erzeugnisse kaum mehr abzusetzen, dann ist es Pflicht, auch die kleinste Zahlung williger Debenten nicht zurückzuweisen. Die Haupt-Cassen werden sich bei successiven kleinen Geld-Sendungen von rückständigen Gefällen besser befinden, als wenn sie lange auf größere Summen warten sollen.

Die Formirung des jährlichen Amts-Etats ist ein Geschäft, welches dem Rechnungs-Beamten Gelegenheit gibt, sich rühmlichst auszuzeichnen und

die Anerkennung der Ober-Behörde zu verdienen. Eine wohlgeordnete Einrichtung dieser, der höhern Moderation unterworfenen Arbeit wird der letztern gewiß willkommen seyn; mehr aber noch werden die Resultate des Etats dazu beitragen. Zweierlei Arten von Verirrungen sind indeß nicht selten dabei. Die erste besteht darin, die einzelnen Einnahme-Ansätze, nämlich diejenigen, welche sich als unbestimmt nicht auf Heller und Pfennig angeben lassen, herunterzudrücken, vorzüglich aber die Ausgabe-Ansätze in die Höhe zu schrauben, damit zu seiner Zeit mehr abgeliefert werden könne, wie die etatmäßig festgestellte Ueberschuß-Summe besagt. Diese eitle Spielerei ist an sich unschuldig; allein sie verhindert einen richtigen General-Etat der Haupt-Casse, der schon in seinem Entwurf die Haltbarkeit der Ausgabe gegen die Einnahme darlegen soll. — Die zweite Verirrung aber beabsichtigt das Gegentheil von der erstern und ist bei weitem gefährlicher, weil sie den Chef des Haupt-Cassen-Wesens förmlich inducirt. Hier soll nämlich das Papier glänzen, und die späterhin unvermeidlichen Zuschüsse sollen als unerwartet und zufällig erscheinen. Dieses Verfahren ist unter aller Kritik, und es müßte billig, wenn es als absichtlich erwiesen werden sollte, unerbittlich die Dienst-Entsetzung darauf stehen.

Vor beiden Verirrungen hüte sich der tüchtige und treue Rechnungs-Beamte. Er bedarf solcher Kunstgriffe nicht, um sich geltend zu machen. Er zeige seinen redlichen Eifer für das herrschafeliche Interesse

dadurch, daß er die Einnahme nach bester Ueberzeugung bei ungewissen Ansätzen und in Grundlage des letzten Registers angibt, vorzüglich aber die Ausgabe möglichst einzuschränken sucht. Er hüte sich indessen vor zu niedrigen Bestimmungen der letztern, wenn er seiner Sache nicht völlig versichert ist. Genaue Prüfung, genügende Rechtfertigung eines jeden Ansatzes und Wahrheit werden ihn auf die goldne Mittelstraße führen. Kann er im Laufe des Jahrganges noch etwas ersparen, so gewähre es ihm um so mehr Freude, da seine höchsten Erwartungen übertroffen worden sind. Derjenige ist kein guter Diener seines Herrn, der da glaubt, daß er aus einem großen Beutel wirthschafte, und schon zufrieden ist, wenn er nur erst glücklich das Liberatorium erhascht hat. Jeder Vortheil, den er der Herrschaft zuwenden kann, und wenn er noch so klein und unscheinbar seyn sollte, muß ihm am Herzen liegen und eben so willkommen seyn, als wenn er Tausende einbrächte. O würde jeder Thaler im Staats-Haushalte so sorglich gewogen, wieviel Gutes und Segenreiches könnte in andrer Art daraus emporkeimen!

In diesem Sinne entwerfe der Rechnungs-Beamte seinen Amts-Etat, und so führe er ihn durch. Genau in seinen Manualen, umsichtig in der Beitreibung der Gefälle, prompt bei der Ein-sendung, bemüht jeden Verlust abzuwenden, jede mögliche Ersparung zu bewirken, bekannt mit allen Verhältnissen der Zahlungspflichtigen, eifrig für ihre Erleichterung, bei Einreichung der Quartal-

Extracte und Abschlüsse des Amts-Geld-Registers seinem Wunsche nach allemal der Erste, ein guter Haushalter, ein gewissenhafter Diener, der nie seine Privat-Casse mit der ihm anvertrauten Casse vermengt, endlich das Muster einer von Pedanterie freien Ordnungsliebe, stehe er ehrenvoll auf seinem Posten da; dann wird der Staat glücklich zu preisen seyn, welcher viele solche Diener hat; ihm selber aber wird das belohnende Gefühl in seinem Innern reichen Ersatz für so manche mechanische Arbeit gewähren, die in diesem Fache unvermeidlich ist.

---

#### XIV. Wirken und besondere Pflichten des Justiz-Beamten.

---

Ist gleich die Justiz-Verwaltung das undankbarste der beamtlichen Geschäfte, weil die administrative Ober-Behörde, welche in so mancher Art zu belohnen vermag, von dem ausgezeichneten Betriebe derselben am wenigsten gewahr wird, so möchten wir deshalb dieses Fach doch keineswegs das unwichtigste nennen, weil die Rechtspflege wohl in jedem civilisirten Staate als eine Sache von der höchsten Bedeutung betrachtet werden muß. Es hat uns sogar stets bedünkt, als ob die Unter-Gerichte vorzüglich Beachtung verdienten und besondere Gelegenheit hätten, Gutes oder Böses zu stiften. Die

Decretur allein genügt hier nicht, wenn sie auch unangreifbar seyn sollte; das Recht, welches zum Theil von grauer Vorzeit her in unsre Gesetzbücher übertragen worden ist, verleiht oft den Bergehungen des Richters eine dunkle Hülle, und die einsamen, entlegenen Altäre der Themis sind am dichtesten damit umschleiert. Der biedere Sinn des Nieder-Richters, sein guter Wille, seine Thätigkeit, seine Uneigennützigkeit, seine Menschenkenntniß sollen an jenen Stätten vorzüglich wirken; und wenn er die gelehrtesten Dissertationen geschrieben hätte und das ganze Corpus juris auswendig wüßte, so wird er sicherlich ein eben so unbrauchbarer als gefährlicher Justiz-Beamter seyn, wenn er außer den Pandecten an Geist und Herzen ein Sünder ist. Weil aber der untere Richterstuhl mehr für den Tempel des Friedens, wo der Streit in der Geburt erstickt werden soll, als für den Tummelplatz juristischer Fehde, wo mit Subtilitäten gefochten wird, bestimmt worden ist, so müßte derjenige, welcher an solcher Stelle freudig wirken soll, billig keinen Nahrungsforgen ausgesetzt bleiben.

Die Stellung des Amts-Richters ist freilich nicht so abgesondert wie diejenige des Stadt-Richters, da das bei den Amts-Beörden bestehende collegialische Verhältniß vorzüglich auch auf die Gerichts-Verwaltung einen wohlthätigen Einfluß äußern soll. Dort aber, wo nur zwei Beamte angestellt worden sind, von denen der eine sich vielleicht sogar nie sonderlich mit der Jurisprudenz be-

faßt hat, fällt jener Vorzug wohl so ziemlich weg. Grobe Willkür, Bestechlichkeit u. s. w. können indessen, wenn der Oekonomie-Beamte und Colleague ein redlicher Mann ist, der das Vertrauen der Einsassen besitzt, selbst dann, wenn er kein Jurist seyn sollte, nie ungescheut ihr Spiel treiben, womit immer schon etwas gewonnen ist. Mögen immerhin richterliche Vergehen zu den Seltenheiten gehören, so kann eine weise Organisation doch den Unterthanen nicht zu vielen Schuß dagegen gewähren, da wohl kaum etwas Grausameres zu denken seyn würde, als wenn der Staatsbürger, welcher die Rechte, die mit uns geboren wurden, dem Gesetze unterwerfen mußte und unterwarf, despotische Willkür in der Handhabung der vom Staate eingesetzten Gerichtsbarkeit dafür einernten sollte. Dieser Umstand wird indessen klar an den Tag legen, daß, solange wie die Amts-Gerichte mit der Oekonomie-Verwaltung in bisheriger Art verbunden sind, es der gehörigen Besetzung des Gerichts wegen nicht ohne große Nachtheile zuzugestehen ist, daß ein Amts-Candidat von der Prüfung vor einem der Landes-Gerichte entbunden werden möge, so viele schöne Zeit ihm auch mit den juristischen Studien verloren geht, wenn er sich vorzüglich dem ökonomischen Fache zu widmen beabsichtigen sollte.

Die Amts-Gerichte erkennen bekanntlich in allen Civil-Streit-Sachen der nicht eximirten Amts-Einsassen als erste Instanz und sind respective einem der drei Landes-Gerichte, also der competenten Ju-

stiz=Canzlei, untergeordnet. Diese nimmt nicht nur in civilibus Appellationen und Querelen gegen die Urtheilssprüche, Decrete und das Verfahren der Amts=Gerichte an, sondern versteht dieselben auch mit Belehrungen und zu publicirenden Erkenntnissen in solchen Criminal=Sachen, welche nicht an das zur Untersuchung in allen gewichtigeren Fällen bestellte Criminal=Gerichts=Collegium ordnungsmäßig übergehen. Wir haben an einer andern Stelle bereits erwähnt, daß Schuld=, Injurien=, Schwängerungs= und Sponsalien=Sachen am häufigsten bei den Amts=Gerichten vorkommen, und daß das großherzogliche Consistorium zu Rostock in Ehe= und Verlöbniß=Sachen hinsichtlich der Domanial=Untertanen die Stelle des Ober=Gerichts vertritt. Es kommen indessen bei den Amts=Gerichten mitunter auch schwierigere Prozesse aller Art vor, welche ein schriftliches Verfahren späterhin unentbehrlich machen. An Concursen hat es in Folge der für den Landmann so traurigen Zeiten bei diesen Foris auch nicht gefehlt. Die sogenannte Voluntar=Jurisdiction aber nimmt die Thätigkeit derselben vorzüglich in Anspruch. Das verantwortliche Officium der Obervormundschaft kommt bei den volkreichen Aemtern häufig in Ausübung und gibt dem Amts=Richter eine schöne Gelegenheit zur gewissenhaften Wachsamkeit und väterlichen Fürsorge. Erbschafts=Regulirungen fallen in Menge vor. Commissoria der Landes=Gerichte erweitern den beamtlichen Wirkungskreis. Die Forst=Gerichte können nur zu den

polizeilichen Untersuchungen gerechnet werden. Das Amts-, Depositen- und Hypotheken-Wesen machen den Beschluß des richterlichen Geschäftskreises der Amts-Behörden, den wir hier in gedrängter Kürze dargestellt haben, um wenigstens keine Lücke zu lassen.

Die für alle Nieder-Gerichte des Landes normirende Interims-Ordnung vom 14. Juli 1770, welche während der Regierungs-Epoche eines allgemein verehrten Fürsten erschien und der wohlwollendsten landesväterlichen Absicht ihre Entstehung verdankt, ist bis jetzt in Kraft geblieben und gilt auch für die Amts-Gerichte. Sie ist im zweiten Theile der Bärensprung'schen Gesetzsammlung sub Nro. LXXVIII. zu finden. Von ihrer Publication an nur als provisorisch betrachtet und mannichfaltig durchlöchert, ja sogar nicht ohne bedeutende Lücken, scheint sie eine Restauration nachgerade verdient zu haben, und eine neue mit Zuziehung tüchtiger Unter-Richter zu entwerfende Nieder-Gerichts-Ordnung möchte wohl ein dringendes Bedürfniß geworden seyn.

Jene Interims-Ordnung nun befiehlt, das mündliche Verfahren immer bis zu einem gewissen Puncte, überhaupt aber so lange, als irgend möglich ist, beizubehalten. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Vorschrift die häufig unbedeutenden Streitigkeiten vor den Nieder-Gerichten auf dem kürzesten Wege, mit den geringsten Kosten und am liebsten mit einem Vergleiche abzumachen beabsichtigt. Gewiß, eine sehr weise und wohlwollende Bestimmung. Von ihr aber geht das große Gewicht



aus, welches wir auf die Moralität und auf das Talent des Unter-Richters legen zu können glauben. Sollte ein gewisser Grad von Gelehrsamkeit nicht viel häufiger zu finden seyn, als gerade jene Requisiten? Der erstern bedarf der Nieder-Richter weniger, wenn er nur die nothwendigen juristischen Kenntnisse gründlich inne und in Bereitschaft hat. Das mündliche Verfahren aber ist es, welches Ruhe, Geistesgegenwart, redlichen Sinn, ein Zutrauen einflößendes Wesen, eine gewisse Rede- und Vorstellungsgabe unentbehrlich macht. Wir wünschen solche nicht nur jedem Justiz-Beamten, mit dem wir es hier vorzüglich zu thun haben, sondern auch im Allgemeinen jedem Unter-Richter.

Er soll die Rechte beider Streitenden mit Umsicht und Unparteilichkeit, oft bei sehr entstellten Klagegründen, bei albernen Ausflüchten und verwickelten Verhältnissen, nicht nur entziffern, sondern auch vertreten. Keine weitläufigen juristischen Deductionen verständiger Sachwalter geben ihm eine deutliche Ansicht der Sache, weisen ihn hin auf den Lichtpunct des Gesetzes, führen ihn allmählig zur Wahrheit und zum Recht. Kein todtes Papier erfüllt ihn mit Kälte und Fassung. Nein, er hat Ursache, sich zu bekämpfen, um durch das ansprechende Aeußere, das bescheidene Wesen, die anscheinend billigere Sache der einen Partei, durch das störrische, feindselige, eigensinnige Benehmen der andern nicht befangen und irre geleitet zu werden. Der Mensch rührt sich in ihm; er aber muß verfahren und ent-

schelden nach der Vorschrift uralter, kalter Gesetze, nach den Satzungen eines weiten Coder und nach dem wunderlichen Rechte des Herkommens. So ist der Unter-Richter oft gezwungen, sein ihm von der Natur verliehenes Gefühl zu bekämpfen. — Auch sein Talent wird in Anspruch genommen. Selten findet er ein verständiges Entgegenkommen. Nicht ohne Schwierigkeit vermag er die Rechts-Verhältnisse der Parteien zu erforschen; er muß ihnen mühsam dasjenige entlocken, worauf es gerade, vielleicht zum eignen Besten des einen Theils, vorzüglich ankommt. Seine klare Darstellungsgabe soll Widerstrebende bedeuten, soll ihnen unparteiisch den Stand ihrer Sache vorführen, soll sie zur wechselseitigen Billigkeit, zur Versöhnung und Ausgleichung unzweifelhafter Ansprüche bewegen. Das kann nicht auf gleiche Art wie bei Gebildeten geschehen; dabei müssen die gelehrten Brocken gänzlich zu Hause bleiben. Faßlich und eindringlich, aber doch dergestalt, daß die würdevolle Haltung des Richters nie verloren geht, muß seine Sprache seyn, und sein redlicher, uneigennütziger Wunsch, den Streit zur Zufriedenheit beider Theile aufgreifen zu wollen, deutlich hervorleuchten. So nur ist jener Menschen-Classe beizukommen. Der verständige und rechtliche Justiz-Beamte kann besonders dadurch Nutzen stiften und gar manche Sache, die mit Hitze begonnen wurde, friedlich zu Ende bringen: denn hinsichtlich des Bauernstandes ist es eine sichere Erfahrung, daß diese Leute, und zwar besonders in den bessern

Gegenden, dem Vergleiche gar nicht abgeneigt sind, wenn er zur rechten Zeit eingeleitet wird; daß sie aber dagegen, wenn jenes versäumt worden seyn sollte, immer eigensinniger werden, und selbst nach dem letzten Urtheilsspruch noch vom Processiren nicht genug haben. Bei den Bürgern der Städte soll jene anfängliche Bereitwilligkeit minder groß seyn, weil die Verbildung dort mehr zu Hause gehört.

Die Bestechung umstellt den Unter-Richter indessen auf dem Lande nicht weniger wie in den Städten. Man sollte es kaum glauben, wie gern der geringe Mann oder gemeine Mann, wie er in dieser Hinsicht wohl genannt zu werden verdient, es darauf anlegt, auf solche Weise sein Recht zu erschleichen, welche schlaue Wege er dazu wählt, und wie schwer er davon zu überzeugen ist, daß mit seinem Beamten nichts anzufangen sey. Sehr anzweideutige Demonstrationen und die Zeit vermögen erst allgemein den Glauben daran zu befestigen. Auch der Undank wird dem Unter-Richter nicht selten zu Theil, und nur der mitunter sehr schwer zu erreichende Vergleich vermag ihn völlig vor übler Nachrede sicher zu stellen, weil der Ungebildete fast nie die Sache von der Person zu unterscheiden im Stande ist. In der Sinnesart der Menschen allein kann indessen eine solche Stimmung nicht liegen; einzelne böse Beispiele müssen dazu beigetragen haben, sie zu bestärken. Wenn aber der geschickte und gewissenhafte Unter-Richter mit so manchen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten auf seinem Stand-

puncte zu kämpfen hat, so verdient er um so größere Achtung, wenn er mit Lust seine Pflicht erfüllt und das Gefühl eines rechtlichen Mannes in seiner Brust rägt.

Wenn alles Voraufgegangene von demjenigen Beamten gilt, welcher der Justiz-Verwaltung besonders vorsteht, und vorzüglich in Beziehung auf ihn von den Eigenschaften und Hindernissen eines guten Unter-Richters im Allgemeinen geredet worden ist, so wünschen wir, daß derjenige Leser, welcher sich gerade diesem Fache zu widmen wünscht, durch die Schilderung mancher Trübsale, von denen mehr oder minder keine Laufbahn ganz frei ist, davon nicht zurückgeschreckt werden möge; wohl aber, daß er die gegebenen Winke innig beherzige. Abgesehen davon, daß der Justiz-Beamte sich in der Regel einer sorgenlosen Lage erfreut, wenn er mit häuslicher Bequemlichkeit zufrieden seyn will, oder als junger Mann und angehender Staatsdiener unverheirathet bleibt, ist der Standpunct seines Wirkens als Unter-Richter nicht mit Dornen nur umflochten, nein, es entkeimen auch Rosen daraus, welche recht große Lebens-Freude gewähren. Wir zählen dahin das schöne Bewußtseyn, manches Gute gestiftet zu haben und noch stiften zu können, den angenehmen Sieg eindringlicher Bedeutungen über eigensinnige und unverträgliche Gemüther, das öffentliche Vertrauen, die Anerkennung würdiger und einsichtsvoller Männer, den Beifall der administrativen, allemal der gerichtlichen Ober-Behörde, die Freude am Geschäft. Auch darin liegt ein Lohn, wenn er

gleich nur für den edleren Menschen von Werth ist. Diesen suche daher der Amts-Richter, denn derjenige muß sich wohl in großer moralischer oder finanzieller Noth befinden, dem gewaltsam herbeigezogene Sporteln darüber gehen.

Die administrative Ober-Behörde geht darauf aus, jedem Unwesen, welches mit den letzteren getrieben werden könnte, allmählig durch feststehende Besoldungen ein Ende zu machen. Von dem allerhöchsten großherzoglichen Cabinette aus hat sich der wohlwollende landesherrliche Wille bestimmt darüber ausgesprochen. Leicht aber würde das daraus hervorgehende Opfer verhältnißmäßig zu groß werden können, wenn dadurch, weil der Eigennuß zurücktreten muß, Nachlässigkeit im Geschäfts-Betriebe entstehen sollte. Dann würde ohnehin den Einsassen der Domainen, als Gerichtspflichtigen, wenig damit gedient seyn, und es müßten mit der versäumten oder verweigerten Gerechtigkeitspflege viel größere Nachtheile für den Richter gesetzlich verbunden werden wie bisher. Möge der Amts-Richter daher aus keinerlei Gründen, weder durch mangelndes Interesse, noch durch Bequemlichkeit verleitet werden seine heiligen Pflichten zu vernachlässigen. Die sogenannte Dielen-Justiz hat ihr Gutes, wenn der Beamte die in Streit gerathenen Untergebenen, ehe es zu processualischen Verhandlungen kommt, in seinem Zimmer zu vereinigen sucht; wenn er es durch umsichtige, klare und väterliche Bedeutungen sofort zu einem für beide Theile billigen Vergleiche zu

bringen weiß. Sie hat aber auch sehr üble Folgen, wenn der Beamte die ihre Klage vorbringenden Leute mit harten Worten über die Unbedeutenheit der Sache, über die widerliche Behelligung, welche ihr Erscheinen ihm verursacht, wieder nach Hause schickt, ohne sie einmal genau anzuhören; oder wenn der Friedfertige, auf dessen Seite vielleicht gar das unverlierbare Recht ist, stets dabei zu Schaden kommt. Billig müßte ein außergerichtlich von dem Justiz-Beamten zu Stande gebrachter Vergleich zwischen den in Streit gerathenen Amts-Ein-sassen doch stets protocollirt werden, damit alles deutlich festgestellt werden, und der Same der Zwietracht solcherhalb nie wieder aufkochen könne. Dann wird allerdings diese Art der Versöhnung leichter zu erreichen seyn, als wenn die Parteien, gleich zwei Duellanten, welche die Klängen schon aneinander gelegt haben, vor dem Gerichtstische stehen, ehe noch vom Vergleiche die Rede war.

Die den Amts-Gerichten zustehende Ober-Vormundschaft wird dem thätigen Justiz-Beamten die Gelegenheit geben, durch strenge Ordnung und Wachsamkeit sich ein Verdienst zu erwerben. In volkreichen und wohlhabenden Bezirken, besonders auch dann, wenn ein bedeutender Flecken u. dem Amte untergeben ist, kann dieses Geschäft sehr umfanglich werden; demjenigen aber, welcher nur wenig zu verlieren hat, muß doppelt daran gelegen seyn, daß ihm selbiges erhalten werde. Da nun umfich-

tige Vormünder auf dem platten Lande, besonders in den Dörfern, seltener sind wie in den Städten, so hat die Ober-Vormundschaft um so mehr Ursache, in der Wahl der Tutoren und Curatoren vorsichtig zu seyn, für die schleunige Bestellung derselben Sorge zu tragen, sie mit genauer Instruction zu versehen, auf schnelle und sichere Unterbringung unbelegter Capitalien aus der Verlassenschaft, so wie auf die Kündigung unsicherer, saumselig verzinsten Posten zu bringen, da die zu Vormündern bestellten Hauswirthe mit beiden Maßregeln gewöhnlich zu lange zögern, die Rechnungs-Abnahme jährlich, prompt und scharf abzuhalten, die gehörige Erledigung der Monituren nicht in Vergessenheit kommen zu lassen und dem Vormundschafts-Buche eine gute Einrichtung zu geben.

Endlich widme der Justiz-Beamte dem Amts-, Depositen- und Hypotheken-Wesen besond're Treue und Aufmerksamkeit. Er halte vor allen seinen Collegen auf ordnungsmäßig eingerichtete Hypotheken- und Depositen-Bücher und auf einen zweckmäßig verwahrten Depositen-Kasten, mit so vielen Schlössern, als Beamte sind, damit er stets rein dastehe. Ebenfalls sorge er für ein gehöriges Präsentaten- und Testamenten-Buch, wenn diese noch nicht eingeführt seyn sollten. Er lasse in diesen Angelegenheiten keinerlei Lücken entstehen. Es wird zu seiner eignen Ruhe gereichen. Die Judicial-Repositoryen der Registratur aber nehme er besonders unter Aufsicht und controlire überhaupt den Fleiß, die Punctlich-

keit und Dexterität des Actuars in allen gerichtlichen Sachen.

Es bleibt uns nur noch zu wünschen übrig, daß der Justiz = Beamte den Gerichts = Sitzungen die möglichste Würde verleihen möge. Auch der gemeine Mann ist dafür sehr empfänglich, und die an ihn ergehenden Fragen, Anreden und Bedeutungen können deshalb immer klar und faßlich seyn. Eine anständige und reinliche Amtsstube, mit einer Galerie vor dem Gerichts = Tische, um unschickliche Annäherungen der Parteien, welche ja häufig ganz rohe und leidenschaftliche Menschen sind, zu vermeiden; die Entfernung aller in ein solches Zimmer nicht gehörenden Utensilien, die Beförderung der Stille und Aufmerksamkeit der Vorgeladenen während des Protocollirens, die Verhütung aller fremdartigen Gespräche zwischen den Beisitzern des Gerichts, so wie überhaupt die Unterdrückung derjenigen *Allotria*, welche so oft in einzelne gerichtliche Verhandlungen gemischt werden, bei denen wunderliche Bekenntnisse und Vorwürfe vorkommen, endlich die Herrschaft des Richters über sich selbst werden jene unentbehrliche Würde aufrecht erhalten. Eines luxuriösen Aufwandes bei der Decoration des für die Sitzungen bestimmten Zimmers bedarf es indessen überall nicht; nur ist darauf zu sehen, daß es geräumig und nicht zu niedrig sey, wofür nahe liegende Gründe sprechen.

Mögen diese Ansichten und Winke, wenn sie gleich aus keiner gelehrten juristischen Feder geflossen



sind, für denjenigen, welcher eben in die beamtliche Laufbahn eintreten will oder eingetreten ist, einigen Werth haben, damit die Gerichts-Verwaltung der Amts-Behörden ihm nicht als eine unbedeutende Sache erscheine, und er auch dieser, gleich den übrigen Geschäften des beamtlichen Wirkungskreises, diejenige Sorgfalt und dasjenige Interesse widme, welche sie verdient, und welche der Landesherr und die Ober-Behörde in allen Stücken zu fordern be-rechtigt sind.

---

## XV. Wirken und besondere Pflichten der Polizei-Beamten.

---

Obgleich ein Beamter sich nie ausschließlich mit dem polizeilichen Fache zu beschäftigen pflegt, welches in keinem Domonial-Amte von so großer Bedeutung seyn kann, um die ganze Zeit eines fleißigen Geschäftsmannes auszufüllen; obgleich deshalb die polizeilichen Geschäfte entweder von dem Oekonomie-Beamten, der mehrentheils zugleich erster Beamter ist, oder von dem Justiz-Beamten, dessen Beruf mit der Polizei in so manche Berührung kommt, besorgt werden: so haben wir der erwählten Ordnung wegen doch auch die mit der Verwaltung dieses Fachs verbundenen besondern Pflichten für sich beleuchten zu müssen geglaubt. Ueber den Um-

fang und die mancherlei Plackereien desselben ist das Nöthige bereits in der Darstellung des beamtlichen Wirkungskreises gesagt worden. Möge hier daher von dem Geiste und der Wichtigkeit einer tüchtigen Handhabung der Polizei in den Domonial-Ämtern und von einem richtigen Benehmen desjenigen Beamten die Rede seyn, der damit in specie zu thun hat.

Sicherheit und Wohlfahrt zu befördern ist der Hauptzweck der Polizei. Der Beamte verliere auch in seinem Wirkungskreise diesen nie aus den Augen. Die Wohlfahrts-Polizei pflegt gesetzlich geregelter zu seyn als die Sicherheits-Polizei, besonders mehr als die allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei. Sie läßt sich leichter übersehen, die Gesetzgebung ist in diesem Betreff bei weitem ausführlicher, und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte sind zum Theil genau bestimmt. Die der Sicherheits-Polizei angehörigen Gegenstände, die dabei zu ergreifenden Maßregeln sind dagegen nicht süglich für jeden einzelnen Fall zu berechnen. Dem Polizeimeister bleibt dabei ein freierer Spielraum und muß ihm bleiben: denn wenn er zur Beförderung und Aufrechterhaltung der Wohlfahrts-Polizei noch vorschlagen und berichten kann, muß er gewöhnlich, wenn es Sicherheit der Personen und des Eigenthums gilt, rasch handeln. Die Sicherheits-Polizei erfordert häufig eine größere Beweglichkeit wie die Wohlfahrts-Polizei, und deshalb finden wir die letztre gewöhnlich am besten verwaltet. Wohlwollendes

menschliches Gefühl und Gemächlichkeit mögen beide ihren Theil daran haben: das erstere, weil jedem braven Mann ein solches Wirken besonders angenehm seyn muß, das zweite, weil es dem Menschen überhaupt eigen ist, Person und Eigenthum so lange für sicher zu halten, bis das Gegentheil offenbar wird. Desungeachtet ist es gerade die Wohlfahrts-Polizei, welche dem großen Haufen der Einsassen des Bezirks am widerlichsten und unbequemsten erscheint, weil sie zu Ausgaben und zu einem geregelten Verhalten in so manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens fortdauernde Veranlassung gibt. Daran wird ein tüchtiger Polizei-Beamter sich aber keineswegs kehren, wenn die wohlthätigen Folgen nur unzweifelhaft sind, denn dann wird die Anerkennung auch schon hinterher kommen. Nur ist sowohl dabei als auch bei der Ausübung der Polizei-Gewalt im Allgemeinen, welche ein eigenthümliches, kurzes und schnelles Verfahren erfordert, jede Uebertreibung ernstlich zu vermeiden, damit Freiheit und Recht nicht freventlich gefährdet werden mögen; und deshalb scheint es uns sehr nothwendig, daß der Polizeimeister tüchtige Rechtskenntnisse besitze.

Jedes Gesetz, mithin auch die polizeilichen Landes-Gesetze, können nur durch eine genaue Beobachtung und Anwendung, durch eine umsichtige Ausführung, ihren Zweck erfüllen und ersprießlich seyn. Der Polizei-Beamte ist ebenfalls dazu berufen. Da wo das Gesetz Lücken läßt, möge er sich Belehrung erbitten; wo besondere Bewegungs-Gründe

keinen Aufschub verstaten, weil dringende Gefahr droht, ist er wenigstens verpflichtet zu berichten, und zwar ungesäumt. Darum bedarf er der Beurtheilungskraft ganz vorzüglich, um die Fälle scharf unterscheiden zu können, und der Beherrschung jeder Aufwaltung.

Sind gleich die Aemter nur local-Polizei-Behörden und daher durch allgemeine Gesetze, besondere Verordnungen und Vorschriften mehrentheils instruiert und gebunden; sind sie der Ober-Behörde gleich Anzeige und Rechenschaft schuldig, so gibt es für die selbstschaffende Thätigkeit eines geschickten und wachsamem Polizei-Beamten, besonders in den Grenz-Aemtern, dennoch hinreichenden Spielraum. Sein eigener Bezirk geht ihn freilich zunächst an; da die polizeiliche Aufmerksamkeit aber nicht nur im Innern, sondern auch von außen angeregt werden kann, so muß sein Augenmerk nicht minder stets auf dasjenige gerichtet seyn, was in den benachbarten Domonial-Aemtern, Städten und ritterschaftlichen Bezirken, so wie an den Landesgrenzen vorgeht. Er muß sich mit allen benachbarten Behörden in Verbindung setzen und erhalten. Wir verweisen hier auf das im zehnten Capitel über das Benehmen mit Grenz-Behörden Gesagte, und empfehlen es besonders auch in dieser Hinsicht zur Beherzigung.

Der Mangel einer von der hohen großherzoglichen Regierung zu bestellenden Central-Polizei-Behörde wird lebhaft gefühlt, und manche vortreffliche polizeiliche Einrichtungen der neuern Zeit verlieren dadurch viel an ihrem Werthe. Namentlich

leidet die Wirksamkeit des Criminal-Collegii darunter nicht wenig. Das Steuer- und Polizei-Collegium beschäftigt sich außer dem Steuer-Wesen nur mit den Angelegenheiten der Landstädte; die Vice-Kreis-Polizeimeister müssen als solche ihr Amt als Neben-Geschäft betreiben und sind in ihrem Wirken und in ihren Hilfsmitteln sehr beschränkt, so daß sie mit dem besten Willen keinen Ersatz zu geben vermögen; selbst das sehr ausgezeichnete und nützliche Corps der Gensd'armen ist leider zu schwach für den Umfang des Landes. Der Polizei-Beamte hat daher sehr große Veranlassung, kräftig zu Hülfe zu kommen. Wenn in allen Domonial-Ämtern die Polizei tüchtig gehandhabt werden wird, können die wohlthätigsten Folgen nicht ausbleiben. Selbst die Landstädte werden, wenn dort nachlässiger verfahren werden sollte, mit der Zeit diesem Beispiele folgen müssen. Zu diesem Fache gehören aber Energie und Lust, und derjenige, dem sie abgehen, wird selbst nicht das Mittelmäßige darin leisten.

Das erste Hilfsmittel, welches der Polizei-Beamte bedarf und, wenn es nicht schon vorhanden seyn sollte, sich allmählig schaffen muß, sind gewandte und zuverlässige Amts-Unterbiedente und Schulzen. Ohne diese wird er allein nichts auszurichten vermögen. Die zweckmäßige Instruction derselben bleibt seine Sache. Hat er eine solche unentbehrliche Vorkehr aber vollendet, wird er bald ein leichteres Spiel haben und nicht nur die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in seinem

Bezirke ungemein befestigen, sondern auch zur Sicherheit der benachbarten Bezirke des Landes wesentlich beitragen und allen übrigen Polizei-Behörden wesentliche Dienste zu leisten im Stande seyn. So wird es ihm möglich werden, die Landstraßen innerhalb der Amts-Grenzen zu säubern, in den Krügen Ordnung zu erhalten und diebischen Verkehr abzuwehren, eine scharfe Beobachtung aller Reisenden, besonders verdächtiger Personen einzuleiten, schlechte Gewerbe zu unterdrücken, Laugenichtse und Müßiggänger aus dem Amte zu verschrecken, Ruchlosigkeiten aller Art zu verringern und ein Schrecken alles losen Gesindels zu werden. Dieses letztere ist in der Regel sehr genau unterrichtet und erfährt auf seinen Nomadenzügen bald, wo eine strenge polizeiliche Zucht herrscht oder nicht. Aus diesem Grunde ist das thätige Benehmen der Gensd'armerie schon eine große Schutzwehr für Mecklenburg geworden, welches mit auswärtigen, größtentheils sehr gefährlichen Herumtreibern früherhin wahrhaft überschwemmt war. Man hat an den Landes-Grenzen oft zufällig die Freude, den Einfluß des dadurch erregten Respects deutlich wahrzunehmen und Aeußerungen solcher Menschen, wenn man das Ausland betritt, zu hören, welche völlig unzweideutig sind. Mecklenburg-Schwerin verdankt diesem Corps, dem Criminal-Gerichte und dem Land-Arbeitshause, welche wenige Jahre nach einander errichtet wurden, mehr als man, gewöhnlich nur bei dem Tadel über das Einzelne an dem Ganzen lange verweilend, im allge-

meinen zu glauben scheint. Wenn aber die Polizei-Behörden in den Aemtern und Städten nicht thätig mitwirken, geht die Hälfte des Nutzens jener gemeinnützigen Schöpfungen verloren.

Diesen Gesichtspunct verliere der mit der Polizei beschäftigte Beamte nie. Wir haben ihm die Hülfsmittel gezeigt, welche er freilich nicht entbehren kann, aber sich selbst nach und nach zu schaffen vermag. Sie werden ihm nicht nur bei der Handhabung der allgemeinen Privat-Sicherheits-Polizei oder vielmehr der Sicherstellung der Person und des Eigenthums, worauf die Sicherheits-Polizei in den Amts-Bezirken, bis auf außerordentliche, sehr seltene Fälle, sich hauptsächlich beschränken darf, sondern auch bei den Verfügungen der Wohlfahrts-Polizei mannichfaltig zu Statten kommen. Möge das Verfahren des Polizeibeamten nur von tyrannischen Maßregeln entfernt bleiben, wohin die Polizeigewalt sich so leicht verliert, so wird ein rasches aber bedachtes Durchgreifen zur rechten Stunde ihm mehr Lob als Tadel bringen.

Die Bewachung des staatsbürgerlichen und moralischen Betragens der Amts-Einsassen ist ein sehr wichtiges Augenmerk des Polizei-Beamten. Der Mensch ist sehr geneigt die Gefahr stets von außen her zu vermuthen und sich vorzüglich davor zu verwahren. Er fürchtet den Mordbrenner wie den Blitz, läßt gegen den letztern Ableiter auf seinem Dache machen, und beachtet nicht, wie ruchlos mit dem Feuer auf seinem Heerde umgegangen

werde; er stellt Wächter an, läßt Riegel und Fensterladen gegen den Einbruch der Diebe machen, und beobachtet nicht sein untreues Gesinde, dem alle Schlüssel freistehen; er bewaffnet sich gegen mörderische Anfälle, und läßt den Ober-Boden nicht bessern, der durch seine gefährliche Senkung den Einsturz über seinem Haupte droht; er fürchtet sich aufs äußerste vor epidemischen Krankheiten, und setzt sich mit Personen seiner Familie, welche mit der Gicht und Schwindsucht durch und durch behaftet sind, in die unvorsichtigste Berührung. So bestätigt es sich wieder durch die übertriebene Besorgniß, auf der einen Seite, und durch die Sorglosigkeit, auf der andern, wie sehr der große Haufen der Menschen sich von der Gewohnheit, seiner Amme, wie jener deutsche Dichter sie treffend nennt, beherrschen lasse. Ist es gleich sehr anzurathen, sich gegen jegliche Gefahr von außen her möglichst zu rüsten, so ist es doch gewiß wenigstens ebenso rathlich, wenn nicht noch mehr, sich von innen stark zu sichern. Das vergesse der Polizei-Beamte nicht, und panzere sich gegen solche menschliche Schwachheit, die sein Wirken so fruchtlos macht. Wenn es ihm auch gelingen sollte der Schrecken aller Vagabonden zu werden, so daß seines Gerichtsdieners Straf-Röhrchen ihnen furchtbarer als selbst das zweischneidige Schwert der blinden Themis erschiene, und er würde die Einsassen seines Bezirks nicht fortwährend im Auge behalten und der Ruchlosigkeit in jeder Art wehren, Ordnung und Moralität nicht



zu befördern suchen; so wird er dem bessern Theile der Einsassen gegen Mord, Raub und Diebstahl dennoch überall keinen nachhaltigen Schutz gewähren können. Diese Aufmerksamkeit auf die Religiosität, das moralische Betragen, die Sinnesart, die Erwerbsmittel und den Luxus, den Verkehr, die Friedlichkeit, die Sitten, Tugenden und Laster, Wohlhabenheit und Armuth, Widersetzlichkeit und Gehorsam der Bewohner seines Bezirks muß ihm zum Wegweiser bei allen seinen Vorkehrungen und Maßregeln dienen. Er muß eine ununterbrochene Controlle, ja ein Register darüber führen, damit das Gedächtniß ihn bei schleunigen Verfügungen nicht irre leite. Polizeiliche, so oft in Verbrechen ausartende, Vergehen sind die Feinde der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt; der Polizeimeister soll sie bekämpfen, soll sie abwehren. Wie wird er aber vermögen jene Feinde zu besiegen, zu verdrängen, wenn er mit dem Grund und Boden und dessen Eigenthümlichkeiten unbekannt ist, sobald er operiren soll? Mit den Bemühungen, zu einer sichern und ausgedehnten local-Kenntniß zu gelangen, lege also der eintretende Polizei-Beamte die erste Grundlage zu einer künftigen ausgezeichneten Wirksamkeit. Kennt er erst sein eigenes Terrain genau, dann möge er weiter gehen und über die Grenzen hinüber blicken, um beschließen zu können, wie das Haus nach außen zu zu verwahren sey. Dieses wird ihm bei weitem leichter werden. Das Auskehren und die Einführung einer vollkommenen Ordnung im Innern

des Bezirks ist nicht ohne große Schwierigkeiten. Zeit und Consequenz müssen das Ihrige dabei thun, und die ganze Amts-Behörde, welche pflichtmäßig interessirt, muß dem Polizeimeister in dieser Hinsicht einig zu Hülfe kommen, denn ohne ihre kräftige Mitwirkung würde es für ihn viel wünschenswerther und gedeihlicher seyn, allein zu stehen.

Die Unterrichts- und Armen-Polizei stehen in so naher Verbindung mit den Vorkehrungen zur Beförderung der Privat-Sicherheit, daß wir zuerst dazu übergehen zu können und so die Wohlfahrtsmit der Sicherheits-Polizei in Verbindung setzen zu dürfen glauben. Hinsichtlich beider bietet, abgesehen von den älteren Verordnungen, die neuere Gesetzgebung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zwei sehr verehrungswerthe Momente dar. Wir meinen die jüngste Verordnung wegen der Landschulen und die Armen-Ordnung für die großherzoglichen Domänen. Geben diese freilich den Amts-Behörden eine Richtschnur, welcher sie nicht nur Folge leisten müssen, insoweit es an ihnen ist, sondern der sie auch gern folgen werden; so besteht doch ein zu großer Raum zwischen jedem Gesetze und der Ausführung, als daß der Beamte nicht auch dabei sollte ausgezeichnet wirken können, denn erst die umsichtige und treue Vollführung des Gesetzes gibt demselben Werth und Vollendung. Das Armen- und Schulwesen verdient daher in jedem Domänial-Amte wie überall das besondere Interesse des Polizei-Beamten.

Der Unterricht, welcher für die geringern Volks-

Classen schon mit der Confirmation sein Ende für immer nimmt, und die damit verbundene religiöse Bildung haben einen zu wichtigen und bleibenden Einfluß auf das ganze Leben des Menschen und vorzüglich des gemeinen Mannes, als daß sie nicht große Beachtung verdienen sollten. Religion und wahre Aufklärung sind die Quellen alles Guten, während die Finsterniß verderblich den Geist und das Herz umnebelt; ihre Beförderung gibt dem Staate und seinen guten Bürgern die reinste und dauerndste Sicherheit. Daher ist es unzweifelhaft eine belohnende Berücksichtigung, in der Wahl der Schullehrer auf dem platten Lande besonders vorsichtig zu seyn und nur gewissenhafte und fähige Männer ohne Begünstigung als solche anzustellen. Die Aemter haben daher als Polizei- Behörden hinreichende Ursache darauf zu achten, ob die Lehrer der Landschulen ihre Pflicht erfüllen, und widrigenfalls den competenten Superintendenten oder dem Erfolge nach die Landes- Regierung darauf aufmerksam zu machen, mit den Predigern der Landpfarren aber sich solcherhalb in eine freundliche Verbindung zu setzen.

Die Fürsorge der Obrigkeit für diejenigen Ein- fassen des Bezirks, welche sich nicht durch Arbeit zu ernähren vermögen, weil Alter oder Gebrechlichkeit ihre Kraft gelähmt haben, und die kein Vermögen besitzen, um ohne Arbeit ihren Unterhalt zu bestreiten, geht mit der heiligen Verpflichtung der glücklichen Bewohner des Amts oder der Gemeinde Hand in Hand. Damit aber kein Mißbrauch der

öffentlichen gesellschaftlichen und geregelten Wohlthätigkeit entstehe, welche eben so sehr in den Vorschriften des Christenthums als in den Verbindlichkeiten des Staatsbürgers begründet ist, bedarf es einer scharfen Grenzlinie zwischen denjenigen, die arbeiten wollen aber nicht können, und solchen Personen, die arbeiten können aber nicht wollen, oder, was in Staaten, die eine geringe oder mäßige Bevölkerung haben, seltener ist, keine Arbeit, welche für sie paßt, zu finden vermögen. Die zweite Classe kann gezügelt werden, und das Landarbeitshaus bietet, besonders wenn es noch vergrößert werden sollte, ein bedeutendes Hülfsmittel in Mecklenburg dar, zumal da dem neuen brasilianischen Kaiser-Reiche nach freiwilligen Bürgern aus dieser Pflanzschule zu verlangen scheint, wodurch fortwährend Platz gemacht werden könnte. Für die letzte Classe aber sind kleinere Anstalten nothwendig, wodurch Leute der Art eine Beschäftigung erhalten, die ihren Kräften angemessen ist und ihnen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu erwerben vermag, so daß höchstens nur eine sehr geringe Unterstützung erforderlich bleibt. Außerdem herrscht bekanntlich in Mecklenburg auf dem platten Lande das alte und ehrwürdige Herkommen, dem zufolge die wohlhabenden oder wenigstens ohne Nahrungsorgen lebenden Blutsverwandten ihre bedürftigen, alten, kränklichen Angehörigen zu sich zu nehmen und zu versorgen pflegen, so daß nur denjenigen Landleuten, deren eigene Mittel durch eine starke Familie oder andre Umstände beschränkt

sind, eine Beihülfe an Korn oder Geld gegeben wird. Dieses erleichtert die Armen-Versorgung sehr. Allemal bleibt aber die Armen-Polizei, wodurch der wahren Noth geholfen, und die muthwillige Bettelei, der gefährliche Müßiggang, mit der Wurzel ausgerottet werden sollen, dem thätigen Beamten, dem die Wohlfahrt und die Sicherheit seines Bezirks gleich sehr am Herzen liegen, ein sehr würdiger Gegenstand der eifrigsten Wirksamkeit.

Die Schul- und Armen-Rechnungen werden von den Amts-Behörden besorgt; die erstere wird vor der hohen großherzoglichen Regierung, die letztere vor der hohen großherzoglichen Kammer abgelegt, und von ihnen geht respective, nach Befinden der Revision, das Liberatorium und die Monitur aus. Untadelhafte Rechnungs-Register, gehörige Beitreibung der Beiträge und redliche Cassen-Verwaltung allein können indessen hier nur einen sehr einseitigen Nutzen stiften; bei der genauen Verbindung der Armen-Casse mit der Direction des ganzen Armenwesens im Amte erscheint es also wünschenswerth, daß der Rechnungs-Beamte allenthalben die erste abgegeben, und solche denjenigen seiner Kollegen überlassen möge, welcher der Polizei vorsteht.

Die Gesundheits- und die häusliche Polizei nehmen ebenfalls das Interesse des Polizei-Beamten in Anspruch. Letzterer ist nicht nur verpflichtet die vorhandenen Landes-Gesetze auch in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten, sondern auch seine Wachsamkeit nie ermüden zu lassen. Die schnellen Vor-

fehrungen bei ausbrechenden Epidemien und überhaupt der Unverstand des Landvolks in der Verwahrung eines so köstlichen Lebensguts, wie die Gesundheit ist; die mancherlei Verhältnisse der Hauswirthschaft und des häuslichen Lebens, denen bei rohen Menschen um so mehr Unordnungen drohen, da selbst Gebildete oft keine Regel hineinzubringen wissen, fordern dringend dazu auf. Wir schließen diesen beiden Gegenständen die Religions- und Sitten-Polizei an: denn die abnehmende Gottesfurcht und das Verderbniß der alten, einfachen Lebensgebräuche verhalten sich nicht selten zu dem Unglück, dem die Unterrichts- und Gesundheits-Polizei vorbeugen soll, wie die Ursache zur Wirkung. Daher ist es gewiß empfehlungswerth nach Möglichkeit vortheilhaft darauf einzuwirken.

Die Landwirthschafts-Polizei ist so genau mit dem allgemeinen beamtlichen Wirkungskreise verwebt, daß ihr wohl eine ganz besondere Aufmerksamkeit gebührt. Es ist hier nicht der Ort, um nach der Art eines wissenschaftlichen Lehrbuchs den bedeutenden Umfang dieses Zweiges des Polizei-Rechts zu entwickeln. Unsere Absicht geht nur dahin, auf diejenigen Gegenstände hinzuweisen, welche für den mit der Polizei beschäftigten Beamten, ja für die ganze Amts-Behörde die größte Wichtigkeit haben. Wenn daher die höhere Cameral-Administration schon die Gesetzgebung mit einer Menge hieher gehöriger Verordnungen bereichert, allgemeine contractliche Vorschriften über einzelne hieher gehörige Gegenstände

eingeführt, Instructionen an die Aemter erlassen, und ihr nahes Interesse mannigfaltig bewährt hat, so sind die Amts-Behörden um so mehr berufen, namentlich die Landbau- und Viehzuchts-Polizei mit den vielen dahin gehörigen Abtheilungen nie aus den Augen zu verlieren, Cultur und landwirthschaftliche Sicherheit nach Kräften zu befördern, und da wo der Umfang des angewiesenen Wirkungskreises nicht hinreicht, wo es nicht so sehr auf die Aufrechthaltung bereits bestehender Geseze und Vorschriften als auf die Vermehrung und Vervollkommnung derselben ankommt, die Ober-Behörde durch umsichtige Berichte dahin zu leiten, was die Dertlichkeiten erfordern. Bei der Viehzuchts-Polizei kommen die so nothwendigen schleunigen Verfügungen bei ausbrechenden Seuchen des Hornviehs, der Pferde, Schafe u. s. w. vor, und es kann nicht genug zu hinreichenden Sicherheits-Maßregeln aufgefordert werden, da ein saumseliges Verfahren leicht den Wohlstand der Landbewohner eines ganzen Bezirks, ja eines ganzen Landes gefährden kann. So wie es überhaupt dem wahren Geiste aller Polizei-Anstalten mehr angemessen ist jeder Gefahr und Unordnung schon im voraus möglichst entgegenzuwirken, anstatt nachher erst beim Ausbruch dazwischenzufahren, so verdient die Viehzuchts-Polizei gewiß, zumal in Staaten, wo die Landwirthschaft den Central-Punct des Erwerbs ausmacht, die höchste Beachtung; und es will uns scheinen, als ob, zur Erschöpfung einer so wohlthätigen Vorsicht, überall keine zur Land-

wirthschaft gehörige und benutzte Thiere ohne Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes die Landes-Grenzen müßten überschreiten dürfen, wenn gleich eine Schärfung jener Visitation erst dann nothwendig werden möchte, wenn ansteckende Seuchen bereits in benachbarten Ländern wüthen. Dergleichen Verfügungen stehen nun nicht ohne allgemeine höhere Vorschrift in der Macht des Beamten. Tüchtige Maßregeln bei einer drohenden, selbst noch entfernten Gefahr, und die Ermunterung der Amts-Ein-sassen zur Veredlung der Pferdezucht und Benutzung des Landgestüts, zur Verbesserung der Viehzucht, zur Verfeinerung der Schafe, zur Bienen-zucht u. s. w. sind indessen eben so verdienstlich als nothwendig, da nicht nur die Viehzucht mit dem Ackerbau, sondern auch die Industrie mit dem Wohlstande des Landmanns in so genauer Verbindung steht.

Zur Forst- und Jagd-Polizei reiche die Amts-Behörde wenigstens treu und einig den Forst-Offi-cianten die Hand, sey denselben nach Kräften behülfflich zur Verhütung und Erforschung aller Frevel dieser Art, und halte die zur Untersuchung bestimmten Gerichts-Sitzungen prompt ab. Eine thätige Hilfsleistung bei Waldbränden u. s. w. möge von Seiten des Amts nie fehlen.

Die Fischerei-Polizei ist wieder reine Amtssache, und daher die Aufrechterhaltung bestehender dahin gehöriger Verordnungen und die Abwendung und Bestrafung alles Unfugs um so mehr zu erwarten.



Wir gehen zu der Feuer- und Wasser-Polizei über. Die furchtbare Kraft dieser beiden gewaltigen Elemente ist eine hinreichende Aufforderung für den ruhigen Landbewohner, sich mit ihnen in keinen muthwilligen Kampf zu begeben, vielmehr sich und sein Eigenthum möglichst gegen sie zu schützen. Die Pflicht der Regierungen und Obrigkeiten geht aber dahin, den Unverständigen und Leichtsinrigen kräftig entgegenzutreten, und dem unverschuldeten Unglück theils Hülfsmittel anzuweisen, theils Schutz dagegen zu gewähren. So sind denn auch die Beamten angewiesen worden, eine regelmäßige Feuer-Schau jährlich vornehmen, auf die Anschaffung und Erhaltung der verordneten Löschungs-Geräthschaften zu halten und feuergefährliche Anlagen wegräumen zu lassen. Den vom Amte dazu Deputirten das Verantwortliche ihres Geschäfts vor ihrer Absendung ernstlich einzuschärfen, ist sehr anzurathen; und die gesetzlich angedroheten Strafen müssen strenge bei befundenen Nachlässigkeiten vollzogen werden. Eben so ist die für Erbzinsspächter, Hauswirthe und Büdner der großherzoglichen Domainen im Jahre 1817 errichtete Domanial-Brand-Casse, deren Asscuranz-Summe bereits hoch in die siebente Million Thaler hineingeht, eine vortreffliche Sicherungs-Anstalt, welche für die Amts-Behörde freilich mit manchen lästigen Geschäften verbunden ist, allein bei der Einäscherung der Gebäude einem großen Theile der zum Aufbau auf eigene Kosten verpflichteten Einsassen theils völlige Sicherheit, theils Er-

leichterung gewährt, und der herrschaftlichen Casse hinsichtlich der so sehr bedeutenden Anzahl von Colons-Gehöften eine große Last abnimmt. Da nur zwei gesetzlich bestimmte Receptur-Termine für diese Societät stattfinden, so hüte der Beamte sich diese bei herrschaftlichen Gebäuden sowohl wie überhaupt zu versäumen, da er dadurch leicht vor seinem Gewissen, vor der administrativen Ober-Behörde und vor einzelnen Amts-Einsassen sehr verantwortlich werden kann, wenn eine Feuersbrunst die nicht affecurirten Wohnungen zc. in Asche legen sollte. Die Schulzen sind strenge anzuhalten, die ihnen übertragene specielle Dorfs-Polizei besonders auch darauf zu erstrecken, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde. Es ist nicht überflüssig, wenn sowohl sie als die Hospächter eine schriftliche Instruction erhalten, womit sie ihre respectiven Mit-hauswirthe und Dienstleute zur genauesten Beobachtung bekannt machen und darüber wachen müssen; denn man kann annehmen, daß drei Viertel aller auf dem platten Lande entstehenden Brandschäden der Sorglosigkeit zuzuschreiben sind. Auch die muthwillige Brandstiftung, welche öfter einer halb wahn-sinnigen Rache als der Diebeslust ihren Ursprung verdankt, scheint gegen frühere Zeiten sehr zuzunehmen und, sonderbar genug, vorzüglich von dem weiblichen Geschlechte ausgeübt zu werden. Die preussische Gesetzgebung bestraft mit Recht, der unabsehbaren Folgen wegen, dieses Verbrechen mit großer Strenge, und man behauptet, daß eine königliche Begnadigung

der solcherhalb Verurtheilten noch nie ertheilt worden sey. Dieses Beispiel möchte der Nachahmung und Beherzigung aller Landes-Regierungen, unserem unvorgreiflichen Bedünken nach, sehr würdig seyn.

In wasserreichen Gegenden verdient indessen das dort drohende Element keine geringere polizeiliche Aufmerksamkeit wie das Feuer, da die seiner zerstörenden Kraft unterworfenen Schäden noch allgemeiner und furchtbarer zu seyn pflegen. Die unbeschreiblichen Verheerungen des Winters von 18 $\frac{2}{5}$  liefern in der Chronik eines ungeheuren Unglücks so vieler Länder und Gegenden den besten Commentar zu dieser Behauptung. Vermag hier gleich die Kunst der in Aufruhr gerathenen Natur keinen völlig genügenden Damm entgegenzustellen, so beweiset doch eine so traurige und umfangliche Erfahrung, wie sehr es nöthig sey, bei Deich-Anlagen nicht allein auf gewöhnliche Ueberschwemmungen und Fluthen zu rechnen, wenn sie von Nutzen seyn sollen, und ihrer sorgfältigen Unterhaltung diejenige Obhut zu widmen, welche unumgänglich erforderlich ist. Mecklenburg war glücklich genug, obgleich es von der Ostsee und Elbe von zwei verschiedenen Seiten bespült wird, dieses Mal durch des Himmels Schutz und seine Lage ungemein wenig zu leiden. Es ist im Allgemeinen auch einer geringern Gefahr ausgesetzt wie viele andre Gegenden Deutschlands. Desungeachtet ergibt sich wohl hinlänglich das Bedürfniß einer umfassenden Nivelirung, der Senkung einiger Seen, der möglichsten

Strom-Correctionen und der tüchtigen Unterhaltung aller bereits vorhandenen Deich-Anlagen, deren Verstärkung nicht minder wünschenswerth ist; denn wer garantirt wohl, daß der Wind immer bei so hohen Fluthen aus Nordwest bläst? Es ist gewiß zu erwarten, daß eine mit dem öffentlichen Wohle emsig beschäftigte Landes-Regierung einem so großen Gegenstande, so weit es nach und nach zu erreichen ist, besondere Beachtung schenken werde.

Die Amts-Behörden sind es, welche durch Pflichten, die schon mit ihrer Stellung verbunden sind, oder auch kraft höhern Auftrags berufen werden, auch der Wasserschäden-Polizei in ihren Bezirken vorzustehn. Geschäfte und Berichte, welche mit den oben erwähnten größern Sicherungsmitteln vor bedeutenden Gefahren für sie, die keine Kunstverständige sind, verknüpft seyn können, verdienen also die pünctlichste Ausführung. Da in dieser Hinsicht aber den Hydraulikern die Haupt-Rolle zusteht, so wird die Thätigkeit des Polizei-Beamten sich vorzüglich gegen jeden zerstörenden oder eigenmächtigen Unfug zu wenden haben, der durch Bosheit, Muthwillen und Unbesonnenheit oder eigenmächtige Annahme einzelner Einsassen erregt wird und gefährlich werden kann, z. B. Beschädigungen der Schleusen und Deiche, Stauungen, Ableitungen, Graben und Einschnitte u. s. w. So wie die Anlegung neuer Wassermühlen mit großer Umsicht geschehen muß, so ist auch darauf zu halten, daß die Müller den ihnen bestimmten Wasserpäß nicht überschreiten, wozu sie

nur zu sehr geneigt sind. Schädliche Ufer-Erhöhungen oder Erniedrigungen, Einengungen des Flußbettes durch neue Werke u. s. w. verdienen ebenfalls ein wachsamcs Auge. Die Aufrechthaltung der Deich-Ordnungen ist kräftig zu befördern. Wenn nun aber auf solche Weise der Polizei-Beamte für die Wohlfahrt sorgt, indem er unter der Aegide des Gesetzes durch seine Thätigkeit nicht wenig dazu beiträgt, das Eigenthum und dessen ungefährdeten Genuß zu schützen, verdient die Sicherheit der Personen ein wenigstens eben so großes Interesse. Der Beamte wird also auch aus dieser Rücksicht es nicht an den behufigen Maßregeln fehlen lassen, damit weder durch Fahrlässigkeiten noch Unverstand oder Tollkühnheit Unglück entstehen möge, welches durch zeitige Anordnungen abzuwenden ist.

Die Brücken-Polizei steht häufig mit der Wege-Polizei in sehr naher Verbindung; und da das den Amts-Behörden zeither von der hohen großherzoglichen Regierung ertheilt gewesene Commissorium perpetuum, zur Oberaufsicht der Land- und Heerstraßen für ihren Bezirk, nebst den darin belegenen Rittergütern und Städten, in der jüngsten landesherrlichen Wege-Besserungs-Verordnung erneuert worden ist, so hat der von Kammer wegen mit diesem Geschäft beauftragte Beamte um so mehr Ursache, sich der Sache anzunehmen, da selbige auf mehreren Landtagen ernstlichst zur Berathung gekommen ist, und dieses Gesetz den vielen Beschwerden des In- und Auslandes über die Mecklenburgischen

Wege nach Möglichkeit ein Ziel zu setzen beabsichtigt. Das Leben und Eigenthum derjenigen, welche theils ihres Verkehrs theils des Handels wegen zum Reisen genöthigt sind, sind zu wichtige Rücksichten, als daß ihnen nicht Fürsorge und Sicherheit gewährt werden müßten. Energie und Beweglichkeit werden auch hier den guten Polizei-Beamten bald bemerklich machen. Die Localitäten werden freilich vortheilhaft oder nachtheilig ihren Einfluß äußern, allein ihre zweckmäßige Benutzung wird selbst dort vieles gut machen, wo die Natur manche Hindernisse entgegenstellt. Im übrigen ist die Verordnung umfassend und ausführlich, so daß ihre umsichtige und genaue Befolgung schon sehr wohlthätig werden wird, wenn der Commissarius genau darauf hält und in dem Domonial-Amte mit gutem Beispiele vorangeht. Das letztere ist um so mehr zu erwarten, da die Last für den ritterschaftlichen Gutsbesitzer, durch dessen Besitzungen Landstraßen gehen oder daran streifen, bei weitem die drückendste ist.

Auch die Umgehungen der Landzölle, die Beobachtung des gesetzlichen Maßes und Gewichts, zumal wo Flecken in dem Domonial-Amte liegen, allenthalben aber hinsichtlich der Korn-Mühlen, der Hausirhandel der Juden und sogenannten Aufkäufer u. s. w. sind einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit des Polizei-Beamten würdig. Es würde zu weit für den Zweck dieser Abhandlung führen, einzeln alle Gegenstände der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei durchgehen zu wollen. Wir haben daher, ohne hier

eine strenge Absonderung der zu beiden Zweigen gehörigen Geschäfte für nothwendig zu halten, nur auf die hauptsächlichsten der letzteren uns beschränken zu müssen geglaubt und empfehlen solche dem Diensteifer des mit der Polizei beauftragten Beamten. Der letztere wird den respectiven Ober-Behörden nicht unbemerkt bleiben, die Folgen einer guten Polizei-Verwaltung bleiben nicht aus, und wenn der Polizeimeister auf der einen Seite genöthigt ist strenge zu seyn und manche Aufrüttelung der Nachlässigen, manche Unbequemlichkeit und sogar mitunter neue Ausgaben zu veranlassen, so werden ruhige und verständige Einsassen doch den erspriesslichen Zweck und das Bedürfniß einer Ordnung einsehen, welche in das große Räderwerk des Staats eingreifen soll und davon unzertrennlich ist.

Als Regiminal-Sachen erwähnen wir noch des Recrutirungs = Wesens, insoweit es ein jedes Domanial = Amt betrifft, und empfehlen dabei nur genaue Beobachtung der landesherrlichen Verordnungen, Pünctlichkeit und Rechtlichkeit, damit die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht ohne unerlaubte Ausnahmen und mit demjenigen Zutrauen erfüllt werde, welches in Mecklenburg immer mehr sichtbar wird; so wie endlich des Kirchen = Commissariats, welches besonders ein umsichtiges Benehmen der Amts = Behörde bei den Conferenzen mit den Eingepfarrten über Kirchen = und Pfarr = Bauten und Reparaturen nothwendig macht, wengleich die vielen wegen dieses Gegenstandes erwachsenen Rechtsstreitigkeiten,

wenigstens für die Zukunft, durch die Beschlüsse des Landtags von 1824 ein Ziel erreicht haben. Wir wissen diese Geschäfte keinem der übrigen beamtlichen Geschäfts = Zweige richtiger anzuschließen und beendigen also damit die Uebersicht des Wirkungskreises und der Pflichten der Domonial = Beamten in den verschiedenen Fächern ihrer Thätigkeit.

---

**XVI.** Wirken und Pflichten des Amts = Auditors und Mitarbeiters, nebst einer kurzen Anleitung, wie derselbe sich zu einem tüchtigen und für alle Geschäfts = Zweige brauchbaren Beamten zweckmäßig ausbilden könne.

---

Der Amts = Auditor, dessen wir hier ebenfalls erwähnen müssen, und zu dessen nützlichem Gebrauch die vorliegende Abhandlung vorzüglich bestimmt ist, darf sich noch nicht als Staatsdiener betrachten. Ungeachtet er von der Ober = Behörde beeidigt wurde, ist er nur zur praktischen Vorbereitung und den daraus erwachsenden Vortheilen zugelassen worden, aber deshalb noch keineswegs in den wirklichen Staatsdienst übergegangen, vielmehr hängt seine Berufung zum Beamten lediglich von seiner Fähigkeit, seiner Thätigkeit und seinem Benehmen ab. Darum ist er aber auch verpflichtet worden, unge-



achtet ihm keine Besoldung zusteht, alle ihm von den wirklichen Beamten übertragene Geschäfte, insoweit solche zum herrschaftlichen Dienste gehören, und er das Selbstvertrauen hat, selbige gehörig besorgen zu können, unweigerlich zu übernehmen und ungesäumt auszuführen. Selbst solchen Hülfsleistungen darf der Auditor sich nicht entziehen, welche durch Abhaltungen des Amtes-Actuars veranlaßt werden. Er muß daher, wenn es gefordert wird, extendiren, protocolliren und mundiren. Wenn derselbe sich als sehr brauchbar bestätigt und dem Amte während mehrerer Jahre von besonderm Nutzen gewesen ist, vielleicht auch, zufälliger Umstände wegen, eine außerordentliche Hülfe den Beamten dringend wünschenswerth wird, so hat die administrative Ober-Behörde oft, auf den Antrag der letzteren, dem Befinden nach, thätigen Amtes-Auditoren und Mitarbeitern das Votum decisivum in einzelnen oder allen Amtes-Angelegenheiten zur Belohnung und Aufmunterung unter allerhöchster Genehmigung zugestanden. Da aber bei manchen Aemtern eine Vermehrung des stimmfähigen Personals überall nicht noth thut, oder, wenn die Präfectur stark besetzt ist, mehr Aufenthalt als Vortheil daraus entstehen dürfte, so ist es keineswegs als eine Zurücksetzung anzusehen, wenn jüngere Auditoren den ältern in dieser Hinsicht mitunter vorgehen, da die Anciennetät dadurch keineswegs verrückt wird, falls keine andern Gründe eine größere Veranlassung dazu geben. Aus dem Gesagten geht indessen hinreichend hervor, daß die

mecklenburg = schwerinschen Amts - Auditoren gewichtige Ursache haben, sich der ihnen übertragenen Geschäfte mit Fleiß anzunehmen und nie zu vergessen, daß die Bereitwilligkeit und Theilnahme an den Arbeiten, welche das ihnen in neuerer Zeit erteilte Prädicat bezeichnen soll, Bedingung ihrer künftigen Anstellung sey. Der Auditor muß sich aber zuvörderst in allen beamtlichen Geschäfts = Zweigen orientiren, und nur zu selten wird ihm ein regelmäßiger Leitfaden erteilt, dem er zu diesem Zwecke folgen kann. Es macht uns Freude, behaupten zu dürfen, daß es in Mecklenburg nicht an Beamten fehle, welche dem einen oder dem andern Fache mit großer Auszeichnung vorstehen, ja daß manche sich sogar eine recht vielseitige Ausbildung zu eigen gemacht haben. Der Anfänger kann also von ihnen etwas lernen, wenn er sich bei dem wichtigen Uebergange von der Lehre zur Anwendung in die rechte Vorhalle begibt, um mit der letzteren bekannt zu werden. Wie selten aber gewinnt der erfahrene Beamte ein so lebhaftes Interesse für den Zögling dieser Art, um sich eine planmäßige Erziehung des letzteren zum tüchtigen Geschäftsmanne angelegen seyn zu lassen! Wie selten bewirbt sich der junge Mann, den noch die Glorie seiner akademischen Heldenthaten umschwebt, um ein solches väterliches Zurechtweisen! So bleibt er denn mehrentheils sich selber überlassen, und die Beamten begnügen sich, wenn er arbeiten mag und kann, ihm alle solche Geschäfte aufzubür-

den, deren sie ihrer Unbedeutenheit oder Langweiligkeit wegen gern überhoben sind.

Dieses ist um so schlimmer und folgenreicher, da der beamtliche Geschäftskreis zum höchsten Nachtheile des Staatsdienstes, worüber wir uns schon geäußert haben, so vielseitig ist, und das erste Versehen gar häufig schon bei der theoretischen Ausbildung vorfiel. Ob es gut sey, wenn diese sich, wie gewöhnlich, lediglich auf die Jurisprudenz bezog, da der Beamte sich bereit halten muß, von dem einen Fache zum andern überzugehen, wenn er nicht in seiner Beförderung aufgehalten werden will? geben wir jedem gesunden Urtheile anheim. Die administrative Ober-Behörde bleibt aber, da nur eine Prüfung in der Theorie des Rechts vor einem Landesgerichte begehrt wird, in völliger Ungewißheit darüber, ob der angehende Auditor sich auch mit den cameralistischen Studien beschäftigte, und was davon bei ihm sitzen blieb. Wie sehr ersprießlich würde es seyn, wenn namentlich der Amts-Candidat, außer jenen nothwendigen Vorkenntnissen, verpflichtet wäre die vaterländische Landwirthschaft mehrere Jahre vor seinem Eintritt in das Auditorat praktisch zu erlernen! Es könnte nicht ausbleiben, daß eine rationelle Bildungsschule schon aus Speculation, selbst ohne Mitwirkung des Landesherrn, bald errichtet werden würde, und das Institut unsers ehrwürdigen Veterans, des Professors Karsten, könnte einen mächtigen Aufschwung erhalten; ja selbst für den

Flor der Landes-Universität könnte durch passende  
 Vorschriften gesorgt werden, wenn eine solche Vor-  
 schule Bedingung der Zulassung zum Amts-Audi-  
 torat würde. Dadurch könnte die zur Erlernung  
 der praktischen Landwirthschaft nothwendige Zeit be-  
 deutend abgekürzt, das Studium der cameralisti-  
 schen Hülfswissenschaften mit denen der rationellen  
 Oekonomie in Verbindung gesetzt, und der Kosten-  
 aufwand sehr verringert werden. Gegenwärtig aber  
 bekümmert sich der Studirende, welcher die beamt-  
 liche Laufbahn zu betreten willens ist, nur um seine  
 juristischen Collegien, rüstet sich damit zu der nicht  
 sehr strengen Prüfung, wobei den Amts-Auditoren  
 die Relation erlassen zu werden pflegt, und denkt:  
 das Uebrige werde sich schon demnächst finden. Es  
 findet sich auch; aber wie? Nur der geringste  
 Theil der Menschen ist von der Natur dergestalt  
 mit Geist versehen worden, um sich, trotz einer man-  
 gelhaften Vorbildung, durch eigene Kraft und Ge-  
 wandtheit dahin zu bringen und dergestalt selber  
 nachzuhelfen, daß jene Lücken nach und nach ausge-  
 füllt werden. Ist gleich nicht zu leugnen, daß die  
 Studien, wenn es nach unserm Plane ginge, län-  
 gere Zeit wegnehmen und etwas kostspieliger werden  
 würden, so ist das nicht zu ändern, denn der Staat  
 ist berechtigt eine genügende Vorbildung von einem  
 jeden, der ihm dienen will, zu begehren, und die  
 Stellen, wohin man auf diesem Wege gelangt, sind  
 für denjenigen, der sich in seinen Bedürfnissen nicht  
 verwöhnt hat, sehr gut besoldet. Man vergleiche

die Salairs, so wie solche in neuerer Zeit festgesetzt worden sind, mit denjenigen der mehrsten übrigen deutschen Staaten, und man wird diese Behauptung gerechtfertigt finden. Ist das regelrechte und umfassende Studium der Arznei-Wissenschaft in Verbindung mit der Chirurgie doch auch sehr langwierig und kostspielig, obgleich der Doctrand für die Zukunft nur auf seine Geschicklichkeit, auf deren Erfolge und auf das Zutrauen des Publicums verwiesen ist. Will die Landesherrschaft aber noch mehr thun, um denjenigen, die Fähigkeit, aber kein Vermögen oder nur geringe Unterstützung in den Lehrjahren zu erwarten haben, die cameralistische Laufbahn zu erleichtern, so mögen denjenigen Auditoren, welche sich während mehrerer Jahre ausgezeichnet und eine theoretisch-praktische strenge Prüfung in den Cameral-Wissenschaften und den zum Amts-Betriebe gehörigen Gegenständen vor ihrer Beeidigung zu Notanten rühmlich bestanden haben, ein Wartegeld von mehrern hundert Thalern, wie das im Herzogthum Oldenburg, schon bei dem Eintritt in den Staatsdienst als Lehrling, der Fall ist, bewilligt werden. Dann wird jeder Forderung der Billigkeit genügt worden seyn.

Wir können uns nicht enthalten bei dieser Gelegenheit unsere Gedanken über die große Anzahl der Studirenden zu äußern, welche mit jedem Jahre zunimmt und zum Theil aus den niedern Ständen des Volks hervorgeht. Das würde nun eine sehr erfreuliche Erscheinung seyn, wenn nicht leere Hof-

fahrt mit im Spiele zu seyn schiene, und ein Unterkommen für so viele Prätendenten zu hoffen wäre. Mag gleich die aus bekannten Gründen allenthalben in Europa stark zunehmende Bevölkerung mit dazu beitragen, jenen Andrang, den wahrlich das Streben nach höherer Geistesbildung nur selten veranlaßt, zu vermehren, so ist doch nicht zu leugnen, daß selbst Handwerker und Leute, die ihnen im bürgerlichen Leben gleichstehen, sich nur ungern mit der Aussicht begnügen, ihre Söhne zu tüchtigen Meistern heranreifen zu sehen, sondern, ohne strenge Prüfung ihrer Fähigkeiten, wenigstens einen Prediger, Advocaten, Doctor oder Staatsdiener Sohn zu nennen wünschen. Ein Beispiel zieht das andre nach sich; vielleicht hat irgendwo ein junger Mann aus niederm Stande, weil er wirklich ungewöhnliche Talente besitzt, schnell sein Glück gemacht; die Eitelkeit der Mütter rührt sich, und ihr Söhnchen muß nun auch studiren. Diesem, der vielleicht nur sehr mäßige Geistesgaben von der Natur erhalten hat, wird es, wenn er auch fleißig ist, ungemein schwer, das in seiner bisherigen mangelhaften Erziehung und durch den schlechten Unterricht der frühesten Jugend Versäumte nachzuholen; indessen — er muß vorwärts. Halb gereift verläßt er schon das Gymnasium und bezieht die Akademie. Ungeachtet die ihm von seinen thörichten Eltern oder mißlaunigen Gönnern gereichte spärliche Unterstützung ihn schon früh mit Nahrungsorgen bekannt macht, benebelt ihn doch das hohe Ziel, dem er entgegengehen soll, während seine Lage und

so manche Hindernisse, die ihm schon jetzt klar werden, sein Herz mit Bitterkeit gegen die ungleichen Gaben des Glücks und gegen die höhern Stände erfüllen. Wenn daher die schwache Grundlage seiner Kenntnisse das während der bisweilen auch noch abgekürzten Universitäts-Jahre darauf Fortgebauete sehr lose werden ließ, so bleibt dieses letztere Gefühl desto fester sitzen. Das ist es, was sich schon auf den Hochschulen rührt, und so oft das Einzige, welches unvertilgbar von solchen Menschen mit ins bürgerliche Leben hinübergewonnen wird. Es ist hier eigentlich nicht der Ort, um von den vielbesprochenen demagogischen Umtrieben zu reden; wollen wir aber die Hauptquelle der Verirrungen der Art suchen, hier ist sie; in diesem Gefühle liegt sie, dessen Analyse die wunderbarlichsten Stoffe zum Vorschein bringt und eine Vermischung des Gemeinsten mit dem Höchsten ergibt. Wir leben in einem wahren Zeitalter der Ehrsucht. Die großen Ereignisse unserer Tage, die Erscheinung gewaltiger menschlicher Naturen, die großen Völkerkämpfe und Umwandlungen, welche Große klein, und Kleine groß werden ließen, sind dem Gedächtniß nicht entschwunden und haben die Phantasie der Menschen entflammt. Daher dieses bemerkliche Ringen, um höher zu steigen, um sich mit Glitter aller Art zu behängen, um sich dem Throne näher zu drängen und selbst auf die Organisation der Staaten, auf die Welthandel einzuwirken, je nachdem einem jeden der Kamm gewachsen ist. Wir reden nicht

von den frommen und edlen Wünschen jener Bessern, bei denen Geist und Herz auf der rechten Stelle sitzen, und welche der Staat zu seinen trefflichsten Bürgern zählen darf. Und so sind wir denn leider davon durchdrungen, daß im Allgemeinen nicht so sehr das an sich edle Streben nach einer erlaubten Freiheit, nicht der begeisterte Eifer für Menschenwohl und Menschenglück, sondern die glühende Fackel der Ehrsucht so viele Köpfe und mit ihnen die Welt verwirrt. Damit hängt diese Wuth, zu studiren, welche nicht so sehr aus reiner Liebe zu den Wissenschaften, als durch die wilde Lust, etwas zu werden und vorzustellen, erzeugt wird, genau zusammen. So die Saat, so die Frucht. Die Folgen davon werden mit der Zeit immer mehr klar werden und nicht ausbleiben, umsoweniger ausbleiben, da ihnen nicht mehr ganz vorzubeugen ist. Es ist schon zu spät. Wir fürchten indessen von jenen Extremen, zumal bei der großen Wachsamkeit der oberen Polizei-Gewalten in den größern deutschen Staaten, keineswegs eine Revolution; wohl aber, daß zuletzt eine übergroße Menge von Herumtreibern entstehen wird, welche den Regierungen und dem Publicum in mehr als einer Art zur Last fallen und allerlei Unheil anstiften werden. Desungeachtet würde es gewiß nicht zu empfehlen seyn, geradezu eine Zahl von Studirenden bestimmen, oder einige Stände ganz davon ausschließen zu wollen. Abgesehen von der Engherzigkeit und dem Despotismus einer solchen Maßregel, würde die Wissenschaft und mit ihr der Staat mehr Verlust



als Gewinn davon haben. Das Studiren vom baaren Vermögen dazu abhängig machen zu wollen, wäre eben so mißlich. Der geringste Theil unserer Gelehrten ist wohl mit Reichthümern begabt in die Welt getreten. Damit der Staat sich aber über den innern Reichthum in Gewißheit setze, ist es wohl eben so sehr anzurathen als zu rechtfertigen, wenn eine Landes-Regierung äußerst strenge und wiederholte Prüfungen anordnet, welche von der Schule an darüber entscheiden müssen, ob der Jüngling, welcher sich durch Studiren den Weg zum künftigen Broterwerb bahnen will, auch dazu fähig, und, wenn diese Vorfrage günstig beantwortet worden ist, gereift sey. Die erstere Frage wird sich schon früh, wenn es für den den Knabenjahren so eben Entlaufenen noch Zeit ist umzukehren, lösen lassen, und es könnte einem jeden Scholarchat zur Pflicht gemacht werden, verblendete Eltern zu warnen. Wollen diese aber nicht darauf hören, so dürfte doch das Zeugniß vollkommner Reife zur Universität, zumal von solchen, die sich aus den niedern Ständen in die höheren hineindrängen, gefordert und davon die Erlaubniß zum Studiren abhängig gemacht werden. Fällt diese Prüfung durch eine eigends bestellte Examinations-Commission vor dem Abgange nach der Hochschule aber wieder sehr unbefriedigend aus, wird der Zögling nur sehr mittelmaßig in seinen Kenntnissen oder gar völlig unfähig befunden, dann scheint es doch wahrlich gerathener, ihn von der Ausübung der erwählten

Wissenschaft und von öffentlichen Aemtern in seinem Vaterlande sofort auszuschließen, als sich ein unnützes Subject aufzubürden, welches in dem unpassend erwählten Berufe doch nichts leisten und Hunger leiden oder Unheil stiften würde. Eine herzoglich württembergische Verordnung aus dem Jahre 1789 über diesen Gegenstand, welche in der staatswissenschaftlichen Zeitung desselben Jahrgangs No. LX. zu finden ist, kann als Muster darüber aufgestellt werden. Die hessen-casselsche Verordnung vom 2. Juli 1774, welche mehrere Male erneuert und vervollständigt worden ist, geht dagegen wohl etwas zu weit. Mittelmäßige Köpfe gibt es in allen Ständen genug; findet sich daher in den niedern ein ausgezeichnete Geist, so weise man ihn ja nicht dahin zurück, wo er weniger nützen würde, und komme ihm kräftig zu Hülfe, wenn das Schicksal ihn von andern Glücksgütern entblößt haben sollte.

Es ist indessen nicht nur unter den Söhnen der Professionisten, Handwerker und solcher Leute, daß die Studirsucht in ihrer gemeinsten Bedeutung um sich gegriffen hat; auch in den gebildeten und höhern Ständen nimmt die Wuth zu, die Kinder zum Studiren zu bestimmen, ohne ihre Fähigkeiten zu der künftigen Laufbahn sonderlich zu prüfen. Diesen höhern Classen des Volks können um so weniger beschränkende Vorschriften gemacht werden, da sie theils nie ganz ohne Mittel zu seyn pflegen; dann aber auch vorzüglich, weil sie durch ihren

Stand und ihre allgemeine Bildung den nächsten Beruf und die begründetsten Ansprüche haben, um zu Staats-Ämtern zu gelangen und erlernte Wissenschaften praktisch auszuüben, den Professionen und Handwerken aber durch Erziehung und Lebensart schon mehr entfremdet sind. Bei einer solchen Fluth von jungen Leuten aber, die aus allen Ständen jährlich von den Universitäten zurückkehren, kann es nicht fehlen, daß sehr viele derselben weder zur Anstellung im Staatsdienste gelangen, noch auf andre Weise mit der Feder Erwerb zu ihrem Unterhalt finden können. So lange wie die Welt steht und stehen wird, ist es gewesen und wird es bleiben, daß der Einfluß angesehenen Eltern und Verwandten, aus dem Adel nicht nur, sondern auch aus der vornehmsten bürgerlichen Classe, bei Bewerbungen junger Leute um Anstellung oder bei dem Antritt irgend einer wissenschaftlichen Laufbahn mächtig eingewirkt und den ersten Anfang ungemein erleichtert, ja selbst mitunter in Jahren, wo von Verdiensten noch nicht die Rede seyn kann, solchen vom Glücke Begünstigten ein schnelles und bequemes Fortkommen bereitet hat. Das können und wollen nun die Andern nicht begreifen, und so entstehen die vielen grundlosen und manche an sich allerdings begründete Klagen. Diese sollten aber nicht so sehr den Regenten und die Landes-Regierung nebst der ganzen Organisation des Staats, sondern vielmehr die Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen betreffen. Man anatomire diese Beschwerden, und je tiefer

man an das Mark dringt, je mehr wird man finden, daß der größte Theil den versteckten Vorschlag einschließt, die Rollen zu vertauschen, womit dann jede gewünschte Vollkommenheit erreicht seyn würde. Damit würde aber nur dieser Haufe von Schreibern, das Ganze dagegen nichts gewinnen. Der Staat kann daher nach solchen Kuckuckstönen nicht hinhören. Dagegen ist es eine heilige Pflicht desselben, dem unvermeidlichen Uebelstande Grenzen zu setzen, so weit es angeht, dem Talent seinen Weg nicht zu versperren, die Unwissenheit kräftig zu unterdrücken, und dergestalt begründeten Klagen über eine offenbar nachtheilige Einrichtung zuvorzukommen, wodurch der Staat sich selber eben so sehr schadet wie den dadurch Verletzten. In der befraglichen Angelegenheit gibt es ein gewiß sehr untadelhaftes Mittel, um in allen Ständen diejenigen, welche die Natur offenbar zum Studiren nicht berufen hat, im Allgemeinen sehr davon zurückzuhalten. Dieses einfache Mittel besteht nun, wie schon gesagt worden ist, in unparteiischen strengen Prüfungen von der Schule an, und besonders in dem Staats-Dienste vor der Anstellung und ersten Beförderung, so wie auch vor der Erlaubniß zur öffentlichen Ausübung einer erwählten Wissenschaft. Werden Gegenstand und Umfang der respectiven Prüfungen zweckmäßig geordnet; wird strenge dabei verfahren, und keine Ausnahme zugelassen; werden umsichtige Vorkehrungen getroffen, um sowohl Parteilichkeiten als Chicanen vorzubeugen; ist die erste Prüfung Bedingung der Anstellung, die

zweite, ernstere, Bedingung der ersten Beförderung u. s. w., so muß jede gerechte Klage verstummen, es möchte denn diejenige über die Mangelhaftigkeit alles Irdischen seyn, welche, wie wir schon oben geäußert haben, den Staat nicht treffen kann, oder diejenige über die Launen des Schicksals, mit dem jeder seine Sache so gut als möglich ausfechten möge. Der fähige junge Mann, aus welchem Stande er auch herstamme, wird auf diese Weise immer einen wissenschaftlichen Brot-Erwerb finden, der beschränkte Kopf und der Unwissende werden vom Studiren zurückbleiben, und die Anstellung im Staats-Dienste, welche ja nicht Allen zu Theil werden kann, wird durch die geminderte Zahl der Bewerber sehr erleichtert werden. Ein Mehreres läßt sich nicht thun, und damit wird der Billige und Unbefangene zufrieden seyn.

Solche passende Prüfungen würden nun auch vor der Anstellung bei den Aemtern sehr heilsam seyn und das Studium der Hülfswissenschaften, welche dem Cameralisten für das praktische Leben unentbehrlich sind, wieder herstellen. Leider geht dieses bei der jetzigen Einrichtung fast gänzlich verloren, und wir dürfen, da uns die Ueberzeugung gänzlich fehlt, jene so wichtigen Kenntnisse bei dem größern Theile der Amts-Auditoren nicht geradezu voraussetzen. Doch kehren wir von dieser patriotisch gemeinten Abschweifung zu dem Hauptgegenstande des vorliegenden Capitels zurück.

Die jetzige Organisation der Mecklenburgischen

Amts-Behörden darf nicht vergessen werden. Wenn also der Auditor sich zum tüchtigen und vollkommenen Beamten ausbilden will, muß er sich in alle Geschäfts-Zweige hineinarbeiten, theils, damit er um desto brauchbarer werde; theils, um seiner künftigen Beförderung keine Hindernisse in den Weg zu stellen, wenn die Wiederbesetzung der vacanten Stelle es nothwendig macht, gerade einen Auditor zu wählen, der in dem erledigten speciellen Fache gut bewandert ist. Wir stellen nun die etwa erforderlichen praktischen Lehrjahre, da vorzüglich ausgezeichnete Köpfe doch nicht allgemein anzunehmen sind, auf fünf Jahre.

In dem ersten repetire der Auditor noch fleißig das auf der Akademie Erlernte, studire die vaterländischen Gesetzsammlungen mit Nachdenken und Auswahl, sehe sich fleißig in der Amts-Registratur um, ersuche die Beamten um Nachweisungen belehrender Acten und wohne nicht nur den Sessionen und Gerichtstagen, sondern auch den Geschäften im Amte selbst ununterbrochen bei. Auch mit den Obliegenheiten des Actuars und mit den Formen, welche dieser zu beobachten hat, mache er sich genau bekannt. Der Auditor wird überhaupt wohlthun, so viel als möglich zu protocolliren, da die Aufmerksamkeit, wenn nicht besonders interessante Gegenstände vorkommen, dabei anhaltender wie bei dem unthätigen Zuhören gefesselt wird. Da die Berichte an höhere Dicastereien nur unter den Beamten cursiren, so übernehme er das Mundiren der wichtigern

derselben. Auch lasse er sich das Extendiren in größeren Proceß-Sachen nicht nehmen, denn dieses erhält ihn in fortwährender Kenntniß des geregelten Fortschreitens derselben und flößt ihm eigene Ansichten und Interesse dafür ein. Müßige Stunden benutze er, um sich im Amte umzusehen, Feldmarken kennen zu lernen und sich auch mit den Einsassen persönlich bekannt zu machen. Endlich suche er den Umgang mit den hier angestellten Beamten, denen er mit Achtung und Bescheidenheit entgegenzukommen verpflichtet ist, zu seiner Belehrung bestens zu benutzen und so in der Unterhaltung schon manches zu erlernen, welches er in den Acten-Bänden schwerlich oder doch nur sehr mühsam gefunden haben würde. Auf solche Weise wird unser junger Freund bereits nach dem Verlaufe des ersten Lehrjahres bei einem Rückblick auf dessen Anwendung mit Freude bemerken, daß es nicht ungenützt verflossen sey, und darin eine Aufmunterung zu neuen Fortschritten finden.

In dem zweiten Lehrjahre, bei dessen Anbeginn der Auditor sich mit der Form schon einigermaßen bekannt gemacht haben kann und eine allgemeine Uebersicht der verschiedenen Amts-Geschäfte erhalten hat, fahre er theilweise noch auf gleiche Weise wie im ersten Jahre fort, erbitte aber nun einzelne Arbeiten, denen er sich gewachsen fühlt, deren Auswahl er aber den Beamten, vornehmlich dem Directorio überlassen muß. Er komme in allen Fächern zu Hülfe und fange an sich im Dictiren zu üben. Letzteres kann nicht zeitig genug begonnen und geübt

werden: denn nichts ist störender, und selbst so lächerlich, als wenn ein Geschäftsmann dabei immer in Verwirrung geräth, fortwährend den Faden verliert und das Vorbringen der Erschienenen selten sofort richtig zu fassen und ins Protocoll zu bringen weiß. Es ist daher nützlich, wenn der Anfänger häufig Registraturen über Klagen, Anzeigen und Anträge einzelner Einsassen oder Deputationen aufnimmt, um sich eine gewisse Präcision des Ausdrucks zu eigen zu machen. Hat der Geschäftsmann auch nicht immer das Talent eines fließenden und angenehmen Styls, so wird er doch, wenn er seinem Fache gewachsen ist und die betreffenden Acten fleißig gelesen hat, mit Hülfe einer guten innern Ordnung und durch die Vermeidung einer ermüdenden und unnötigen Weitläufigkeit seinen Protocollen Werth geben können und zu einem lobenswerthen Dictamen gelangen. Einer gezierten Sprache bedarf es im Geschäftsleben überhaupt nicht; vielmehr ist das Einfache, aber Umfassende und Klare des Ausdrucks dort am besten angebracht. Gleichzeitig fange der Lehrling nun an, von dem sorgsamen zum leichten Actenlesen vorzuschreiten, welches ihm viele Zeit ersparen wird, wenn er erst einen großen Geschäftskreis um sich sieht. Dieses besteht nämlich darin, bei der Vorlegung neuer Actenstücke schnell diejenigen ältern Stücke, worauf es ankommt, in dem Acten-Bunde, worin sie befindlich sind, aufzufinden und mit scharfem Auge zu überblicken, ohne irgend etwas Wichtiges zu übergehen. Da diese



wahre Kunst, wozu selbst eine Art von Talent gehört, sich nicht sobald lernt, ist es gut, damit wenigstens früh anzufangen und von der Übung mit der Zeit mehr zu erwarten. Die Abhaltung einzelner gerichtlicher und anderer Termine, die consultative Decretur in leichteren Proceß-Sachen, polizeiliche Verhöre, die Führung kleinerer Rechnungen, z. B. der außerordentlichen Contribution, Amts-Armen-Casse, Schul-Casse, Fuhr-Casse u. s. w., welche ihm überlassen werden mögen, die Direction von Inventur-Protocollen, die Aufnahme von Hof-Inventarien, ökonomische Besichtigungen, welche von keiner großen Bedeutung sind, die Ausrechnungen von Pacht-Anschlägen auf der Grundlage der Kammer-Grundsätze u. s. w. werden in diesem zweiten Lehrjahre schon passende Beschäftigungen für den Auditor seyn. Die Beamten, und zumal der erste Beamte, als Dirigent, werden zu beurtheilen wissen, inwieweit sie dem Zöglinge vertrauen können. Er muß gegenwärtig in allen Fächern arbeiten und darf sich durchaus nicht auf ein einziges derselben beschränken. Auch die Führung einiger der obengenannten Neben-Rechnungen wird ihm besonders deshalb nützlich seyn, weil sich bei der Receptur eine gute Gelegenheit findet, sämmtliche Pächter, Schulzen, Hauswirthe und Büdner des Amtes nach und nach kennen zu lernen. Das an sich langweilige Geschäft der Zimmer-Besichtigung erweitert ebenfalls die für einen tüchtigen Beamten unentbehrliche Kenntniß der Dertlichkeiten seines Bezirks, und dazu be-

nuße der Auditor auch diese. Wird ihm jetzt schon der Entwurf einzelner Berichte an die administrative Ober-Behörde und andre hohe Collegien übertragen, so befeißige er sich der Gründlichkeit und Klarheit, vermeide alles, was nicht zur Sache selbst gehört, und vergesse nie diejenige Achtung, welche der Untergeordnete selbst dann, wenn er Recht zu haben glaubt oder sich gekränkt fühlt, seinen Obern schuldig ist. Unter der Signatur des Beamten füge er seinen Namen mit dem „conceptit“ hinzu, damit seine Thätigkeit nicht unbemerkt bleibe. Daneben setze er seine Excursionen in das Amt fort; suche sich mit den Eigenthümlichkeiten des Bodens, mit der Wirthschaftsweise und dem Wohlstande der Einsassen in dieser Gegend immer mehr bekannt zu machen; scheue sich vor Fragen nicht, sondern belehre sich in Gesprächen mit den Landleuten, wo er kann, nehme aber ja nicht alles, was diese ihm sagen, für baare Münze oder als praktisch richtig an, sondern hole stets mehrere und zuverlässige Urtheile von anerkannt verständigen Dekonomen ein, wenn ihm eine Behauptung aufgefallen ist, und suche dergestalt sich immer mehr fortzubilden.

Hat der Auditor nun zwei Jahre mit Fleiß und Nachdenken bei dem Amte zugebracht, dann muß er den Geist der sämmtlichen Geschäfte schon aufgefaßt haben und zu umfänglichern Arbeiten überzugehn fähig seyn. Er hat die erste Abtheilung seiner praktischen Vorbereitung lobenswerth durchwandert; allein er glaube nicht jetzt schon der prak-

tischen Schule entwachsen zu seyn, weil er sich vielleicht ohne Selbsttäuschung zugestehen darf, daß er einen gerichtlichen Termin ohne Anstoß oder Bangigkeit abhalte, daß er ein recht fließendes Protocoll dictire, das Mechanische der Decretur gefaßt habe, die ihm anvertraute Fuhr- Cassen- oder Armen-Cassen-Rechnung ohne bedeutende Monitur mit Genauigkeit und gewissenhaft führe; daß er auch in ökonomischen Sachen Ansichten gewonnen habe, die Bonitirungs- und Veranschlagungs-Grundsätze inne habe, die Localitäten des Amts ziemlich kennen gelernt, einen gefälligen Bericht schreibe und überhaupt den Gang aller Amts-Geschäfte nunmehr begriffen habe. Trotz dieser sehr guten Fortschritte, welche er zum Theil doch nur nach dem Gelingen leichter Arbeiten, denn andre wurden ihm schwerlich übertragen, beurtheilen kann, ist er noch lange nicht zum tüchtigen Beamten gereift. Ohne sich von seinen eigenen Fähigkeiten benebeln zu lassen und den Platz des Auditors fast unter seiner Würde zu halten, setze er daher den bisherigen Weg ruhig fort. Das Allgemeine hat er freilich inne, allein er hat große Ursache, sich nun in jedem der beamtlichen Geschäfts-Fächer noch besonders auszubilden. Er vernachlässige auch künftig keines derselben: denn da der Beamte in allen Amts-Sachen nach Pflicht und Gewissen seine Stimme abgeben soll, ist es nothwendig, sich keinem Fache ganz zu entfremden, wenn nicht der von dem collegialischen Verhältnisse erwartete Vortheil

gänzlich verloren gehen soll. Der Auscultant wird sich aber gegenwärtig schon für irgend einen Geschäfts-Zweig entschieden haben, der ihn vorzüglich anspricht und dem er sich mit Vorliebe zu widmen wünscht. Eine solche Wahl ist auch sehr nützlich, weil nicht alle Anfänger auf denselben Gegenstand verfallen werden, und die Administration dabei gewinnt, wenn jeder Beamte auf den Platz gestellt ist, wo ihm sein Wirken die mehrestre Freude macht, und seine Kenntnisse vorzüglich zu gebrauchen sind. Indem also nun der Auditor alle ihm übertragene Geschäfte nach wie vor willig übernehmen und ausrichten wird, hat er Gelegenheit, seine Fertigkeit zu vergrößern; allein in dem erwählten Fache suche er sich vorzüglich zu vervollkommen, und da in diesem dritten Lehrjahre ihm theils die Arbeiten schon schneller von der Hand gehen werden, weil er die Form kennen gelernt hat, theils manche Stunde übrig bleibt, die er auf das in den vorausgegangenen Jahren Erlernete verwenden mußte, so verbinde er rücksichtlich des auserkornen Geschäfts-Zweiges das Studium der Theorie mit der praktischen Uebung. Bei der Justiz-Verwaltung und der Polizei wird es nicht gleichgültig seyn, ob der Beamte ein Empiriker ist, oder ob er fortwährend mit der Wissenschaft in Berührung bleibe und die besten Lehrbücher und Schriften lese, welche die Fortschritte der Zeit erzeugen und darbieten. Er erhebe diese zum Gegenstande seines Nachdenkens und würdige auf eine verständige Weise das Unzertrennliche der Lehre und

Anwendung. Doch nicht nur jene beiden Fächer, sondern auch die Oekonomie erfordert, gleich der Cameral-Wissenschaft im Allgemeinen, ein ununterbrochenes wissenschaftliches Studium. Auch hier ist es nothwendig, die Hülfswissenschaften nicht bei Seite liegen zu lassen und, von neuen Ideen unterrichtet, mit Methoden, welche sich bewährt haben, mit den Entdeckungen der letzten Jahre, mit den Fortschritten in andern Ländern bekannt zu werden. Der praktische Kopf hat nicht zu befürchten darüber zum Projectenmacher zu werden; er wird erkennen, daß dasjenige, was in dem einen Lande durch die Beschaffenheit des Bodens und die Verhältnisse sehr anwendbar ist, für das andre Land überall nicht paßt; er wird selbst nicht alle Gegenden eines kleinen Staats gleichstellen und das Brauchbare herauszufinden wissen. Daher lese er mit Besonnenheit und Auswahl und höre gern fremde Urtheile, denen er Achtung und Vertrauen schenken darf.

Sollte der Auditor sich nun vorzüglich dem ökonomischen Fache widmen wollen, so finden wir uns veranlaßt, demselben hier noch weitem Rath zu ertheilen, wie er sich fortbilden müsse. Der Jurist erhält diesen viel leichter, und es wird ihm nie daran fehlen. Der größere Theil der Amts-Auditoren wird aber desselben um destomehr bedürfen, da außer der Jurisprudenz und den sogenannten schönen Wissenschaften wohl wenig von ihnen auf der Universität getrieben wurde. Eine edle Zeit ist daher für den Lehrling des beamtlich-ökonomischen

Fachs verloren gegangen. Er nehme nur getrost die früher vernachlässigten besten Handbücher über die Geometrie, Feldmessenkunst, Technologie, Physik, Agricultur, Chemie, Botanik, ländliche Baukunst und Landwirthschaft wieder zur Hand und theile in den Jahren, welche ihm noch übrig bleiben, seine Stunden dergestalt ein, daß er sich allmählig nachhelfen könne, wenn nicht ein tüchtiger Lehrer für das eine oder das andre Fach in der Stadt, wo das Amts- Personale sich befindet, anzutreffen seyn sollte. Namentlich ist der Unterricht in der landwirthlichen Baukunst, und die Uebung in Rissen und Anschlägen wünschenswerth. Den Umgang mit erfahrenen Landwirthen benutze der Auditor gleichzeitig, um manche Handgriffe des Landbaues, Eigenthümlichkeiten des Bodens, den Gebrauch und die Wirkung der verschiednen Ackergeräthe, auf Erfahrung begründete Ansichten über Schlagordnung, Saatenfolge, Saatenwechsel, Ackerbestellung, Brachbenutzung, Wiesencultur, Viehzucht, Veredlung der Schäfereien u. s. w. kennen zu lernen, dann aber noch, um mit denjenigen vaterländischen Pflanzen und Kräutern bekannt zu werden, welche theils die Güte oder die schlechten Bestandtheile der Aecker, Wiesen und Weiden verrathen, theils manche Vorsichtsmaßregeln z. B. hinsichtlich ihrer zeitigen Verteilung, hinsichtlich des Weidens der Schafe u. s. w. erforderlich machen. Ueber die Agricultur-Chemie besitzen wir vortreffliche Handbücher, und obgleich eine Landstadt in jeder Art von wissenschaftlichen

Hilfsmitteln entblößt zu seyn pflegt, so wohnt doch vielleicht zufällig ein Apotheker dort, der ein guter Chemiker ist, und mit dem der Auditor experimentiren so wie botanisiren kann. Der Lernbegierige muß alle Hilfsmittel auffuchen, die sich ihm darbieten; ein Streben, welches ihm in den Augen der Verrückten nur zur Ehre gereichen kann. In der Mathematik müssen faßliche Lehrbücher forthelfen. Um wenigstens die nöthigen Begriffe von der Feldmessenkunst zu erhalten, ist es zu empfehlen, daß der Amts-Auditor, da vielleicht keiner der Kammer-Ingenieurs sich gerade hier niedergelassen hat, die Anwesenheit der Landmesser bei Feld-Eintheilungen im Amte benutze und diese häufig bei ihren Arbeiten begleite. Noch besser ist es, wenn man sich so lange von andern Geschäften losmachen kann, eine ganze Eintheilung, welche sich nicht zu lange hinziehen wird, von ihrem Anfange bis zur völligen Beendigung derselben, an Ort und Stelle zu verfolgen, und unter Anweisung eines als besonders tüchtig bekannten Ingenieurs demselben sowohl auf dem Felde als auch bei den Berechnungen der Figuren und bei dem Chartiren zu Hülfe zu kommen. Auch manches, was in ökonomischer Hinsicht Interesse hat, wird sich bei dieser Gelegenheit spielend lernen lassen. Ferner wird es dem Wißbegierigen von Nutzen seyn, wenn er den Boniteurs bei ihren Taxationen der Feldmarken folgt und sich über alles belehren läßt, was ihm unbekannt oder zweifelhaft erscheint. Die Gründe und Mängel der

landesvergleichsmäßigen Classification, die großen Abweichungen der Güte des Bodens, der Einfluß einer guten oder schlechten Wirthschaft auf die Production und der Werth eines schnellen und sichern Ueberblicks bei der Besichtigung der Feldmarken werden ihm, wenn er eine Reihe von Bonitirungen mitgemacht hat, immer klarer werden. Endlich wird es selbst in einer kleinen Stadt möglich seyn, sich durch technologische Wanderungen manche nützliche Kenntnisse zu verschaffen. Die local-Kenntniß wird ebenfalls bei allen diesen Bemühungen gewinnen, welche Früchte für das praktische Leben tragen, hinreichend, um die dazu verwendete Zeit reichlich zu belohnen. Es braucht übrigens wohl nicht bevorwortet zu werden, daß derjenige Auditor, welcher schon von der Akademie eine gehörige Grundlage mitbrachte, welcher in den Hülfswissenschaften bereits wohl bewandert ist und Gelegenheit hatte, darin gründliche Fortschritte zu machen, ehe er angestellt wurde, eines solchen Nachstudirens nicht bedarf. Ihm ist allerdings Glück zu wünschen, daß seine Studien besser geleitet wurden, als die so vieler seiner Collegen, denn gar manches wird ihm leichter werden. Indessen rathen wir doch sehr dazu, auf der mitgebrachten akademischen Grundlage fortzubauen, und alles dasjenige, welches sich weder auf Universitäten noch aus Büchern lernen läßt, und daher von uns so eben empfohlen worden ist, nicht zu versäumen. Wir schließen mit dem Wunsche, daß der künftige ökonomische Beamte schon jetzt als Lehrling sich die



genaueste Kenntniß aller Dertlichkeiten verschaffen und dem Gedächtnisse einprägen möge. Nichts ist trauriger, als wenn der Beamte über den ihm anvertrauten Bezirk fast gar keine Auskunft zu geben weiß; wenn er die Gehöfte der Dörfer, die Grenzen und Richtungen der Felder, die Einsassen, ihre Wirthschaft, Persönlichkeit und Umstände, die Dauer der Pacht-Contracte u. s. w. theils nicht kennt, theils nicht aus dem Kopfe anzugeben weiß. Der ökonomische Beamte hat dazu so nahe Veranlassung und kann dem Gedächtnisse durch ein Erinnerungsbuch, welches er täglich zur Hand nehmen muß, kräftig zu Hülfe kommen.

Dem Juristen werden in diesem dritten Jahre schon wichtigere Sachen übertragen werden können, und er bemühe sich darum. Er befolge unsre dem Amts-Richter und amtsgerichtlichen Betriebe gewidmeten Winke, und besreunde sich in der Mitte praktischer Arbeiten immer mehr mit der Theorie, damit er nicht zu einer hohlen Decretir-Maschine heruntersinke. Doch glaube auch derjenige Auditor, der sich das Justizwesen als Lieblingsfach erkoren hat, nicht, daß er nun nicht nöthig habe sich um die übrigen Geschäfte zu kümmern. Es könnte eine Zeit seines Lebens kommen, wo er diesen Irrthum bitter bereuen, ja wo vielleicht sein Glück einen sehr störenden Aufenthalt dadurch erleiden könnte. Deshalb vernachlässige er die ihn weniger ansprechenden Fächer mindestens nicht ganz, und rüste sich dergestalt dazu, daß er in Nothfällen das eine oder das andre

derselben provisorisch zu übernehmen fähig werde. Die Polizei liegt dem Justizwesen theilweise näher und fällt auch häufig dem Justiz-Beamten als Nebengeschäft zu. Daß er sich also gleichzeitig mit dieser ganz vorzüglich beschäftigen werde, setzen wir voraus. Hier ist nur besonders von dem ökonomischen Fach und dem Rechnungswesen die Rede. Er wird sich in den ersten beiden Jahren unserm Rathe gemäß mit der Organisation desselben bekannt gemacht und einige kleinere Register und Cassen-Verwaltungen übernommen haben. Diese behalte er bei und suche eine musterhafte Ordnung und Pünctlichkeit aufrecht zu erhalten. Allgemeine Vorschriften und Anordnungen der administrativen Ober-Behörde für das Rechnungsfach verdienen wenigstens, daß ein jedes Mitglied der Amts-Behörde sich selbige merke. Was das ökonomische Fach anbetrifft, so dürfen wir hoffen, daß der Auscultant diejenigen Bemühungen nicht versäumt haben werde, welche nothwendig sind, um die ersten Begriffe von der Landwirthschaft und dem Regulirungswesen zu erhalten. Wir befürchten also nicht, daß er noch die Winter- und Sommersaat miteinander verwechseln oder eine grobe Unwissenheit in dem zu diesem Betriebe Gehörigen durchblicken lassen werde. Wir erwarten vielmehr, daß er sich trotz seiner Vorliebe für das gerichtliche Fach im Amte emsig umgesehen haben, und wenn es gefordert werden sollte, die Ausführung einer leichteren Feld-Eintheilung werde beamtlich leiten können, sobald das dritte

Lehrjahr beendigt ist. Bei der Ablieferung von Domanal-Höfen, bei Streitigkeiten über Hufen-Grenzen u. s. w. wird ihm seine Kenntniß solcher Gegenstände sehr zu statten kommen; ja sie ist bei der Entgegennahme eines Pachtstücks sehr nothwendig, und bei dem Betriebe der Gehöfts-Sachen eben so unentbehrlich. Zu beiden muß sich der Justiz-Beamte gleich dem Oekonomie-Beamten fertig halten. Dieses vergesse derjenige nicht, welcher es werden will. Wir möchten sogar dem wirklichen Justiz-Beamten rathen, seine Dienstländereien nie zu verpachten, sondern durch die eigene Bewirthschaftung derselben eine Art von Interesse für die Oekonomie zu nähren, und wenn er keine Dienstländereien hat und seine Umstände es verstatten, sich einige Aecker und Wiesen gelegentlich zu miethen und mit Lust in Cultur zu bringen. Das wird ihn oft von dem finstern Studir-Zimmer in das heitere Reich der Natur treiben, und für Geist und Körper gleich wohlthätig seyn. Er hüte sich indessen die Jurisprudenz in die Landwirthschaft zu übertragen, und lasse die letztere nur getrost zu Hause, wenn er cultiviren will. Es ist eine ausgemachte Sache, daß bei der jetzigen Einrichtung der Amts-Verwaltung in Mecklenburg derjenige Beamte, welcher nur ein einziges der Geschäfts-Fächer zu übernehmen vermag, ein sehr unvollkommener Beamter bleiben wird, so achtungswerth er auch in seinem speciellen Wirkungskreise seyn mag. Daher unser Rath, der unter den vorhandenen Verhältnissen nicht anders ausfallen kann,

und daher der Wunsch, daß der Amts-Auditor, welcher in diesem dritten Lehrjahre zur höhern wissenschaftlichen Ausbildung für dasjenige Fach, dem er den Vorzug gibt, übergehen soll, und dem nun schon wichtigere Arbeiten darin anvertraut werden, nicht ganz einseitig werden möge.

Dasjenige, welches dem Lehrling in diesem dritten Jahre angemuthet worden, ist nicht wenig. Es kann auch nicht gemeint seyn, daß ein Jahr dazu hinreiche, alles früher Versäumte nachzuholen. Dazu gehört allerdings längere Zeit. Mögen daher das vierte und fünfte Jahr nicht minder würdig benutzt werden und möge der junge Geschäftsmann unter den Fortschritten der praktischen Fertigkeit müthig fortfahren sich wissenschaftlich gründlich auszubilden und nachzuhelfen, wo er Lücken auszufüllen findet. Dann wird der Staat ihn freudig unter seinen Dienern erblicken. Nach fünf Jahren einer so ernstlichen und wohlgemeinten Vorbereitung wird er ein brauchbarer Beamter geworden seyn, der in allen Amts-Geschäften bewandert ist, in dem einen oder andern derselben aber vorzüglich würdig seinen Platz auszufüllen verspricht. Nicht von allen jungen Männern ist eine solche Beharrlichkeit zu erwarten. Desto mehr aber wird derjenige, welcher sie besitzt, hervorragen, desto früher befördert werden. Kann ein ausgezeichnete Kopf dieses schneller erreichen, so wünschen wir ihm Glück dazu, denn der Losbrief, welchen die Natur dem Genie erteilt, ist allerdings der beneidenswertheste.

Als Mitgaben bei dem Eintritt in den wirklichen Staatsdienst nur noch folgende Wünsche. Möge der aus der Lehre Entlassene seinen Beruf mit Lust erfüllen, denn nichts ist armseliger als die ausschließliche Ansicht des Broterwerbs. Möge er den Vorschriften der Ober-Behörde die nöthige Achtung und Aufmerksamkeit widmen, denn es ist sehr widerlich, wenn die letztre sich genöthigt sieht dieselben Erinnerungen und Verweise unaufhörlich zu erneuern. Möge er sich hüten, Anhäufungen der Arbeiten durch Saumseligkeit zu veranlassen, denn das Geschäft wird nicht nur dadurch erschwert sondern der Dienst und die Untergebenen leiden gleich sehr durch Pflichtvergessenheiten dieser Art. Möge endlich der Eifer für das Interesse seines Fürsten und Herrn ihn beseelen, möge das Wohl der Einsassen des seiner Oberaufsicht anvertrauten Bezirks ihm stets am Herzen liegen, und möge das Gefühl eines redlichen Mannes ihn nie verlassen!

---

**XVII. Wirken und besondere Pflichten des  
Amts = Actuarius.**

---

Ohne genaue Prüfung kann es überflüssig scheinen, selbst die Subalternen der Amts = Behörde in diese Abhandlung hineinzuziehen, da zumal die geringere Classe derselben schwerlich diese

Blätter zur Hand nehmen möchte, da ihr Wirkungskreis sehr bestimmte Grenzen hat, und da die ihnen obliegenden Geschäfte im allgemeinen jedermann bekannt sind. So aber, wie man denjenigen keinen guten Officier nennen wird, der nicht sehr genau mit den Verrichtungen und Pflichten eines Feldwebels, Corporals u. s. w. vertraut ist, so ist es unstreitig auch für einen tüchtigen Beamten nothwendig, dasjenige, was dem Actuarium, dem Landreiter und dem Gerichtsdienner obliegt, gründlich zu kennen und dasjenige, was er von ihnen fordern darf, richtig beurtheilen zu können. Derjenige, welcher eben in die beamteliche Laufbahn eintritt, weiß und versteht das aber noch nicht, und so möge sich denn der Abriß des Wirkens und der Pflichten der Amts-Subalternen an denjenigen des Berufs ihrer Vorgesetzten anschließen.

Der Amts-Actuarium (Amts-Secretair, Amts-Registrator) ist der erste Amts-Subaltern, und da nicht selten ein geistig und sittlich gebildeter Mann diese Stelle bekleidet, da man selbst Studirte darunter antrifft, so verdient derselbe nicht mit den Amts-Unterbefehlten gleichgestellt zu werden. Er darf dieses sogar verlangen, denn seine Stellung ist von der ihrigen sehr verschieden; und ein anständiges, pflichtmäßiges, bescheidenes Benehmen wird die ihm vorgesezten Beamten auffordern, ihn das Untergeordnete seiner Stellung nicht zu sehr fühlen zu lassen.

Der Amts-Actuarium besorgt alle diejenigen bei

einem Amte vorkommenden Geschäfte, welche bei den höheren Collegien dem Secretair, dem Registrator und dem Canzelisten obliegen. Es kann ihm daher an Beschäftigung nicht fehlen; vielmehr wird der Actuarius eines großen oder volkreichen Amts ohne einige Hülfe bei den vielen Copialien nicht mit der Zeit ausreichen können, welche nach billigem Verlangen zur Arbeit verwendet werden muß, und eine Vergütung des dadurch unabwendlich veranlaßten Kostenaufwandes verdienen, wenn es gleich des Mißbrauchs wegen rätzlich ist, eine festgestellte Entschädigung mit Berücksichtigung der Verhältnisse dazu auszusetzen. Befindet sich indessen ein angehender thätiger Auditor bei dem Amte, so wird dieser in den ersten Lehrjahren dem Actuar auf mancherlei Weise zu Hülfe kommen können, wodurch dann der Letztere manche Stunde erspart, welche er den gerichtlichen und andern ihm obliegenden Abschriften widmen darf. Wir wenden uns nun zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten und Pflichten dieses ersten Amts-Subalternen.

Der Amts-Actuarius ist verbunden alle bei dem Amte vorkommenden Protocolle zu schreiben und zu beglaubigen, Klagen zu registriren, Decrete zu extendiren, die Berichte, Extensa u. s. w. zu mündiren, gerichtliche und andere Copialien zu besorgen, zu collationiren, Inventaria aufzunehmen, die Versiegelungen im Namen des Amts-Gerichts zu verrichten; die Depositen-, Testaments-, Vormundschafts- und Hypotheken-Bücher unter beamtlicher

Aufsicht zu führen, das Rotulum der Zeugen-Verhöre anzufertigen, die öffentlichen Versteigerungen ordnungsmäßig abzuhalten, die Sporteln zu berechnen, die Domanial-Brand-Cassen-Tabellen, Recrutirungs-Listen u. s. w. zu formiren und auszufüllen, Taxations-Protocolle aufzunehmen, alle Expeditionen zu besorgen, die Registratur mit allen dort niedergelegten Acten in gehöriger Ordnung zu erhalten und diejenigen Aufträge pünctlich zu vollführen, welche ihm von seinen Vorgesetzten ertheilt werden. Den letztern ist er Achtung, Folgsamkeit und ein bescheidenes Benehmen schuldig, und hat ihre Befehle und Weisungen mit dem gebührenden Respecte entgegenzunehmen.

Schon dieserhalb ist es gewiß sehr tadelnswerth und nachtheilig für den herrschaftlichen Dienst, wenn einigen zu dritten Beamten beförderten Amts-Registratoren das Actuariat zur Verbesserung ihres Einkommens gelassen worden ist. Es entstehen gar mancherlei höchst störende Mißverhältnisse daraus, denn die Rollen des Vorgesetzten und Collegen lassen sich mit derjenigen des Subordinirten nicht füglich vereinigen. Die administrative Ober-Behörde hat dieses vollkommen erkannt, und ähnliche Combinationen werden wahrscheinlich für immer aufgehört haben.

Da die dem Actuar zufallenden Geschäfte eben nicht geeignet sind, um den Geist besonders zu unterhalten, oder diesem Gelegenheit zu geben, sein Licht blicken zu lassen; so muß derjenige, welcher



eine solche Anstellung gesucht und erhalten hat, sich begnügen seinen Diensteifer und seine Fähigkeit durch Fleiß, Ordnung, Pünctlichkeit und Dexterität an den Tag zu legen. Es gibt keinen Beruf, worin man sich nicht auszeichnen könnte, wenn man die Bestimmung dieses Berufs rein vor Augen behält. Das ist auch hier der Fall, und so glauben wir behaupten zu dürfen, daß es keinen bessern Amts-Actuar geben könne, als denjenigen, welcher sich nur auf obige Art hervorzuthun bemüht ist, und daß derjenige, welcher den Beamten spielen will, überall nicht zu gebrauchen sey, es möchte denn auf einer Stelle seyn, wo die Beamten nicht das leisten, was von ihnen gefordert werden darf. Dabei muß aber freilich vorausgesetzt werden, daß der Actuar nicht nur thätiger sey, sondern auch die nöthigen Kenntnisse besitze und sich nicht in den beamtlichen Geschäftskreis hineindränge. Ein solches Verhältniß taugt indessen nie etwas.

Das Actuariat gibt ein sehr heiliges Recht für das Geschäftsleben gleich dem Notariat, *fidem publicam*, den öffentlichen Glauben. Daraus erwächst aber wieder eine sehr heilige Verpflichtung, nämlich diejenige, sich vor der geringsten Verletzung bei der Ausübung der Beglaubigungen streng zu hüten. Die damit verbundene Verantwortlichkeit ist sehr groß und muß es seyn. Sie sollte daher nie vergessen werden, und der Protocollist hat gewichtige Ursache, selbst bei Kleinigkeiten vorsichtig zu seyn und jenen Leichtsinns zu vermeiden, den eine durch

Bequemlichkeitsliebe veranlaßte Abkürzung des Geschäftes sehr schwer mittelst der Folgen bestrafen kann. Es gibt Fälle, wo der Actuar, ein übrigens redlicher Mann, der jede größere Pflichtverletzung verabscheuen würde, kein Bedenken trägt die Genehmigung des Protocolls, wenigstens dessen Vorlesung zu bemerken, weil die Zeit drängt, welche zu dem Geschäfte bestimmt ward, und weil nichts vorgefallen ist, welches irgend einem der Interessenten seinem Bedünken nach schädlich werden könnte. Letztere sehnen sich ebenfalls nach Hause, und sind damit zufrieden. Anstatt aber die darüber abgegebene Erklärung niederzuschreiben, findet der Richter es vielleicht kürzer das Protocoll auf gewöhnliche Art zu schließen, und dergestalt entsteht ganz unschuldig ein Falsum, welches demnächst zu großen Verwirrungen führen kann und hart gebüßt werden muß. Vielleicht wurde an einem Amts- oder Gerichtstage, an dem viele Sachen vorgenommen werden mußten, die Vorlesung des Protocolls in irgend einer Angelegenheit übersehen. Die Form ist dadurch verlest worden und wird nun nachträglich am Schreibepulte verbessert, damit kein Verweis der Ober-Behörde erfolgen möge. Hier haben wir ein zweites Beispiel. Eben so kann bei Ablieferungen der Höfe leicht gefehlt werden, wenn die Dienstboten dem neuen Pächter, vielleicht gar einem Administrator, überwiesen werden sollen, sich aber in Geschäften außerhalb des Hofes zerstreut haben, und nun, weil man glaubt, daß der Gehorsam sich von selbst fin-

den werde und ihnen alles bekannt sey, als gegenwärtig angeführt werden. Solcher Fälle gibt es noch mehrere, wo gewiß der Actuar eben so wenig wie der Dirigent des Protocolls die geringste böse Absicht hegen, und desungeachtet sich einer offenbaren Pflichtverletzung hingeben, welche den Protocollführer, dessen Beglaubigung das Niedergeschriebene sanctionirt, am schwersten trifft. Möge der Amts-Actuar daher das Protocoll, welches er niederschreibt, strenge bewachen und nie der Bequemlichkeit oder der Nachgiebigkeit gegen Vorgesetzte seine Pflicht zum Opfer bringen. Die Pedanterie dieser Art ist Tugend, und kann mit eben so großer Bescheidenheit als Festigkeit behauptet werden. Wir haben nur kleine Verletzungen der *fides publica* berührt, weil uns der gute Glaube beseelt, daß absichtliche grobe Vergehungen der Art sehr selten seyn werden. Vor diesen schaudre der Actuar zurück. Sie gehören zu den größten Verbrechen. Die höchste Rechtlichkeit in der Pflichterfüllung sey und bleibe sein erstes Gesetz, und da das gute Gefühl im Menschen und der Diensteid, da also Moral und Religion ihn gleich kräftig dazu verbinden, bleibt uns nur der Wunsch, daß die Versuchung sich seiner nie bemächtigen möge.

Eine gleiche Gewissenhaftigkeit behaupte der Amts-Actuar in der Bewahrung der ihm ausgezahlten Auktionsgelder. Er betrachte sie um so mehr als heilige Pfänder, da nicht selten in ihrem Betrage das einzige Vermögen der Wittwen und Waisen steckt.

Der Landesherr und die administrative Ober- Behörde sind berechtigt eine sehr große Genauigkeit in diesem Geschäft von dem Amts-Actuar zu fordern, da derselbe in der Regel keine Caution leistet und die Casse des Gerichtsherrn leicht in Gefahr bringen kann. Die Beamten aber werden wohlthun, sich nach den zu Debit- und Verlassenschafts- Sachen gehörigen Auctions- Aufkünften zur rechten Zeit umzusehen, da ihre Sorglosigkeit sie selbst in Verantwortung und Schaden bringen kann. Möge indessen der Actuar bei nothgedrungenen Verzögerungen einem solchen Einsehen durch klare Aufschlüsse zuvorkommen, und seine Privat-Casse nie mit der ihm anvertrauten Auctions- Casse vermengen, sondern die nach und nach eingehenden Gelder sofort ad depositum bringen, damit selbst der Schein nie wider ihn sey.

Obgleich der Actuar bei der Führung der Depositen-, Vormundschafts-, Testamenten- und Hypotheken-Bücher controllirt werden wird, so befließige er sich doch der dabei sehr nothwendigen Ordnung, Punctlichkeit und Verschwiegenheit. Diese letztere, immer seltener werdende Eigenschaft gehört zu den unentbehrlichen Tugenden und Pflichten eines guten Actuars: denn abgesehen von dem Widrigen einer weibischen Geschwägigkeit für den Geschäftsmann, kann durch die letzte manches Unheil angerichtet, dem herrschaftlichen Dienst geschadet, das Privat-Interesse gefährdet und die Würde der öffentlichen Behörde verlest werden. Es ist vor-

auszusetzen, daß die Beamten mit einem guten Beispiele vorgehen und daher um so mehr ein Recht haben werden, jeden Bruch der Verschwiegenheit des Actuars in Amts-Sachen ernstlich zu rügen. Leider findet man nur zu oft, daß bei gefelligen Zusammentünften Gegenstände in das Gespräch gezogen werden, welche nicht dahin gehören, theils um sich wichtig zu machen, theils um die lange, unendliche Zeit zu tödten. Oft aber auch wird das Mitglied einer öffentlichen Behörde mit den unbescheidensten Fragen bedrängt, weil es den Frager interessirt, sich von dem Stande irgend einer Sache näher zu unterrichten; und häufig wenden sich solche Leute an die Subalternen, namentlich an den Actuar, weil sie gegen höhere Staatsdiener mehr Rücksichten nehmen zu müssen glauben und den Erstern durch allerlei Schmeicheleien beizukommen hoffen. Ein rechtlicher und treuer Subaltern wird sich indessen durch dergleichen Wehrauch nicht benebeln lassen, und die Beziehung auf Vorschrift, Diensteid und Pflicht wird jederzeit ein sehr tüchtiger Ablehnungsgrund für ihn seyn.

Beharrlicher Fleiß darf einem guten Actuar nicht fehlen. Der größere Theil seiner Geschäfte erfordert nur diesen, und die Pünctlichkeit in den Expeditionen, die schnelle Ablieferung sorgsam ausgearbeiteter Extensionen und Reinschriften, die prompte Verrichtung auswärtiger Actuariats-Geschäfte und Aufträge können dem Amts-Registrator in den Augen seiner Vorgesetzten einen hohen Werth verschaf-

fen, ja sie werden wohlthätig auf den ganzen Geschäftsgang einwirken. Es ist gewiß sehr nützlich, wenn ein Controlle-Buch eingeführt wird, worin die dem Actuar zugegangenen Expeditions-Sachen mit dem Tage des Empfangs und der Ablieferung verzeichnet werden. Ist derselbe wirklich thätig, so muß es ihm selber angenehm seyn, sich durch ein solches Buch stets gerechtfertigt zu sehen, und er wird wohlthun, nöthigenfalls sich selbst auf ähnliche Weise zu controlliren, und besonders auch die abgeschriebene Bogenzahl genau zu notiren, welches ihm in einzelnen Fällen von Wichtigkeit seyn kann.

Der Fleiß allein genügt indessen bei diesen Geschäften nicht, sondern es wird auch eine genaue Kenntniß der Form erfordert, womit wir Genauigkeit und Sauberkeit bei der Expedition verbunden wünschen. Sollte ein Actuar angestellt werden, wie das mitunter der Fall ist, welcher die erstern noch nicht kennen gelernt hat, so können die Beamten nicht genug eilen ihn auf eine faßliche Art so bald als möglich damit bekannt zu machen. Wir sehen voraus, daß der Novitius wenigstens seine Muttersprache richtig schreiben kann, und einigen Unterricht in der Latinität werde gehabt haben, obgleich diese bescheidenen Forderungen auch noch hier und da unbefriedigt bleiben. Das ist aber für die Beamten eine wahre Qual, wenn die Correctur der Protocolle und anderer Arbeiten des Actuars mehr Zeit wegnimmt, als wenn man sie selbst besorgt hätte, und in solchen Fällen dürften die Beamten minde-

stens darauf bestehen können, daß ein so sehr unwissender Subaltern noch Privat-Unterricht nehmen müsse, um sich in der deutschen und lateinischen Sprache zu vervollkommen. Bis dahin bleiben aber nur ein Verzeichniß der häufig vorkommenden lateinischen Ausdrücke, als erste Hülfe, und himmlische Geduld übrig. Für einen jeden Actuar ist es nothwendig, wenn er auch sehr gute Vorkenntnisse besitzt, sich mit der Form genau vertraut zu machen, die Extensionen streng nach dem Sinne des Decrets zu fassen und seinen Arbeiten eine gewisse Reinlichkeit und Eleganz zu verleihen, welche, obgleich keine Hauptsachen, doch das Wesentliche verschönern, das Würdevolle heben, und wohl nicht allein auf das äußere, sondern auch auf das innere Auge vortheilhaft einwirken. Deshalb ist es allerdings selbst bei einem übrigens lobenswürdigen Actuar ein unangenehmer Fehler, wenn er unreinlich und eine schlechte Hand schreibt, die vielleicht noch obendrein schwer zu entziffern ist.

Ferner rechnen wir die Aufmerksamkeit bei den Geschäften zu den unentbehrlichen Erfordernissen: wenn der Actuar, während ihm das Protocoll dictirt wird, zu lebhaften Antheil an der vorgenommenen Sache nimmt und bei den extraprotocollarischen Verhandlungen vielleicht gar mit darein reden will, oder wenn er an fremdartige Gegenstände denkt, wird er einzelne Wörter und Sätze selbst bei dem ruhigsten, deutlichsten und geläufigsten Dictamen leicht überhören, hier ein Wort auslassen, dort ein

unrichtiges einschieben, falsch interpungiren, dadurch den Sinn der Periode entstellen und gar mancherlei störende und widrige Nachhülfsen veranlassen. Diefelbe Aufmerksamkeit ist vorzüglich auch bei dem Registriren von Klagen und Anträgen der Amts-Ein-sassen und anderer Comparenten, so wie bei gerichtlichen und ökonomischen Inventuren höchst nothwendig, überhaupt aber sehr wünschenswerth.

Die Registratur muß dem Actuar eine liebe Werkstätte seyn und bleiben. Ist es gleich sehr passend, wenn jeder Beamte die Acten-Repositoryen seines Ressort einer besondern Aufsicht würdigt, steht gleich die Eintheilung des Ganzen nicht dem Amts-Registrator zu, so liegt es ihm doch ob, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten und möglichst zu vergrößern, sich mit allen Acten-Bänden bekannt zu machen, neue Volumina zu rubriciren, das Präsentaten-Buch zu führen und die einzelnen Stücke zu numeriren. So werden diese zum Theil alten Urkunden und Papiere dem Actuar zuletzt wahre Vertraute. Möge er immerhin etwas pedantisch mit ihnen umgehen und sich recht oft ungeheißer mit ihnen beschäftigen. Es hat großen Werth, wenn der Actuar ein gutes Gedächtniß besitzt, dieses durch Actenlesen verstärkt, und für seine Vorgesetzten eine Art von lebendem Repertorium wird, wozu die Zeit wirklich solche Männer, wenn sie thätig sind, zuletzt bildet. Darin suche derselbe also ein Verdienst, welches für ihn in seiner Stellung erreichbar ist, und welches gewiß nicht ohne Würdigung bleibt.



Da aber leider nicht ein jeder Amts-Registrator diesen rühmlichen Eifer hat, so ermuntere der Beamte ihn dazu und halte den Nachlässigen wenigstens zu der erforderlichen Ordnung an.

Auch des Actuars Redlichkeit wird von Menschen, die krumme Wege lieber wie die geraden betreten, auf Proben gestellt werden, vorzüglich wenn man ihm einigen Einfluß auf die Beamten zutraut. Er halte indessen seinen Geldbeutel und seinen Haushalt von allen Opfergaben rein, und begnüge sich mit dem belohnenden Gefühle, den Lofungen des Bösen widerstanden zu haben und seiner Pflicht treu geblieben zu seyn.

Endlich empfehlen wir noch rücksichtlich der Haltung im Privatleben, daß der Amts-Actuar, wenn auch die Beamten mit ihm freundschaftlichen Umgang pflegen sollten, seine Stellung stets im Auge behalten und besonders sich über keinen Vorgesetzten unvortheilhaft äußern möge. Dergleichen unbedachte Reden und unpassende Kritiken werden immer wieder hinterbracht; der Subalternen wirft gleichzeitig dabei auf sich selbst ein nachtheiliges Licht, und seine untergeordneten Verhältnisse können ihm durch einen muthwillig erzürnten Obern sehr unangenehm gemacht werden. Bescheidenheit und Discretion, wozu es keiner Kriecherei bedarf, sind aber dagegen so gute Empfehlungsbriefe, daß nur der Mangel an ruhiger Ueberlegung den Untergeordneten auf schädliche Irrwege führen kann, auf denen es an Fußangeln nicht zu fehlen pflegt.

Eben so hüte sich der Beamte sich zu sehr in die Hände des Subalternen zu geben, und suche gegen diesen ein Benehmen festzuhalten, welches, ohne ihn zu verletzen, doch diejenige Achtung zu bewahren geeignet ist, welche das wechselseitige Verhältniß mit sich bringt; eine Achtung, die leichter verloren als wiedergewonnen wird.

---

### XVIII. Wirken und Pflichten des Amts-Landreiters.

---

Als Subalternen einer niedern Classe und ersten Amts-Unterbefehlten erwähnen wir nunmehr des sogenannten Landreiters. Diese Benennung gründet sich auf seine Verpflichtung, oft die Landstraßen, Höfe und Dörfer zu Pferde zu visitiren und den Bagabonden aufzupassen. Er ist also eigentlich ein untergeordneter Polizei-Officiant der Amts-Behörde, von dem schon einige Umsicht und die Fertigkeit im Schreiben und Rechnen erwartet werden darf. Sehr passend sind manche solcher Stellen mit ehemaligen Gensd'armen und Cavalerie-Unterofficieren besetzt worden. Einige Beweglichkeit ist für diesen Posten sehr wünschenswerth; ein militairisches Benehmen ist es nicht weniger; für sehr nothwendig möchte es erklärt werden dürfen, daß

der Landreiter Herr seines Rosses seyn müsse. Auch sollte es billig nie zugelassen werden, daß ein solcher Mann Jahre lang unberitten bleibt, wenn es auch nur aus dem Grunde seyn sollte, weil er dann nicht reiten kann.

Der Amts-Landreiter kann, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, dem Polizei-Beamten besonders nützlich werden. Seine Pflicht ist es, die Schulzen hinsichtlich der von ihnen aufrecht zu erhaltenden Dorfs-Polizei zu controlliren, verdächtige Personen anzuhalten, sich oft in den Landkrügen umzusehen (ohne jedoch sich bei dem dort lagernden Spiritus zu lange aufzuhalten), Anlagen, welche mit Feuers- oder Wassergefahr drohen, sofort zu denunciiren, auf schlechte Wege und sogenannte Schwunglöcher u. s. w., welche darin entstanden sind, aufmerksam zu machen, der Feuerschau beizuwohnen, die Lösungsgeräte des Amtes und der zu ihrer Anschaffung verpflichteten Einsassen nachzusehen, bei einer Feuersbrunst im Amte sich sofort zur Rettung thätig zu beweisen und auf den Platz zu begehen, nachdem er das Nöthige dem Polizei-Beamten gemeldet hat, jeder polizeilichen Unordnung zu wehren, Arrestanten zu Pferde zu escortiren, so wie anbefohlene Verhaftungen vorzunehmen u. s. w. Der Polizei-Beamte, dem an der Hülfe des Amts-Landreiters sehr gelegen seyn muß, wird wohlthun, wenn er demselben zu diesem Zweck förmliche umfangliche Anweisungen und Instruktionen erteilt, daß er in selten vorkommenden Fällen

sich zu benehmen weiß, wenn die sofortige Einholung von besondern Verhaltungs-Maßregel nunmöglich seyn sollte.

Da der Amts-Landreiter ein berittener Polizeidiener ist, so kann nicht genug darauf gesehen werden, daß er die zu einem solchen Posten erforderlichen Eigenschaften besitze. Er muß nüchtern, entschlossen, unermüdet thätig, besonnen, scharfsichtig, listig, zuverlässig, unbestechlich und verschwiegen seyn, wenn er für vollkommen tüchtig gelten soll. Ein bejahrter oder kränklicher, gemächlicher Mensch paßt also zu dieser Stelle durchaus nicht, obgleich ein großer Theil der Landreiter ihre eigentliche Bestimmung weder erkennt noch erfüllt. In der Macht der Beamten steht es nicht, die Unterbedienten zu wählen, und eben so wenig ihnen Eigenschaften beizubringen, welche die Natur ihnen versagt hat. Thätigkeit, Nüchternheit, Unbestechlichkeit und Verschwiegenheit sind indessen Tugenden, welche nicht oft genug dem Amts-Landreiter von seinen Vorgesetzten dringend eingeschärft werden können, und deren Verletzung schon das erste Mal strenge Bestrafung dem Befinden nach, bei Wiederholungen aber unerbittlich die Dienstentsetzung nach sich ziehen muß.

Der Amts-Landreiter ist jedoch nicht nur zu den erwähnten polizeilichen Diensten, sondern auch noch weiter dazu berufen worden, die Insinuationen und Citationen nach dem platten Lande zu besorgen, bei Geschäfts-Reisen der Beamten im Amte die Aufwartung zu versehen, die Hauswirthe zum Extra-

dienst anzusagen, wenn der letztere noch nicht aufgehoben seyn sollte, oder auch die mit der Amtsfuhr-Casse contrahirt habenden Fuhrleute zu bestellen, Bau-Material-Transporte zu Pferde zu begleiten, Recruten u. s. w. zu escortiren und als Amts-Executor zu fungiren. Bei einigen Aemtern ist es herkömmlich, den Amts-Landreiter auch zur Aufwartung in der Amts- und Gerichtsstube bei allen Vorladungen zu gebrauchen, wozu die in dessen Besitz gerathenen Sporteln dafür wohl die Veranlassung gegeben haben. Wir finden jene Einrichtung indessen umfoweniger zweckmäßig, da abgesehen von der dadurch umgangenen Bestimmung des Gerichtsdieners dem Landreiter dadurch so manche Stunde entzogen wird, welche er ersprießlicher verwenden könnte.

Es ist gewiß sehr gerathen, diese Art von Leuten stets in einer respectsvollen Ferne zu erhalten und ihnen keinen Verstoß durchgehen zu lassen, denn mehr oder minder roh ist doch der größte Theil derselben und dabei zu einer unpassenden Vertraulichkeit überaus geneigt, wenn der Vorgesetzte sich mit ihnen in Tages-Gespräche, Herzens-Ergießungen über diesen oder jenen Collegen und Scherze einläßt. Der Unterbediente muß die dem Beamten, dem Auditor, ja selbst dem Actuar schuldige Achtung auch keinen Augenblick vergessen; und ein von Uebermuth entferntes, jedoch milde zurückhaltendes, zur rechten Zeit strenges und stets gerechtes Benehmen der Beamten wird geeignet seyn, ihn nicht nur ununter-

brochen in seinen Schranken zu halten, sondern auch ihm Zutrauen und Anhänglichkeit einzulösen.

Obgleich wohl nicht zu leugnen ist, daß sehr vielen Amts = Landreitern manche sehr nothwendige Eigenschaften fehlen; so muß doch bemerkt werden, daß man auch unter ihnen Männer findet, welche so gute Kenntnisse besitzen, daß sie selbst als Registratoren brauchbar seyn würden, und die Aufsicht in Bau = und Wegebesserungs = Sachen, über kleine Amts = Rechnungen u. s. w. rühmlichst zu führen vermögend sind.

Ein Laster, welches leider unter diesen Leuten und unter den Gerichtsdienern sehr um sich greift, ist der Trunk. Da der geringe Mann ihn als hohen Gönnern betrachtet, selbst der Pächter ihnen eine Artigkeit zu erweisen bemüht ist, so wird fast kein Auftrag im Namen des Amtes von ihnen besorgt, wobei die Zunge trocken bliebe. Solcher Bestellungen sind oft an einem Tage sehr viele auszurichten; der Brantwein wird zuerst mit Lust, darauf aus Höflichkeit genossen, zuletzt aber eine gewohnte Erquickung, deren Maß nicht mehr berechnet wird. Der erweckte Reiz dauert bald auch zu Hause fort, und dergestalt wird ein früher nüchterner Mann in unglaublich kurzer Zeit zum vollendeten Trunkenbolde, welcher auf seine Geschäfte nicht achtet und alles verkehrt ausrichtet. Gar mancher wackre Subaltern und Familienvater ist auf solche Weise unbrauchbar geworden und mit den Seinigen ins Elend gerathen. Daher möchte es unseres Be-

dünkens wenigstens zu versuchen seyn, ob sich nicht Vorkehrungen treffen ließen, diesem Unwesen nach Möglichkeit zu steuern. Vielleicht würde es nicht ganz fruchtlos seyn, bei strenger Strafe zu verbieten, den Unterbedienten bei Citationen u. s. w. Erfrischungen irgend einer Art anzubieten, da es nöthigenfalls an Krügen auf dem platten Lande nicht fehlt, und den Dienern selber die Annahme solcher Höflichkeiten gleich scharf zu untersagen. Die braunrothen Gesichter des größten Theils dieser Menschen, in deren Augen schon der Spiritus wässert oder flammt, mögen diesen Vorschlag, der so wohlgemeint ist, am nachdrücklichsten rechtfertigen.

---

### XIX. Wirken und Pflichten des Amts- Gerichtsdieners.

---

Der officielle Charakter dieses zweiten Amts-Unterbedienten bezeichnet schon den vorzüglichsten Theil seines Berufs. Die Amts-Gerichtsdieners sind indessen zugleich Pförtner, Schließer und Gefangenwärter der Präfectur, und vollziehen die in Criminal- und Polizei-Sachen erkannten körperlichen Züchtigungen. Obgleich nun die ehemals mit diesen letzteren Functionen verbundene Makel von dem vorgeschrittenen Zeitgeiste ausgelöscht worden ist, so steht doch der Amts-Gerichtsdieners dem Amts-Landrichter

keineswegs in allen Stücken gleich, weshalb auch die Beamten in der Regel gegenwärtig den Lehrern, gleich einem Unterofficier durch das Prädicat „Sie“ vor dem Erstern auszuzeichnen pflegen. Früherhin wurde dieses Prädicat bekanntlich den Unterbedienten der öffentlichen Behörden sehr selten zugestanden.

Bisweilen versehen die Gerichtsdienere auch, wenn die Amts-Gebäude sehr abgesondert liegen, zur Sicherung der dort befindlichen herrschaftlichen Casse den Nebendienst eines Amts-Nachwächters, welches sein Gutes, aber auch unverkennbar manche Nachtheile hat.

Nüchternheit, Thätigkeit, Unbestechlichkeit und Verschwiegenheit sind auch für diese Classe der Amts-Unterbedienten sehr nothwendige Eigenschaften. Eine gewisse Schlaubeit ist für sie als Gefangenwärter bei criminellen und polizeilichen Untersuchungen wünschenswerth. Die Menschlichkeit darf ihnen indessen bei jener Verrichtung eben so wenig abgehen. Auf fertiges Lesen, Schreiben und etwas Rechnen mögen sich ihre Kenntnisse immerhin beschränken.

Als Amts-Gerichtsdienere steht ihnen die Aufwartung in allen Gerichts-Sitzungen zu. Sie laden die am Orte der Präfectur wohnhaften Parteien auf Amts-Befehl vor, und besorgen dort ebenfalls die Insinuationen. Sie tragen den Beamten circulirende Acten, Signaturstücke u. s. w. zu. Sie vollziehen gerichtlich und polizeilich erkannte körperliche Züchtigungen und sind behülflich bei Verhaftungen. Sie fesseln und entfesseln als Schließer die Arrestanten



und führen sie in das Verhör. Sie haben als Gefangenwärter die Aufsicht über die Amts-Gefängnisse und sind für das Entspringen der Gefangenen verantwortlich. Sie escortiren zu Fuß und zu Wagen gefesselte Arrestanten und bringen Bagabonden über die Amtsgrenze. Sie speisen gegen eine festgesetzte Vergütung diejenigen Verhafteten, welche nicht zur Strafe sitzen, und reichen allen Gefangenen die nöthigen Mittel zur Erhaltung der Reinlichkeit und gegen die Kälte, indem sie während der rauhen Jahreszeit einheizen, ferner für Bedeckung, Wäsche u. s. w. Sorge tragen. Bei einer mittelst rechtskräftigen Urtheils erkannten Carena haben sie die desfallige Vorschrift genau zu beobachten und dem Straf-Gefangenen überall keine Begünstigung zuzugestehen, dagegen aber auch jede willkürliche Härte zu vermeiden. Die letztern beiden Pflichten sind dem Amts-Gerichtsdienner streng einzuschärfen, und jeder Verstoß dagegen muß unerbittlich scharf bestraft werden.

Es ist sehr dienlich diesen Leuten als Schließer und Gefangenwärter eine eben so klare als ausführliche schriftliche Instruction zu ertheilen und vor deren Einhändigung die Verdeutlichung vorausgehen zu lassen. Die richtige Art und Weise, mit Verhafteten und Strafgefangenen, besonders aber mit verstockten Inquisiten umzugehen, muß ihnen gehörig eingeimpft werden. Ein schlauer, aber dabei redlicher und zuverlässiger Gefangenwärter kann bei Criminal-Untersuchungen ungemein nützlich werden,

während Dummheit, Windbeutelei und Bestechlichkeit die nachtheiligsten Folgen herbeiführen.

Eine starke körperliche Constitution und Entschlossenheit sind für einen Unterbedienten dieser Art sehr ersprießliche Naturgaben. Da durch dessen Kränklichkeit leicht eine sehr unangenehme Lücke entstehen kann, mitunter aber sogar der Gerichtsdienere von Gefangenen und Arrestanten, die ihr Leben aufs Spiel setzen, mit persönlichen Angriffen bedroht wird, sind sie um so mehr erforderlich. Selbst zur Vollziehung körperlicher Züchtigungen ist ein Arm erforderlich, dem einiger Nachdruck nicht fehlt, da die Röhren nach gesetzlicher Norm sehr milde bestimmt sind und der sogenannte Brustflaß nicht ausgezogen werden darf. Bei polizeilichen Strafen solcher Gattung muß freilich der Schimpf höher in Anschlag gebracht werden, wie der körperliche Schmerz, der dem moralischen stets nachsteht; allein bei Menschen, denen nur thierische Gefühle bewohnen, oder welche nur durch den Stock von ferneren Unwahrheiten und Hintergehungen des Inquirenten in Criminal-Untersuchungs-Sachen zurückzuschrecken sind, reicht der ganze Berührungs-Apparat der Psychologie und Philosophie ohne jenen kategorischen Imperativ, welcher in Sümpfen und Wäldern geübt, nicht aus.

Der mit der Justiz und Polizei besonders beschäftigte Beamte wird wohlthun, den Amts-Gerichtsdienere in seiner Function als Gefangenwärter und Schließer häufig zu controlliren und zu über-

raschen, wenn er es am wenigsten vermuthet, z. B. am späten Abend. Die fleißige Visitation der Gefängnisse wird die Wachsamkeit und Pflichterfüllung des Kerkermeisters verdoppeln und reguliren, denn selten wissen solche Leute den richtigen Takt zwischen zu großer Härte und Milde ohne Führer zu finden, und sind bisweilen noch obendrein der Bequemlichkeit oder dem Eigennuß ergeben.

Bei einigen Aemtern liegt es ihnen ob, das Holzbedürfniß für die Amts- und Gerichtsstube, so wie für die mit Defen versehenen Gefängnisse zu spalten und zu sägen, so wie die Einheizung dieser Gemächer zu besorgen. Auch müssen sie die sogenannte Amtsfreiheit von Bettlern freizuhalten suchen.

Ein großer Theil der hinsichtlich der Amtslandreiter geäußerten Regeln, welchen der geneigte Leser leicht herausfinden wird, gilt auch für die Amts-Gerichtsdienere. Wir sagen also namentlich nichts mehr über das Verhalten der Beamten und Subalternen der hier vorgenommenen Classen gegeneinander, und schließen hiermit unsere Darstellung.

---

## XX. S c h l u ß w o r t.

---

Die innere Organisation, der Wirkungskreis, die Stellung und die besonderen Pflichten des ganzen Personals einer Domonial-Amts-Behörde mit Einschluß der Subalternen, sind für denjenigen, wel-

cher eben in diese Laufbahn eintritt, nicht so leicht zu übersehen, wie man vielleicht glaubt. Daher wird ein gedrängtes Bild des Ganzen, welches der Verfasser praktisch kennen lernte, dem Anfänger willkommen seyn müssen. Obgleich nur von Nachdenken und Gedächtniß unterstützt, hofft derselbe keinen Hauptgegenstand übersehen zu haben. Möchte der gewünschte und wohlgemeinte Zweck nicht verfehlt worden seyn; möchte irgend ein tüchtig ausgebildeter Cameralist des Vaterlandes sich nach Jahren noch freundlich dieser Blätter erinnern, wenn vielleicht auch die Fortschritte der Zeit manches umgeformt haben sollten! Doch nicht nur zur einfachen Darstellung bestimmt, haben wir uns veranlaßt gefunden, den Geist der Amts-Geschäfte hier ebenfalls zu entwickeln und freimüthig die individuelle Ansicht allenthalben auszusprechen, wo sich die Gelegenheit dazu fand. Möchten erfahrene Männer, welche rühmlich in diesem Berufe wirken, hier und da die ihrige wiederfinden; vielleicht alte Freunde aus dem Geschäftsleben sich dieser Uebereinstimmung freuen! Möchte endlich mancher Wink nicht ganz unbenutzt bleiben und Früchte tragen, so würde der Verfasser diejenige Belohnung finden, welche für ihn stets den gediegensten Werth behalten wird!!

---



# Praktische Andeutungen

für

Anfänger im Regulirungs-Fache

mit

besonderer Berücksichtigung der Domainen des  
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

---



---

## I. Einleitung.

---

Die Regulirung der Feldmarken gehört zu den angenehmsten und belohnendsten Geschäften, aber auch zu den verantwortlichsten unter diesen. Welche Beschäftigung könnte wohl unterhaltender seyn, als diejenige, welche uns mit der alles ernährenden Mutter, wie die Alten das Erdreich nannten, in so nahe Berührung bringt? welche dahin strebt, durch künstliche, auf Erfahrung und Speculation begründete Acker-Eintheilungen der Natur ihren höchsten Tribut abzufordern, und deren Ziel die Wohlfahrt des Landmanns ist, er möge Grundherr, Pächter oder Hauswirth seyn? — Wie schwierig wird dieses Geschäft aber auch häufig durch Hindernisse, welche die Dertlichkeiten uns in den Weg stellen; und wie sehr muß besonders bei Dorfs-Regulirungen der Beauftragte mitunter kämpfen, um in Erfüllung seiner doppelten Pflichten, dem Grundherrn denjenigen Gewinn und den Bebauern der Feldmark dasjenige Fortkommen zu sichern, worauf das Wohl



beider Theile gemeinschaftlich, wenn gleich in verschiedener Art, beruht!

Hier soll nun von denjenigen Feldmarken in den Domainen die Rede seyn, welche noch zur freiesten Disposition stehen, wo mithin der Regulirungs-Plan weder durch erbpächterische oder vielmehr emphyteutische, noch meierrechtliche Verhältnisse gehemmt wird; wo namentlich der Bauer früher in leibeigenen, gegenwärtig in Colonats-Verhältnissen lebt, mithin die Gehöfts-Gebäude und der größere Theil der hauswirthlichen Hofwehren fast überall der Herrschaft gehören, also auch in der Regel nur eine Zeitverpachtung auf mehrere Roulancen in Folge verliehener Contracte stattfindet, wenn gleich bedingte Erbfolge-Rechte anerkannt werden. Dergleichen Feldmarken werden für den Regulirungs-Commissair allemal das größere Interesse haben, indem sie ihm und seinen Projecten den freiesten Spielraum lassen. Er muß auf den Vortheil des Verpächters raffiniren und wird darin nicht beschränkt; er darf und soll aber zugleich dafür sorgen, daß mit der zu erhöhenden Pacht auch der Ertrag der Wirthschaft steige und die Bebauer der Feldmark im Stande bleiben nicht nur ihre contractlich übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern auch durch Fleiß und Industrie zu einer gewissen Wohlhabenheit zu gelangen.

Die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen bieten um so mehr einen großen Wirkungskreis für solche Regulirungen dar, da nicht nur die oben berührten Verhältnisse dort vorwalten,

sondern auch weil sie zu den bedeutendsten Kron-  
gütern gehören, welche ein deutscher Fürst besitzt. Der  
Verfasser hatte als wirklicher Rath in der hohen  
großherzoglichen Kammer und Inspicient eines sehr  
ausgedehnten Domainen-Districts die beste Gelegen-  
heit, sich mit jenem Domanio ganz besonders genau  
bekannt zu machen, und deshalb ist dasselbe in die-  
ser Abhandlung vorzüglich berücksichtigt worden.

Dieses Verfahren wird vielleicht um so nützlich-  
er seyn, da viele junge Cameralisten und ange-  
hende ökonomische Beamte in Mecklenburg hier einen  
Leitfaden erhalten werden, welcher ihnen in gedrunge-  
nen Grundzügen das ganze Bild des vaterländischen  
Regulirungswesens vor Augen führt. Eine solche  
Uebersicht wird dem Beflissenen willkommen seyn und  
ist, soviel wir wissen, in dieser Art bis jetzt noch  
nicht vorhanden. Sie ist aber um so nothwendiger,  
da wenige ältere Geschäftsmänner sich die Mühe ge-  
ben, einem Anfänger die Kammer-Grundsätze und  
ihre eigenen Ansichten und Erfahrungen im Regu-  
lirungswesen systematisch vorzutragen; manchen aber  
auch die Gabe dazu fehlt. Wo soll der Neuling  
nun bei dem besten Willen den rechten Weg finden,  
wenn er nicht das große Glück hat, gerade einen  
ökonomischen Beamten zu treffen, der ihm die Au-  
gen aufzuschließen vermag und dazu geneigt ist? —  
Aus gewöhnlichen Compendien lernt sich die prakti-  
sche Regulirungskunst nicht. Sie verlangt keine  
künstlichen Relationen, keine Aufrisse zu antiken Tem-  
peln, keine Logarithmen-Auflösung; sie blättert in

dem großen Buche der Natur und des Lebens. —  
 Derjenige aber, welcher nur praktischer Landwirth  
 und nichts weiter ist, wird eben so wenig eine Re-  
 gulirung umsichtig zu leiten vermögen, als man  
 voraussetzen darf, daß ein tüchtiger Maurermeister  
 auch immer ein geschickter Baumeister sey.

Der beste Regulirungs-Commissair würde viel-  
 leicht, als Schreiber angestellt, einen großen Hof  
 nur mittelmäßig in den ersten Jahren bewirthschaf-  
 ten; allein das ist bei der Ausübung seines Ge-  
 schäfts sehr gleichgültig. Bei einer Feld-Reguli-  
 rung ist der schnelle, praktische Ueberblick aller Ver-  
 hältnisse die Hauptsache. Nicht nur das ökonomi-  
 sche, sondern auch das geometrische und finanzielle  
 Verhältniß müssen dem Cameralisten stets gegenwär-  
 tig seyn, und mit den rechtlichen, polizeilichen und  
 staatswirthschaftlichen Verhältnissen vor Augen, sollen  
 die Kenntniß und eben so gründliche als rasche Be-  
 urtheilung der Erdarten in ihren größern und klei-  
 nern Massen, rücksichtlich der Haupt-Bestandtheile  
 der Acker-Krume und ihrer Productionskraft, die  
 Grundlage seyn, auf welche er seine Entwürfe baut.  
 Er muß mit den verschiedenen Wirthschaftsarten,  
 ihren Gründen und ihren Erfolgen bekannt seyn;  
 allein es ist eine durchaus unhaltbare Meinung, daß  
 jeder tüchtige Landwirth, so große Hochachtung auch  
 der Verfasser gegen einen solchen hegt, reguliren  
 könne. Daher wird der Anfänger sich bei Oekonomen,  
 die keine Staatswirthhe sind, eben so wenig ausbil-  
 den können, so wohl er auch thun wird, ihnen alles

dasjenige abzusehen und abzufragen, was von ihnen zu holen ist, nämlich untadelhafte Ackerbestellung, Wiesen-Verbesserung und praktische Erfahrungen über einzelne Culturarten und Wirtschaftszweige.

Ein junger Mann von Fähigkeit und Neigung zu diesem Fache ist nicht selten zu bedauern. Mit dem besten Willen vermag er oft sich nur sehr allmählig auszubilden, und mitunter verfehlt er die rechte Spur gänzlich. Die Ausführung einer Sache ist indessen in der Regel leicht, wenn man nur mit der Art und Weise, wie sie angegriffen werden muß, gehörig bekannt geworden ist. Darum bemühte sich der Verfasser, dem Anfänger hier eine gedrungene Uebersicht des Betriebs der Feldregulirungen in den Domainen zu geben und ihm mit praktischen Andeutungen zu Hülfe zu kommen, welche nicht aus Büchern, sondern aus denjenigen Erfahrungen geschöpft wurden, die ein großer kameralistischer Wirkungskreis darbot. Manche derselben wurden in der beamtlichen Laufbahn erworben; den bei weitem größeren Theil derselben verdankt der Verfasser aber seiner Stellung als Mitglied des großherzoglichen Kammer-Collegii und mehr als achtzig Feldregulirungen, welche er als Districts-Rath mit ange strengter Aufmerksamkeit leitete. Viele Domanal-Beamte sind lebenslänglich an Gegenden gebunden, in denen das Erdreich denselben Charakter trägt. Auf ganz verschiedenartigen, besonders von schwerem auf leichten Boden ver setzt, eröffnet sich ein ganz neues Feld der Regulirungskunst. Einseitigkeit der Ansichten

vermag in der Regel nur derjenige zu vermeiden, den sein Beruf Jahr für Jahr auf eine große Anzahl guter und schlechter Feldmarken von der abweichendsten Art führt. Fast von einer jeden derselben wird er eine neue Erfahrung mit nach Hause nehmen, wenigstens irgend eine interessante Beobachtung.

So sehr nun die vorliegende Abhandlung sich auch auf Grundzüge beschränken muß, so wenig sie überhaupt bestimmt seyn kann, zur völligen Ausbildung zu führen, so bekannt das Gesagte dem Erfahrenen auch größtentheils erscheinen wird, so wird doch gerade dieser bestätigen müssen, wie nothwendig es sey, das Vorgetragene in promptu zu haben. — Demjenigen, welcher ohne alle Vorbildung ist, oder welcher für das Regulirungsfach kein Talent besitzt, dem werden die Augen freilich ewig verschlossen bleiben; und eben so demjenigen, welcher keine verständige Anleitung zu verdauen vermag und sich nicht durch eigenes Nachdenken den weitern Weg zu bahnen versteht. Es gibt kluge und übrigens sehr ausgezeichnete Geschäftsmänner, welche das Reguliren nie gelernt haben, so sehr sie sich auch bemühten, und denen es nicht möglich war, den unentbehrlichen schnellen und sichern Ueberblick zu gewinnen. Wer aber dieses Talent besitzt, wer Lust zum Geschäft fühlt und sich ihm mit Liebe widmet, dem wird diese kurze Anweisung vielleicht nicht nur willkommen seyn, sondern auch nützen, wenn er die erforderlichen Vorkenntnisse zu erwerben

bemüht war oder seyn wird, von denen weiterhin geredet werden soll.

---

## II. Nothwendige Vorkenntnisse eines guten Regulirungs-Beamten.

---

Derjenige, welcher sich dem Feldregulirungswesen in den Domainen widmen will, bedarf außer den nöthigen Kenntnissen in der Cameral- und Polizeiwissenschaft, des vorbereitenden Studiums der Naturgeschichte und Botanik, der Arithmetik und Geometrie, vorzüglich auch der Feldmesserkunst, der Technologie und Agricultur-Chemie. Wer über Massen disponiren soll, muß ihre Kräfte beurtheilen können. Hohe Gelehrsamkeit wird indessen viel weniger erfordert, wie ein guter Kopf; dieser aber muß wenigstens eine richtige Ansicht des Ganzen der obengenannten Wissenschaften gefaßt und die unentbehrlichen Fortschritte darin gemacht haben. So rühmlich ein tiefes Wissen auch anerkannt werden muß, sobald die Anwendungsgabe damit vereint ist, so schädlich kann es werden, wenn die Theorie zu sehr das Gedächtniß des Regulirungs-Beamten einnimmt. Er betrachte daher die gesammelten Kenntnisse aus Lehrbüchern nur als Grundlagen; er halte die Hülfsstudien fest, lasse sich aber durch zu vieles Lesen ohne ruhige Kritik nicht den

Kopf verwirren und Mißtrauen gegen eigene Erfahrungen einflößen, sondern trage vielmehr nach eigenen Ansichten das Beste des Erlernten in die Anwendung über. Wer mit den anerkanntesten staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht unbekannt und in den Naturreichen nicht unbewandert ist; wer die vaterländische Flora, also die Kräuter und Gewächse auf Aeckern, Wiesen und Weiden nebst ihren Einflüssen kennt; wer in der Mathematik nicht ganz unerfahren ist und den Zirkel zu führen versteht; wer sich einige praktische Uebung in der Feldmessaerkunst zu verschaffen gewußt hat und endlich die verschiedenen Erdarten, ihre Vermischung, Auflösung und Produktionskraft kennt: der wird schon nicht unvorbereitet erscheinen. Er bleibe indessen nicht auf einem gewissen Standpuncte stehen, sondern mache sich unermüdet im Fortschreiten mit den besten neueren Erfahrungen und Entdeckungen bekannt.

Das Studium der obengenannten Hülfswissenschaften genügt aber keineswegs, sondern die Kenntniß der vaterländischen Landwirthschaft in allen ihren Zweigen ist dem Regulirungs-Beamten unentbehrlich. Er hat nicht nöthig sich zum Inspector zu bilden, aber jede Art der Ackerwirthschaft mit ihren Gründen und ihren mehr oder minder bewährten Erfolgen muß ihm bekannt seyn. Daher ist das praktische Studium der Landwirthschaft an einer Stelle, wo sie rationell und nicht wie gewöhnlich nur empirisch betrieben wird, sehr empfehlenswerth, obgleich dieses nicht jedem möglich seyn wird.

Auf ungleichem Boden, oder auch auf verschiedenen Höfen, von denen der eine schweren, der andere leichten Acker, dieser überflüssige, jener mangelnde Heuwerbung hat, wird der Nutzen am größten seyn. Derjenige aber, dem eine so ersprießliche Lehrzeit nicht vergönnt wird, wird wenigstens die vorzüglichsten theoretischen Werke lesen, sich mit zuverlässigen, rationellen und erfahrenen Landwirthen häufig besprechen, ihre Belehrungen erbitten, praktisch-ökonomische Versuche im Kleinen machen und so viele Feldmarken wie möglich mit Aufmerksamkeit besichtigen müssen. Kein Hof- oder Dorfs-Feld muß unbeachtet bleiben, von welcher Art es seyn möge. Der Anfänger kann nicht genug Aecker und Wiesen, nicht genug Wirthschaftsarten sehen. Er muß den Boden, die Bestellung, die Cultur, den Erfolg unterscheiden lernen. Er scheue sich nicht vor Fragen, so lange diese noch verzeihlich sind; ein falsches Schamgefühl kann sie nur in dem unterdrücken, welchem alle Wißbegierde mangelt. Selbst des alten geschwägigen Hauswirths Urtheil werde nicht geradezu verachtet, sondern dem Werthe desselben nach benutzt. Der Befragte wird sich dadurch geehrt fühlen, und der Fragende dasjenige, was er von dem Mitgetheilten gebrauchen kann, zu seinem Schatze einsammeln. Dagegen bemühe sich der Letzte das Unrichtige von dem Richtigen abzusondern. Auch ist es dem angehenden Cameralisten von großem Werthe, veraltete Ideen und irrige Meinungen und das große Heer der Vorurtheile



des rohen Landmanns kennen zu lernen. Sie werden ihm im praktischen Leben weniger auffallen, und nicht selten wird er dergleichen lästigen Einwürfen schon im voraus begegnen können.

Doch alle diese Kenntnisse werden noch nicht ausreichen, um eine Feldmark zweckmäßig zu reguliren, wenn der damit Beauftragte nicht alle Localverhältnisse genau vor Augen hat und durch den wahren Hebel des Geschäftslebens, durch die Erfahrung, bereichert, zu beurtheilen vermag: was den vorhandenen Bebauern dieser Landstrecke am meisten frommt, was am sichersten durch Fleiß und Aufmerksamkeit erreichbar ist, was gerade hier den größten Gewinn bringt, das beste Fortkommen sichert. Dieses wird erst durch die Geschäftsübung klar.

Endlich versteht es sich von selbst, daß der Regulirungs-Beamte mit den Grundsätzen der administrativen Oberbehörden bei Regulirungen und Contrahirungen mit den interessirenden gesetzlichen Vorschriften, mit den Grundsätzen bei Bonitirungen der Ländereien und deren Veranschlagung sich genau bekannt gemacht haben und sich jederzeit angelegen seyn lassen muß, alle Verhältnisse der Einsassen möglichst genau zu erforschen.

Durch solche Vorbereitungen und Bemühungen wird der angehende Cameralist dahin kommen, auf alle finanzielle Vortheile zu speculiren, die aus einer neuen Regulirung erwachsen können, und zugleich die richtigste und vortheilhafteste Eintheilungsart anpassend zu erwählen. Er hüte sich vor leerer Pro-

jectenmacherei ohne gehörig geprüfte und klar vorliegende Berechnungen. Es gibt kaum einen größern Fehler des Regulirungs-Beamten. Er vergesse nie des Grundherrn Interesse, aber eben so sehr beseele ihn der wohlwollende Gesichtspunct: für das Fortkommen der Einsassen der Feldmark zu sorgen, insoweit dem Erstern dadurch nichts verschleudert wird, und auf solche Weise Menschenglück zu befördern, so weit es in seinen Kräften steht.

Schließlich wird noch angerathen, es nicht zu versäumen sich auch einige Begriffe von der Forstwissenschaft zu verschaffen und des praktischen Hartig's treffliches Handbuch für Förster und ähnliche Schriften fleißig zu studiren, da diese Kenntniß bei Anträgen auf Holz-Abräumung und bei Bestimmungen der Forst-Reservate dem Cameralisten von großem Nutzen seyn kann.

Aus diesen Andeutungen wird hinlänglich hervorgehen, daß eine umsichtige Regulirung kein leichtes Geschäft sey, und was dazu erfordert werde; zugleich aber auch, daß die geschickte und treue Erfüllung dieses Berufs vor vielen andern unterhaltend und belohnend sey.

---

### III. Begriff und Abtheilung der Feldmarken.

---

Unter **Feldmark** versteht man eine ansehnliche zu einem Hofe oder Dorfe gehörige Qua-

dratruthen = Fläche von Ländereien mit den darauf befindlichen Gewässern, Holzungen, Mooren ic., deren durch die Natur, z. B. Seen, Flüsse, Bäche ic., oder durch künstliche Vorkehrungen, z. B. Grabewerk, Hecken, Baumpflanzungen, Steinmauern, Wege, Zeichen ic. bestimmte Grenzen so weit gehen, wie der Besiz ihres Grundherrn reicht.

Die Feldmarken zerfallen in Hof- und Dorf-Feldmarken, je nachdem sie von einem einzelnen Hofe aus oder von einer Anzahl von Hauswirthen hauptsächlich bewirthschaftet werden.

---

#### IV. Von den Interessenten der Feldmarken im Domanio.

---

Da hier nur von Domanial-Feldmarken die Rede ist, und das vorwaltende Interesse der Landesherrschaft wohl keiner weitern Erwähnung bedarf, so dürfen wir den neu zu verpachtenden Domanial-Hof, oder auch das Corps der Gehöftswirthe respective Haupt-Interessenten einer bevorstehenden Regulirung nennen, indem der erstere in seiner künftigen Gestalt Object einer Licitation für Pachtlustige werden soll, letztere aber in Grundlage der beschlossenen Eintheilung ihre contractlichen Verhältnisse demnächst zu gewärtigen haben. Doch gibt es mehrtheils noch Neben-Interessenten, die berücksich-

tigt werden müssen. Zu diesen gehören, je nachdem solche sich vorfinden, die Pfarre, der Schulmeister, der Ziegler, der Müller, der Krüger, der Schmidt, die vorhandenen Büdner u. s. w., welche entweder bereits erworbene Rechte haben, wie allemal Pfarre und Schule, auch ältere Büdner; oder deren Contracte noch fortdauern und oft der freien Feldregulirung hinderlich werden können; oder die eine anpassende Verlegung ihrer Competenzen oder eine Verbesserung in der Qualität oder eine Vergrößerung derselben wünschen; oder endlich die in veränderte contractliche Verhältnisse übergehen sollen. Auch ergeben sich nicht selten sehr störende, bisweilen sogar unbestimmte Weidgerechtigkeiten, die der Ausgleichung und Auflösung, besonders bei Aufhebung der Communion-Weiden, bedürfen.

Da, wo emphyteutische Verhältnisse für einige dieser Neben-Interessenten existiren, wie z. B. bei Büdnern, oder eingeleitet werden sollen, welches finanziell und staatswirthschaftlich bis auf einzelne Ausnahmen sehr zu empfehlen ist, ist es um so gerathener, solche anpassend reichlich zu bedenken, da das kleine Besizthum immer am mehrsten gesucht, am theuersten bezahlt wird.

Von dem Verfahren bei Regulirung der kleinen Competenzen soll weiterhin, namentlich auch in dem Abschnitte von den Dorfs = Feldmarken ausführlicher gehandelt werden, und wir machen daher hier nur auf die nothwendige Berücksichtigung der neben dem Domonial = Hofe oder in der Dorfs =

Commune befindlichen geringeren Interessenten aufmerksam.

---

## V. Begriff und Zweck einer Feld-Regulirung im Domanio.

---

Ehe wir zur Sache selbst übergehen, ist es nothwendig, den Begriff und Zweck einer Domanial-Regulirung festzustellen, da sämtliche Erörterungen von diesem Gesichtspuncte ausgehen.

Wenn nun die Haupt-Aufgabe derselben dahin geht, neben der sorgfältigen Beobachtung staatswirthschaftlicher Interessen der Grundherrschaft den möglichsten, jedoch allemal rechtmäßigen Gewinn, den Pächtern und Hüfnern aber den höchsten erlaubten Ertrag und ein bei Fleiß und Industrie unfehlbares Fortkommen in ihren neuen Contracts-Verhältnissen zu sichern; so genügt uns demnach der allgemeine Begriff einer den Verhältnissen des Bodens anpassenden und nach Regeln der Feldmessenkunst projectirten Feld-Eintheilung nicht, sondern wir erklären die geometrisch-ökonomisch entworfene und eben so finanziell als staatswirthschaftlich berechnete Eintheilung einer Feldmark vor deren neuer Verpachtung für den wahren Inbegriff und Zweck einer Regulirung der hier gemeinten Gattung.

Wer dem Fache selber gewachsen ist und diesen Gesichtspunct festhält, nur der ist auf dem rechten Wege zu einer tüchtigen Feld-Regulirung im Domanio.

---

## VI. Nothwendige moralische und persönliche Eigenschaften eines guten Regulirungs-Beamten.

---

Hier ist es nun an seiner Stelle, unsere Ansichten über mehrere moralische und persönliche Eigenschaften mitzutheilen, welche, außer den bereits beleuchteten und von der Erfahrung zu unterstützenden Kenntnissen, für einen guten Regulirungs-Beamten wohl unentbehrlich seyn möchten, er möge in höheren oder untergeordneten Verhältnissen stehen. Thöricht würde es seyn, von allen Männern, welche sich diesem Fache widmen, dieselbe ausgezeichnete Persönlichkeit verlangen zu wollen, da die Naturgaben sehr ungleich sind, und es viel leichter ist, sich durch Anstrengung gewisse Kenntnisse zu sammeln, als einen neuen Menschen anzuziehen und seine Individualität zu verändern; allein es wird der innern Kraft, dieser Zierde des Mannes, und dem guten Willen möglich werden, mangelhafte Charakterzüge zu mildern; auch wird nichts Uebermenschliches hier verlangt.

1) Unbestechlichkeit. Diese darf bei jedem redlichen Manne vorausgesetzt werden, und selbst der Pflicht-Eid gebietet sie schon; aber der Regulirungs-Beamte muß um so strenger darauf halten, da er gröbern und feinem Ansehnungen seiner Rechlichkeit sehr ausgesetzt ist, weil es den zum Theil auf einem niedrigen moralischen Standpuncte stehenden Leuten, mit denen er es zu thun hat, an schmutzigen Plänen nicht fehlt. Abgesehen von der empörenden Untreue gegen denjenigen, der ihn gesendet und besoldet, wird er durch Bestechlichkeit nicht nur den Fluch der Benachtheiligten auf sich ziehn, sondern auch, da dergleichen auf die Länge doch nie ganz unbekannt bleiben wird, sein öffentliches Ansehen einbüßen, dessen er so sehr bedarf.

2) Unparteilichkeit. Auch ohne Eigennuß hat der Regulirungs-Beamte alle Ursache, sich vor Parteilichkeit zu verwahren, denn nicht selten suchen die einschmeichelndsten Wünsche ihn zu befangen, und der tüchtige, brave Hauswirth wird natürlich, und das um so mehr, je begeisterter der Beauftragte für rationelle Wirthschaft und Cultur ist, ein höheres Interesse bei ihm erregen als derjenige Hüfner, welcher überall Spuren des Unverstandes und der Trägheit durchblicken läßt. Seine Pflicht erheischt aber, so weit die Localität es gestattet, alle Hauswirthe gleichzustellen und höchstens den grundlos und anhaltend Widerspenstigen, mit Genehmigung der Ober-Behörde, durch eine kleine Benachtheiligung zu bestrafen. Auch gebietet die

Vorsicht dieses um so mehr, da der gemeine Mann höchst mißtrauisch und so schon schwer genug von der Rechtlichkeit des Verfahrens zu überzeugen ist, wenn nicht alles nach seinem Sinne geht.

3) Selbstvertrauen. Die Bescheidenheit kann dabei vollkommen bestehen, und wir sind keineswegs geneigt dem übermüthigen Glauben der Egoisten an eigene Untrüglichkeit das Wort reden zu wollen; allein das Bewußtseyn, gehörig geprüft zu haben, um mit Einsicht und Erfolg handeln zu können, darf dem Regulirungs-Beamten eben so wenig fehlen wie dem Steuermann, der das den Elementen preisgegebene Schiff lenken, oder dem Arzte, welcher den Sitz eines innern körperlichen Uebels beurtheilen soll. Derjenige, dem das Selbstvertrauen fehlt, wird nie etwas Ausgezeichnetes zu leisten vermögen und stets der Leitung Anderer überlassen bleiben.

4) Ruhe. Diese treffliche Eigenschaft ist bei dem Regulirungs-Geschäfte sehr ersprießlich. Sie wird bei den Projecten vor manchem Fehlgriffe bewahren, diejenige Geduld verleihen, welche im häufigen Verkehre mit ungebildeten Menschen unentbehrlich ist, Uebereilungen vorbeugen und gar manches wieder ins Gleis bringen, was leicht unangenehme Störungen in der Hauptsache hätte erregen können. Auch ist dieser innere und äußere Tact gerade die sicherste und furchtbarste Waffe gegen Unbedeutame und Leidenschaftliche.

5) Leutseligkeit. Der Regulirungs-Beamte



muß sofort bei seinem Erscheinen das Landvolk mit Vertrauen zu erfüllen suchen. Er grüße daher freundlich den geringen Mann, bespreche sich vertraulich mit demselben über seine Wirthschaft, seine Lage, über Witterung, Ernte und Zeit-Umstände, genug, über solche Gegenstände, denen er gewachsen ist, und zwar in der platten Mundart, welche ihn weniger entfremdet; er äußere sich theilnehmend, vorzüglich aber zuversichtlich über den Nutzen der neuen Feld-Eintheilung, ermuntere zur Thätigkeit bei dem Beginn der veränderten Wirthschaft und suche sich so als ein Freund und Beschützer einzuführen, zugleich aber als einen Mann von strengem Pflichtgeföhle bemerklich zu machen.

6) Klarheit. Es ist durchaus erforderlich, zu leuten, welche ohne Bildung und gewöhnlich schwer zu bedeuten sind, kurz und möglichst verständlich zu reden. Daher müssen alle gelehrte Ausdrücke vermieden werden; und kann man solche nicht ganz umgehen, so erkläre man ihnen namentlich technische Benennungen bündigst. Sehr nützlich wird es mitunter seyn, Gleichnisse zu wählen, welche ihren Begriffen nahe liegen. Dunkle und weitläufige Reden sind hier schlecht angebracht. Der gemeine Mann hält letztere oft für Umzüge, und selbst den höher stehenden Hospächter ekeln dergleichen Declamationen an. Wer klar denkt, wird auch klar reden und seine Gedanken in eine Sprache übertragen können, welche verständlich, umfassend und eindringlich ist, mithin dem Naturmenschen zusagt.

7) Festigkeit. Derjenige, welcher Regulirungen leiten will, bedarf diese leider sehr selten gewordene Eigenschaft. Er darf nicht wie ein vom Winde bewegtes Rohr hin- und herschwanken, wenn er nicht in große Irrthümer verfallen und daneben Achtung und Ansehen verlieren will. Wenn der Regulirungs-Beauftragte an dem einen Tage dieses, am andern jenes will; wenn er heute wieder aufhebt, was er nach genügender Prüfung gestern für gut hielt; wenn jede fremde Meinung ihn sofort irre macht; wenn jeder Antrag, er möge gehörig begründet seyn oder nicht, ihn zu Abänderungen seines Plans bewegt, so wird er sich immer mehr verwirren, große Fehler begehen, unnöthige Kosten erregen, ein Spott seiner Untergeordneten werden und sich statt der erwarteten Freunde eine Menge von Feinden zuziehen. Er zögere daher, bis er beschließt; dann aber beharre er fest auf seinem Sinne.

Eben so hüte sich der Regulirungs-Beamte vor Versprechungen, wenn er seiner Sache nicht vollkommen gewiß ist. Bei dem Bauernstande gilt das gegebene Wort noch mehr wie im Allgemeinen in der großen Welt. Der geringe Mann wird einen geraden Abschlag, wenn er von Gründen unterstützt wird, viel leichter verschmerzen als ein unerfüllt gebliebenes Versprechen. Dabei ist überhaupt der Mensch gar sehr geneigt jede halb günstige Aeußerung auf seine Gesuche als eine bestimmte Verheißung anzusehen, und ein wahrhaft wohlwollender Mann

kann durch Unvorsichtigkeit und Schwäche in dieser Hinsicht bald in allgemeinen Mißcredit gerathen. Deshalb hüte sich derselbe vor so gefährlichen Worten und vermeide es zumal, die Leute damit abzufertigen; aber er halte auf das gewissenhafteste wohl begründete Zusagen.

8) Menschenliebe. Ein wohlwollendes Gefühl für die Menschheit, das unermüdete Streben, Menschenglück zu befördern, beseele den Regulirungs-Beauftragten. Er hat schöne Gelegenheit dazu. Doch nie verfallt er in solche oft mit Eitelkeit durchwebte Weichlichkeit, stets gegen das Interesse des Grundherrn zu operiren und auf dessen Kosten mehr als milde zu seyn. Dagegen werde ihm das Schicksal der Bewohner einer von ihm regulirten Feldmark zu keiner Zeit gleichgültig, und kräftig wirke er für ihr Fortkommen.

9) Speculationsgeist. Endlich geselle sich dieses Talent noch zu den obigen Eigenschaften, da der Eifer für das rechtmäßige Interesse der Landesherrschaft den Regulirungs-Beauftragten nie verlassen darf. Er soll nicht nur ökonomische, sondern auch finanzielle und staatswirthschaftliche Zwecke vor Augen haben. Ist sein Geist aber nicht speculativ, so werden ihm, trotz anderweitiger Geschicklichkeit und guten Willens, manche Vortheile entgehen, die in den local-Verhältnissen verborgen sind. Gegen leere Projectenmacherei, gegen diese lustige Modegöttin haben wir uns indessen schon hinlänglich erklärt, und hat diese, anstatt ruhiger und richtiger

Berechnung, des Regulirungs-Beamten Kopf benebelt, — dann wollen wir ihm schließlich wünschen, daß er recht bald den unheilsamen Kausch verschlafen möge.

Der Selbstsüchtige wird in einzelnen lichten Augenblicken doch fühlen, wo es bei ihm hapert, und sich diejenigen der angeführten sehr wünschenswerthen Gaben, wo der feste Wille der Natur nachzuhelfen vermag, nach Möglichkeit aneignen können.

## VII. Allgemeine Vorfragen bei einer Regulirung.

Die nachfolgenden Fragen, zu denen sich, einzelnen Umständen nach, noch einige andere gesellen mögen, müssen jeder Regulirung ohne Ausnahme voraufgehen:

- 1) Wie groß ist die Areal-Fläche oder der Superficial-Inhalt der zu regulirenden Feldmark?
- 2) Wie viele Quadrat-Ruthen sind davon Acker, Wiesen, Weide u. s. w.? wie viele Waldfläche u. s. w.?
- 3) Bestätigt sich die letzte Vermessung als richtig?
- 4) Von welcher Güte sind im Allgemeinen die Bestandtheile der Feldmark?
- 5) Sind die Ländereien ganz oder theilweise

von Seiten der Natur, z. B. des Wassers, besonderer Gefahr ausgesetzt?

6) Wie viele Participienten sind auf dieser Feldmark vorhanden? z. B. Hauswirth, Büdner u. s. w.

7) Ist die Feldmark für ihre Einsassen an Umfang hinreichend?

8) Wie wurde der Acker bisher bewirthschaftet? in Stücken? in wie viel Feldern? oder in wie viel Schlägen? u. s. w.

9) Wie ist das Verhältniß der Wiesen zum Acker beschaffen?

10) Wie hoch beliefen sich bisher specificirt jährlich die sämmtlichen Pachtgefälle?

11) Existiren Natural-Dienste und Leistungen?

12) Ist der Acker in guter Cultur? Ist er ausgefogen worden? Ist er gehörig begraben?

13) Hat die Feldmark hinreichende Vorfluth?

14) Sind die Wiesen noch zu verbessern?

15) Steht Mergel im Boden? Von welcher Art? Ist er schon angewandt worden?

16) Welche Feldmarken des Domanii begrenzen die hier zu regulirende? Können und müssen sie sich sofort oder zu seiner Zeit durch An- und Abschnitte respective oder wechselseitig aushelfen?

17) Sind die Grenzen mit den benachbarten Feldmarken und mit dem Forste möglichst gerade, und läßt sich eventualiter nicht eine gerade Grenzlinie mit oder ohne Hülfe einer Permutation geometrisch zurecht schneiden?

18) Sind die Wege schon gerade gelegt worden, und ist dieses ohne große Inconvenienzen und unverhältnißmäßige Opfer noch weiter möglich?

19) Sind Durchstiche und Strom=Correctionen, Schleusen=Anlagen und Nivellements hier nothwendig?

20) Ruhen lästige Servituten auf dieser Feldmark, und lassen sie sich nicht beseitigen?

21) Wie groß ist die Anzahl der Weide=Interessenten, und wie weit gehen deren Gerechtfame?

22) Sind geistliche Grundstücke vorhanden? Sind sie schon separirt? Worauf begründen sich die Rechte der Pfarre?

23) Wie hoch beläuft sich das Feuerungs=Deputat der leßteren?

24) Wie viele Häupter zählt der Viehstapel des Hofes oder die Dorfsheerde?

25) Wie viele Deputatisten sind bei dem Hofe, wie viele Einlieger im Dorfe vorhanden?

26) Wie ist die Beschaffenheit der herrschaftlichen Gebäude und resp. der Hofwehren?

27) Sind Inventarien=Saaten bei dem Hofe, und zwar welche?

28) Wie weit gehen die Berechtigungen der Büdner?

29) Bedürfen die vorhandenen Büdnerereien einer Vergrößerung? Lassen sich mit Nutzen neue Büdnerereien anlegen? Lassen sich vielleicht entbehrliche oder abgängige Rathen, Hirtenwohnungen zc. ohne Nachtheil der Haupt=Interessenten der Feldmark

mit einer Bädner-Competenz dotiren, um demnächst an ihrer bisherigen Stelle oder auf Abbruch meistbietend zu Bädnerrecht ausgebracht zu werden?

30) Ist irgend einem Supplicanten actenmäßig bei eintretender Feld-Regulirung Berücksichtigung seines Anliegens verheissen worden? und

31) Ist die Zeitverpachtung oder Erbverpachtung bei der neuen Regulirung vorzuziehen und dem gemäß zu operiren?

Diese unumgänglichen Fragen können nur durch genaues Studium der bislang rücksichtlich der befraglichen Feldmark erwachsenen Kammer- und Amts-Acten, welche jedes besondere zu beachtende Verhältniß enthüllen müssen; ferner durch genaue Erkundigungen bei den Beamten, wenn der Regulirungs-Beauftragte ein Mitglied des Kammer-Collegii oder ein Auswärtiger seyn sollte; so wie bei den Hospächtern und Hauswirthen; dann aber auch vorzüglich durch örtliche Untersuchung, mit Charte und Feld-Register in der Hand, sicher gelöst werden. Man wird wohlthun, sich die Figuren und Hauptzahlen der beiden letzteren schon vor der Local-Besichtigung recht genau einzuprägen, um sich im Felde desto schneller orientiren zu können, und alle interessante Bemerkungen früher und später sofort in ein Erinnerungsbuch einzutragen, um solche stets vor Augen zu behalten und nicht vom Gedächtnisse verlassen zu werden.

Müssen jene allgemeinen Fragen nun wohl jeder umsichtigen und bestehen sollenden Feld-Reguli-

zung in den Domainen voraufgehen, so gibt es doch besondere Gegenstände, welche entweder nur bei einer Hof-, oder bei einer Dorfs-Regulirung, oder theilweise bei beiden genaue Beachtung verdienen. Wir wenden uns zuvörderst zu den erstern.

### VIII. Besondere Berücksichtigungen bei Hof-Regulirungen.

Da alle Höfe in den großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen einzeln und meistbietend, wie auch in vielen andern deutschen Staaten geschieht, verpachtet werden, so ist darauf zu sehen, daß das Licitations-Object den Pachtliebhabern so angenehm gemacht werde, als Lage und Umstände es irgend verstatten wollen; denn diese Berücksichtigung wird nicht nur auf das höchste Gebot merklichen Einfluß haben, sondern auch dem Pächter künftig das Pachtstück lieb erhalten. Daher ist es nicht nur gerathen, ungewöhnliche Lasten aus den Contracten zu entfernen, sondern auch schon bei der Regulirung jeglichen Abschnitt von der Feldmark, welcher den Hof eines besondern Reizes beraubt, möglichst zu vermeiden.

Zu solchen gehässigen Beschneidungen gehören eine bedeutende Verkleinerung des Hof-Feldes; fer-



ner, nächst einer unpassenden Eintheilung, die Abnahme nahe belegenen oder vorzüglichen Ackers, sogenannter Klee-Koppeln, vorzüglicher Wiesen u. s. w.; nicht minder aber die Separirung kleiner, bisher mit an den Hof verpachtet gewesener Unterpachtungen, die der Local-Verhältnisse noch mehr wie des pecuniären Vortheils wegen dem Pächter von Werth sind, z. B. Krug, Schmiede u. s. w. Da aber die herrschaftliche Kasse bei der getrennten Versteigerung zu Büdnerrecht allemal bedeutend gewinnt, weil das kleine Besizthum solcher Art besonders gesucht wird und daher theurer ausgebracht werden kann als der Hospächter, dem es nur während seiner Pachtjahre angenehm seyn wird, es zu bezahlen vermag, so ist die letztere Berücksichtigung um so mehr nur in einzelnen, sehr begründeten Fällen zulässig, weil sie nicht so sehr auf die Erhöhung des Gebotes der Pensions-Summe als auf die Vermehrung annehmlicher Pachtlustigen einwirkt.

Der Commissarius ist pflichtgemäß veranlaßt, sämmtliche zum Hofe gehörige Gebäude, Steindämme, Hauptwege, Brücken, Befriedigungen, Baumpflanzungen, Brunnen u. s. w. bei seiner Anwesenheit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu würdigen, damit überflüssige Gebäude der unnöthigen Unterhaltung wegen abgebrochen und mit oder ohne Büdner-Competenz den Umständen nach verlicitirt, dringende Neubauten und Haupt-Reparaturen veranschlagt, wegen dieser und der übrigen obenbenannten Gegenstände aber behufige Stipulationen im Con-

tracts = Entwürfe nicht übersehen werden mögen. Deshalb ist es dienlich, den ablaufenden Pacht-Contract zur Hand zu halten und bei so guter Veranlassung einen sichern Blick in die Wirthschaftsführung des abziehenden Pächters zu thun.

Dann gehe man zur Feldmark selber über und prüfe nach vollendeter Besichtigung, ob die Schlag-Ordnung sich nicht vortheilhaft verändern lasse? berücksichtige dabei auch besonders das Verhältniß der Düngungsmittel zur Ackerfläche; projectire den Umständen nach einen Wiesen-Abschnitt von benachbarten Domanial-Feldmarken, wenn sie Heu im Ueberfluß haben und gleichzeitig oder doch bald nachher aus der Pacht kommen; nehme allzu entfernten Acker, womit den Feldnachbarn vielleicht besser gedient ist, oder eine Büdner-Colonie reichlich dotirt werden kann, von dem Hofe zurück und suche dergestalt demselben jeden Reiz zuzuwenden, jeden unnützen oder lästigen Bestandtheil aber, so weit es gehen will, von dem Pachtstücke abzusondern.

Auch von den Inventarien = Saaten muß der Beauftragte sich genau unterrichten, das Grabewerk sorgfältig beachten, vorzüglich die Abzugsgräben und die Richtigkeit ihrer Anlage untersuchen, sich die Geradelegung der Wege und Tristen, wodurch Acker gespart, und Abkürzung der Weite befördert werden wird, angelegen seyn lassen, auf möglichste Nähe der für die Neben = Interessenten der Feld = Regulirung zu bestimmenden Competenzen halten, die Hof-Schläge aber vor allen kleinen, spitzen Winkeln

und flickenartigen Einschnitten der bequemerem Beackerung und geometrischen Schönheit wegen gänzlich bewahren, und die im vorigen Capitel angegebenen allgemeinen Fragen über diese speciellen Gegenstände nicht vergessen, vielmehr auf deren Erörterung das Project der neuen Disposition und Einteilung begründen. Dann wird eine tüchtige Hofregulirung, welche dem herrschaftlichen Interesse zusagt und die Pachtlust rege macht, sicher erreicht werden.

Wir glauben uns dieserhalb auf die gegebenen Andeutungen beschränken zu dürfen, und fügen nur hinzu, daß nach den Grundsätzen der großherzoglichen hohen Kammer nur kleine Höfe von höchstens zwölf Last Einfall in Erbpacht ausgebracht werden, welches Princip sich auch in mehr als einer Hinsicht selbst rechtfertigt.

---

## IX. Besondere Berücksichtigungen bei der Regulirung der Dorfs-Feldmarken in den Domainen.

---

Wichtiger noch wie die Hof-Regulirungen sind, wenn gleich nicht in finanzieller, doch in staatswirthschaftlicher Hinsicht, die Regulirungen der Dorfs-Feldmarken. In Sandgegenden zumal sind solche fast immer eines besonders umsichtigen Verfahrens bedürftig; doch bietet die Lage des Dorfes,

welche in der Regel ungünstig ist, fast überall Schwierigkeiten dar. Das Dorf, welches in seinem Entstehen mehrentheils kleiner war wie gegenwärtig und häufig an einem See oder Flusse oder in der Nähe eines Waldes angelegt wurde, liegt gegenwärtig nicht selten am äußersten Ende der Feldmark. Bei den ersten Ansiedelungen hatten die Begründer solcher Communen nur die Viehzucht, also Wiesen und beständige Weiden vor Augen und suchten vorzüglich, außer jenen, nur Wasser und Brennmaterial. Die großen Holzabräumungen ohne Forstwirthschaft, die Fortschritte des Ackerbaues und mitunter bedeutende Waldbrände dehnten späterhin jene Colonieen immer weiter aus; die durch natürliche und zufällige Ursachen verringerte Bevölkerung ließ dieses zu, der Occupations-Geist des Naturmenschen trieb noch mehr dazu an, und so verwandelte sich eine geringfügige Hirtenstätte allmählig in eine weite Feldmark; nur die Wohnungen blieben unverrückt an ihrer Stelle, denn mit dem Sinken des Nomadenlebens hob sich die ländliche Baukunst. Die Verfestung der Gebäude aber war durch die größere Dauerhaftigkeit ihrer Anlage erschwert worden. So wirkt hier die Vorzeit noch immer auf die Gegenwart ein.

Außer dem Hindernisse der größtentheils ungünstigen Lage des Dorfs erscheint uns aber auch bisweilen eine Feldmark, welche für ihre Einsassen zu geringfügig ist, wo die Ansiedelungen zu sehr überhand genommen haben, und dort ist die Hülfe oft noch schwieriger. Dann endlich finden wir im All-

gemeinen die besseren Felder bei den Höfen, welches die Verhältnisse der Leibeigenschaft unter den slavischen Stämmen des deutschen Volks und die charakteristischen bekannten Züge des sogenannten Mittelalters erklärlich machen.

Diese Hindernisse mögen nun aber auch vorhanden seyn oder nicht, so verdient unstreitig eine Dorfs-Regulirung schon aus dem Grunde die größte Sorgfalt, weil das Wohl so vieler Familien, und die Erhaltung des unentbehrlichen Bauerstandes dabei auf dem Spiele steht; eine Rücksicht, welche jedes wohlwollende und patriotische Herz in Anspruch nimmt.

Wir gehen nun zu der verschiedenartigen Beschaffenheit und zu den Regulirungen der Dorfs-Feldmarken und zwar in derjenigen Ordnung über, wie wir das Geschäft einer größern oder geringern Umsicht bedürftig halten, und glauben dieses Verfahren um so mehr rechtfertigen zu können, da es hier nicht auf den Rang der Bestandtheile des Bodens, sondern auf den Werth umsichtiger Eintheilungs-Projecte ankommt.

1) Dorfs-Regulirungen auf leichtem Boden mit einem Hinblick auf Versandungen.

Der Boden in den eigentlichen Sandgegenden ist oft und größtentheils seiner natürlichen Beschaffenheit nach und wenn der Sand sehr tief geht, nur zur Erzeugung des unentbehrlichen Korns und Strohs für die Wirthschaft, der Bestellung werth. Wir finden in den schlechtern Sandgegenden

Mecklenburgs am häufigsten den unreinen, mit etwas Thon oder Lehm gemischten Flugsand oder leichte Kiesel-Erde, welche sich auf den Anhöhen am feinstkörnigsten zeigt. Die Niedrigungen pflegen ergiebiger zu seyn; indessen treffen wir dort wieder viel an Phosphorsäure gebundenes Eisenoryd, und ganze Gänge des Ortsteins oder Urs, wie man diesen gemeinlich nennt, sind in Aeckern und Wiesen nicht selten. Jene Unterlagen zeigen sich bekanntlich als erklärte Feinde des Pflanzen- und Grasmwuchses, indem sie das Eindringen der nährenden Feuchtigkeit hemmen und ihre Säuren nachtheilig verbreiten, oft aber auch die Wurzeln der Pflanzen aufhalten. Daher darf die mühsamste Arbeit, so weit solche aufzubringen ist, nicht gescheut werden, um den Ortstein, vorzüglich da wo er sehr flach liegt, fortzuschaffen. Die allmälige Verwitterung desselben an der Luft ist bekannt. In manchen Gegenden Mecklenburgs ist viele Mühe auf die Begräumung des Urs verwendet, und dort nicht nur die Ackerbestellung ungemein erleichtert, sondern auch eine fröhlichere Vegetation bereits bewirkt worden. Auch hat sich der Eisenklump als ein sehr schönes Material zu Befriedigungen bewährt.

Zu dem bereits angeführten Ungemach des Sandbodens gesellt sich noch die Versandung, wenn der Wind mit dem Flugsande sein Spiel beginnt und die Felder damit überschüttet. Geschehen nicht zu rechter Zeit kräftige Vorkehrungen, so werden ganze Ackerschläge, ja halbe Feldmarken und

mehr noch, von diesem Sandregen lawinenartig versungen, und man hat, unglaublich fast, doch wahr, Beispiele, daß bei heftigen Orkanen in früherer Zeit Wagen und Pferde mit den darauf befindlichen Menschen versunken sind. Gehen aber auch nur die aufblühenden Saaten unter, so ist diese Erfahrung wohl eine der traurigsten des Landmanns, und er kann daher nicht genug thun, um jenem drohenden Schicksale zuvorzukommen. Die Sorglosigkeit und der Fatalismus des gemeinen Mannes sind indeß groß, und er wartet in der Regel die unvermeidliche Fügung, welche ihm stets vorschwebt, ruhig ab, wenn keine besondere Aufmunterung ihn antreibt. So finden wir denn leider in Mecklenburg den größern Theil solcher Feldmarken mehr oder minder in der Versandung begriffen, und die neueren Kammer-Regulirungen haben sich das große Verdienst erworben, zuerst kräftige Maßregeln gegen das weitere Fortschreiten des Verderbens ergriffen zu haben.

Nur durch Besamung der weiten Flächen mit Föhren, durch Plaggen-lagen und Umzäunungen der kleineren Sandschollen, durch die Garnirung der größeren mit Eannen ist das noch übrig gebliebene Land zu retten.

Hat nun gleich die mütterliche Natur gewöhnlich diesen in andrer Hinsicht vernachlässigten Gegenden zahlreiche und üppige Wiesen zum Ersatz gegeben, so sind die Weidemittel doch größtentheils der großen Viehheerden wegen sehr beschränkt. Es ist

charakteristisch, daß die Bevölkerung eben hier am stärksten, die Ansiedelungen am gesuchtesten, und die Dörfer mit Hauswirthen, Büdnern und Einliegern überfüllt sind. Daher jener Uebelstand, wozu der Unverstand noch eine unnöthige Anzahl schlechter Pferde gesellt, welche dem Rindvieh vollends das Futter entziehen.

Die Cultur des Ackers ist in den Sandgegenden da, wo die alten Verhältnisse noch fortdauern, auffallend zurückgeblieben, theils weil der Boden wenig Aufmunterung gewährt, theils weil die Viehzucht vorherrscht. Letztere bei einer neuen Feld-Eintheilung hier dem Getreidebau aufopfern zu wollen, würde auch wenige Umsicht verrathen; indessen sollen doch beide in Verbindung gebracht werden. Da, wo neben guten Wiesen große Gemeinweiden und Heidestrecken oft recht sehr bestellungswerthen, mitunter gerade den besten Boden der ganzen Feldmark darbieten, ist dieses auch sehr erreichbar; allein da, wo auch jene fehlen, wo überall kein erträglicher Acker zu finden ist, abstrahire man ja zur rechten Zeit von allen künstlichen Speculationen auf Kornbau als Hauptsache, und weise den Hauswirth gänzlich auf die Viehzucht hin.

Die größte Verlegenheit entsteht bei der Regulirung einer sandigen Feldmark, wenn selbst Gemeinweiden und Heiden kein Hülfsmittel darbieten; wenn es an hinreichender Heuwerbung mangelt; wenn durch die Verheerungen und Entvölkerungen früherer Zeit, namentlich des dreißigjährigen Krieges, der in vielen Gegenden Deutschlands und auch



in Mecklenburg so furchtbar gewüthet, und durch dauernde Sorglosigkeit des Landvolks die Versandung weit um sich gegriffen hat, ohne daß ihr ein wehrender Damm entgegengestellt worden wäre; wenn endlich die Ackerstücke flickenartig zwischen schlecht bestandenen Lannen-Kampen zerstreut liegen, weil da kein Zweig der Landwirthschaft mit Lust und Erfolg betrieben werden kann. Was soll der Regulirungs-Beauftragte für die Verbesserung dieses traurigen Zustandes beginnen, wenn es so sehr an Hülfsmitteln fehlt? — Die kleinen, elenden Pferde, ohne Kraft und Werth, deshalb aber nicht minder zahlreich; das verkrüppelte Vieh auf nassen Weidestrecken, welche für Wiesen gelten sollen; die auf den letzteren, als Opfer der sauren Nahrung, umherliegenden Gebeine der krepirten Häupter; die schlecht unterhaltenen Strohdächer, und die Staubwolken, welche die Ferne verhüllen und von jedem Fußtritte aufgeregt werden, als wollten sie dem Reisenden eine halbe Feldmark entgegenführen, — sind die Wegweiser zu einem solchen Dorfe, welches dabei fast immer mit Menschen überfüllt ist, und wo eine zweckmäßige Regulirung die größten Schwierigkeiten findet.

In einer Gegend dieser Art, deren es leider auch in Mecklenburg mehrere gibt, ist nur ein einziger Ausweg möglich, welcher zu einer der nachfolgenden drei Haupt-Verfügungen führen wird, nämlich — allgemeine Umwälzung der bisherigen Verhältnisse.

Der Regulirungs-Beauftragte sehe sich entweder nach der Möglichkeit eines bedeutenden und entbehrlichen Abschnitts auf angrenzenden, disponiblen Feldmarken um, damit das in sich trostlose Dorf dort wieder aufblühe; oder er schlage vor, wenn jenes sich nicht thun läßt, einen Theil der Hauswirthe allmählig auf erledigte Gehöfte in andere Gegenden zu versetzen; oder er trage auf Verwandlung aller Hüfner oder eines Theils derselben in große Büdner an. Der Hauswirth wird freilich sehr ungerne seinen Namen aufgeben, wenn seine Lage auch traurig genug seyn sollte, allein sich doch zuletzt bedeuten lassen, wenn man ihn Erbzinsmann nennt, und das ist am Ende doch jeder große Büdner, wenn gleich von der kleinsten Gattung.

Soll nun aber ein Theil der Hauswirthe erhalten werden, so wird die Befreiung vom sogenannten Extra-Dienste oder burgfesten Spann- und Hand-Dienste, wenn derselbe nicht bereits in dem ganzen Domanial-Amte gegen ein jährliches baares Aversions-Quantum aufgehoben seyn sollte, erste Bedingung seyn. Daneben sind die folgenden Vorkehrungen zu empfehlen: 1) contractlich zu stipuliren, daß die Pferde entweder ganz abgeschafft und versteigert, oder bis zu einer bestimmten, nothwendigen Anzahl gemindert werden sollen; 2) nur das bessere Ackerland beizubehalten und in eine der Heuwerbung entsprechende Schlagordnung zu bringen, da mehrentheils jene Hüfner in den noch nicht zur neuen Regulirung gekommenen Dörfern, und

auf Feldern der hier befraglichen Art zumal, ohne Zweifel in Stücken wirthschaften werden, die noch obendrein sehr ungleich zu seyn pflegen; 3) alles übrige schlechte und entfernte Land, vorzüglich den bereits von Föhren (in Mecklenburg, zum Unterschiede von Fichten, Tannen genannt,) enclavirten Acker an den Forst zur Besamung abzugeben; 4) auf möglichste Cultur der Wiesen strenge zu halten, auch bestimmte Vorschriften und Anweisungen solcherhalb zu ertheilen; 5) sofort kräftige Vorkehrungen gegen die Fortschritte der Versandung zu treffen, und 6) die in so sehr schlechten Gegenden doch bisweilen unentbehrliche Nebenweide für die Hauswirthe, Büdner und Einlieger, wenn bei der Zuthellung an die ersteren nicht auf die letzteren mit gerechnet werden sollte, verhältnißmäßig zu separiren.

Ein sorgfältig ausgearbeitetes Reglement muß die Berechtigung eines jeden Weide-Interessenten genau feststellen, und ist bei der Mißgunst, bei dem Streben des gemeinen Landmannes nach Quantität, oft ohne Berücksichtigung der Qualität, überall, wo die im Allgemeinen freilich sehr verwerflichen Nebenweiden aus local-Gründen in Communion fort dauern müssen, dringend nothwendig, weil widrigenfalls die vielleicht an sich schon sparsame Weide bald überjagt werden, und das Vieh hungriger zu Hause kehren wird, als es fortging.

Schließlich wird bemerkt, daß in solchen schlechten Sandgegenden der brauchbare Mergel mehrentheils gar nicht anzutreffen ist. Bisweilen findet

man ihn aber in einzelnen mit Laubholz bewachsenen Anhöhen und in geringer Masse, doch vorzüglicher Art, in Niedrigungen und Wiesen. Ist dieses der Fall, werden die Hüfner zur verständigen Anwendung des guten Mergels, der hier, in nassen Jahren besonders, oft Wunder thut, ernstlich aufzumuntern seyn.

Nicht minder bemerkenswerth bleibt der Umstand, daß in tiefen Sandgegenden größere Feldsteine fast gänzlich fehlen, und daher auf Steinmauern und Steinbrücken überall nicht zu rechnen ist.

2) Regulirungen in Gegenden, welche den Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt sind, mit einem Hinblick auf Eindeichungen.

Ebenfalls stellen sich einer guten Regulirung da große Hindernisse entgegen, wo die benachbarten Ströme häufig austreten; wo eine Ueberschwemmung in jedem Jahre gewöhnlich, und selbst die zweite nicht selten ist und wiederholt des Landmanns Hoffnungen zerstört. Dasselbe Schicksal betrifft auch häufig die in solchen Gegenden belegenen Hof-Felder, und daher gilt das Nachfolgende auch von diesen.

Alle in jene Classe kommenden Feldmarken pflegen theilweise Marschland zu enthalten und daher in trocknen Jahren durch die ausgezeichnete Ergiebigkeit der Wiesen und Weiden, oft auch des beackerten Bodens, auf dem sodann eine fast unglückliche Körnerzahl producirt wird, Ersatz für die verlorne Ernten unglücklicher Jahre zu gewähren.

Feldmarken, welche kein Marschland aufzuweisen haben, weil sie den Strom = Ufern entlegener sind, aber doch gewöhnlich nicht unbedeutend durch die Ueberschwemmung der benachbarten Gauen und durch das sich verbreitende Qualm = Wasser leiden, sind doppelt zu beklagen. Mögen aber auch Vortheil und Nachtheil Hand in Hand gehen, so hat der Regulirungs = Beauftragte doch alle Ursache, sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Stellen des Ackers zu richten, welche am wenigsten Gefahr leiden, und diese zu einer separirten Benutzung auszuwählen. Dem Hospächter sowohl wie den Hauswirthen wird es angenehm seyn, sich wenigstens theilweise gesichert zu sehen, und das ist nur auf obige Weise erreichbar, wenn nicht durch Eindeichungen und künstlichen Schutz, wovon weiterhin noch die Rede seyn soll, einige Deckung gewährt wird. Noch mehr aber interessieren die sogenannten kleinen Leute dabei, weil sie nur für den eignen Bedarf Korn bauen können. Daher das namenlose Unglück in den Rheingegenden bei dem Schicksale der Wassersnoth, weil dort jenes Verhältniß viel mehr zu Hause ist wie in Mecklenburg, dem eigentlichen Korn = Fabrik = Staate des nördlichen Deutschlandes.

Nothwendiger wie irgendwo ist es in den Strom = Gegenden, die respectiven Koppeln oder Ackerstücke der Hüfner zusammenzusetzen, das heißt, die Gefahr möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit nicht, durch das Gegentheil erzeugt, die Wucherblumen des Haders und Neides, statt einer fröhlichen Saat,

emporkommen mögen. Auch tritt hier wieder ein Fall ein, wo hinlänglich gesicherte Nebenweiden von dem größten Nutzen sind; wo aber eine anpassende Einschränkung des Viehstapels und der dort gewöhnlich unentbehrlichen Pferde sehr zu empfehlen ist.

Auf tüchtige und richtig angelegte Abzugsgräben ist in solchen Gegenden doppelt zu achten, überhaupt die Grabe-Arbeit nicht zu sparen, dagegen aber auf die Möglichkeit des Ablaufs immer zu sehen, und die größte Vorsicht bei den Befriedigungen der Acker- und Weide-Abtheilungen anzuwenden, da jene, wenn diese zu klein eingetheilt worden sind, statt zu nützen, durch das Zurückhalten des hineingedrungenen Wassers bedeutend schaden.

Es ist klar, daß die Viehzucht da, wo der Getreidebau so sehr mißlich ist, den vorzüglichsten Zweig der Landwirtschaft bilden muß. Leistet der Acker auf dem Marschlande gleich in gesegneten Jahren das Unglaubliche, so pflegt der übrige Theil solcher Feldmarken in Mecklenburg, und zwar der bei weitem größere, aus Flugsande oder steifem Lehm zu bestehen. In dem letztern ist ein äußerst zäher, gelbbrauner Thon vorherrschend, der die Rieselerde förmlich überwunden hat, daher sehr schwer zu bestellen ist und seinem ersten Ansehen keineswegs entspricht. Indessen wird diese Erdart oder Gattung des Bodens oft mit dem trefflichen Klei verwechselt, welcher an Zähigkeit ungleich geringer, an Wasserhaltigkeit ungleich reicher, eine unendlich viel größere Quantität des nährenden Humus in sich

faßt und vor jener einen unendlichen Vorzug hat. Hätten dergleichen Täuschungen nicht stattgefunden, würde manche Bonitirung anders ausgefallen seyn.

Da nun die Viehzucht hier vorwalten soll, so ist es um so mehr zu vertheidigen, wenn die der Ueberschwemmung vorzüglich ausgesetzten Ländereien willkürlicher benützt werden, wie sonst zulässig seyn würde. Gewisse Vorschriften sind freilich des Mißbrauchs wegen nicht in den Contracten zu entbehren; allein da, wo keine offenbar verderblichen Proceduren für den Boden stattfinden, darf man hier immerhin ein Auge zudrücken. Die im Wasser enthaltenen Düngungstheile werden manches wieder gut machen können. Da ersteres aber auch seine Abweichungen und Launen hat, die Ausdehnung der Ueberschwemmung auch mitunter eine entgegengesetzte Richtung nimmt, wozu der Wind das Seine thut, und überhaupt hier alles vom Zufalle abhängt: so wird es vorzuziehen seyn, wenn alle Acker-Abtheilungen jährlich herangezogen, von einer jeden aber nur in richtiger Saatenfolge ein gewisser Theil benützt wird. Große Flächen, welche völlig oder doch bis auf außerordentliche Fälle gesichert sind, können hier natürlich nicht einbegriffen seyn.

Nunmehr zu den Deichen übergehend, erklären wir, mit Berücksichtigung des Interesse der Grundherrschaft, geradezu, bis auf ganz besonders motivirte Fälle, ihnen nicht zugethan zu seyn. Ihre Erbauungs- und Unterhaltungskosten kommen ihrem Nutzen selten gleich, wenn auch die kostbarsten der-

selben, nämlich die Winter-Deiche, diesen noch einigermassen gewähren. Bei der furchtbarsten Gewalt des Wassers, bei einem sehr heftigen Strom-Andrange erleiden aber auch sie nicht selten einen Durchbruch. Ungeheure Summen sind dann vergeblich verwendet worden, und das Unglück hat noch zugenommen, weil die Fluth nicht zurücklaufen kann. Sommer-Deiche aber sind ebenfalls kostbar und nützen wenig. Bei jeder größeren Ueberschwemmung tritt das Wasser darüber weg und kann nicht wieder herausgebracht werden, wenn nicht neue Kosten dazu beitragen. Auch ist durch keine Art von Deichen das sogenannte Qualm-Wasser gänzlich zu verbannen; vielmehr bahnt sich dieses immer einen Durchgang.

Indessen wird zu unterscheiden seyn, ob die Wassergefahr von einem großen Strome kommt, der seinen Lauf vom Gebirge aus beginnt, oder selbiges berührt, und so die Wasserstürze, welche der in milder, regnichter Jahreszeit aufgelöste Schnee erregt, und die in gebirgigen Gegenden häufigen Wolkenbrüche theilweise aufnimmt; oder ob die Ueberschwemmung von einem Landflusse ausgeht, auf den der Hauptstrom einwirkt, oder der, durch einen benachbarten See überfüllt, vielleicht auch durch unpassend angelegte Wassermühlen in seiner Ordnung gestört wird, oder, durch zu viele Krümmungen im raschen Laufe gehemmt, bei starken Zuflüssen übertritt u. s. w. Die Lehre von den sichersten Abhülfen und Schutzmitteln gehört der Hydraulik an, also



nicht hieher; allein tüchtige und umfassende Nivelirungen, Durchstiche, Strom-Correctionen aller Art, größere und kleinere Schleusen, Legung nicht gefahrbringender Mühlen, gehörige Ausfrautungen u. s. w. scheinen uns Vorkehrungen zu seyn, welche mehrentheils vor allen Deichanlagen den Vorzug verdienen. Nur da, wo das Menschenleben ohne solche vorläufige Wehre gefährdet wird, wo die Ueberschwemmungen dadurch abgehalten werden können sich meilenweit zu verbreiten, kann der große Kostenaufwand, den ausgedehnte und zweckmäßige Deiche erfordern, gerechtfertigt werden. Dort aber denke man auch an keine Einschränkungen, sondern nur an die höchste Vollkommenheit, an die möglichste Sicherung, an die beste Erhaltung der neuen Werke; man betrachte das eingedeichte Land als eine wichtige Festung, das nahe Wasser aber als einen furchtbaren Belagerer, dem man nicht genug starke Linien entgegenstellen kann. Nur durch große Mittel können große Zwecke erreicht werden; aber das Halbe zu thun, ist unnütz.

3) Berücksichtigungen bei Dorfs-Regulirungen auf ungleichem oder auch Mittelboden; mit einem Hinblick auf Wiesen-Vertheilung.

Von den Regulirungen in Stromgegenden wenden wir uns zu denjenigen Dorfs-Feldmarken, welche weder in zunehmender Versandung begriffen, noch vom Wasser bedrängt sind, aber einen ungleichartigen, theils lehmartigen, theils weißsandigen, theils

moorigen Boden und mittelmäßig gute Heuwerbung haben.

Charakteristisch ist es, daß auf Feldmarken der obigen Art mitunter kleine Abschnitte des vorzüglichsten Bodens, mehrentheils Damm-Erde, angetroffen werden. Der bessere Acker, nicht selten durch sorgfältigere Behandlung gehoben, pflegt in der Nähe der Dörfer, außerdem aber in den niedrigeren Theilen solcher Feldmarken enthalten zu seyn. Wegen der Abweichungen in der Güte des Bodens ist gerade hier der eigentliche Platz für partielle Verkoppelungen, dieses so sehr heilsamen, aber leider oft fehlerhaft angewandten ökonomischen Verfahrens.

Dort nur, wo wirklich bedeutende Flächen eines gehaltreichen, der privativen Benützung würdigen Bodens, wohin schon der sogenannte Mittelboden gehört, vorhanden sind, sind Koppeln theilweise an ihrer Stelle. Diese besseren Ackerflächen ergeben sich oft erst nach genauer Untersuchung der tieferen Erdschichten, wenn das reichere Lohnen des Kornes und der fröhlichere Graswuchs sie nicht bereits verrathen haben sollten. Nicht selten aber trifft man dieselben auf Heiden und Neben-Weiden, häufig auch da, wo die Feldmark noch in Busch und Busch liegt, an. Sind solche Abschnitte nun nicht zu entfernt vom Dorfe, so müssen sie unzweifelhaft in Koppeln eingetheilt und entweder nach der respectiven Lage der Gehöfte oder durch das Loos unter den Hufnern vertheilt werden. Weil indessen

gewöhnlich an mehr als einer Stelle der Feldmark Koppel = Reihen projectirt werden müssen, da der bessere Theil des Ackers selten ganz beisammen liegt, mithin auch die verschiedenen zur Verkoppelung bestimmten Flächen weder gleich entfernt, noch von völlig gleicher Güte seyn können, so wird es in diesem Falle wieder erforderlich, das Auskunftsmittel der Zusammensetzung zu treffen, damit eine möglichst gleichmäßige Vertheilung unter den Interessenten stattfinde.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß der Bauer nicht nur, im Gefühle seiner Unwissenheit, mißtrauisch, sondern auch eigennützig und neidisch, immer aber allen Neuerungen aus Vorurtheil feind ist. Oft fürchtet er in den bevorstehenden Veränderungen eine Quelle angestrenzter Arbeit, wozu überall nur die Ausbildung des Geistes oder die Noth den Menschen antreiben; oft auch die Gefahr erhöht werdender Pachtsummen. Wirklich täuscht sich der Hauswirth eines noch nicht regulirten Dorfs in beiden Besorgnissen keineswegs; allein er hegt letztere aus einer unrichtigen Ansicht; denn wird er gleich in der Regel durch den neuen Contract in der Pacht gesteigert, so müssen eine wohlberechnete Eintheilung und ihre heilsamen Folgen doch mit Hülfe besserer Cultur und fortschreitender Industrie seinen Wohlstand mehr begründen, als seine frühere Indolenz und die geringfügigen Ernten dazu vermögend waren. Der Bauer klebt aber am Alten, ohne nur das Bewährte desselben fest zu halten; auf Bervollkomm-

nung desselben auszugehen, fällt seinen beschränkten Begriffen nur dann ein, wenn er schon ringsumher Beispiele des Erfolgs erblickt und endlich beschämt nachhinken muß. Daher lasse sich derjenige, welcher, nach genauer Prüfung aller Verhältnisse, ein umsichtiges Project so eben in Ausführung bringen lassen will, durch den unermüdeten Jammer der Interessenten nicht irre machen. Diese Unzufriedenheit, diese Klagen sind an der Tagesordnung, weil jeder Einzelne entschiedene Vorzüge vor den Uebrigen begehrt, und die eigentliche Tendenz der neuen Eintheilung den Leuten mehrentheils erst nach einigen Jahren durch den erhöhten Ertrag klar wird. Freilich kann es seyn, daß hie und da noch eine kleine Abänderung der Billigkeit und dem Nutzen angemessen erscheint; der erfahrenste Regulirungs-Beamte kann irren, und er halte sich nicht für untrüglich, denn selbst bei der sorgfältigsten Ueberlegung, bei dem besten Willen kann es sehr wohl vorkommen, daß dem Blicke irgend etwas entgeht, wenn man eine Feldmark nicht seit Jahren schon genau kennt. Deshalb höre der mit einer Regulirung Beauftragte die Beschwerden, welche ihm vorgetragen werden, geduldig an; allein er hüte sich auf große und wiederholte Umtheilungen einzugehen, wenn er sich nicht selbst im Stillen einer flüchtigen Ausarbeitung oder Prüfung des Eintheilungs-Entwurfs beschuldigen muß. Er wird durch ein zu nachgiebiges Verfahren selten etwas Besseres stiften, allemal doppelte

Kosten veranlassen und doch nie alle Theile zufrieden stellen. Zweckmäßiger wird es seyn, auf eine völlig unparteiische Vertheilung der Ländereien zu halten, kleine Nachhülfen nicht zu scheuen und da, wo nicht die Lage einzelner Gehöfte Ausnahmen rechtfertigt, bei der Vertheilung der Koppeln das Loos entscheiden zu lassen. Findet eine Zusammensetzung Statt, so ist es passend, die Theilnehmer dabei vor der Verloosung zu Rathe zu ziehen, damit sie noch vor der ihnen gewöhnlich sehr werthen Entscheidung des Zufalls sich ihr eigenes Urtheil sprechen mögen, und jeder Vorwurf der Begünstigung des Einen oder Andern, wenn er auch noch so unbegründet seyn sollte, gänzlich schwinden möge.

Die hier berührte Unzufriedenheit der Einsassen und das Verhalten des mit der Eintheilung Beauftragten dabei sind deshalb bei den Regulirungen der Dorfs-Feldmarken, welche abweichenden Mittelboden enthalten und sich vorzüglich zur partiellen Verkoppelung eignen, in Anregung gebracht worden, weil Beschwerden bei diesen am häufigsten vorzukommen pflegen, und eine richtige Behandlung derselben nirgends dringender nothwendig wird, obgleich wohl sehr selten dergleichen Geschrei bei einer Feld-Regulirung, sie möge stattfinden wo sie wolle, gänzlich unterbleibt.

Wenn nun diejenigen Flächen der Feldmark, welche sich zur privativen Benutzung empfehlen, ausgemittelt worden sind, wird sich ergeben, wie viele

Koppeln ein jeder Hauswirth erhalten kann. Man vermeide indessen, sie zu klein zu projectiren, wovor weiterhin noch ausführlicher gewarnt werden soll.

Der übrige schlechtere Theil der Feldmark wird nun, nachdem die kleineren Competenzen z. B. für den Schulzendienst, die Schulstellen u. s. w. möglichst in der Nähe des Dorfs bestimmt und die Büdner an paßlicher Stelle abgefunden worden sind, in Schläge eingetheilt werden müssen, so weit solcher brauchbaren Acker enthält. Das Verhältniß der Heuwerbung zur Ackerfläche wird die Anzahl der Schläge am sichersten normiren und darthun: ob in Gegenden, wo nur vom Mittel- und besten Sandboden die Rede ist, eine fünf-, sechs- oder siebenschlägige Communion-Wirthschaft den Vorzug verdiene. Es ist indessen rathsam, den Hauswirthem, falls keine ununterbrochene scharfe Controle stattfindet, stets nur die geringste Befugniß hinsichtlich der Saaten contractlich zuzugestehen, weil diese Leute schwer abzuhalten sind nicht eine Saat jährlich mehr zu nehmen, als erlaubt worden ist. Die Schläge selbst, von denen jeder einzelne unter den Hüfnern in gewissen Acker-Stücken vertheilt wird, sind möglichst an eine Haupt-Linie, einen Landweg oder eine Trift heranzuziehen, damit die Auf- und Abfuhr erleichtert werde, und müssen, so weit die Localität es zuläßt, strahlen- oder fächerförmig ans Dorf herangezogen werden, allenthalben aber die gehörige Breite behalten, damit die verschiedenen Acker-Stücke nicht zu schmal werden. Fehler in

dieser Hinsicht sind der höchst nachtheiligen Folgen wegen sorgfältig zu vermeiden.

Da nun aber, wo der Boden wohl verschiedenartig in seiner Güte, aber doch nach der Verkoppelung überall würdig ist, das heißt, sich nicht unter die erste Hälfte der bei Bonitirungen in Mecklenburg normirenden fünften Acker-Classen erstreckt, ist eine allgemeine Eintheilung in Koppeln vollkommen zulässig und um so mehr anzurathen, da der Bauer fast durchgängig seinen Antheil an den Schlägen zu Gunsten der ihm privative angewiesenen Koppeln zu vernachlässigen pflegt. Es wird indessen vorausgesetzt, daß die Lage und Beschaffenheit der Feldmark keine reine Hufen-Separation zulassen, und das Dorf nicht zu ungünstig liegt.

Je weniger Koppeln man abzutheilen nöthig hat, desto besser ist es; nicht nur, daß vieles zu Grabewerk, Triften und Feldwegen widrigenfalls vergeudetes Land gespart werden wird; sondern auch der leichtern Bestellung und Benutzung halber. Die Bervielfältigung der Koppeln führt natürlich immer zu ihrer Verkleinerung. Die bei der ersten Verbreitung der Verkoppelungen in Nieder-Sachsen entstandene Meinung, daß die große Anzahl der Koppeln des abweichenden Bodens wegen notwendig sey, damit jeder Hüfner den übrigen Theilnehmern völlig gleichgestellt werde und auch in der Pacht gleichstehe, ist längst zu Grabe gegangen. Ist freilich die geringere Pensions-Summe dem schlechter dotirten Hauswirthe kein voller Ersatz, so wird die

Quantität des Ackers doch einige, die verstärkte Heuwerbung aber, wenn es daran nicht überhaupt fehlt, eine sehr genügende Entschädigung gewähren können, falls nicht eine totale Verkoppelung für eine Feldmark dort projectirt seyn sollte, wo sie überall nicht hingehört und der Vernunft gemäß nur partiell auszuführen war.

Fehlgriffe solcher Art sind indessen nicht selten, und es gibt einige deutsche Staaten, wo Millionen von Quadrat-Ruthen unnützer Weise zu Feldwegen und Regelgräben aufgeopfert worden sind, um der an sich humanen Idee vollkommner Gleichstellung, die auf andere Art nicht erreichbar war, zu huldigen. Die Geradelegung und Verminderung der Triften und Wege würde schon viel Land erspart haben; aber den Nutzen dieser Anordnung kannte man damals noch nicht. Die wunderlichsten geometrischen Figuren mußten aus den dergestalt zusammengequälten Koppeln entstehen; und ob eine völlige Gleichstellung trotz der wohlgemeinten Absicht erreicht worden, scheint uns dessenungeachtet noch sehr zweifelhaft zu seyn. Dagegen ist aber unleugbar durch die übermäßige Anzahl kleiner Koppeln, von denen mitunter jeder Hüfner zehn, zwölf und mehrere besitzt, eine Colonie von Vogelnestern entstanden, die wenigstens das Ungemach der ganzen Dorfschaft vereint. Jene kleinen Waldbewohner treiben nun ihr Wesen in den Hecken, auf den Wällen der Regelgräben und finden ihre Nahrung in den Koppeln, um welche sie sich angebaut haben. Zu-



gleich aber sammelt sich in diesen, die gewöhnlich nur wenige hundert Quadrat-Ruthen enthalten, massenweise der Schnee und trägt bei dem Anbeginn des Frühlings nicht minder dazu bei, durch faulendes Wasser ebenso nachtheilig auf die Saat einzuwirken, wie die Sperlinge im Sommer den Korngewinn zu vermindern bemüht sind. Die für Ackerbestellung und Weide entstehenden Unbequemlichkeiten liegen klar vor, und so nehmen wir denn von solchen Verirrungen hiermit auf ewig Abschied.

Die Vertheilung der Wiesen muß allenthalben möglichst gleichmäßig seyn, wenn nicht irgend ein Hauswirth besondere Vergütung verdient und hinsichtlich des Heues das wieder gewinnen muß, was ihm an Güte des ihm zugetheilten Ackers abging. Zu wichtig sind das Grasfutter und der Dünger für den Landwirth, als daß er nicht ängstlich danach streben sollte. Soll daher bei einer Feld-Regulirung in irgend einer Hinsicht pedantisch auf Gleichstellung gehalten werden, so ist es bei der Wiesen-Vertheilung; und da, wo die vorzüglicheren Wiesen nicht mitten in oder auch dicht neben einer rein separirten Hufe liegen, wird diese Billigkeits-Maßregel mehr oder minder durchzuführen seyn.

In dem größeren Theile Mecklenburgs fehlt es leider am Ueberflusse dieses ökonomischen Schatzes, woran das nahe Holstein so reich ist; allein die mütterliche Natur ließ doch, mit einigen Ausnahmen, vorzüglich nur diejenigen Gegenden, wo schwerer Boden vorwaltet, an diesem Mangel leiden, und

hier wird der Kleebau immer einigen Ersatz gewähren, wenn auch mitunter große Dürre dem üppigen Fortkommen und Nachwuchse desselben feindlich entgegenwirkt. Auf die Verbesserung der Wiesen, deren Culturarten gegenwärtig bekannter zu werden anfangen und allgemeinere Fortschritte machen wie früherhin, ist allenthalben gleich sorgfältig zu achten, und eigentlich sollte damit immer der Anfang einer verbesserten Feldwirthschaft gemacht werden.

Leidet eine Gegend an Wiesen Mangel, in welcher es an Weichhölzungen nicht fehlt, so werden letztere aushelfen müssen; da es wohl unverantwortlich seyn würde, auf einer Feldmark überflüssige Ellern wachsen zu lassen, wo man durch Ausroden der Brüche die schönsten Wiesen aptiren, dadurch den Boden ungleich vortheilhafter benutzen und, was die Hauptsache ist, zugleich das Fortkommen des Landmanns so kräftig befördern kann. Von selbst versteht sich indessen, daß hier kein Todesurtheil über alle gut bestandene Weichhölzungen, die schon des schnellen Nachwuchses wegen vorzugsweise Nutzen bringen, gesprochen werden soll. Das dringendste Bedürfniß muß zumal da, wo die Lanz-Anpflanzungen noch nicht aushelfen können, keineswegs geopfert werden; aber, und zwar vorzüglich in sandigen Gegenden, wo es vielleicht nicht einmal Mergel gibt, und hinreichende Wiesen doppeltes Bedürfniß sind, solche zu Gunsten der Weichhölzungen, selbst dann, wenn letztere gleich viel ein-

tragen sollten, den Benöthigten versagen zu wollen, ist eine wahre Grausamkeit.

Die auf Dorfs = Feldmarken der hier beschriebenen Gattung besonders noch üblichen Communion = Weiden müssen ebenfalls ihr Ende erreichen. Nur in sehr wenigen Fällen können sie vertheidigt werden. Diese oft sehr ausgedehnten Flächen geben nicht selten bei einer Regulirung in größtentheils sandigen oder moorigen Gegenden die trefflichste Aus = hülfe an brauchbarem Acker, und dem Auge des Menschenfreundes wird es keine geringe Freude gewähren, nach Verlauf mehrerer Jahre regelmäßig befriedigte große Koppeln, gesegnete Kornfelder und belebte Ansiedelungen an derselben Stelle zu erblicken, wo so kurze Zeit zuvor noch hungrige Viehheerden in einer Art von Einöde das kümmerlichste Futter suchten.

4) Berücksichtigungen bei Dorfs = Regulirungen auf schwerem Boden, mit einem Hinblick auf reine Hufen = Separation und Ausbauten.

Wir gehen nun zu den leichtern Dorfs = Regulirungen über, nämlich zu denjenigen auf Feldmarken, welche durchweg schweren oder ausgezeichneten Boden haben, wo mithin der Getreidebau sich auf Weizen und Gerste vorzüglich erstrecken darf, der weiße Hafer aber überall producirt werden kann, ohne daß man geradezu künstlicher Hülfsmittel dazu benöthigt wäre, z. B. des Mergels. Solche Feld =

marken pflegen eine bedeutend geringere Areal-Fläche zu enthalten wie die sandigen, und die Zahl der darauf angewiesenen Hauswirthe ist in der Regel nicht so groß wie auf jenen; das Vertheilungs-Verhältniß erscheint glücklicher, und die Lage des Dorfs kann schon des geringern Superficial-Inhalts des Ackers wegen nie so ungünstig seyn als da, wo oft eine Million Quadrat-Ruthen derselben Dorfschaft zusteht. Unter solchen Umständen können wegen der Anordnung einer reinen und vollständigen Hufen-Separation wohl nur in ganz besondern Fällen Zweifel obwalten.

In Gegenden der Art ist es, wo man in Mecklenburg oft sehr umfangliche Strecken der trefflichsten, mit wenigem Sande vermischten, thonreichen und kalkhaltigen Lehmerde antrifft. Mergel findet man daher hier überall, doch in verschiedener Tiefe. Die Bestandtheile der Rieselerde sind mehrertheils nur mäßig in diesem mecklenburgischen Boden besserer Gattung; dagegen zeigt sich oft der Ziegelthon dort streifenartig verbreitet und verräth sich bei großer Dürre durch die darin entstandenen Risse. Nicht selten aber erblicken wir auch sehr bedeutende Flächen des dem Lehm freilich verwandten, aber ungleich mehr wasserhaltenden und milderen Klei-Bodens, der so oft mit jenem verwechselt wird. Hier ist es, wo der Ausländer über die Pracht der Kornfelder, welche nur in wenigen Ländern eine so große Ausdehnung haben, mit Recht erstaunt. Mangel an Wiesen pflegt indessen vorzuherrschen; der trefflichste Klee mildert freilich nachhaltig diesen

Uebelstand; aber auch auf die möglichste Erhaltung der Gräßigkeit des Bodens zu achten, ist desungeachtet sehr anzurathen, und daher wird der Regulirungs-Beamte in Gegenden, wo solche Erdarten vorwalten, sich ein Verdienst um die Hauswirthe erwerben, wenn er sie besonders vor dem zu tiefen Haken warnt.

Auf das Versetzen einiger Gehöfte kann es nöthigenfalls dort nicht ankommen, weil eine reine Hüfen-Separation zu wichtige Vortheile gewährt, und weil der auszubauende Hüfner selbst dabei zu sehr interessirt, um nicht dem Ausbau aus eignen Mitteln einige Opfer zu bringen. Letzterer muß daher möglichst billig mit ihm behandelt werden, und die im Dorfe bleibenden Hauswirthe müssen dem Ausbauer außerdem mit Fuhren und Dachstroh zu Hülfe kommen, da auch sie bei dieser Operation gewinnen, wozu indessen, wenn es sich irgend einrichten läßt, glückliche Jahre auszuwählen sind.

Welch einen Unterschied fühlt der Regulirungs-Beauftragte auf einer solchen Feldmark, deren Werth das feste Erdreich schon unter dem Fußstritte des Wanderers verräth, wenn das Auge es nicht schon früher an der Farbe des Bodens und an der überall hervorblickenden kräftigen Vegetation erkannt hätte! liegt das Dorf einigermaßen passend, und sind nicht bedeutende Abweichungen der Krume vorhanden, so hat derjenige, welcher Geschäftsgewandtheit und Ueberblick besitzt, hier ein ungemein leichtes Spiel. Eine solche Feldmark läßt sich wie eine

runde Scheibe zertheilen, und nur die eine Haupt-Rücksicht waltet vor, die respectiven Hufen möglichst nahe und bequem an die Gehöfte heranzuschneiden, welches auch häufig noch keine schwere Aufgabe genannt werden kann, da nöthigenfalls einige Ausbauten der Kosten werth sind, und da die Anzahl der Hauswirthe derjenigen in den Sand-Ämtern nie gleich kommt. Eine wesentliche Erleichterung!

Die passendste geometrische Figur für eine rein separirte Hufe ist dort, wo man freie Hand hat, das Oblongum; demnächst das Quadrat; minder das stumpfe Dreieck. Eine pedantische Regelmäßigkeit der obigen Figuren ist indessen nicht unbedingt nothwendig, sondern bleibt den Localitäten unterworfen. Spitze Winkel müssen möglichst vermieden werden. Die Wiesen-Abfindung ist möglichst in oder neben der Hufe zu geben, welche letztere allemal dem interessirenden Gehöfte die gelegenste seyn muß. Diese wenigen, einfachen Vorschriften genügen hier.

In Betreff der kleineren Competenzen für den Schulzendienst, den Schulmeister u. s. w., ferner wegen etwaniger Permutationen, wegen der Wiesen-Vertheilung, wegen Dotirung oder Anlage der Büdnereien, und was dahin gehört, treten übrigens auch hier die an andern Orten bereits solcherhalb gegebenen Andeutungen in Kraft und müssen genau beobachtet werden. Es bedarf also keiner besonderen Regeln; denn daß Abfindungen der Art sich hinsichtlich ihres Umfangs nach der Güte des Bodens

richten müssen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

---

## X. Nachträgliche Bemerkungen über den Unterschied und die Anwendung einer reinen Hufen-Separation und einer Verkoppelung.

---

In den mehresten deutschen Ländern redet man nur von Verkoppelungen, obgleich diese sich von einer reinen Hufen-Separation wesentlich unterscheiden. Letztere Eintheilungsweise der Feldmarken gehört aber auch nur in wenigen Gegenden zu Hause, und dazu gehört das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin mit seinen bedeutenden Domainen. Obgleich nun schon beide Benennungen in dieser Abhandlung wiederholt gebraucht, und deren Begriffe in der Empfehlung und den Vorschriften über die respective Anlage und Vorkehr bei den Verkoppelungen und vollständigen Hufen-Separationen praktisch verdeutlicht worden sind, so möchte es doch nicht überflüssig seyn, über diesen Gegenstand nachträglich noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Eine Hufen-Separation ist diejenige, wodurch jeder Hauswirth eines Dorfs seinen ganzen Acker-Anteil an der regulirt werdenden Feldmark, oft mit den ihm zufallenden Wiesen, in möglichst günstiger Lage für das Gehöft in Einem Zuge, wenig-

stens im äußersten Falle nur eine ebenfalls passend belegene Zugabe erhält. Selten aber nur wird die letztere nothwendig werden, und die Vermeidung solcher Flickereien ist überall wünschenswerth.

Daß die reine Abfindung vor jeder getheilten große Vorzüge hat, liegt am Tage, da schon die leichtere Ackerbestellung dafür spricht; daß eine Hufen-Separation aber mit Nutzen nur da stattfinden kann, wo die Feldmark besserer Art und der Boden ziemlich gleichartig ist, wird kein Verständiger bestreiten. Ein ängstliches Streben nach völlig gleicher Güte der verschiedenen Hufen ist indessen keineswegs nothwendig, da der hinsichtlich des Ackers benachtheiligte Hüfner eine größere Quadrat-Ruthen-Fläche und bessere Heuwerbung als Entschädigung erhalten kann, auch niedriger in der Pacht zu stehen kommt. Derjenige welcher nach völliger Gleichstellung strebt, worüber schon geredet worden ist, wird eine reine Hufen-Separation oft da aufgeben, wo solche bei weniger Pedanterie zum Wohle der Interessenten geführt haben und sehr wohl möglich gewesen seyn würde. Doch dürfen genaue Local-Untersuchung und sorgfältige Nachforschungen auch bei der Regulirung einer durchweg schönen und dem ersten Anscheine nach völlig gleichartigen Feldmark nicht fehlen, wenn man sich nicht großen Irrthümern aussetzen will.

Von dem Begriffe einer reinen Hufen-Separation gehen wir zu demjenigen einer Verkoppelung über. Diese muß da eintreten, wo erstere wegen



der Ungleichartigkeit des Bodens unmöglich ist, und wo Ausbauten vermieden werden müssen, weil entweder deren zu viele werden würden, oder die Güte der Feldmark so großen Kostenaufwand nicht verdient.

Die Verkoppelungen sind entweder vollständig, wenn der sämmtliche Acker in Koppeln vertheilt wird, wovon jeder Hauswirth seine bestimmte Anzahl erhält; oder partiell, wenn nur ein Theil der Feldmark von der Güte ist, um in Koppeln vertheilt zu werden, so daß die größere Hälfte des Ackers in eine passende Schlag-Ordnung übergeht.

Die letzte Gattung der Verkoppelungen ist also eine Nothhülfe, und es fehlt nicht an Leuten, die überhaupt nichts davon hören mögen. Diese befinden sich indessen in einem bereits erwiesenen Irrthume, wenn wirklich ein Theil des Feldes großen Vorzug vor dem andern verdient, und die Koppeln eine gehörige Größe und Breite erhalten können. Schwerlich würden Hauswirthe, die eine bessere Wirthschaft solcher Art schon gewohnt worden sind, zur ausschließlichen Schlag-Communion-Wirthschaft wieder zurückkehren wollen, durch welche der Fleißige stets von dem Faulen aufgehalten und die Industrie gefesselt wird. Letztere bedarf keines schweren Bodens, wenn dieser gleich schon von selbst reichlich lohnt; sie äußert sich vielmehr am siegreichsten im Kampfe mit der Natur. Mit doppelter Freude erkennt und erntet der rationelle Landwirth die Früchte seines Nachdenkens und Fleißes, wenn er in zuträglichem Jahren den Weizen und Klee da gedeihen

sieht, wo früher kaum ein Grassalm emporschöß. Diese Beispiele sind da, wo in bisher wenig cultivirt gewesenen Gegenden eine umsichtige Feld-Regulirung den Impuls gegeben hat, nicht selten; und die Ungläubigen sollten, statt vor dem Erfolge zu urtheilen oder vielleicht gar einseitigen oder eigennützig-igen Ansichten Gehör zu geben, nach gut verkoppelten Dorfs-Feldmarken in den weniger ausgezeichneten Gegenden Mecklenburgs wallfahrten und die Hüfner selbst darüber hören. Daß es indessen Feldmarken geben mag, welche sich weder zu einer totalen noch partiellen Verkoppelung eignen, und wo dieses respective Verfahren mit Unrecht in Anwendung gebracht worden ist, wird nicht bestritten, vielmehr auf das schon darüber Gesagte Bezug genommen.

Der mit einer Regulirung Beauftragte gehe mit größter Vorsicht zu Werke, sein Geschäft möge ihn auf Klei-, Mittel- oder Sandboden führen. Er vergesse nie, und besonders bei den Eintheilungs-Projecten der Dorfs-Feldmarken nicht, daß die Wohlfahrt vieler Familien in seinen Händen liegt, und daß der Hüfner keinen freien Willen gleich dem Pachtlustigen zu einem Hofe hat. Dem letzteren bürdet Niemand ein Pacht-Verhältniß auf; der in Colonats-Verhältnissen lebende Hauswirth dagegen gehört der Scholle an; er hat keine Wahl, wenn er nicht das Gehöft verlassen und Tagelöhner werden will. Darum verfare derjenige, dem ein so verantwortliches Geschäft anvertraut worden ist, mit größter Gewissenhaftigkeit. Indem er dafür sorgt,

daß der Bauernstand bei Fleiß und Industrie auf den ihm angewiesenen Gehöften bestehen könne, und daß die Dorfs-Feldmarken so benutzt werden, wie es geschehen muß, wird er auch am besten für die Grundherrschaft wirken, welche eine tüchtige Wirthschaft und regelmäßige Pachtzahlungen zu erwarten berechtigt ist.

## XI. Ansichten über die Anlage der Büdnerereien.

An Gegnern der Büdner fehlt es nicht. Der Gutsbesitzer liebt sie als Nachbarn nicht, weil er sie als Feinde seiner Holzung betrachtet; der Städter will nichts von ihnen wissen, weil eine große Anzahl derselben Handwerke treibt; der Pächter glaubt, daß die Classe der Tagelöhner dadurch vermindert wird, und der Tagelohn in der Ernte dadurch steigt; der Hauswirth endlich sieht neidisch auf den Theil der Dorfs-Feldmark, welcher für diese Leute abgenommen wird, und gönnt dem Büdner-Vieh nicht die erforderliche Weide. Alle diese Anfechtungen gehen jedoch aus dem leidigen Interesse hervor, und der Staat hat großes Recht, sich nicht um dergleichen Exclamationen zu kümmern oder in seinen Operationen stören zu lassen. Die beachtungswertheren Einwürfe scheinen indessen irrig vorauszusetzen, daß die Büdnerereien nicht alle so angelegt und ausgestattet würden, wie es wohl seyn sollte, und das

muß allerdings vermieden werden. Wir versparen unsere Ansichten über die staatswirthschaftlichen Vortheile der Būdnerereien bis zu der Abhandlung über Vererbpachtungen, wovon jene eine Abart sind, und beschränken uns hier auf die nothwendigen Andeutungen über die Berücksichtigung solcher Anlagen bei neuen Regulirungen.

Būdnerereien können nur da projectirt werden, wo die Abfindung der älteren Interessenten der Feldmark in der Maße zu erreichen ist, daß sie bestehen können, wenn auch der für die neuen Būdner oder ihre Kolonie erforderliche Abschnitt von der bisherigen Areal-Fläche abgeht. Derjenige welcher, ohne diese Vorfrage aufzulösen, nur neue Būdner-Anlagen im Kopfe hat, verräth, daß er für gute Ideen empfänglich ist, aber, in dieser Hinsicht wenigstens, den eigentlichen Zweck nicht verdaut hat. Erst dann, wenn klar ausgemittelt worden ist, daß die bisherigen Bebauer der Feldmark eine für ihre Verhältnisse überflüssige Strecke Landes bisher inne hatten und vielleicht gar dadurch in einer sorgfältigen Cultur gestört wurden, — sind Projecte dieser Art an ihrer Stelle, so lange nicht eine überhandnehmende Bevölkerung Maßregeln anderer Art veranlaßt.

Ist nun die obige Vorfrage günstig entschieden worden, so bleibt zu erwägen: 1) wie hoch sich die Quadrat = Ruthen = Zahl belause, welche zu diesem Zwecke verwendet werden darf? 2) Welche Umstände den neuen Būdnern besonders in dieser Ge-

gend hinreichenden Neben-Erwerb sichern? und 3) wie groß eine jede Competenz im Verhältnisse zu der Güte des Bodens und zu den übrigen Dertlichkeiten gegeben werden müsse? wovon denn auch die Anzahl der neu anzulegenden Büdnerereien abhängt.

Der eigentliche Zweck der Büdnerereien kann nicht dahin gehen, daß der Büdner für sich und seine Familien nur durch den Ackerbau Unterhalt finde; die richtige Tendenz will vielmehr nur, daß so viele Menschen dieser Gattung wie möglich festen Wohnsitz in einer Gegend finden sollen, wo ihnen hinreichende Ländereien angewiesen werden können, um außer dem für ihren Haushalt erforderlichen Brotkorn das nothwendige Gartengewächs, Backobst, die Ausfütterung von einer bis zwei Kühen in und außer dem Stalle u. s. w. erzielen zu können, wo aber zugleich die Gelegenheit zum Nebenerwerbe, dessen jene Leute zur Bestreitung ihrer übrigen Lebensbedürfnisse benöthigt sind, nicht fehlt. Nur ein kleiner Besiß der obigen Art, dessen Umfang nach der Güte des Bodens bestimmt werden muß, und den die Industrie zu einer sehr hohen Benützung steigern kann, ist dem Verhältnisse des Büdners entsprechend. Weil aber ein solcher Büdner keine Pferde halten kann und darf, so können die zu seiner Competenz gelegten Ländereien ihm auch nur in der Nähe des Hauses zweckmäßig angewiesen werden. Hier wird es ihm möglich, selbst von seinen beiden Kühen doppelten Nutzen zu ziehen, indem er sie zur Ackerbestellung gebraucht, welches zwar langsam,

aber bei der gehörigen Schonung sehr wohl angeht; hier hat er seine kleine Feldwirthschaft fortwährend vor Augen; er kann ihr jede Stunde widmen, welche der Nebenerwerb ihm übrig läßt, und immer auf neue Verbesserungen und kleine Nachhülsen denken.

Man kann übrigens die Büdner in zwei Classen eintheilen. Die eine bedarf nur Gartenland neben dem Bauplatz, eine Wiese und beschränkte Weide-Freiheit, weil das eigentliche Gewerbe zur äußeren Wirthschaft wenig Zeit übrig läßt; die andere Classe dagegen wünscht den Ackerbau so weit, als Nahrungs-Betrieb, auszudehnen, wie es den Kräften und Verhältnissen eines Büdners nach möglich ist. Diese letzteren nennt man große Büdner, zum Unterschiede von den übrigen. Wenn die kleineren Büdner sich daher auf den Spaten beschränken und guten Bodens bedürfen, um bei einer gartenmäßigen Bestellung ihre wenigen Hundert Quadrat-Ruthen rationell zu benutzen, halten jene schon zwei Ochsen und gewinnen dadurch die nöthigen Arbeits- und Düngmittel zu ihrer erweiterten Thätigkeit. Von diesen größeren Büdnern, welche den Uebergang zum Hüfner bilden, ist eben deshalb, weil ihnen so viel mehr Zeit wie dem Pächter und Hauswirth vergönnt ist, weil ihr Wirkungskreis kleiner, und die eigenhändige Arbeit kostenfrei ist, das höchste Muster der Cultur zu erwarten, welches wir bereits in Ländern finden, wo die hoch angewachsene Bevölkerung, wie z. B. in Brabant, die Vermehrung des kleinen Besizthums und die gleichmäßigeren

Vertheilung der Scholle bewirkt hat. Darum auch ist für diese Gattung von Büdnern dasjenige Land, welches der größten Anstrengung zu seiner Cultivirung bedarf, der wahre Ansiedelungs-Platz, und es gibt überall kein besseres Mittel, um die Industrie unter dem Landvolke zu wecken, keine gedeichlichere Operation, um vom Boden nichts, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, umkommen zu lassen, und keine erfreulichere Anreizung zu einem durch Nachdenken und Fleiß fast immer siegreichen Kampfe der Menschenhand mit der Natur — wie solche Anlagen. Es wird daher nützlich seyn, unbeschadet der den Pachtböfen und den Bauer-Feldern gebührenden Größe, die kleinen Büdnereien vorzüglich in schweren Gegenden, die größeren in schlechteren Gegenden zu berücksichtigen, bei der Ausbringung der letzteren mit Freijahren für den schweren Anfang nicht zu knausern und für eine den respectiven Verhältnissen genau angepasste Kompetenz Sorge zu tragen. Einem umsichtigen Regulirungs-Beauftragten wird dieses bei neuen Anlagen wenigstens nicht schwer werden.

Man kann die Büdnereien entweder mit einem Dorfe in Verbindung setzen, oder als besondere, für sich bestehende Colonie einrichten. Allen beisammen liegenden Büdner-Parcellen eine möglichst gleiche Größe zu geben, ist aus manchen schon hinlänglich berührten menschlichen Rücksichten rathsam; und sind ältere Büdner, welche in der Regel ursprünglich nur Brinkfiser waren, das heißt, außer der Weide-

Freiheit für eine oder zwei Kühe und ein Kalb nur 100 N.-Ruthen zum Hausplatz und Garten hatten, vorhanden, so stelle man ihre Competenz den neuern gleich. Auf die Vergrößerung sogenannter doppelter Büdner unter diesen in doppelter Maße ist, trotz der sehr gewöhnlichen unbegründeten Ansprüche darauf, überhaupt nicht einzugehen, weil nirgends in den Büdnerbriefen progressive Berechtigungen der Art zugestanden worden sind.

Besonders bei Domanial-Höfen findet man in Mecklenburg, daß durch successive alte Zugeständnisse der großherzoglichen Kammer oder durch Willkür der Pächter nach und nach eine Anzahl von Büdnerereien entstanden ist, die immer auf eine sehr unangenehme Weise zerstreut liegen und nicht nur einen widrigen geometrischen Eindruck hervorbringen, sondern auch oft einer neuen Feld-Eintheilung störend entgegentreten. Der Regulirungs-Beauftragte, in dessen Händen es noch liegt so folgenreiche Fehlgriße zu vermeiden, suche daher die Competenzen der im Dorfe wohnenden Büdner möglichst nahe heranzuziehen, selbige in regelmäßigen Figuren an einander zu legen und entweder die Weide-Berechtigung durch verhältnißmäßig vermehrten Acker abzufinden, oder auch in schlechteren Gegenden die Communion-Weide der Büdner von derjenigen der Hauswirthe zu separiren, damit künftig nie wieder ein Hinderniß aus diesen Anlagen entstehen könne.

Daß die Umgegend desjenigen Bezirks, der zu einer Büdner-Colonie bestimmt wird, Gelegen-



heit zum Neben-Erwerb geben muß, ist schon gesagt worden. Entweder treiben diese Leute ein Handwerk, oder sie verfertigen künstliche Handarbeiten, oder sie gehen auch auf Tagelohn, wozu ihnen ihre kleine Landwirthschaft, zumal wenn diese erst in Ordnung gebracht worden ist, hinreichende Zeit läßt, wenigstens während der größeren Hälfte des Jahrs. Die Nähe von Höfen und Dörfern, so wie von Städten, wo die Industrie-Producte Absatz finden, befördert die Aussicht solchen Erwerbs, und daher ist eine so wichtige Rücksicht bei dem Projecte nicht zu übersehen.

Sehr empfehlungswerth wird es immer bleiben, wenn den Büdnereien Busch-Kabeln, Lannen-Kabeln u. s. w. zur Besamung, oder wenigstens Torf-Deputate zur Feuerung angewiesen werden, wonach das Erbstandsgeld oder der jährliche Kanon erhöht werden kann. Die sehr langsam heranwachsenden und manchen Einflüssen der Bitterung ausgesetzten, neu anzupflanzenden oder zu versetzenden Hecken auf den Regelgräben genügen nicht, und daher kann nicht geleugnet werden, daß diese Menschen sehr zu Holz-Defraudationen geneigt sind, wenn ihnen ein so wesentliches Bedürfniß bei den mehrentheils rauhen Wintern unsers Vaterlandes abgeht. Man führe sie daher nicht in eine noch größere Versuchung und entferne außerdem ihre Baupläze so weit wie möglich von den Forsten, falls der competente Forst-Officiant nicht in ihrer Mitte wohnen sollte, welches das sicherste aller Schuzmittel ist, da er als

solcher, das Recht der unbeschränkten Nachsuchung hat. Daß benachbarte Gutsbesitzer aber eben so wenig auf solche Weise durch Büdner-Anlagen muthwillig gefährdet werden mögen, wird eine humane Berücksichtigung dem Regulirungs-Beauftragten, so weit es irgend mit dem Eintheilungs-Projecte vereinbar ist, gewiß von selbst gebieten.

Schließlich wird dringend empfohlen: die alten Büdnerbriefe vor weiteren Maßregeln genau zu prüfen und die beistimmigen Erklärungen dieser Leute, bei denen ein gewisses freies Eigenthums-Gefühl vorherrscht, Armuth und Streiclust aber auch mitunter Hand in Hand gehen, sofort zu Protokoll zu nehmen.

---

## XII. Gedrängte Uebersicht eines zweckmäßigen Verfahrens und der Geschäfte des mit einer Regulirung Beauftragten bei Projectirung und Ausführung der letzteren in ordentlicher Reihenfolge.

---

Nachdem wir nun die verschiedenen Regulirungs-Gegenstände, wie solche besonders in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und in den dortigen Domainen vorkommen, durchgegangen und unsere Ansichten über die verschiedenen Eintheilungsarten, mit Berücksichtigung der Local-Verhältnisse und der Güte des Bodens, ausgesprochen haben,

wird es von Nutzen seyn, dem Verfahren des mit einer Feld-Regulirung Beauftragten von dem ersten bis zum letzten Augenblicke seines Geschäfts zu folgen, wobei wir der kürzeren Uebersicht wegen annehmen wollen, daß er nicht nur mit dem Entwurfe des Regulirungs-Plans, sondern auch, nach erfolgter Genehmigung, mit Leitung der Ausführung desselben beauftragt worden sey.

### 1) Vorbereitung zum Geschäfte.

Ehe und bevor der Beauftragte sich auf die zu regulirende Feldmark begibt, welches entweder im Frühjahre, oder Herbste, und zwar bei kleineren Dorfs-Feldmarken am besten in der ersteren Jahreszeit geschehen wird, weil die Hauswirthschaft dann nach der Ernte schon in die neue Wirthschaft übergehen können, unterrichtet sich derselbe auf das genaueste aus den vollständigen vorhandenen Akten, in denen er Beschwerden, Wünsche, Bewilligungen, Bertröstungen, bedingte Verheißungen, Abweisungen, amtliche Berichte, Erachten von Kunstverständigen, Streitigkeiten und deren jetzigen Stand, Grenz-Differenzen und deren Ausgleichung, Permutations-Verhandlungen, Vergleiche, vorzüglich aber auch die früheren Contracte und Pacht-Anschläge finden wird. Alle diese Actenstücke müssen mit der größten Aufmerksamkeit durchgelesen, und die nöthigen Excerpte daraus gemacht werden. Die älteren Charten und Feld-Register müssen aber immer zur Hand seyn, denn in vielen Fällen ist auf diese Bezug genommen wor-

den. Da die ersteren das geometrische Bild der Feldmark und ihre Grenzen enthalten, die letzteren aber die Areal-Fläche und die Größe der Figuren angeben, so wird der mit einer Regulirung Beauftragte wohlthun, beide theils seiner Phantasie, theils seinem Gedächtnisse möglichst einzuprägen, die Zahlen der Haupt-Flächen aber zu notiren. Uebung im Actenlesen und Vermeidung einer überflüssigen Weitläufigkeit werden bei dieser Vorbereitung dienlich seyn.

## 2) Revision der Charte.

Weil die Vermessung mancher Feldmark durch Ungeschicklichkeit der Ingenieurs sehr unrichtig erscheint, oder die Vergänglichkeith und häufiger Gebrauch die Charte zerstört haben, oder solche auf irgend eine, nicht immer zufällige Weise abhanden gekommen ist, wird eine neue Vermessung, trotz der vorausgegangenen, mitunter abermals nothwendig. Da aber von der Richtigkeit jener Arbeit, worauf der ganze Dispositions-Plan begründet werden soll, sehr vieles abhängt, so darf der Regulirungs-Beauftragte, um der lästigsten Täuschungen überhoben zu werden, die Revision der Charte, wenn diese sich findet, nie versäumen, damit sich unzweifelhaft ergeben möge, ob die ältere Vermessung Bestand behalten könne, oder ob sie theilweise oder völlig unrichtig sey. Kann derselbe dem adhibirten Ingenieur nicht ein auf mehrjährige Erfahrung begründetes Zutrauen schenken, so ist ihm sehr anzurathen, den

Letzteren bei der Revision zu begleiten, da der Vortheil des Landmessers dabei sehr ins Spiel kommt, und außerdem sich gleichzeitig eine gute Gelegenheit darbietet, um schon vorläufig das Feld zu sehen und eine fehlerhafte Illumination einzelner Figuren der Charte zu bemerken, wozu die späterhin vorgegangenen Veränderungen, z. B. Holz = Abräumungen, Anpflanzungen *rc.* beigetragen haben können.

### 3) Anordnung einer neuen Vermessung.

Ist die Charte voll von Unrichtigkeiten befunden oder verloren worden, oder befindet dieselbe sich in einem so zerfetzten Zustande, daß sie fernerhin nicht mehr mit Sicherheit gebraucht werden kann, oder genügt eine theilweise Nachhülfe des Geometers nicht, so muß so früh als möglich zu einer neuen Vermessung geschritten werden. Ja, es ist nützlich, schon zwei Jahre vor dem Ende des *Contract's* mit der Revision anzufangen, wenn man ungünstige Resultate zu vermuthen Ursache hat, damit zu seiner Zeit die neue Eintheilung nicht durch Vermessungs = Arbeiten aufgehalten werde möge. Dabei wird angerathen, die ältere Charte, wenn eine solche vorhanden ist, nicht in den Händen des Ingenieurs zu lassen, weil dieser bei tüchtiger und treuer Pflichterfüllung ihrer nicht bedarf; mit Punctiren, partiellem Copiren und dergleichen Hülfsmitteln der Gemächlichkeit und Unwissenheit aber vielfältiger Mißbrauch getrieben wird.

4) Besichtigung der Feldmark zum Zweck  
des Regulirungs-Entwurfs.

Ist nun rücksichtlich der Charte und des Feld-Registers alles in Ordnung, und die passende Jahreszeit erschienen, so verfügt sich der mit einer Regulirung Beauftragte, in Begleitung des ökonomischen Beamten, falls er ein Mitglied der administrativen Ober-Behörde ist, widrigenfalls nur in Begleitung des competenten Forst-Officianten, des Ingenieurs, dem die geometrischen Arbeiten übertragen worden sind, und des bisherigen Hof-Pächters oder des Dorf-Schulzens, denen die Richtungen am besten bekannt seyn müssen, auf die Feldmark. Zum gemeinschaftlichen Transport wählt man am zweckmäßigsten einen mit Strohsäcken versehenen Leiterwagen, theils weil die Haupt-Abschnitte der Bonité sich von einer mäßigen Höhe herab am sichersten bemerklich machen, theils weil so ein größerer Theil der Feldmark übersehen werden kann, und die Charte sich bequem ausbreiten läßt, dann aber auch weil alle zugezogene Personen auf einem solchen Fuhrwerke beisammen Platz finden, die Figuren, worauf man sich gerade befindet, genau beobachten und sich gemeinschaftlich besprechen können. Da, wo es nothwendig erscheint, wird theilweise eine Besichtigung zu Fuß aushelfen müssen, wobei es angenehm seyn wird, einen Spaten zur Hand zu haben.

Wir setzen voraus, daß es dem mit einer Feld-Regulirung Beauftragten nicht an gehöriger Kenntniß des Bodens fehle. Daher dürfen wir uns nur

auf das Voraufgegangene beziehen und wiederholt rathen, keine der in §. VII. berührten allgemeinen Vorfragen bei dieser Local-Besichtigung außer Acht zu lassen, im Uebrigen aber die ausgesprochenen Ansichten über die verschiedenen Eintheilungs-Arten nach den Verhältnissen der Gegend, wo die eine oder andere derselben in Anwendung gebracht werden soll, zu berücksichtigen.

Je längere Zeit der Commissarius der Besichtigung einer Feldmark widmen kann, desto weniger Fehlgriffen wird er ausgesetzt seyn, und um desto zuversichtlicher wird er sich auf sich selbst verlassen können. Leider wird in der Regel den Geschäftsmännern solcher Art wegen anderer Berufspflichten viel zu wenig Zeit vergönnt. Die große Übung muß also aushelfen, und durch sie kommt der Cameralist wirklich zuletzt dahin, daß er, mit der Feldmark selber vor Augen, mit Charte und Register zur Hand, mit den Verhältnissen des Hofes oder Dorfes im Kopfe, und mit eben so guten Grundsätzen als Erfahrungen ausgerüstet, einen hinreichend leichten und sichern Ueberblick gewinnt, um nach der Local-Inspection bald mit sich einig zu werden, was hier zu thun sey. Bei den ersten Regulirungen ist der Blick freilich befangener. Der Neuling sucht noch ängstlich die geometrischen Figuren der Charte im Felde wieder und verfehlt oder verwechselt sie wohl gar mitunter. Er wagt es noch nicht mit Sicherheit eine Bleilinie bei seinem Eintheilungs-Entwurfe über die Charte wegzuziehen, denn selbst

die Farbe einzelner Figuren, ein kleines Gehölz, eine ungerade Grenze u. s. w. machen ihn irre. Er unterscheidet noch nicht deutlich genug, was im Allgemeinen die Feldmark werth, was mit ihr anzufangen sey; und jeder Einwurf eines Dritten, jede oft gänzlich grundlose Vorstellung einzelner Einsassen machen ihn mißtrauisch gegen seine lange zuvor durchdachten Entwürfe. Dieses alles gibt sich aber durch Übung, und die allgemeinen Grundsätze, die theils in praxi anerkannt, theils von den administrativen Ober-Behörden festgestellt, theils durch eigenes Nachdenken gebildet worden sind, siedeln sich so fest im Gedächtnisse an, eine jede Charte wird gleich so klar und anschaulich, das Bild jeder Feldmark ein so vertrauter Gesichtspunct, daß ein Theil der vorzunehmenden Arbeit nach solchen Fortschritten gewissermaßen mechanisch genannt werden kann, und begründete Einwurfe vor den seichten wie geläutertes Erz vor den Schlacken hervorscheinen.

Bei der local-Besichtigung wird der Beauftragte wohlthun denjenigen Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen, welcher ihm die unbeschränkteste Aussicht gewährt und dem Ingenieur gegenüber auf einem Sitze für sich allein seinen Posten anzuweisen, damit dieser gleich Auskunft geben und Punkte, welche Interesse haben, auf der ausgebreiteten Charte schwach bezeichnen könne. Das Notaten-Buch muß zur Hand seyn, falls ein ausgezeichnetes Gedächtniß es nicht für den Augenblick wenigstens entbehrlich macht. An Fragen über alles dasjenige, was die



Feldwirthschaft angeht und bei der Besichtigung auffällt, lasse der Commissarius es nicht fehlen. Er spreche Lob und Tadel, Ansichten und Erfahrungen freimüthig aus. Geheimnisse sollen dort nicht verhandelt werden, und die wechselseitige Austauschung der Ideen erweckt neue Begriffe und gegenseitiges Zutrauen. Nie aber werde die Aufmerksamkeit vom Geschäfte ab und auf fremdartige Gegenstände gelenkt; wenigstens kummere sich der Beauftragte nicht um dergleichen Discurse seiner Gefährten und präge seiner Phantasie desto lebhafter jeden Umstand, jede kleine Eigenthümlichkeit der Feldmark ein, deren Bebauer von ihm ihr Heil erwarten, und hinsichtlich deren tüchtiger Regulirung die Grundherrschaft ihm Vertrauen geschenkt hat. Diese Winke können pedantisch erscheinen. Sie sind aber aus dem praktischen Leben gegriffen und verdienen gewiß nicht ganz unbeachtet zu bleiben.

##### 5) Collegialisches Benehmen des Regulirungs-Beauftragten mit dem competenten Forst-Officianten.

Bei den mehresten Feld-Regulirungen kommen Gegenstände vor, welche den Forst interessiren, und mitunter hängt die ganze Gestaltung des Eintheilungs-Plans von der Entscheidung darüber ab. Darum muß der competente Oberforstmeister oder Oberförster stets bei der local-Besichtigung hinzugezogen werden, um sein Gutachten quoad forestalia abzugeben. Es taugt nicht, wenn der Regulirungs-

Beauftragte dessen Zuziehung umgeht: denn gerechtes Mißtrauen, Rügen der Ober-Behörde und störende Veränderungen des entworfenen Plans sind die gewöhnlichen Folgen davon. Die Prüfung, welche gemeinschaftlich vorgenommen werden soll, betrifft vorzüglich diejenigen Theile der Feldmark, wo das Holz zur Vermehrung des Ackers oder der Wiesen abgeräumt werden muß, und diejenigen, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach am zweckmäßigsten dem Forste einzuverleiben sind; dann mitunter auch Bestimmungen über die Dienst-Ländereien irgend eines Forst-Officianten dieses Districts, und Grenz-Regulirungen mit der Waldung, Holz-Kabeln der Hauswirthes, Feuerungs-Deputate u. s. w. Leider, sieht man häufig, daß beide Behörden sich bei solchen Beratungen als feindliche Parteien entgegen-treten und einseitig nur für ihr specielles Ressort wirken wollen, statt daß das Bewußtseyn sie beselen und vereinigen sollte, daß das Interesse derselben Grundherrschaft hier wahrzunehmen sey, der weder damit gedient seyn kann, zum Nachtheile des Ackerbaus zinsenlose Waldflächen zu besitzen, noch damit, wenn das nothwendige Bau- und Feuerungs-Material von den Nachbarn angekauft werden muß. Eine solche Einseitigkeit muß durchaus vermieden werden. In früherer Zeit sind große Sünden der Art, namentlich auch in Mecklenburg, begangen worden. Die anlockenden Remunerations-Gelder für Lannen-Besamungen haben manches Unheil gestiftet, und die Districts-Oberförster glaubten damals über-

haupt, daß eine Feld-Regulirung, von der dem Forste nicht ein Theil zufließe, gar nicht stattfinden könne. Daraus sind denn oft höchst unpassende Reservate entstanden, die den neuen Eintheilungen um so mehr hinderlich werden, als oft die Bäume jetzt gerade im besten Buchse stehen, oder welche, wegen der Menge der Reservate, gegenwärtig noch unbefamt daliegen. Auch die Regulirungs-Beamten zeichneten sich mitunter durch Eigensinn aus, und, als eine traurige Erinnerung daran, erblicken wir mitunter Acker-Einschnitte und Enclaven, die längst der angrenzenden Waldung hätten zugetheilt werden sollen. In neuerer Zeit, wo die Forstwirtschaft in Mecklenburg einen so rühmlichen Aufschwung nahm, daß dieser großen Fortschritte hier mit Ehren gedacht werden muß, fanden richtige Ideen willigen Eingang. Man fing allmählig an, den bessern Boden dem Ackerbau nur sehr spärlich zu entziehen, durch Abräumungen ihm da, wo es vortheilhaft und ausführbar erschien, eine Aufhülfe zu gönnen, sehr bedeutende Sandflächen mit Tannen zu besamen und vorzüglich solchen Holzarten Aufmerksamkeit zu widmen, welche am schnellsten haubar werden. Indessen gibt es noch immer hier und da Befangene, welche respective alle Felder oder alle Wälder zur Ruhe bringen möchten und darüber in ewigem Streite leben. Der Anfänger im Regulirungsfache, welcher sieht, daß einzelne ökonomische Beamte sich einem unbilligen Eifer solcher Art überlassen, oder daß Forst-Officianten nicht zu bedeuten

sind, — der Eine, weil er die ihm untergebenen Hauswirth, es koste was es wolle, begünstigen will; der Andre, weil er nicht begreifen kann, daß Menschenwohl größerer Opfer werth sey als der schöne Eichen-Kamp, den er schon so viele Jahre grünen sah, und der neue Wirkungskreis, den er seiner Thätigkeit zuwenden möchte, — finde eben in dieser Verkehrtheit einen Sporn zum ruhigen Geschäftsblick. Er hüte sich vor unbilligen Präntensionen, allein er bestehe fest auf hinlänglich gerechtfertigten Forderungen. Er suche seinem Forestal-Begleiter Interesse für die Regulirung selbst einzupflanzen, weise dessen Rath nicht unfreundlich zurück und setze sich mit ihm in ein freundschaftliches collegialisches Vernehmen. Er suche Freude an der Forst-Cultur zu gewinnen wie an derjenigen der Aecker und Wiesen, suche bei Differenzen Auswege auf, werde nie leidenschaftlich und überlasse die Entscheidung über Gegenstände, wo eine Vereinbarung unmöglich wurde, getrost der Ober- Behörde. So wird er demjenigen, der ihn bevollmächtigte, am besten dienen.

#### 6) Entwurf des Regulirungs-Plans und Vernehmung der Interessenten.

Ist die Besichtigung der Feldmark beendigt, wegen der Forestal-Gegenstände das Behüfliche beschlossen, und das Project der Regulirung in seinen Hauptzügen überlegt worden, so bezeichne man die letzteren vorläufig mit Bleifeder auf der älteren, oder,

wo diese fehlt, auf der Brouillon-Charte und mache nunmehr die Interessenten so bald als möglich mit demjenigen, was sie respective betrifft, kurz, aber faßlich bekannt. Auf begründete Einwendungen und Wünsche ist billige Rücksicht zu nehmen; albernes Vorbringen muß dagegen sofort ernstlich abgewiesen werden, und die nöthigen Bedeutungen sind dabei nicht zu sparen. Um sich die Sache zu erleichtern, thut der Regulirungs-Beauftragte wohl, die beifälligen Erklärungen, wenn er einen Protocollisten in seiner Begleitung hat, ungesäumt, widrigenfalls aber doch baldigst durch das competente Amt registriren zu lassen und die verständigsten Hauswirthe auf seine Seite zu ziehen. Bei Hof-Regulirungen bedarf es natürlich solcher Vorkehrungen nicht. Dabei wird höchstens auf einige unschädliche desideria des abziehenden Pächters, wenn er wieder als licitant aufzutreten geneigt und ein der Conservation würdiger Mann ist, Rücksicht genommen. Da die Hauswirthe, Büdner und kleinen Competenten in den Dörfern aber wankelmüthig und unter sich höchst neidisch sind, oft sich unter einander aufwiegeln und durch ihre fortdauernden Beschwerden, womit sie alle nur anzugehende Behörden belästigen, dem Commissarius unendliche Schreibereien verursachen, ohne daß auf Bedeutung zu rechnen wäre, so kann man nicht genug eilen selbige zu vinculiren. Billige kleine Nachhülfsen können noch immer freiwillig gewährt werden. Dasselbe ist auch bei den Schulmeistern besonders anzurathen, wenn es gleich in Mecklen-

burg noch der Zustimmung des competenten Superintendenten wegen der Schul-Competenzen bedarf, und bei allen älteren Büdnern ist dieses Verfahren unentbehrlich, wenn man nicht die übertriebensten Präntensionen rücksichtlich der Abfindung ihres bisherigen Antheils an der Gemein-Weide gewärtigen will.

Kann eine Feld-Regulirung nicht ohne Permutationen mit der Geistlichkeit oder mit angrenzenden ritterlichen Gutsbesitzern vollführt werden, so geschieht dieses auf commissarischem Wege, wenn die administrative Ober- Behörde solche gut heißt. Die oberbischöfliche Genehmigung ist bei Austauschungen und Ausgleichungen, welche geistliche Grundstücke und Berechtigungen betreffen, absolutes Erforderniß, daher nie zu umgehen und am dienlichsten von Seiten der Kirchen-Commissarien selbst einzuholen. Austauschungen mit Domanial-Pächtern, deren Contracte noch fort dauern, sind nur dann sofort einzuleiten, wenn diese die Saiten nicht zu hoch spannen. Kann das competente Amt nicht billig mit ihnen fertig werden, so setze man solche bis zu seiner Zeit aus und stipulire solcherhalb das Nöthige in der neuen Pacht-Versicherung.

Sind nun alle die Regulirung betreffende Gegenstände sorgfältig untersucht, besprochen und festgestellt worden; dann kann der Beauftragte seine sämmtlichen Acten und Papiere nebst der bereits markirten Brouillon-Charte und dem Feld-Register zur Hand nehmen und zur schriftlichen Ausarbeitung des Regulirungs-Plans schreiten.

Letzterer muß in logischer Ordnung gründlich entworfen, aber bündig und klar, der Ober-Be-  
 hörde berichtlich unter Anschluß aller interessirenden Acten, Protocolle, Communicate, Charten und Register vorgelegt werden. Eine gewisse äußere Sauberkeit ist allenthalben, also auch hier empfehlenswerth. Sie thut, wenn sie auch keine Hauptsache ist, doch dem innern und äußern Auge wohl. Am zweckmäßigsten wird der Regulirungs-Plan in zwei Haupt-Abschnitte, nämlich einen allgemeinen und einen besondern abzutheilen seyn. In dem erstern werden die genaue Beschreibung der Feldmark, der bisherigen Wirthschaft, die Aufzählung der vorhandenen Interessenten, Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gebäude, Schilderung der Grenzen, Darstellungen der Nothwendigkeit etwa erforderlicher Permutationen, Notizen über den Wohlstand der Einfassen, die allgemeine Entwicklung des Projectes u. s. w. Platz finden; in dem zweiten Abschnitte dagegen wird der specielle Eintheilungs-Plan mit den nöthigen Unter-Abtheilungen, mit genauer Bemerkung der auf die Charte getragenen Linien und der Figuren, so wie mit richtiger Berechnung der disponiblen und verwendeten Quadrat-Ruthen-Zahl folgen können; worauf sodann nachträgliche Erörterungen und die Rechtfertigung dieses Plans den Schluß machen werden. Das Weitere über die Vollführung des committirten Geschäfts gehört für den Begleitungs-Bericht, worin jede Weiterschichtigkeit vermieden werden muß. Das Erachten des

competenten Forst-Beamten über die sein Ressort betreffenden Gegenstände ist dem Berichte anzulegen, falls er diesen nicht mit unterzeichnet haben sollte. Sollten Differenzen vorgefallen seyn, wird ein jeder der Opponenten seine Gründe mittelst besonderen Berichts ruhig vortragen können.

7) Anordnung der genehmigten neuen Eintheilung. Instruction des Ingenieurs. Bewachung desselben.

Hat der Regulirungs-Plan volle Genehmigung gefunden und steht keine erhebliche Protestation mehr im Wege, so kann nun zur Ausführung des erstern geschritten werden. Der Ingenieur erhält eine genaue Instruction und beginnt, sobald die Bitterung es zuläßt, sofort die geometrischen Arbeiten.

Ist eine neue Vermessung vorausgegangen, so wird, zumal wenn der Ingenieur nicht schon als besonders zuverlässig bekannt seyn sollte, eine Prüfung derselben nicht überflüssig seyn. Man lasse zuvörderst bei Dorfs-Feldmarken die Hoffstellen nachmessen, falls die ältere Charte vorsichtig zurückgenommen worden ist. Findet der revidirende Landmesser in dieser Hinsicht völlige Richtigkeit, so kann man in der Regel annehmen, daß diese überall stattfindet, weil jene Arbeit der schwerste und mühsamste Theil der ganzen Vermessung war. Bei der Revision einer alten Charte kann eine solche Probe natürlich leichter trügen, weil man nicht weiß, ob der Verfertiger sich durch Copien geholfen hat, wel-



ches sich indessen häufig schon durch die nachgebliebenen Nadelstiche verräth.

Sind die Brouillon-Charte und das Feld-Register abgeliefert, der Regulirungs-Plan aber entworfen und genehmigt worden, so kann die Eintheilung instructionsmäßig beginnen. Der Ingenieur muß angewiesen werden, sich dabei mit dem Hofpächter oder den Hauswirthen wohl in Verdeutlichungen, aber in keinerlei Art von Unterhandlungen und was dahin gehört einzulassen, sondern sich stets auf die ihm gewordene Instruction zu berufen, welcher er strenge Befolgung schuldig ist. Dagegen muß derselbe auf jeden bemerkenswerthen Umstand, der ihm bei seinem Eintheilungs-Geschäfte auffällt, sofort aufmerksam machen, damit nöthigenfalls einzelne kleine Abänderungen noch möglich bleiben. Größere sind, wie schon ausgesprochen worden, immer kostspielig und selten gedeihlich. Für seine Gehülfen ist der Ingenieur verantwortlich und hat daher deren Arbeiten oft zu revidiren. Durchaus aber, und zwar bei Strafe der Suspension, muß derselbe angehalten werden sich keinerlei Abänderung zu erlauben, zu welcher der die Regulirung leitende Beauftragte, dieser möge nun seyn wer er wolle, nicht seine unbedingte Zustimmung gegeben hat. Unzähligen Unordnungen und Unannehmlichkeiten wird durch diese Maßregel vorgebeugt werden.

Hat endlich der Ingenieur, welcher immer von acht zu acht Tagen über die Fortschritte der Eintheilungs-Arbeiten berichten muß, die Vollendung

derselben angezeigt, kann bei Dorfs-Feldmarken die Vertheilung der Ländereien nach Vorschrift oder durch das Loos beginnen, je nachdem die Verhältnisse es rathsam machen, und die Ueberweisung auf dem Felde vor sich gehen. Zweckmäßig bleibt indessen allemal ein förmliches, diesen Act beschreibendes und in Gegenwart aller Interessenten aufzunehmendes Protocoll, da Vorsicht nicht genug bei diesen Geschäften zu empfehlen ist, und jede Vernachlässigung derselben sich nicht selten durch ungleich größere Belästigungen bestraft. Auch bei Höfen kann die neue Verpachtung nunmehr ihren gewiesenen Gang fortgehen. Daß die kleineren Participienten der Hof-Feldmark aber vor der Erlöschung des alten Pacht-Contracts nicht in ihre neuen Verhältnisse übergehen können, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

8) Ueber die Bonitirung der Ländereien, mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgs und der großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen.

Wir kommen gegenwärtig auf einen sehr wichtigen Gegenstand für Hospächter, Hauswirthe und alle diejenigen, welche bei einer Feld-Regulirung interessiren, weil die Veranschlagung der Pachtsummen darauf beruht. Ist nämlich die Eintheilung einer Feldmark, und was dieser zunächst folgt, vollführt worden, so muß, wenn die Jahreszeit es erlaubt, zur Schätzung der Güte der zu verpachtenden Län-

dereien geschritten werden. Der Regulirungs-Beauftragte kann für die Richtigkeit der Bonitirung nicht mehr thun, als solche Männer, denen er vollkommene Sachkunde zutrauen darf, zu Taxanten auszuwählen, wenn es nicht schon von der Oberbehörde geschehen seyn sollte, diese mit vorschriftsmäßiger, genauer Instruction zu versehen und sie in Eid und Pflicht zu nehmen. Wer es aber weiß, wie sehr Jahreszeit und Witterung auf das Ansehn des Ackers und der Wiesen einwirken, wie leicht selbst der redlichste, erfahrenste Landwirth bei Schätzung einer großen, ihm bisher unbekannt gewesenen Feldmark von sehr abweichendem Boden getäuscht werden, ja, wie selbst das Auge, der wahrnehmende Sinn, optisch irre geführt werden kann; wer erkennt, daß die Zeiten der sichersten Acker- und Wiesen-Schätzung nicht zusammentreffen, und daß allgemeine, überall gültige Grundsätze so sehr mißlich sind: — dem wird das Schwierige dieses Geschäfts nicht entgehen, wenn die Instruction auch mit der größten Sorgsamkeit ausgearbeitet seyn sollte, und wenn gleich der Landmesser die Taxanten, mit Charte und Feld-Register in der Hand, von einer Figur zur andern führt.

Die Instruction, welche den Boniteurs in den großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Domainen erteilt wird, ist dieselbe, welche bei der allgemeinen Abschätzung der ritterschaftlichen Güter, die der grundgesetzliche Landes- und Erb-Vergleich vom 18. April 1755 verordnet, in Anwendung gebracht

wurde. Man lese darüber die §§. 6 bis 44 inclusive nebst deren Beilagen nach. Diese Instruction wurde von der hohen großherzoglichen Kammer vorzüglich aus dem Grunde angenommen, weil der Hufenstand der Domainen nur auf solche Art allmählig auf ähnliche Weise, wie derjenige der Ritterschaft, ausgemittelt und über die Streitfrage entschieden werden kann: wer hinsichtlich des provisorisch festgestellten Hufenstandes des Domainii verletzt worden sey? da das Steuer-System den Kataster zur Grundlage wählte.

Für Ausländer, welche den Landes-Vergleich nicht zur Hand haben, wird bemerkt: daß die Ruthe nach Mecklenburgischem oder Lübecker Maße acht Ellen oder sechszehn Fuß, und der Fuß zwölf Zoll enthält; daß bei der Bonitirung nach Quadrat-Ruthen geschätzt wird; daß der richtige Rostocker Scheffel normirt; daß von diesen Scheffeln 600 bonitirte Scheffel Einfall auf eine katastrirte Hufe gehen; und daß endlich ein bonitirtes Fuder Heu, welches nur zu acht Centnern angenommen wird, gleich zwei bonitirten Scheffeln in Ansatz kommt.

Hinsichtlich der Classification der Bonité, welche uns hier vorzüglich interessirt, wird Nachfolgendes bemerkt.

Nach der dem Landes-Vergleiche angehängten Instruction, welche, wie schon erwähnt worden, den Boniteurs in den großherzoglichen Domainen zur Norm dient, werden sechs Acker-Classen, vier Wiesen-Classen und sechs Weide-Classen angenommen.

A. Acker = Classen.

Zur ersten Classe soll der beste Weizen-Acker gerechnet werden, und sind dabei nicht mehr oder weniger als 75 Quadrat-Ruthen auf einen Rostocker Scheffel zum Anschlage zu bringen.

Zur zweiten Classe gehört derjenige Acker, wo Gerste und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 Quadrat-Ruthen.

In der dritten Classe steht der Acker, welcher zwar dem vorausgegangenen nicht gleichkommt, wo indessen noch die Gerste gedeiht. Diese Classe erstreckt sich von 90 bis 110 Quadrat-Ruthen.

In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, auf dem Roggen und weißer Hafer producirt werden können. Er soll von 110 bis zu 150 Quadrat-Ruthen auf einen Scheffel geschätzt werden.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker gerechnet werden, welcher uns vierte Jahr Roggen und bunten Hafer tragen kann. Von diesem sind 150 bis 200 Quadrat-Ruthen auf einen Scheffel zu taxiren.

In die sechste Classe ist endlich derjenige Acker zu bringen, welcher nur alle sechs bis sieben Jahre aufgenommen und mit Roggen und rauhem Hafer besäet werden kann, und hier soll die Schätzung von 200 bis 250, auch wohl, gewissenhaftem, hauswirthlichem Ermessen nach, bis 300 Quadrat-Ruthen gehen.

Sind nun gleich einzelne Mängel dieser Classi-

fication nicht zu verkennen, und scheinen gleich besonders die Mittel-Classen noch einiger Abtheilungen zu bedürfen, weil sie zu stark in die Quadrat-Ruthen-Zahl hineingehen und bei Veranschlagungen im Gelde daher den Pächter solcher Ländereien sehr vor demjenigen in Vortheil setzen, welcher nur Ländereien der beiden oberen Classen inne hat, so konnte bei dieser Instruction doch auf Productionen der künstlichen Cultur keine Rücksicht genommen werden. Die Aecker sollten nach der natürlichen Güte des Erdreichs geschätzt und danach ein Hufenstand ausgemittelt werden. Diese Tendenz ist nicht zu vergessen! Wird auch kein Sachkundiger die bei den verschiedenen Classen angenommene respective Quadrat-Ruthen-Zahl zur wirklichen Ausfaat eines Rostocker Scheffels erforderlich halten, so wird ihm doch einleuchten, daß ein entgegengesetztes Verfahren zur höchsten Willkür geführt haben würde und aus sehr vielen nahe liegenden Gründen weder möglich war, noch bei Bestimmungen dieser Art jemals möglich werden wird. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß sehr ausgezeichnete Landwirthe in ihren Meinungen über die zur Ausfaat erforderliche Quadrat-Ruthen-Zahl häufig bedeutend von einander abweichen, und daß wirklich auch die Dertlichkeit und Erfahrung einzig und allein darüber entscheiden können, welche Procedur hier oder dort vorzuziehen sey.

Damit aber der Grundherr bei Verpachtungen

nicht durch diese Schätzungsweise benachtheiligt werde, wird die Veranschlagung des Scheffels in baarem Gelde immer verhältnißmäßig höher gestellt werden dürfen, wie sonst geschehen würde, wodurch die Ordnung vollkommen wieder hergestellt werden wird. Dieses ist von der hohen großherzoglichen Kammer in ihren Tax- und Veranschlagungs-Principien beobachtet worden; und ist, wie doch vorausgesetzt werden muß, die Bonitirung richtig gewesen, wird der Anschlag gewiß immer mit derjenigen Summe übereinstimmen, welche so lange, bis jede Hoffnung zu einer vortheilhaften Umwandlung der Conjecturen für den Landmann aufgegeben werden muß, im Allgemeinen als ein sehr zutreffender Maßstab dessen, was man mindestens zu fordern berechtigt ist, angenommen werden kann. Dadurch erscheint jene Instruction sehr empfehlungswerth; und ehe man etwas erwiesen Besseres hat, möchte eine Abweichung von der mitgetheilten Classification, wenigstens für Mecklenburg und die dortigen Verhältnisse, kaum anzurathen seyn.

#### B. Wiesen = Classen.

Hinsichtlich der Wiesen = Gründe schreibt die Instruction des Landes-Vergleichs den Taxanten vor, von dem besten Grunde, mit 100 Quadrat-Ruthen auf ein Fuder von acht Centnern, den Anfang zu machen, und so, dem Befinden nach, bis zu höchstens 300 Quadrat-Ruthen fortzufahren.

Hier werden vier Classen angenommen:

die erste Classe von 100 Q.-Ruth. auf das Fuder;  
 die zweite — — 101 bis 150 Q.-Ruthen;  
 die dritte — — 151 — 200 — — und  
 die vierte — — 201 — 300 — —

C. Weide = Classen.

Bei Classificirung der Weide sollen die Taranten die bewachsenen und unbewachsenen Derter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm guten Grunde, so soll die Bonitirung von 100 Quadrat-Ruthen auf den Scheffel ihren Anfang nehmen und, je nachdem die Weide gut, mittelmäßig oder schlecht ist, auch mehr oder weniger in Rusch und Busch liegt, bis 300 Quadrat-Ruthen auf und ab, fortfahren. Jedoch sollen auch bei schlechten Mooren, großen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnuß zur Weide geben können, dem Ermessen nach, 300 bis 500 Quadrat-Ruthen auf einen Scheffel gerechnet werden.

Die Taranten nehmen dem gemäß sechs Weide-  
 Classen an und zwar

die erste Classe von 100 Q.-Ruth. pr. Schfl.;  
 die zweite — — 101 bis 120 Q.-Ruth.;  
 die dritte — — 121 — 150 — —  
 die vierte — — 151 — 210 — —  
 die fünfte — — 211 — 300 — — und  
 die sechste — — 301 — 500 — —



Auch bei der Classification der Wiesen und Weiden ist es klar, daß nur eine gewisse Norm zur Feststellung des Hufenstandes bei der Bonitirung angenommen werden sollte; weshalb den Taxanten doppelte Vorsicht obliegt, die Veranschlagung aber stets darauf Rücksicht nehmen muß.

Gärten sollen, nach der Vorschrift des Landes-Vergleichs, wie Acker abgeschätzt werden.

Nach den obigen Grundsätzen wird nun in Mecklenburg bonitirt, die Classifications-Tabelle nach den Resultaten des Bonitirungs-Protocolls angefertigt, der Hufenstand ausgemittelt, und auf dieser Basis der Anschlag begründet.

Daher ist die Bonitirung ein sehr verantwortliches Geschäft, und es ist nicht genug zu empfehlen, darauf zu halten, daß vorzüglich sachkundige und gewissenhafte Männer damit beauftragt werden mögen. Da wo die Verhältnisse nicht eine Schürzen-Taxe, mithin eine doppelte Anzahl von Kunstverständigen nothwendig machen, müssen deren allemal drei seyn, von deren Angaben bei jedem einzelnen Ansaße der Durchschnitt neben den Taxen notirt wird. Einen einzigen Landwirth zu committiren ist sehr mißlich, wenn man seiner Einsicht und Rechtchaffenheit auch vollkommen vertrauen darf, und erscheint selbst als provisorische Maßregel in mehr als einer Hinsicht verwerflich.

Für denjenigen, welcher sich dem Regulirungswesen widmen will, wird es von Nutzen seyn, die Boniteurs auf ihrer Wanderung zu begleiten, weil

die Untersuchung des Erbreichs und die oft sehr schroffen Abweichungen der Güte desselben dem Ungeübten allmählig denjenigen Ueberblick verschaffen, um beurtheilen zu können, zu welchem Ertrage eine Feldmark wohl fähig sey. Er lernt bei dieser Gelegenheit den Werth einer tüchtigen Ackerwirthschaft erkennen und wird mit mancher im praktischen Leben anwendbaren Erfahrung zu Hause kehren. Verständige Taranten werden kein geheimnißvolles Ansehen annehmen, wenn ein junger Mann sich belehren zu lassen wünscht, sondern gern ihre Gründe und Kenntnisse mittheilen. Wer sich aber schämt zu fragen, der wird nicht weiter kommen, und verdient es auch nicht.

Der Regulirungs-Beauftragte hat vorzüglich darauf zu achten, daß die Bonitirung zur passenden Jahreszeit und bei guter Witterung vorgenommen werde. Da wo der vorzüglichste Schatz einer Feldmark im Acker steckt, ist daher der Herbst, da aber wo besonders Wiesen und Weiden vorherrschen, ist das Ende des Frühjahrs zur Bonitirung auszuwählen.

Ist gleich das eigennützigte Hinschleppen dieses Geschäfts von Seiten des Boniteurs schon der dadurch vermehrten unnöthigen Kosten wegen zu vermeiden, so wird die Eilfertigkeit es doch nicht minder seyn, da oft die Nachtheile derselben noch größer sind. Die Zuverlässigkeit der Taranten muß scharf beobachtet werden. Voraufgehende Behandlungen in Bausch und Bogen und das Präjudiz der Suspension werden einigen Schutz gegen beide Untugenden gewähren.

Das Verfahren bei der Einführung der Boni-

teurs ist folgendes. Der Delegirte des großherzoglichen Kammer-Collegii, oder der damit beauftragte Beamte, verfügt sich, in Begleitung eines Actuarii, der während der ganzen Bonitirung das Protocoll führt, nach dem Domaniel-Hofe oder Dorfe, wo er die dahin beschiedenen drei Dekonomen und den zugezogenen Ingenieur vorfinden wird. Nach der Einleitung des Protocolls überreicht und verdeutlicht er ihnen die schon wiederholt erwähnte Abschätzungs-Instruction, läßt von ihnen, nach vorausgegangener kurzer Verwarnung vor dem Meineide, eine eidliche Versicherung schriftlich vollziehen, und weist den Landmesser an, die Taxanten mit Charte und Feld-Register in der Hand überall zu begleiten. Das Geschäft der Letzteren beginnt nun, und täglich nimmt der Actuarius die von den Boniteurs selber kurz notirten Taxen zu Protocoll, wobei die Schefsel- und Fuder-Zahl resp. bei Aeckern, Weiden und Wiesen sofort eingetragen wird. Nach Beendigung der Bonitirung wird dem Commissarius Anzeige gemacht, und das Protocoll nach dessen Verlesung und Genehmigung von ihm geschlossen.

9) Veranschlagung der Ländereien in Grundlage des Bonitirungs-Protocolls, nebst einigen Notizen über die Grundsätze der hohen großherzoglichen Kammer.

Wenn eine Feldmark vermessen, regulirungsmäßig eingetheilt, den verschiedenen Interessenten angewiesen, bonitirt, die Classifications-Tabelle ent-

worfen, und die Bescheinigung über den Hufenstand von den Taxanten ausgestellt worden ist, dann kann zur Veranschlagung geschritten werden.

Ewig haltbare Grundsätze über diesen Gegenstand aufstellen zu wollen, wird, wenn von einem fortdauernden Anschlags-Preise des bonitirten Scheffels die Rede ist, wohl ein vergebliches Bemühen bleiben; es möchte denn der Scheffelpreis zum ewigen Nachtheile der Grundherrschaft gereichen, mithin so niedrig bestimmt seyn, daß selbst eine anhaltend trübe Aera des Kornhandels darauf nicht einzuwirken vermag, gute Zeiten aber eben durch jenen Maßstab ohne große Anstrengungen sofort für den Hospächter und Hüfner in goldene verwandelt werden, während der Grundherr von den letztern auch nicht den geringsten Vortheil ziehen darf. Sind dagegen die Anschlags-Preise zu hoch und nur für glückliche Conjunctionen berechnet, dann wird es zuletzt unmöglich werden sie aufrecht zu erhalten. Die Mittelstraße zu halten, ist ungemein schwierig; sie wird zuletzt doch keine Mittelstraße mehr bleiben, denn so wie es Revolutionen unter den Völkern und in der Natur gibt, so gibt es deren auch in den Handels-Verhältnissen, und diesen bleiben die Getreide-Preise ewig unterworfen. Daher kann es wohl bestehende Modifications-Grundsätze der Pacht-Anschläge geben, aber keine fortdauernd haltbaren Preis-Ansätze, welche beiden Contrahenten das Billige zusagen, und daher werden selbst die vorzüglichsten Taxen von Zeit zu Zeit einer Revision bedürfen.

Die Veranschlagungs-Principien für die groß-

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen sind im Lande selber bekannt. Wer die darüber angefertigte Tabelle officiell bedarf, wird solche sehr leicht aus der Kammer-Registratur auf behufigen Antrag erhalten können. An einer sehr umsichtigen Ausarbeitung hat es bei dem Entwurfe nicht gefehlt. Ob eine anhaltend trübe, vielleicht auf längere Dauer umgewandelte Conjunction mit der Zeit Modificationen nothwendig machen wird, steht dahin. Aus mancherlei Gründen fühlt sich indessen der Verfasser dieser Abhandlung weder zu einer öffentlichen Bekanntmachung durch den Druck, noch zu einer Beurtheilung derselben berufen. Die Veranschlagung der Ländereien zur Anwendung bei Verpachtungen von Hof- und Dorfs-Feldmarken ist überhaupt ein Gegenstand von solcher Reichhaltigkeit und Bedeutung, daß er eines eigenen Werks darüber vollkommen würdig ist.

Lage, Verhältnisse, natürliche Beschaffenheit des Bodens, Wirthschafts-Methode und Absatz eines jeden Staats werden die darüber aufzustellenden Grundsätze bilden müssen. Dem Regulirungs-Commissair wird die Feststellung der letzteren wohl nur in wenigen Fällen überlassen werden; vielmehr hat derselbe nach allgemeinen Grundsätzen zu verfahren und diesen gemäß die Berechnung der Pacht-Anschläge als völlig mechanische Arbeit anzufertigen.

Nach den Principien der hohen großherzoglichen Kammer zu Schwerin, finden bei der Veranschlagung des Ackers, der Dorfs-Feldmarken, wenigstens drei Columnen statt, denen der Preis-Ansatz

des bonitirten und classificirten Scheffels unterworfen wird, je nachdem überflüssige, mittelmäßige oder geringfügige Heuwerbung vorhanden ist. Man hat indessen Feldmarken von vorzüglicher Güte des Bodens, wo reichlich Klee producirt werden kann, selbst bei mangelndem Heu, bei der Veranschlagung in die erste Columne übergehen lassen. Im Uebrigen kommt, der Schlagordnung gemäß, ein Theil des Ganzen jeder Acker = Classe als Brache zum sehr niedrigen Ansatze, weil die alte mecklenburgische Wirthschafts = Methode, und die Contracte bis auf kleine und unbedingte Zugeständnisse reine Brache vorschreiben. Von den Anschlagssummen der Dorfsfelder kommt ein bestimmter Rabatt von mehreren oder wenigern Procenten in Abzug, je nachdem die Hausleute in drei oder vier Feldern, oder mit Ausben = Weide und in Communion wirthschaften, oder den Acker gemeinschaftlich in Schlagordnung benutzen, oder theilweise durch Koppeln getrennt, theilweise durch Acker = Schläge vereinigt, oder in rein separirten Hüfen wirthschaften. Für die Letzten wird der Rabatt nach der bonitirten Scheffelzahl ermäßigt, und zwar dergestalt, daß die kleinsten Hüfner vorzüglich dabei gewinnen.

Erbzinsleute und Büdner werden immer nach der ersten Columne veranschlagt, welches auch bei den Höfen geschieht. Erbpächtern wird indessen wohl ein Rabatt von 15 Procent für die zu übernehmende Unterhaltung der Gebäude zugestanden. Hauswirthen, welche sich die herrschaftliche Hofwehre

mit den Inventarien-Saaten zueigen gemacht haben, widerfährt nach einer gewissen Norm ein Gleiches.

Diese Mittheilungen werden nicht ohne Interesse seyn, da sie allgemeine Grundsätze betreffen. Die Taxe selbst gehört nicht hieher. Dem officiell Berechtigten wird sie nicht entstehen, wenn er darum ansucht.

#### 10) Sorgfältige Aufsicht der Grabe- Arbeiten.

Die durch eine jede neue Regulirung veranlaßten Grabe-Arbeiten, vorzüglich aber die Abzugs-Gräben, verdienen die größte Aufmerksamkeit desjenigen, der die Ausführung eines Eintheilungs-Plans in der Nähe leitet. Wieviel von einer gehörigen Entwässerung abhängt, braucht nicht erörtert zu werden; es liegt klar am Tage. Wie manche Feldmark würde doppelten Werth gewinnen, wenn eine vollkommene Entwässerung zu erreichen wäre. Oft treten Hindernisse der Natur, öfter Berechtigungen dritter Personen, fremdes Interesse, verwickelte Grenzverhältnisse u. s. w. feindlich entgegen. Häufig aber ist die Entwässerung auch sehr leicht ohne langwierige Prozesse zu erreichen, und das Möglichste dafür zu thun, ist allenthalben anzurathen; daher auf eine richtige Leitung des Haupt-Abzugsgrabens vor allem andern zu sehen. Da wo die Feldmark ein ausgezeichnetes, sanftes Gefälle hat, ist letztere keinen Schwierigkeiten unterworfen, zumal wenn es an freier Vorfluth nicht

fehlt; da aber, wo schon die Gestaltung der Erdfäche, das von angrenzenden Feldern herbeiströmende Wasser, Strom-Verhältnisse u. s. w. nachtheilig einwirken, ist große Behutsamkeit erforderlich.

Aber auch die übrigen Grabe-Arbeiten an Wegen, um Schläge, Hufen und Koppeln verdienen Beachtung; denn abgesehen von den Vorzügen einer regelmäßigen Anlage, ist jeder Graben mehr oder minder der Entwässerung gewidmet. Die Hauswirthe sind dazu mit ihren Leuten nach Kräften heranzuziehen, wenn sie auch nicht jedes Mal unmittelbar bei der vorzunehmenden Arbeit interessiren. Sie müssen durch tüchtige und erfahrene Grabemeister unterrichtet werden und die genauesten Vorschriften über die Anlage der Gräben, über ihre Länge, Breite und Tiefe, über den Wurf des Regels, über die Art des Abstechens, über die schnurgerade Fortleitung u. s. w. erhalten, denn der Bauer ist unverständlich und zu Unregelmäßigkeiten, deren Uebelstand ihm sehr gemüthlich erscheint, geneigt. Fleiß und Cultur werden durch solche Uebung kräftig belebt werden. Ein eifriger ökonomischer Beamter muß sich daher oft auf eine neuregulirte Feldmark verfügen und die Grabe-Arbeiten revidiren, Lob und Tadel spenden und nicht nur diejenigen Gräben, welche mehrentheils auf Kosten der Herrschaft gezogen werden, z. B. Haupt-Abzugs-, Wege- und Grenz-Gräben, sondern auch die Grabe-Arbeiten auf den Hufen und Koppeln scharf controlliren. Der Ingenieur muß ebenfalls instruiert werden, darüber



fortwährend zu wachen und es an den behüfigen Ermahnungen und Belehrungen nicht fehlen zu lassen, nöthigenfalls aber faule und unbedeutfame Hauswirthe zu denunciren.

Eben fo ist die Bepflanzung der sogenannten Regel mit Hecken unter Aufsicht zu nehmen und besonders auf ein gehöriges Nachpflanzen an Stellen, wo die Pflänzlinge nicht fortgekommen oder ein Theil der verfesten Sträuche ausgegangen ist, zu halten, da der Abnuß von gut gezogenen und ordentlich erhaltenen Hecken dem Landmanne einen so angenehmen Ertrag gewährt. Die Wahl der Pflänzlinge muß möglichst dem Boden zusagen.

11) Nothwendigkeit der Bestimmung einer Entschädigung derjenigen Hauswirthe, welche bei einer reinen Hufen-Separation den ausgebauten Acker zugewiesen erhalten haben, mit Dünger.

Da es unmöglich ist, alle Hufner, welche rein separirt werden, gleichmäßig zu dotiren, so ist es sehr empfehlungswerth, strenge anzuordnen, daß diejenigen Hauswirthe, welche nur oder doch größtentheils fetten Acker entgegennehmen, denjenigen, welche nur oder doch größtentheils abgetragenen Acker empfangen, eine passende, genau zu bestimmende Fuderzahl ihres Düngers in den ersten zwei oder drei Jahren nach und nach abgeben müssen, da diese Natural-Entschädigung nicht nur die billigste, sondern auch die einzige ausreichende ist. Nicht

ohne Schwierigkeiten wird der Bauer zu der Hergabe eines Theils seines Düngers, den er schlau genug im letzten Jahre vor dem Ende des Dorf-Contracts zurückzuhalten weiß, vermocht werden können; allein, mit Ernst oder gar durch selbst veranlaßten Zwang dazu genöthigt, wird er endlich die Entschädigung verschmerzen und die Gerechtigkeit derselben erkennen, statt daß da, wo solche Maßregeln nicht getroffen werden, derjenige Hauswirth, welcher nur magern Acker erhalten hat, in langer Zeit noch nicht wird zu Athem kommen können und mitunter gar zu Grunde geht. Eine kleine Remission an der Pacht für einige der Anfangsjahre wird nie genügen und nur dazu dienen, den durch Zuthellung des fetten Ackers schon ohnehin sehr bevorzugten Hüfner noch mehr zu begünstigen, wie zufällig die Lage seines Gehöfts veranlaßte; allemal ein sehr parteiisches Verfahren!

12) Entwurf der Spezial-Bedingungen zum neuen Contract. Fürsorge des Domanial-Amtes.

Nachdem auch die Anschläge angefertigt worden sind, bedarf es nur noch der Spezial-Bedingungen zum neuen Contracte, bei deren Entwürfe natürlich die größte Sorgsamkeit angewandt und alle Verhältnisse umsichtig berücksichtigt werden müssen.

Die Hauptgeschäfte sind nun vollendet, und das competente Domanial-Amt wird nur noch dar-

auf zu achten haben, daß die Hauswirthe regelmäßig in die ihnen vorgeschriebene Schlagordnung und Saatenfolge übergehen, es an Modden und Mergeln nach guter Anweisung, falls brauchbarer Mergel auf der Feldmark vorhanden ist, nicht fehlen lassen und überhaupt auf die Cultur des Ackers und der Wiesen die nöthige Mühe verwenden, ihren Viehstapel aber und die Anspannung den übrigen Verhältnissen anpassen; auch der Züchtung der Pferde- und Schafzucht, so wie der Anpflanzung feiner Obstbäume und der Bienenzucht die nöthige Aufmerksamkeit widmen, wozu alle contractliche Vorschriften ohne nähere Aufsicht nichts helfen.

Hoffeldmarken machen sehr viel weniger Umstände. Ist dort alles bis zu den Spezial-Bedingungen vorgeschritten, so wird der Contracts-Entwurf bald ausgefertigt und mit der neuen Verpachtung in herkömmlicher Ordnung verfahren werden können.

---

### XIII. S c h l u ß w o r t.

---

Die Zukunft wird, während das Schicksal des Hospächters zum Theil in seinen eignen Händen liegt, durch die verbesserte Wirthschaft, den erhöhten Getreide-Bau, das gute Fortkommen der Hauswirthe und Büdner, durch die gleichzeitig vermehrte

Einnahme des Grundherrn über den Werth einer Dorfs-Regulirung entscheiden. Saubere Feldchar-  
ten, Schönheit der Figuren, und was dem Auge zu-  
sagt, sind angenehme Neben=Sachen; sie begründen  
aber keine Wohlfahrt! Der Erfolg ist der untrüg-  
lichste Richter einer Feld-Regulirung, und vor die-  
sem muß jede voreilige Kritik verstummen.

---



Zweiter Abschnitt.

Zur

Prüfung erfahrener Cameralisten

in

Mecklenburg.

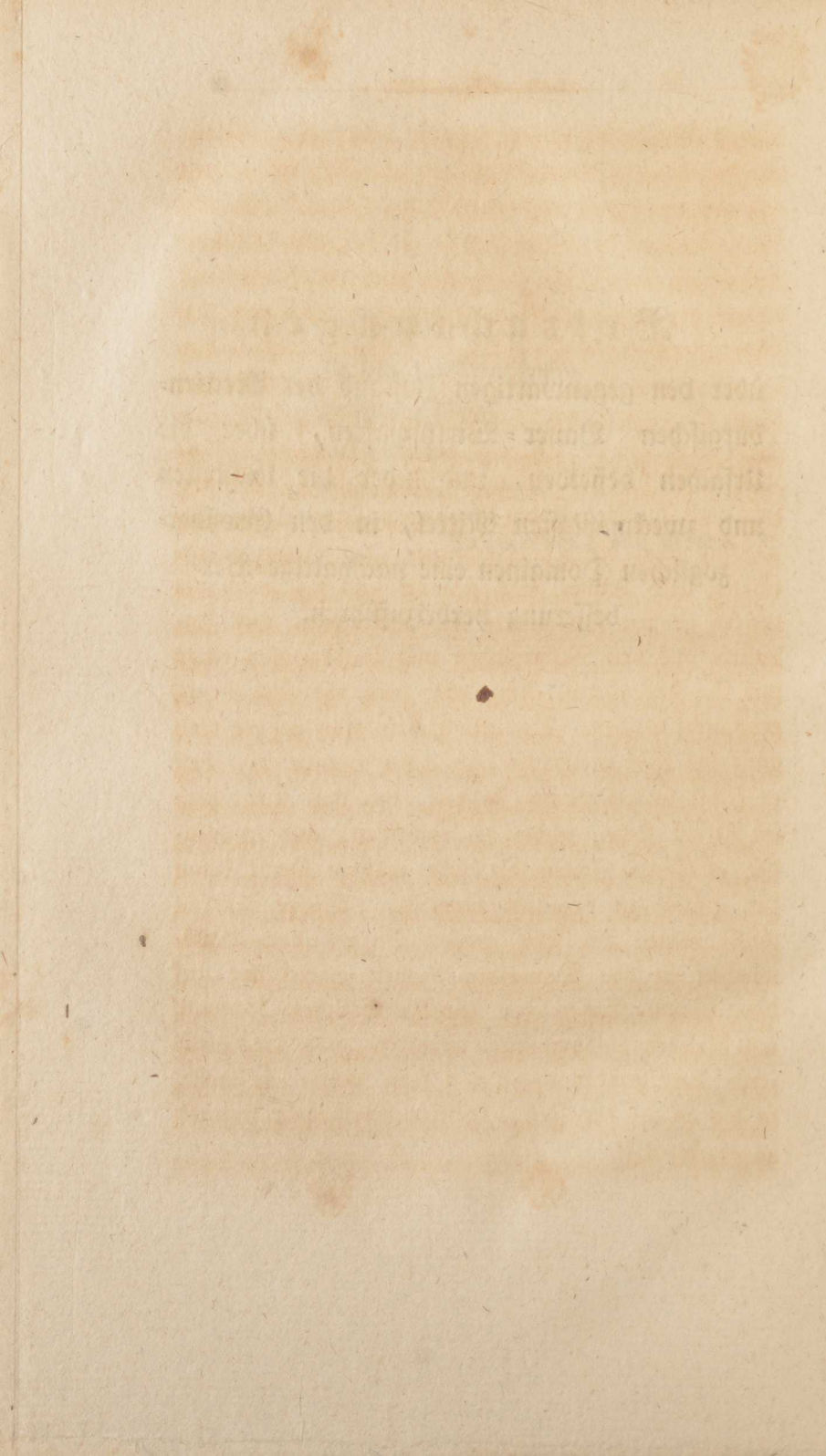
Motto: Wähtest du etwa,  
Ich sollte das Leben hassen,  
In Wüsten fliehen,  
Weil nicht alle  
Blüthenträume reifen?

Prometheus von Göthe.

## B e t r a c h t u n g e n

über den gegenwärtigen Zustand der Mecklenburgischen Bauer = Birthschaften, über die Ursachen desselben, und über die leichtesten und zweckmäßigsten Mittel, in den Großherzoglichen Domainen eine nachhaltige Verbesserung herbeizuführen.





Sehr häufig hört man in Mecklenburg, namentlich auch in Betreff der Großherzoglichen Domänial-Dorffschaften, die Klage ertönen: „der Bauer wirtschaftete noch immer sehr schlecht und sey durch die neuern großen Fortschritte der Oekonomie und Industrie auf den Rittergütern und Pacht-Höfen rings um ihn her überall nicht, oder doch nur sehr wenig ermuntert worden. Der alte Schlendrian gehöre noch ganz bei ihm zu Hause und daher komme es, daß er selbst in gesegneten Jahren, wo das Korn hoch im Preise stehe, nichts zu erübrigen, und in minder günstigen Zeiten die sehr mäßige Pacht kaum zur Hälfte zu bezahlen vermöge. Dieser Ausfall müsse wegen der sehr großen Anzahl von Hauswirthen in den Domänen doppelt nachtheilig auf die Haupt-Cassen der Großherzoglichen Kammer und Relucions-Commission einwirken, und die Quelle jenes Uebelstandes möge nun seyn welche sie wolle, so sey es an der Zeit, kräftige Maßregeln dagegen zu ergreifen.“

Ein so lauter Vorwurf, welcher ziemlich allgemein den Bauer - Wirthschaften gemacht wird, verdient allerdings, und zumal in einem Agricultur - Staate, Beachtung, und es wird daher nicht ohne Interesse seyn, denselben einer Prüfung zu würdigen und dem Erfolge nach eine Ansicht über die zweckmäßigste Abhülfe eines solchen Zustandes auszusprechen.

Der Verfasser, welcher während sechzehn Jahren nicht nur die Gelegenheit hatte sich mit einer sehr großen Anzahl von Bauerwirthschaften in allen Richtungen Mecklenburgs bekannt zu machen, sondern dessen Beruf ihn auch ernstlich dazu antrieb, bekennt unumwunden, daß er den Adel, welcher ohne Ausnahme erschallt, für übertrieben hält; allein er stimmt dem mildern Urtheile darin völlig bei, daß ein großer Theil der Domanal - Hauswirthe noch weit zurück, ein andrer Theil aber noch nicht dahin gekommen sey, wohin ein thätiger und industriöser Hüfner gelangen könne. Er glaubt aber zugleich, daß die bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg ihrer Natur nach nicht wenig dazu beitragen, einen höheren Aufschwung zu unterdrücken.

Wir wollen, um diese Ansicht zu rechtfertigen, jene Menschen - Classe zuvörderst in ihrem persönlichen, moralischen Zustande, demnächst aber in ihrer Stellung als Landwirthe und Hüfen - Pächter betrachten.

Der rohe Mensch ist dem gebildeten gar nicht gleich zu stellen. Ihn treiben nicht die aufgeregten

Kräfte der Seele, Nachdenken, Ehrgeiz, Pflichtgefühl, Begeisterung u. s. w. zur Betriebsamkeit an; ihn erweckt nur der Hunger, dieser böse Feind, oder höchstens die plumpe Habsucht aus dem Schlummer der Unthätigkeit. Ist das physische Bedürfniß befriedigt, wird er eben kein andres fühlen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß man kaum einen Tagelöhner würde habhaft werden können, wenn Menschen der Art nur das Nothdürftigste zur Erhaltung des Lebens umsonst gereicht würde. Wer hätte nicht auf Landfahrten schon ein oder das andre Mal die mit Dung ic. einen Wagen beladenden Knechte lächelnd und verwunderungsvoll angeschaut? Der kräftige Körperbau, die baumstarken Arme stehen mit der langsamen, dem Anscheine nach fast widerspenstigen Bewegung in völligem Widerspruch. Nur des Schreibers furchtbare Nähe bringt auf den Höfen mehr Leben in diesen Kampf der Gemächlichkeit mit der Nothwendigkeit. So aber ist der rohe Mensch allenthalben. Sehen wir nicht eben da, wo die Natur am dankbarsten ist, sie am wenigsten benützt? Bieten nicht gerade die schönsten Theile des civilisirten Europas die auffallendsten Beweise dafür dar? Wer erinnerte sich nicht der Lazzaroni's im südlichen Italien, dieser Tausende, welche gleich den Thieren unter freiem Himmel leben und lieber mit Lumpen bedeckt durch Betteln ihr Leben fristen, als arbeiten, weil ihnen jenes verstatet und bei den geringen Preisen der nothdürftigsten Nahrung möglich wird? Nührt sich wohl der

gemeine Spanier, solange die kümmerlichste Speise ihm nicht fehlt, wenn er sich nur, in zerrissenen Mantel gehüllt, mit seiner paplernen Cigarre im Munde, unter dem Schatten der duftenden Stauden seines Vaterlandes lagern kann? Und doch treibt die glühende Sonne das Blut in den Adern der eben genannten beiden Völker rascher wie in denjenigen des Nordländers. So ist es denn wohl auch nicht zu leugnen, daß in dem Wesen des geringen Mannes im nördlichen Deutschland jene Vorliebe für ein dolce far niente allenthalben bemerklich wird und daß die Natur der alten Bärenhäuter in dieser Hinsicht wenigstens noch keineswegs erstickt worden ist, vielmehr aus unserem Bauerstande noch überall hervorleuchtet. Ihn treibt also größtentheils nur das harte Gesetz der Noth, die mathematische Gewißheit, daß er hungern oder arbeiten müsse, zum Letztern an, und so erblicken wir denselben freilich in einem rohen, aber doch in keinem verbildeten Zustande; nicht gebessert, aber doch schon aufgeschüttelt. Dieser Instinct, der Verräther der mehr oder minder vorherrschenden Animalität im Menschen, belebt den Hüfner auf gleiche Weise wie den Dienstjungen, die Magd, den Knecht und den Tagelöhner; daher finden wir, daß die mehresten Hauswirthe, sobald sie sich bei einer niedern Pacht oder bei hohen Korn-Preisen behaglich und sorgenlos fühlen, ihre Dienstboten vermehren und selbst die Hände in den Schooß legen. Eine reiche Ernte macht ihnen des Gewinns halber Freude; eine sol-

che aber durch schwere Cultur-Anstrengungen zu er-  
 ringen, scheint ihnen viel zu umständlich. Mag  
 immerhin ein Einzelner sich hier oder dort vor dem  
 großen Haufen auszeichnen; kann auch nicht bestrit-  
 ten werden, daß selbst im Gebildeten sich oft ein  
 solches Bequemlichkeits-Gefühl als Ueberbleibsel je-  
 ner goldnen Vorzeit, worin die Mythe Milch und  
 Honig fließen läßt, rühre; so wird doch derjenige,  
 welcher mit dem Bauerstande genau bekannt gewor-  
 den ist, zugeben müssen, daß in der obigen Schil-  
 derung, wenn die Farben gleich grell sind, doch  
 nichts übertrieben sey.

Ein solcher roher Mensch nun, der, von des  
 Vaters schlechter Wirthschaft umgeben, aufwächst  
 und die nächste Landstadt als das Höchste aller Herr-  
 lichkeit betrachtet, genoß bis zu seiner Confirmation,  
 bisher nur während des Winters und in manchen  
 Dörfern auch dann noch oft durch Schnee und  
 grundlose Wege abgehalten, den nothdürftigsten Un-  
 terricht den es geben kann; denn erst in neuerer  
 Zeit sind kräftige Vorkehrungen zur Verbesserung  
 desselben getroffen worden. Er ist mithin ohne alle  
 aufgeklärte Begriffe. Um so mehr muß man dieses  
 bedauern, da der geringe Mann in Mecklenburg  
 keineswegs dumm genannt werden kann; er ist nur  
 unwissend. Die untergeordneten Seelenkräfte beson-  
 ders leuchten nicht selten mächtig aus ihm hervor,  
 und seine Schlaueit ist unverkennbar. Ja, wir  
 hören oft ein sehr gesundes Urtheil aus seinem  
 Munde und vermögen dieses mit dem übrigen Thun

und Treiben des Mannes nicht zusammenzureimen. Dieses ist aber keine Frucht seines Nachdenkens, sondern nur eine unwillkürliche Entladung des natürlichen Verstandes.

Auch die Leibeigenschaft, wenn sie gleich in Mecklenburg, zumal in den Domainen, keineswegs drückend und mit der in einigen andern Ländern niemals zu vergleichen war, hat nachtheilig auf die Bauer-Wirthschaften eingewirkt. Namentlich aber haben die sogenannten Hofdienste letztere entschieden von allen Fortschritten mächtig zurückgehalten. Beide Hindernisse, das erstere vor einigen Jahren gänzlich, das andre schon früher fast durchgehends aufgehoben, sind verschwunden. Die vortheilhaften Folgen der Aufhebung des Hofdienstes wurden physisch eben so sehr als moralisch bemerklich. Das Lästige der Leibeigenschaft hörte damit schon mehr als zur Hälfte auf, und daher mag es kommen, daß deren völlige von der mecklenburgischen Ritterschaft mit Uneigennützigkeit, ja mit freudiger Begeisterung bewilligte Unterdrückung, wogegen nur einige wenige Gutsbesitzer protestirten, fast ohne wohlthätige Spuren vorübergegangen ist. Vielmehr hört man nur die begründeten Klagen der Guts Herren über aufgeopferte Vorthteile und vermehrte Nachtheile ihrer Stellung zu den Einfassen; unserer unvorgreiflichen Meinung nach eine natürliche Folge des Umstandes, daß man nicht die Regulirung der künftigen bäuerlichen Verhältnisse vorausgehen ließ, worüber man sich, gegenwärtig schon lange, mit der

Landes-Regierung zu vereinigen vergeblich bemüht ist. Was hilft auch Freiheit der Personen ohne Freiheit des Besizes?! —

Nur in dem freien Eigenthums-Rechte liegt, im Vereine mit einem wohl regulirten Schulwesen, der wahre Hebel zur Verbesserung der Bauer-Wirthschaften. Aufklärung, bürgerliche Freiheit und Thätigkeit gehen Hand in Hand; sie sind unerschöpfliche Quellen des Segens; und wir glauben nicht von phantastischen Ideen benebelt zu seyn, wenn wir geradezu ihre Beförderung für die einzige Radicalcur der jetzigen Indolenz des mecklenburgischen Bauerstandes erklären. Daher soll rücksichtlich der Domainen wenigstens diesem Gegenstande eine eigene Abhandlung gewidmet werden. Da aber die Ausführung allerdings finanziell manchen Bedenken unterworfen ist, wird es nicht uninteressant seyn, in den vorliegenden Betrachtungen zu erwägen: was unter den bestehenden Umständen schon für die Verbesserung der Bauer-Wirthschaften in den herrschaftlichen Dörfern geschehen könne. Darum wollen wir alle Verhältnisse eines Hüfners, als Repräsentanten seiner Classe, der ersten des Bauerstandes und der gewichtigsten, schildern.

Der mecklenburgische Hauswirth in den Domainal-Dörfern ist nunmehr ein von der Leibeigenschaft entbundener Colonus mit feststehenden Erbfolge-Rechten für seine eheleibliche Descendenz, insofern nicht er oder diese ihre hauswirthlichen Pflichten und die gegen die Herrschaft eingegangenen Ver-



bindlichkeiten vernachlässigen und dadurch die sogenannte Abmeierung verschulden. Die Größe der Bauerhufen oder des Communion-Antheils läßt sich im Allgemeinen zu 50 bis höchstens 300 bonitirten Scheffeln angeben. Zum Neubau verfallener Gehöfts-Gebäude wird ihm, außer den rohen Materialien, ein geringes Baugeld nach allgemeiner Norm bewilligt; zu den Reparaturen erhält er nur die ersten; für das Dachstroh wird nichts vergütet. Nach abgelaufenen Pachtjahren ist seine Hufe der freiesten Feld-Regulirung unterworfen, und den sämmtlichen Hauswirthen des Dorfs wird sodann, unter solidarischer Verpflichtung für die richtige und prompte Pachtzahlung, ein förmlicher Cammer-Contract auf mehrentheils zwei Roulancen wiederum ertheilt. Die Pensionssumme wird nach vorausgegangener Bonitirung, in Folge der neuen Acker-Eintheilung, eben so wie bei den Domonial-Höfen geschieht, jedoch in Folge der für zutreffend erachteten Columne, veranschlagt, und ein verhältnißmäßiger Rabatt principmäßig in Abzug gebracht, welches in der Abhandlung über das Regulirungswesen näher berührt worden ist, worauf wir hier verweisen müssen. Obgleich nun in der Regel die Pacht durch die neue Feld-Eintheilung eines noch nicht in neuerer Art regulirt gewesenen Dorfs und durch die veränderten Anschlags-Grundsätze gesteigert wird, so möchte doch wohl, mit Berücksichtigung des Rabatts, behauptet werden können, daß selbst bei den jetzigen Conjunctionen die dergestalt berechnete Pensionssumme eines

Hüfners, der gut wirthschaftet, nicht zu hoch sey, wenn die Bonitirung zutreffend war. Da letztere sich nur auf den vorhandenen Zustand der Ländereien erstrecken soll, wird, wenn die Cultur vorschreitet, immer Gewinn dabei seyn. Sollte aber eine Strecke Landes, welche bisher nur noch als Weide benutzt wurde, zu Acker bestimmt, in die neue Eintheilung als solcher hineingezogen und schon als wirklicher Acker veranschlagt worden seyn, so wird für diejenigen Jahre, während welcher die Cultur noch nicht vollendet werden kann, allemal nur die Weide-Pacht erlegt werden oder eine angemessene Remission erfolgen. Die eigentliche Pension ist also billig. Da aber der Hauswirth nicht nur diese, sondern auch noch andere contractliche Neben-Praestanda, die nicht ganz unbedeutend sind, zu entrichten hat, da er entweder Hand- und Spanndienste in natura leisten, mithin Anspannung und Knechte deshalb vermehren, oder ein besonders für schlechte Zeiten scharfes Aversions-Quantum außerdem zahlen muß, so kann man im Allgemeinen wohl nicht sagen, daß der Hüfner, dessen Verhältnisse nie zu vergessen sind, in einem neu regulirten Dorfe umsonst wohnt. Der Eintritt in die veränderte Wirthschaft kostet auch etwas, die Grabe-Arbeiten tragen vorzüglich dazu bei, und derjenige welcher nicht die Pachtsumme allein vor Augen hat, wird gestehen müssen, daß, wie man zu sagen pflegt, dem Kaiser, bis vielleicht auf wenige Fälle, sein volles Recht werde, da die Hauswirthe fast alle Real-Lasten tragen müs-

sen, welches von den Hospächtern nicht geschieht. Dagegen benutzt freilich der in Zeitpacht stehende Hüfner die größtentheils herrschaftliche Hofwehre und die Inventarien-Saaten umsonst und erfreut sich stets einer größeren Schonung und Hülfe in der Noth.

Reich kann also der Hauswirth eines in neue Pachtverhältnisse getretenen Dorfs wohl nur unter vorzüglich glücklichen Umständen werden; allein wenn er tüchtig wirthschaftet, so muß er seine contractlichen Verbindlichkeiten erfüllen und in guten Zeiten zu einem gewissen Wohlstande gelangen können. Ein Mehreres ist vom Uebel und völlig unnöthig. Wenn sich nun aber ergibt, daß das große Corps der Hauswirthe in den Domainen, bis auf wenige Gegenden, sofort in Rückstände geräth, sobald nur ein Jahr erscheint, wo die ländlichen Producte im Preise sinken; daß ferner mit jedem neuen Jahre der Art, wenn die Ernte auch noch so ergiebig seyn sollte, die Rückstände sich häufen und gar nicht mehr zu realisiren sind; daß die Hüfner, welche man doch nicht alle abmeiern kann, noch obendrein fast verarmen: — dann kann freilich der Grund nur in einer unpassenden Wirthschaft liegen.

Woher entsteht diese vorzüglich? — Das ist die große Frage. Es kann und wird von keinem Unterrichteten bestritten werden, daß einige Dorfschaften sich in jedem Domanial-Amte auszeichnen; daß es sogar einzelne Hauswirthe gibt, die allen Forderungen, welche man an den Bauerstand zu

machen berechtigt ist, entsprechen; daß in allen neu und gut regulirten Dörfern die Feldwirthschaft, mit wenigen Ausnahmen, von derjenigen auf den noch nicht regulirten Dorfs-Feldern schon merklich zu unterscheiden ist: allein im Allgemeinen hapert es noch immer und die Resultate bewähren dieses. Welches Hinderniß hält den großen Haufen der Hauswirths nun, trotz zweckmäßiger Eintheilung der Dorfs-Felder, trotz contractlicher Vorschriften, trotz der vielen guten Beispiele einer belohnten Cultur-Anstrengung rings um ihn her, so sehr zurück? — Die Fesseln müssen mächtig seyn; widrigenfalls würden die letzten zehn Jahre sie mit Bestimmtheit zerbrochen haben.

Wir glauben diese bedeutende Frage dahin beantworten zu können: jene Fesseln sind seine jetzigen Verhältnisse. Gelöst können sie nie werden, bevor der Bauer nicht Erbpächter wird oder freies Eigenthum erhält; gelüftet können sie indessen werden durch eine verbesserte Controle.

Der in Zeitpacht stehende Hauswirth, der einen schlechten Unterricht genoß und dem alle aufgeklärte Begriffe abgehen, der sich derjenigen Feldwirthschaft unterwerfen muß, die man ihm auch ohne seine Zustimmung vorschreibt, und der eine veränderte Eintheilung seiner Ländereien oder eine völlige Umwälzung seiner bisherigen Verhältnisse mit dem jedesmaligen Ende des Dorfs-Contracts gewärtigen muß, der überall keine sichere Hypothek und gar keinen Credit hat, der bei anhaltenden, ihn

treffenden Unglücksfällen daher stets in der Furcht leben muß, früher oder später vom Gehöfte entfesselt zu werden, hat mehr oder minder doch immer ein dunkles Gefühl seines beschränkten Zustandes, welches auf seine Art zu wirthschaften einwirkt. Er betrachtet sich mit einigem Rechte nur als Nutznießer, und zwar irrig als einen solchen, dessen Schicksal einzig und allein in den Händen des Zufalls, des Glücks liegt, welches auch hohe Preise der ländlichen Producte bringt. Darum nahm der Bauer dasjenige, was der Himmel ihm in der blühendsten Zeit des mecklenburgischen Kornhandels, nämlich während des nordamerikanischen Befreiungskrieges und der französischen Revolutions-Periode, zuführte, vergnüglich hin und vergrub den Mammon unter seine Thürschwelle, oder ließ sich denselben von schlauen Bürgern in den kleinen Städten gegen einen nichts sagenden Schein und geringe Procente abschwasen, weil er nur diesen traute und vorzüglich jenen Schatz vor seiner Obrigkeit verschweigen zu müssen glaubte; das redendste Zeugniß, für wie abhängig er sich hielt. That aber wohl ein einziger Hauswirth nur das Geringste von Bedeutung für die bessere Cultur seiner Ländereien, für den Aufschwung seiner Wirthschaft, für eine verbesserte Einrichtung seiner Gebäude, für irgend eine Vervollkommnung, von der Gewinn unzweifelhaft vorauszusehen war, wenn er in jener für den Landmann Mecklenburgs glücklichen Zeit nur irgend für die Zukunft hätte säen mögen? Der Bauer hätte damals zu einer Wohl-

Habenheit gelangen müssen, welche selbst die Stürme der Bonaparte'schen Kriegszüge durch das nördliche Deutschland und die späteren schlechten Conjunctionen nicht hätten vertilgen können, denn seine Pacht und Abgaben waren gerade damals höchst unbedeutend. Allein was hätte wohl damals, wo selbst Verständige meinten, daß jene Lust ewig dauern müsse, irgend kund gethan, daß der Hauswirth sein Gehöft mit der dazu gehörigen Hufe als ein ihm von der Krone bedingungsweise anvertrautes Fideicommiß betrachte, welches noch seinen spätesten Enkeln zu Nutzen kommen solle, für dessen Verbesserung und Aufrechterhaltung er also in guten Zeiten besonders recht viel thun müsse, um seiner Familie ein solches Asyl zu sichern? Keine Spur äußerte sich davon, als der rohe Wunsch, daß es so bleiben, daß es sich so fügen möge. Dieses Gefühl allein will nicht viel sagen, wenn die That nicht dazu kommt. Es ist jetzt eben so lebhaft wie in der blühendsten Zeit. Es ist dem Nutznießer der geringfügigsten Sache eigen. Wie ganz anders würde der Hauswirth gehandelt haben, der in dem glücklichen, unscheinbaren Verhältnisse lebte, welches ihn nur vor dem unheilbringenden Schacher mit Grundstücken, der damals getrieben wurde, und vor der wilden Verschwendung zu bewahren vermögend war, wenn er Erbpächter gewesen wäre? — Glückliche Zeiten, Ueberfluß, Sorgenlosigkeit — wir kommen auf unsern alten Satz zurück — sind freilich im Allgemeinen der Industrie nicht so günstig, als

wenn der Mensch genöthigt wird sich zu rühren; nur die Intelligenz erscheint immer geharnischt und als Ueberwinderin der Animalität; allein die Gleichgültigkeit des Bauers gegen die Verbesserung seiner Gehöftsstelle in einer Zeit, wo er vorzüglich Ursache hatte dankbar gegen sein Geschick zu seyn, beweiset offenbar, daß das fehlende Eigenthumsgefühl ihn verhärtete. Die Noth hat ihn gegenwärtig doch schon weiter gebracht, und wir finden auf vielen neu regulirten Dorfs-Feldmarken schon eine sehr tüchtige Ackerbestellung. Rationeller Landwirth kann der gewöhnliche Bauer nie werden, weil er keine Gelegenheit hat sich die nothwendigen Kenntnisse dazu zu erwerben; er kann nur Beispiele gelungener Cultur und Production nachahmen. Würde er aber auch wirklich hier und da durch besondere Umstände der wunderbarsten Gattung zum rationalen Landwirth ausgebildet und sollte nun als Colonus in einem Domanial-Dorfe wirthschaften, so würden seine jetzigen Verhältnisse ihn doch zu sehr einengen, wenn freilich seine Wirthschaftsweise von derjenigen aller übrigen Hauswirthe sich sehr merklich unterscheiden müßte.

Wir können von den in Zeitpacht stehenden Domanial-Hüfnern also nur verlangen, daß sie regel- und vorschriftsmäßig ihre Ländereien bestellen und benutzen, daß sie ihre Gebäude und Hofwehre gut erhalten, und daß sie ihren Viehstapel mit dem Ackerbau in ein richtiges Verhältniß bringen. Veredlen sie daneben ihre Pferde-, Schaf- und Obst-

zucht, so haben sie das Möglichste geleistet, was gegenwärtig zu erwarten steht. Dann wird es ohne besondere große Unglücksfälle, die unter solchen Umständen Berücksichtigung verdienen, nicht an ordentlicher Pachtzahlung jemals fehlen, wenn der Rechnungs-Beamte seine Schuldigkeit thut. Dann wird die jetzige Preis-Periode des Getreides dem Hauswirth nicht mehr so verzweiflungsvoll erscheinen, da sie es doch eigentlich nur im Gegensatz zu ganz ungewöhnlichen Conjunctionen der Vergangenheit ist, und dann wird wahrlich Keiner die Abmeierung ruhig abwarten, weil sein Rathgeber ihm sagt: „mit dem ganzen Corps der Hüfner gehe das doch nicht so leicht; die Haupt-Casse werde schon Geduld haben müssen.“ Wenigstens würde er bald, und das mit Recht, das Gegentheil erfahren.

Wessen bedarf der Colonus aber, um wenigstens zu der eben bezeichneten Stufe fortgeführt zu werden, wohin er in seinen jetzigen Verhältnissen nur gelangen kann? Eines guten Schul-Unterrichts und einer sehr geschärften Controle seiner Wirthschaft. Wir wollen indessen hier nur unsere Ansichten über die letztere aussprechen.

Man wird vielleicht einwenden, eine genügende Controle so vieler Bauer-Wirthschaften sey so leicht nicht, und es bleibe überhaupt die Frage: ob der Hauswirth, mit dem der Landesherr durch seine Domainen-Kammer förmlich contrahire, gezwungen werden könne sich einer fortdauernden lästigen Revision seiner Wirthschaft zu unterwerfen, wenn er



seine Gebäude leidlich erhalte, seine Pacht nothdürftig zahle, die übrigen Abgaben herbeischaffe und endlich weder Schlagordnung noch Saatenfolge verlege, vielmehr den contractlichen Obliegenheiten nachkomme? Würde aber auch wirklich jene Bedingung seines etwanigen Protestes so gar häufig erfüllt, wie sie es nicht wird, brächte nicht das ganze Verhältniß des Colonus zu seinem Grundherrn schon jene Befugniß mit sich, gehörten nicht die Gebäude, die Hofwehren, die Saaten dem letzteren; Ursache genug, um sich durch die bevollmächtigte Behörde nach dem Seinigen umzusehen: so würde die genaue jährliche oder öftere Revision der inneren und äußeren Wirthschaft nur in der Pacht-Versicherung vorbehalten werden können, womit denn dieser Einwand beseitigt seyn würde.

Gewichtiger möchte der erste Einwurf seyn; denn wer soll die Controle übernehmen? Wie oft soll die Revision Statt finden? Welche Aufmunterungen, welche Präjudize, welche Strafen sollen dabei eintreten? — Bei der jetzigen Einrichtung und Verfassung der großherzoglichen Amts-Behörden ist der ökonomische Beamte gewöhnlich zugleich Rechnungsführer oder auch Richter, mithin viel zu sehr an den Schreibtisch gefesselt, um sich dem umfanglichen Geschäfte einer ununterbrochenen Vereisung der Gehöfte und Dorfs-Feldmarken widmen zu können. Daß das Amts-Personale hier und da stärker, als nöthig ist, an Anzahl erscheint, liegt in besonderen Umständen, welche von der Vergangenheit ausgehen

und nach und nach gänzlich schwinden werden. Auf welche Weise soll denn aber jetzt, da der ökonomische Beamte von so manchen andern Geschäften zu Hause gehalten wird, da die Ober-Behörde und der Districts-Rath sich überall damit en detail nicht befassen können, da das zufällige Hineingucken in dieses oder jenes Gehöft bei zufälligen Gelegenheiten nicht genügt, die fortdauernde Revision aller Bauer-Wirthschaften des Amts geschehen, so daß Nutzen davon zu erwarten ist? —

Der Plan dazu sey die Haupt-Aufgabe dieser Abhandlung, zu dem wir aber nicht übergehen konnten, ohne das bereits Vorgetragene voraufzuschicken; denn erst nachdem wir den jetzigen Zustand des Domainal-Hauswirths, der Zeitpächter ist, kennen gelernt und geschildert haben, können wir erwägen, wodurch dessen Wirthschaft zur Vervollkommnung zu führen seyn werde, und welche Art der Controle den vorhandenen Umständen nach möglich sey.

Ehe dazu geschritten wird, ist es gewiß empfehlungswerth, eine strenge und unparteiische Musterung der sämmtlichen Dorfs-Schulzen in jedem Amte vorzunehmen, da ein solcher Mann den größten Einfluß auf die Wirthschaftsweise seiner Mit-hauswirths hat, wie die Erfahrung hundertfältig lehrt. Bei einer solchen Musterung wird sich ergeben, wie sehr es im Allgemeinen noch an tüchtigen Subjecten der Art fehlt. Der Grund liegt nicht darin, daß die Beamten den Uebelstand nicht erkannten; sie werden vielmehr selber nicht wenig da-

durch belästigt; die Ursache liegt vielmehr darin, daß die Erblichkeit der Schulzenschaft vom Vater auf den Sohn, wenn letzterer nicht ein erklärter Laugenichts oder halb blödsinnig seyn sollte, aus einer Art von falschem Billigkeitsgeföhle fast herkömmlich geworden ist, obgleich eine alte landesherrliche Verordnung sich schon ausdrücklich dagegen erklärt und keineswegs wieder aufgehoben worden ist. Der Beamte, welcher nicht so verfährt, würde freilich anfänglich für einen Barbaren verschrien werden; allein das gibt sich nach und nach, und die Dorffschaft wird zulezt selbst das Zweckmäßige des entgegengesetzten Verfahrens einsehen. Der tüchtigste Hauswirth im Dorfe muß allemal Schulze werden und auf halbjährige Kündigung stehen. Dieses geht um so mehr an, da man gegenwärtig nicht mehr wie ehemals die Schulzen-Competenz mit den Ländereien desjenigen Hüfners, der diesem Dienste vorsteht, vereinigt, sondern stets separirt. Der Ehrgeiz wird, wenn eine richtige Wahl und Unparteilichkeit sich bestätigen, geweckt werden, und die heilsamen Folgen der vorgeschlagenen Musterung werden sich bald zeigen, wenn eine höhere Verfügung der Ober-Behörde den Beamten zu Hülfe kommt und alle Dorffschaften des Domanii einen brauchbaren Schulzen an ihrer Spitze sehen.

Ist diese Maßregel durchgeführt worden, dann wird die Controle schon leichter werden, obgleich einige Dörfer dergestalt mit schlechten Hauswirthen gesegnet sind, daß es schwer halten möchte, einen

empfehlungswerthen Schulzen herauszufinden. Es wird aber schon nützen, dem Tüchtigsten unter ihnen dieses Amt zu übertragen.

Obgleich nun die noch nicht regulirten Dorfschaften ebenfalls Aufmerksamkeit verdienen, so würden wir die Revision aller bereits neu regulirten Dorfsfeldmarken doch vorausgehen lassen und überhaupt folgendermaßen solche für jetzt veranstalten.

Die Besichtigung würde jährlich einmal Statt finden, und zwar das eine Jahr im Frühlinge, das folgende Jahr im Herbst. Dieses würde nicht nur dazu dienen den Hauswirth bei der Winter- und Sommerfaat und überhaupt bei seiner Ackerbestellung zu den verschiedenen Jahreszeiten beobachten zu können, sondern auch um seine innere Wirthschaft und seine ganze landwirthliche Thätigkeit, seine Pferde-, Vieh- und Schafzucht u. s. w. kennen zu lernen. Zugleich aber würde eine Erleichterung für die Revisions-Behörde daraus entstehen, indem auf solche Weise die eine Hälfte der Dorfschaften im Frühjahr, die andere erst im Herbst an die Reihe kommen würde, mithin das Geschäft jedes Mal einen kürzern Zeitaufwand erfordern würde, als wenn es nur einmal und zu derselben Jahreszeit vorgenommen werden sollte.

Der ökonomische Beamte, welcher während dieser Amts-Reisen möglichst von allen andern Berufs-Geschäften dispensirt werden mußte und sich auch einigermaßen danach einrichten könnte, muß nothwendig an die Spitze der Revisions-Commission

treten, denn eben er, der das herrschaftliche Interesse an Ort und Stelle zu bewachen auserkoren ist und über alles, was das ihm anvertraute Amt anbetrifft, jederzeit die genaueste Auskunft geben soll, wird seine local-Kenntnisse, seine Wirksamkeit, sein Ansehen dadurch vermehren. Ihm würde derjenige Cammer-Ingenieur adhibirt werden, dem die geometrischen Arbeiten bei der Feldeintheilung übertragen gewesen sind, und von dem bei dieser Gelegenheit in mehr als einer Hinsicht Auskunft zu fordern seyn dürfte. Zu diesen Beiden müßte die Ober-Behörde auf Vorschlag des competenten Districts-Raths (denn der Beamte wird durch diesen Ausweg, der Verhältnisse der Verwandtschaft und des Umgangs wegen, mitunter mancher Verlegenheit überhoben werden) einen besonders einsichtsvollen Oekonomem aus der Umgegend und einen ausgezeichnet tüchtigen Hauswirth aus einem benachbarten Amte gesellen.

Es ist nicht unwichtig bei Untersuchungen der Art das Urtheil eines bewährten praktischen Landwirths zu hören. Er wird manches Urtheil mildern und manches schärfen, manche Rechtfertigung richtiger würdigen können. Wer vermöchte das letzte aber wohl mehr als ein aufgeklärter, thätiger Hauswirth, der mit allen Verhältnissen seines Gleichen so genau bekannt ist wie kein Anderer es seyn kann, und der von einzelnen Vorurtheilen, wenn er solche bewahrt haben sollte, durch vernünftige Auseinandersetzungen zurückzubringen seyn wird? Welchen Eindruck müßte

es auf Bauern machen, die durch Unverstand und Faulheit zurückgeblieben sind, wenn sie sich selbst von ihres Gleichen verdammen hören! Deshalb scheint uns diese Zuziehung sehr wünschenswerth zu seyn.

Der Dekonom und der Hauswirth, welche adhibirt werden, sind passend zu beeidigen und mit einer Instruction zu versehen, damit sie von ihren Befugnissen und Pflichten genau unterrichtet sind und sich nicht mit mangelnder Kenntniß des Umfangs derselben entschuldigen können.

Sind nun die ebengenannten Mitglieder der Revisions-Commission für das betreffende Domänial-Amt eingeladen und versammelt, so würde der ökonomische Beamte selbige förmlich in Gegenwart der sämtlichen Dorfs-Schulzen, als Repräsentanten ihrer Communen, respective beeidigen, den Cammer-Ingenieur aber auf seinen Offizial-Eid zurückführen, sie in ihrer Eigenschaft als Revisoren den Borgeladenen präsentiren und ein Protocoll darüber aufnehmen. Sodann könnte die Umfahret beginnen, für die kein bestimmter Zeitraum zu bestimmen ist, die aber nur durch völlig ungünstige Witterung unterbrochen werden muß.

Der Bauer ist bei solchen Gelegenheiten immer mit Bewirthungen bei der Hand. Er scheut selbst oft eine gewisse seinem Stande unangemessene Splenddidität nicht, wenn er dadurch etwas zu erreichen oder gute Laune bei Personen zu erregen hofft, die ihm nützen oder auch entgegen seyn kön-

nen. Je weniger er, seiner eigenen Natur gemäß, den Erfolg bezweifelt, um so viel höhern Werth setzt er auf diese gastfreie Berührung. Alle unentgeltliche Bewirthungen müssen daher, wenn der Umstände wegen nicht auch die bezahlten zu vermeiden seyn sollten, schon im voraus gänzlich abgelehnt, und es muß strenge darauf gehalten werden, daß überall keine Ausnahme Statt findet. Es werden sich manche bessere Mittel ausweisen, um die Hausleute davon zu überzeugen, daß man sie keineswegs anfeinde, sondern vielmehr ihr eigenes Beste beabsichtige.

In mehr als einer Hinsicht wird es nothwendig, denjenigen Hüfner, dessen Wirthschaft eben visitirt wird, ununterbrochen persönlich zuzuziehen und ihn keine Heimlichkeiten blicken zu lassen. Er muß stets über dasjenige, welches tadelhaft erscheint, gehört werden. Wirthschaften die Hauswirthe auf Acker-Schlägen in Communion, müssen sie drei Repräsentanten stellen, welche Rechenschaft geben müssen. Der Dorfs-Schulze muß allemal zugegen seyn.

Es ist eine sehr dienliche Einrichtung, selbst für rein separirte Dorfs-Feldmarken, nach vollendeter Eintheilung einige der ausgezeichnetsten Hauswirthe dem Schulzen zuzuordnen, um über die pünctliche Ausführung der neuen Regulirung, des Grabewerks, des regelmäßigen Eintritts in die neue Wirthschaft u. s. w. zu wachen. Diese müssen verpflichtet werden, von jeder Unordnung, sobald ihre Vorstellungen nichts fruchten wollen, sofort dem Amte

Anzeige zu machen. Sie erhalten eine genaue, schriftliche Instruction, sind verantwortlich und dürfen bei einer Revision vor allen andern Hauswirthen Auskunft zu geben haben.

Man ist von der alten Sitte, die Saatenfolge spezifircirt vorzuschreiben, theils um den Pächter nicht zu sehr einzuengen, theils auch aus einer Art von Bequemlichkeit zurückgekommen; und doch möchte jenes Verfahren, sobald nur eine tüchtige Controle vorbehalten und ausgeführt wird, für den Verpächter, dem sein Grundstück lieb ist, zumal in einer Zeit nicht unwichtig seyn, wo jede Art der Schwinderei und Projectensucht an der Tagesordnung ist. Die alte Wirthschaftsweise hat, selbst in deutschen Staaten, wo man lange dabei beharrte, zum Theil mit Recht, große Umwandlungen erlitten; allein die Vorliebe für Neuerungen und rücksichtslose Gewinnsucht, eine Art von Verzweiflung über Englands Handels-Tyrannei und die anhaltend niedrigen Kornpreise nach theuern Jahren haben nicht selten zu Extremen geführt, welche dem Acker das Mark ausziehen. Es wird freilich sehr viel mehr Stroh, mithin auch sehr viel mehr Dung producirt, wie früherhin geschah; allein in Gegenden, wo hinreichende Heuwerbung fehlt, wo der Viehstapel nimmermehr in ein völlig richtiges Verhältniß mit der Ackerfläche zu bringen ist, wenn man letztre nicht theilweise im Dreesch liegen lassen will, wird ein solches Wüthen doppelt gefahrvoll, die Aussicht einer Schärfung um so mehr bedürftig.



Vorzüglich muß der Bauer eine Saatenfolge-Tabelle haben. Sie ist ihm seiner mangelnden Einsicht, seines Hangs zu Unordnungen, seiner verkehrten Ideen wegen höchst nothwendig. Man besichtige nur ein Duzend Dorfs-Feldmarken zu diesem Zweck, und man wird erstaunen. Ich übergehe hier die Höfe. Unter der großen Anzahl von Domonial-Pächtern sind viele besonnene, solide Männer, die ihr Pachtstück lieb haben und es väterlich bewirthschaften; die auf neue Methoden erst nach reiflicher Ueberlegung eingehen und mit der Zeit fortschreiten, aber Haupt-Vorschriften und Bedingungen nicht aus den Augen sehen; allein es gibt auch deren, die nur von Geldgierde oder von dem gewaltigen Keile der Noth getrieben werden und alles Uebrige vergessen. Auch für solche möchten Grenzen — Fesseln sollen es nicht seyn — sehr ersprießlich seyn. — Dem in Zeitpacht stehenden Colonus aber sind Maßregeln der Art wahre Wohlthat, indem sie zugleich dem Grundherrn Schutz gewähren; doch man prüfe die vorzuschreibende Saatenfolge an Ort und Stelle genau und lasse scharf aufpassen, ob sie gehörig beobachtet wird.

Die Festhaltung der gegebenen Schlag-Ordnung hängt damit genau zusammen. Daß sie nicht umgangen, die Lage und Größe der Schläge nicht eintheilungswidrig verändert werden darf, versteht sich von selbst. Eigentliche Verrückungen der eingetheilten Schläge des Ackers finden auch seltener Statt; allein immer einen Schlag vor der Zeit auf-

zunehmen und sich eine Saat mehr zu erlauben, wie ihnen verstattet worden ist, gehört zu den gewöhnlichen Bauersünden, ja man kann wohl sagen zu den eingefleischten. Verantwortliche Aufseher aus der Mitte der Hauswirthe selber werden am kräftigsten dagegen wirken können, zumal wenn sie wissen, daß die Revisions-Commission hinterdrein kommen wird. Schon dieser Nutzen ist der Anerkennung würdig, und der Uebergang in eine veränderte Feldwirthschaft ist der wahre Augenblick, von dem aus solchen verjährten Verirrungen entgegenge wirkt werden muß.

Unserm Bedünken nach muß die Commission ihre Visitation mit der Feldwirthschaft beginnen und sodann sich nach der inneren Wirthschaft umsehen. Wirken gleich beide wesentlich auf die Wohlfahrt des Landmanns ein, ja hängen sie gleich mehrentheils genau zusammen, so erstrecken sich die contractlichen Vorschriften doch vorzüglich nur auf die ersten und wir würden der letztern überhaupt weniger gedenken, wenn hier nicht die Vermehrung der Hülfquellen und die Vergrößerung des Wohlstandes der Hauswirthe eben so sehr in Erwägung gezogen werden sollten wie der Vortheil des Grundherrn, welcher, unserer Ansicht nach, von jenen unzertrennlich ist. Mit einer fleißigen und ordnungsmäßigen Feldwirthschaft allein kann der Landmann wohl höchstens nur in sehr fruchtbaren und korntheuern Jahren gut fortkommen, und bei dem größten Theile der regulirten Gehöfts-Bauern liegt der Grund

ihrer jetzigen traurigen Lage gewiß noch mehr an der Verfassung ihrer innern Wirthschaft wie der äußern.

Obgleich nun das weibliche Geschlecht auf dem platten Lande, von dem hier ebenfalls die Rede seyn muß, wohl eben im Allgemeinen nicht untüchtiger in seiner Art genannt werden kann wie das männliche des Bauerstandes; obgleich das erstere bei der innern Wirthschaft eine große Rolle zu übernehmen hat; obgleich daher besondere Umstände, z. B. eine immer kränkende, oder eine unverständige, nachlässige Hausfrau, sehr nachtheilig auf diesen Theil der Wirthschaft einwirken können: so liegt die Haupt-Ursache dieses Uebelstandes doch vorzüglich darin, daß bessere Einrichtungen beiden Geschlechtern gleich unzugänglich sind, und der alte Schlendrian ihnen zu fest anklebt. Hier liegt die Schuld aber nicht ausschließlich an den Wirthen, wie das bei der Feldwirthschaft der Fall ist, und deshalb beginne die Revision mit der letztern.

Um das Geschäft nicht zu sehr zu verweiltläufigen, wird es dienlich seyn, eine Tabelle zu entwerfen und deren Columnen mit der Beantwortung der oben stehenden Fragen für jedes Gehöft auszufüllen. Zur Erleichterung der Schreiberei würden diese Tabellen gedruckt werden können. Gegenstände, welche einer größeren Rechtfertigung bedürfen, oder deren gewichtige Rüge diese veranlaßt, müssen mit Bezug auf die Tabelle und die Gehöfts-Nummer des visitirten Dorfs im General-Protocolle der Commission näher erörtert werden.

Die nothwendigen, zu beantwortenden Fragen der Tabelle würden, der Ansicht des Verfassers nach, hinsichtlich der Feld-Besichtigung und einiger dabei nützlichen, die Grundherrschaft ebenfalls interessirenden Nachforschungen, folgende seyn, wenigstens sich darauf beschränken müssen:

- 1) Ist die Schlagordnung beobachtet worden?
- 2) Ist die Saatenfolge vorschriftsmäßig gehalten worden?
- 3) Inwieweit ist die Braache rein geblieben? Burden Del-Gewächse darin gebaut?
- 4) Ist die Braache gehörig umgebraucht und begraben worden?
- 5) Wie viele Fuder Dung hat der Hauswirth aufgefahren?
- 6) Wann ist mit der Wintersaat, wann mit der Sommersaat begonnen und geendet worden?
- 7) Ist mit dem Saatkorn gehörig gewechselt?
- 8) Wie viele Furchen hat der Acker respective erhalten?
- 9) Ist derselbe im Allgemeinen tüchtig bestellt und was ist vernachlässigt worden?
- 10) Ist ordentlich gemergelt und gemoddet worden?
- 11) Hat der Hauswirth für die Cultur seiner Wiesen etwas gethan? Wie weit ist derselbe mit dem etwanigen Ausroden der Baumstämme zc. vorgerückt?
- 12) Hat derselbe Klee und Futterkräuter gebaut?
- 13) Wie weit ist das zu Acker bestimmte Terrain schon cultivirt?

- 14) Ist tüchtig gegraben worden und regulair?
- 15) Sind die älteren Gräben offen?
- 16) Sind die Hecken und Weiden im guten Buchse, und hat es am gehörigen Nachpflanzen resp. nicht gefehlt?
- 17) Zeigt sich der Acker grässig? Hat ein zu tiefes Haken vielleicht nachtheilig darauf eingewirkt?
- 18) Wie viele Fuder Korn wurden eingefahren, und zwar von jeder einzelnen Art? Das wie vielste Korn hat der Hauswirth von jeder Korn-Art des letzten Einschnitts ausgedroschen? Wurden Handels-Gewächse gebaut?
- 19) Sind die Feldwege und Brücken gut erhalten?
- 20) Haben sich Servituten eingeschlichen?

Eine ansehnliche Reihe von Fragen; und doch ist gewiß keine derselben überflüssig, vielmehr wird sich den örtlichen Verhältnissen nach noch manche dazu gesellen. Aus manchen Gründen scheint mir die tabellarische Beantwortung wünschenswerth. Erscheint das aber der vielen Fragen wegen, die am Ende doch noch nicht völlig genügen möchten, zu umständlich, so wird man es freilich bei einem allgemeinen Zeugnisse über jede einzelne Gehöfts-Wirthschaft bewenden lassen müssen, worin die vorzüglichsten Punkte des Beifalls oder Tadels namentlich und ausführlicher hervorgehoben werden. Die der Commission zu ertheilende Instruction würde aber dann wenigstens anbefehlen müssen, keine dieser der

Beantwortung sehr würdigen Fragen unbeachtet zu lassen, da der menschliche Geist nur zu sehr geneigt ist über dem interessanten Allgemeinen das langweilige Besondere zu übergehen.

Wie geneigt der Bauer ist von der Schlagordnung und Saatenfolge abzuweichen, haben wir schon erwähnt; aber darin bestehen nicht alle seine Sünden in der Feldwirtschaft. Die ganze Ackerbestellung desselben ist oft sehr mangelhaft, und schon diese läßt uns häufig die Hof- und Dorfs-Felder in einer Gegend, die wir zum ersten Mal bereisen, sofort unterscheiden. Die schlecht und fehlerhaft gezogenen Wasserfurchen, die nicht gehörig zerklüpfeten kleinen Ackerschollen, die Masse größerer Steine, das schlechte Unterpflügen des Düngers, die ungleiche Vertheilung des letztern, das viele Unkraut zwischen der Saat, das verschiedenartige Ausstreuen der letzteren fallen nur zu oft widrig in die Augen. Selbst da, wo die Hauswirthschaft schon zum Mergeln vorgeschritten sind, ist dieses nicht selten so unregelmäßig geschehen, daß mehr Nachtheil wie Vortheil davon zu erwarten steht. Die, wenn nicht aufgepaßt wird, mitunter sehr irregulair gezogenen Hufen-Scheiden und Gräben, und die vernachlässigte Nachpflanzung der Hecken an ausgegangenen Stellen erscheinen als der Rahmen zu diesem Bilde landwirthlicher Unordnungen.

Die neuen Eintheilungs-Arten der Dorfs-Feldmarken, die sehr verbesserten contractlichen Vorschriften, das Wirken der Districts-Räthe, die

vermehrte Anzahl thätiger ökonomischer Beamten, endlich die Einflüsse der Zeit haben, dem Himmel sey Dank! diese Unordnungen sehr vermindert, deren Wurzeln Unwissenheit, Faulheit und Vorurtheil sind, und deren gänzliche Ausrottung schwerer ist, als man glauben möchte. Sie müssen aber gänzlich verschwinden.

Eine Haupt-Untugend des Hauswirths ist noch, daß er die besonders lohnenden Theile seines Ackers, zumal wenn sie in der Nähe des Gehöfts liegen, ausschließlich stark bedüngt, die übrigen Theile aber als Stief-Kinder behandelt und in jeder Hinsicht sehr erbärmlich damit umzugehen pflegt.

Er überjagt seine Weide viel zu sehr, vorzüglich mit Pferden, und zerstört dadurch die Grasnarbe noch mehr, als das zu tiefe Hacken des Ackers es oft schon gethan hat, indem die eingepflügten Dingttheile der obern Krume immer weiter entrückt werden.

Er hält ferner die Gräben nicht hinlänglich offen und thut nicht genug für die Entwässerung seiner Ländereien, soweit solche ihm rechtlich zusteht.

Die Wiesen aber vernachlässigt der größte Theil der Hauswirthte gänzlich. Ist gleich nicht zu leugnen, daß die Cultur derselben erst in neuerer Zeit, selbst auf den Höfen, mehr Eingang gefunden hat, so geschah von den Gutsbesitzern und Pächtern doch manches für deren Erhaltung. Der Bauer aber bejagt tiefgründige Wiesen mit seinem Viehe, selbst während nasser Jahreszeit, er begräbt sie

nicht gehörig, er thut nichts für die Ausrottung des sich immer mehr verbreitenden Mooses, und die zahllosen Maulwurfshügel erscheinen ihm völlig gleichgültig gleich den Löchern, die das übergetretene Wasser eingegraben hat, und den Baumstämmen, die schon längst hätten fortgeschafft werden sollen. Um wie viel entfernter ist er daher im Durchschnitte noch von der eigentlichen Verbesserung und Cultur dieses wichtigen Gegenstandes landwirthlicher Sorgfalt!

Endlich ist der Hauswirth in den Sandgegenden von dem verderblichen Plaggen so schwer abzuhalten, daß er, ohne fortwährende Aufsicht, der hohen Weide, welche in Acker verwandelt werden soll, lieber Haar und Fell abzieht, um nur Plaggen zu gewinnen, statt an ihre Cultur zu denken.

Wegen aller solcher Unvorsichtigkeiten und Nachlässigkeiten, die auf das Fortkommen der Hauswirthe schädlich einwirken, die nöthigen Anordnungen zu treffen, Vorschriften zu ertheilen und umsichtige Reglements zu entwerfen, ist Sache der Revisions-Commission, vorzüglich aber des an ihrer Spitze stehenden ökonomischen Beamten.

Für die Landstraßen und Hauptwege ist durch das neueste landesherrliche Gesetz anderweitig gesorgt worden; allein für die gute Erhaltung der Tristen, Acker-Wege und Feldbrücken Sorge zu tragen, ist ebenfalls nützlich. Die Commission wird also auch darauf ihr Augenmerk richten müssen und solcherhalb ihre Beobachtungen der Ober-Behörde



berichtlich mittheilen, oder mit zweckmäßigen Vorschlägen hervorgehen können, wie diesen oder jenen Mängeln abzuhelpfen sey.

Da die Charten und Feld-Register der Revisions-Commission zur Hand sind, wird selbige auch darauf zu achten haben, daß die Grenzen der besichtigtwerdenden Feldmark, sowohl wie diejenigen der einzelnen Hufen, unverrückt bleiben. Nicht minder ist nachzuforschen, ob sich Servituten eingeschlichen haben, wozu die Sorglosigkeit des Bauers es in früherer Zeit oft hat kommen lassen, so wie diejenigen, welche den Nachbarn zur Last fielen, mitunter unbegreiflicher Weise allmählig, ohne daß sich ein bestimmter Grund angeben läßt, verschwunden sind. Mannichfaltigen Streitigkeiten wird diese ununterbrochene Aufmerksamkeit vorbeugen und den Dank der Nachkommenschaft verdienen.

Rein separirte und besonders verkoppelte Feldmarken werden freilich mehr Mühe machen wie diejenigen, welche der Dertlichkeiten wegen selbst bei einer neueren Dorfs-Regulirung in Schlag-Ordnung gelegt worden sind und in fortdauernder Communion bewirthschaftet werden. Die letzteren werden aber auch dagegen ein sehr viel geringeres Interesse erregen, und wir können uns bei dieser Gelegenheit der Bemerkung nicht enthalten, daß, wenn es sich auch mitunter finden mag, daß solche Communion-Bauern besser wie separirte fortkommen, dieses gewiß nicht in den Vorzügen der gemeinschaftlichen Schlag-Wirthschaft begründet ist, sondern vielmehr

darin liegt, daß der erste Eintritt in die neuen contractlichen Verhältnisse leichter wird, und darin, daß der größere Rabatt in Jahren, wo die ländlichen Producte sehr wenig gelten, ihnen den Vortheil zuführt, wegen der geringeren Pachtsummen weniger des baaren Geldes zu bedürfen. Sind jene ersten Widerwärtigkeiten der separirten Hauswirthe nur erst überstanden, dann wird sich schon offenbaren, wer am besten daran ist. Der große Gesichtspunct aber, daß nur durch die Trennung der Bauern-Wirthschaften auf den Dorfs-Feldern, so weit solche irgend möglich ist, der wichtige Uebergang zur allgemeinen Vererbpachtung vorzubereiten ist, sollte billig nie vergessen werden.

Ist nun dergestalt eine Dorfs-Feldmark genau besichtigt, und die Rechtfertigung der Repräsentanten der Commun oder der einzelnen Hufen- oder Koppel-Wirthe gehört, gewürdigt und angenommen, oder widerlegt worden, so werden sofort die dringendsten Verfügungen zu treffen und im Commissions-Protocolle die erforderlichen Entwicklungen zu registriren seyn. Die ganze Feldwirthschaft der Hauswirthe des visitirten Dorfs, mit allem Lobenswerthen was gethan worden ist, aber auch mit allen Mängeln, Nachlässigkeiten und den Sünden wider contractliche Vorschriften und das herrschaftliche Interesse, muß der Ober-Behörde, welche nach beendigtem Geschäfte Bericht und Protocoll erhält, so klar vorliegen, daß ihr kein Zweifel übrig bleibt, in welchem Zustande sich jede einzelne Dorfschaft befinde.

Sie muß wissen, welcher Hüfner gut, und welcher schlecht wirthschafte.

Das erste Mal, daß eine solche Revision stattfindet, wird man sich mit Präjudizen auf den Fall der nicht erfüllten Vorschriften bei der nächsten Besichtigung begnügen müssen. Demnächst aber werden Aufmunterungen und Strafen eintreten, ja letztere für sichtlich Unverbesserliche bis zur Abmeierung ausgedehnt werden können.

Ist die Feldwirthschaft untersucht, dann dürfte zu der inneren Wirthschaft überzugehn seyn. Zu der erstern haben wir nur die tüchtige Bestellung, die regelmäßige Benutzung und eine fortschreitende Cultur der verpachteten Ländereien gerechnet; zu der letztern rechnen wir daher alles Uebrige, was der Bauer in seiner Wirthschaft zu betrachten hat, obgleich manches, z. B. der Viehstapel u. s. w., mit der Feldwirthschaft genau zusammenhängt. Damit aber kein Wortstreit hierüber entstehe und keine Mißdeutungen erregt werden mögen, wollen wir den Rest der Untersuchung lieber den zweiten Theil des vorzunehmenden Revisions-Geschäfts nennen.

Auch hier gibt es Hauptfragen und Hauptgegenstände, worüber klare Resultate vorgelegt werden müssen. Die Commission wird nun theilweise die Ursache, völlig aber die Wirkung der guten oder schlechten Feldwirthschaft des befraglichen Hüfners auf seinem Gehöfte erkennen.

Man beginne mit den Gebäuden, in denen er sein Wesen treibt, und deren Erhaltung den herr-

schaftlichen Forsten ein wahrer Krebschaden ist. Die sogenannte Zimmerbesichtigung dient eigentlich nur dazu, um auszumitteln, ob die zu Reparaturen zuletzt verabfolgten Materialien richtig verwendet worden sind, und welche Bedürfnisse dieser Art jetzt wieder für die Gehöfte notirt werden müssen, oder ob ein Neubau nicht mehr abzuwenden sey. Hier würde sich nun eine passende Gelegenheit finden, um zu prüfen, ob der colonus mit den ihm von der Herrschaft anvertrauten Gebäuden so umgegangen sey und selbige dergestalt zu erhalten sich beeifere, wie einem tüchtigen und redlichen Wirthge geziemt. Das Dach, wozu er das Stroh selbst liefern muß, welches er contractwidrig lieber zur Stadt fährt, ohne an den seinem Dünger zugesügten Abbruch lange zu denken, ist leider nur zu häufig schon der Aushänge = Schild des Gegentheils! Darüber und über alles was dahin gehört, ließe sich dann nur ein ausführlicheres Wörtchen mit dem Manne reden, als wenn es nach kurzer Nachfrage in dem bei der Abgabe des Gehöfts an den ältesten Sohn u. s. w. aufgenommenen Inventario heißt: „das Wohnhaus, erbaut im Jahre 1800, so und so viele Fuß lang und so und so viele Fuß tief, befindet sich im wirthlichen Zustande;“ oder „die Scheune von so und so vielen Fächern und so und so vielen Gebinden, welche gegenwärtig 15 Jahre steht, ist im haltbaren Stande“ u. s. w. Dabei hat es oft ein halbes Menschenleben lang sein Bemenden, und während dieser Zeit können neue landwirthschaftliche

Gebäude, welche schlecht unterhalten und heruntergewohnt werden, sich in Ruinen verwandeln. — Eben diese Gelegenheit könnte aber auch benützt werden, um Beobachtungen, Berathungen und Besprechungen mit den aufgeklärteren Hauswirthen selbst anzustellen: ob nicht diese oder jene zweckmäßige veränderte Einrichtung der Bauerhäuser der inneren Wirthschaft mit möglichst geringem Kosten - Aufwande zu Hülfe kommen möchte? Ueber die Ausführbarkeit wird das Erachten der Bau - Behörde demnächst genaue Auskunft geben können. Obgleich für kostspielige, oft völlig unpraktische Neuerungen gar nicht sonderlich eingenommen, scheint uns namentlich eine solche Verbesserung größerer Bauerhäuser sogleich schon, wenigstens bei Neubauten, Beachtung zu verdienen, nämlich eine ordentlich eingerichtete Molken - Kammer, mit der schon eine größere Reinlichkeit in der für den Hauswirth so wichtigen Benutzung seiner Milcherei einkehren würde. Kein Hospächter müßte es darin, so wie überhaupt in der Viehzucht, dem Hauswirth zuvorthun. Dieses ist sein eigentliches Element; in des Bauers Pferden und Rühen, wenn er es will, auch in seinen Schafen und Schweinen, steckt gewöhnlich dessen größte Wohlhabenheit; er hat Zeit und Menschenhände genug zur sorgfältigsten Aufsicht; er lebt, könnte man sagen, mitten zwischen diesen seinen Schätzen, von deren einem Theile er den zinsenlosen Nießbrauch hat, während der andere Theil, als wohl erworbenes Allodium, sein freies Eigen-

thum ist. Desungeachtet steht er hinsichtlich der Erzeugnisse derselben fast immer den Höfen nach; ja seine Butter ist mit dem keineswegs empfehlenden Beinamen „Bauernbutter“ belegt worden und im Preise geringer wie die der Holländereien. Daran ist die Sorglosigkeit und Unreinlichkeit der Bauerfrauen, zum Theil wohl auch die unregelmäßige Fütterung und der Umstand Schuld, daß der Hüfner selten seinen Viehstapel mit den Weide- und Stallfütterungs-Mitteln in ein richtiges Verhältniß bringt. Ein Theil des letztern Uebels liegt aber auch wohl darin, daß es in den gewöhnlichen mecklenburgischen Bauerhäusern an guten, passend angelegten, eigenen Aufbewahrungs-Räumen für die Milch fehlt. Es könnte sogar sich ereignen, daß die Hauswirthin durch solche schon mehr aufgeregt werden würden, um überhaupt der Milcherei eine größere Sorgfalt zu widmen. Gewiß ein Umstand, der sehr zu berücksichtigen ist! Gegenwärtig fängt der Schmutz schon beim Milchen selber an; demnächst dient die selten gelüftete, mit Staub und Ausdünstungen angefüllte Wohnstube, welche nicht selten auch zur Schlafstelle gebraucht wird, zum Aufbewahrungs-Platz; bei der Bearbeitung der Milch dauert die Unreinlichkeit, die Sorglosigkeit fort. Die Weide wird, zumal da die Pferde den größten Theil derselben in Beschlag zu nehmen pflegen, überjagt, und die Stallfütterung während der rauheren Jahreszeit ist selten gleichmäßig. Auf solche Weise verliert der Bauer einen bedeutenden

Vorthheil seiner Wirthschaft, wenigstens vermindert er ihn sehr, und es scheint Pflicht der Herrschaft zu seyn wenigstens seine Gebäude so einzurichten, daß die Schuld auf den Untüchtigen allein zurückfallen muß, die fleißige und reinliche Gehöfts-Wirthin aber kein solches Hinderniß finden möge. Eine geringe Zulage zu dem für neue Wohnhäuser üblichen Bau-Hülfsgelde würde schon helfen, und mancher wohlhabende Hüfner würde auf eigene Kosten dem Beispiele folgen.

Von dieser Bemerkung gehen wir zu denjenigen tabellarischen Fragen über, welche wir nach Vollführung der zweiten Hälfte des Revisions-Geschäfts beantwortet zu haben wünschen. Es sind folgende:

- 1) Wie hat der Hüfner N. N. im Allgemeinen seine Gebäude, namentlich auch das Dach unterhalten? Wie die Hof- und Garten-Befriedigungen?
- 2) Wie vieler Pferde hält derselbe, incl. der zur Hofwehre gehörigen, und in welchem Zustande befinden sie sich? Hat derselbe das Landgestüt benutzt und veredelte Füllen gezogen? Hat er die Pferde ganz oder theilweise auf den Stall genommen? Wie vieler Pferde bedarf er zum Ackerbau &c.?
- 3) Wie hoch beläuft sich specificirt der Viehstapel des Gehöfts? Steht derselbe mit dem Ackerbau in einem richtigen Verhältnisse? Erlauben die Heuwerbung und Weide eine Vergröße-

rung oder gebieten sie eine Einschränkung desselben? Wie ist das Vieh beschaffen?

- 4) Ist eine passend angelegte Milch-Kammer vorhanden? Wird die Milcherei dem Anschein nach und nach den Resultaten der desfalligen Nachforschungen gut betrieben und benutzt? Wie fiel die Butter-Probe aus? Wird Käse fabrizirt und welche Arten?
- 5) Wie viel Schafe hält der Hauswirth? Was ist für ihre Veredlung geschehen? Wird ein Schäfer übers Dorf noch gehalten? Verkaufte der Hauswirth Wolle und zu welchem Preise? Wie war die producirte Probe beschaffen?
- 6) Wie viel Schweine zog der Hauswirth auf, und wie viele verkaufte er? Wie viele schlachtete er ein?
- 7) Wie steht es mit der Zucht des Federviehs?
- 8) Treibt der Hauswirth Bienenzucht, und wie weit ist derselbe damit vorgerückt?
- 9) Zeichnet sich der Gartenbau auf dem Gehöfte aus? Hat der Hüfner feinere Gemüsearten gezogen? Sind feinere Obstarten vorhanden? Sind die Bäume gut behandelt worden? Verkaufte derselbe Gemüse und Obst nach den vielleicht benachbarten großen Städten?
- 10) Wie viele männliche und weibliche Dienstleute sind auf dem Gehöfte vorhanden? Ist diese Anzahl nothwendig?
- 11) Bearbeitet der Hüfner das Nußholz selbst, welches auf dem Gehöfte gebraucht wird?



- 12) Wie viel Lein wurde während der letzten Jahre gewonnen?
- 13) Wie viele Kinder des Hauswirths halten sich noch bei demselben auf, und zwar von welchem Alter? Vertreten sie Dienstboten-Stelle?
- 14) Lieferte die Wirthschaft dieses Gehöfts einige außergewöhnliche Erzeugnisse der Industrie? Welche?
- 15) In welchem Zustande befinden sich im Allgemeinen die Wagen, das Geschirr, die instrumenta rustica?

Doch der Fragen sind wohl schon zu viele geworden, obgleich noch manches übrig ist, dessen Aufklärung von Interesse seyn würde. So viel ist gewiß, daß der zweite Theil des Revisions-Geschäfts einen sehr reichhaltigen Stoff für die Aufmerksamkeit darbietet, und daß mehr oder minder in demjenigen, was sich uns hier darstellt, der Schlüssel zu des Hauswirths moralischem Standpuncte, zu seinem Wohlstande oder zu seiner Dürftigkeit, ja zu allen seinen Verhältnissen zu finden seyn wird. Die Resultate sind um so wichtiger, da die contractlichen Vorschriften sich nicht füglich ins Detail der innern Wirthschaft erstrecken können. Sie würden doch stets mangelhaft bleiben, sie würden den umsichtigen Hauswirth unerträglich fesseln, ja sie würden, selbst nach der genauesten Erforschung der Localitäten, nicht immer vollkommen passen und leicht ein lächerliches Ansehen gewinnen. Nur wegen nachlässiger Unterhaltung der Gebäude und Befriedigungen, wegen

der unverhältnißmäßigen Anzahl (mehrentheils schlechter) Pferde, wegen pflichtmäßiger Benutzung der in die Domanial-Ämter versandten Beschäler des Landgestüts, wegen der Haupterzahl des Viehstapels (denn die Norm der Hofwehre paßt selten jezt noch) würden bestimmtere Regeln und Stipulationen möglich und Präjudize für den Contravenienten anzudrohen seyn. Im Uebrigen können nur Aufmunterungen, Gewinn und aufgeregtes Ehrgefühl nachhelfen. Ohne Controle sind die in den Contracten, welche die Landesherrschaft den Domanial-Hauswirthen erteilt, enthaltenen Forderungen, daß letztere sich einzelne, ausdrücklich benannte Industrie-Zweige angelegen seyn lassen sollen, völlig fruchtlos. Wer würde wohl glauben, daß dadurch schon jemals ein Bauer sich veranlaßt gefühlt haben sollte seine Schafe zu veredeln oder sich auf die Bienenzucht zu legen? Gewiß kein Unterrichteter, der sich um Bauer-Wirthschaften bekümmert hat. So wohlgemeint jene Vorschriften unstreitig sind, geht der Nutzen doch, ohne Aufsicht und anderweitige Anreizungen, gänzlich verloren.

Ist der Hauswirth nur erst allenthalben dahin gekommen, seinen Acker ordnungsmäßig zu bewirthschaften, seine Wiesen zu verbessern, den vorhandenen Mergel richtig anzuwenden, seine Gehöfts-Gebäude sorgfältig zu unterhalten, seinen Viehstapel mit dem Ackerbau und den Futterungsmitteln in ein richtiges Verhältniß zu bringen, nicht mehr Dienstleute und nicht mehr Pferde zu halten, als, vorzüglich nach aufge-

hobenem Extradienst, nothwendig sind; bei den Pferden mehr auf die Qualität, als auf die Quantität zu achten, diese möglichst ganz auf den Stall zu nehmen und sein Milchwesen tüchtig und reinlich zu betreiben; dann ist schon sehr viel durch die vorgeschlagene Revision gewonnen worden und das Weitere wird sich schon finden. Dann erst ist der Bauer zu größeren Fortschritten fähig geworden; dann mag und wird er zur eigentlichen Industrie immer mehr übergehen. Aus der Nacht der Indolenz hervorgehoben, wird ihm die Intelligenz zugänglicher werden, und nur der Eigenthums-Rechte wird es bedürfen, um die mächtige Verwandlung zu vollenden.

Die für die zweite Hälfte der Revision aufgegebenen Fragen betreffen Gegenstände, wo es in der Regel hapert, obgleich, mit Berücksichtigung der local-Verhältnisse, die allemal erwogen werden müssen, deren günstige Beantwortung nur bei einer guten Bauer-Wirthschaft erwartet werden darf. Schon die Nachfrage, eine ruhige Bedeutung, scharfe Anordnungen, Drohungen und Aufmunterungen werden Nutzen stiften. Das geduldige Papier mit den schön geschriebenen Buchstaben achtet der gemeine Mann wenig; er will kräftigere Erörterungen, und dazu möchte sich denn bei der strengen Revision seines Treibens schickliche Gelegenheit finden. Der künftijährige Besuch steht ihm sicher bevor, und dann wird sich zu seinem Vortheil oder Nachtheil ergeben, ob die anbefohlenen Abänderungen, wenigstens so weit es möglich war, getroffen worden sind oder nicht.

Wir können diese Betrachtungen nicht schließen, ohne noch des großen Unwesens erwähnt zu haben, welches oft mit dem sogenannten Altentheile getrieben wird. Diese alte, an sich zweckmäßige Einrichtung auf den Colonats-Gehöften, welche dem Hauswirthe, der seine Obliegenheiten gut erfüllt hat, einen ruhigen und sorgenlosen Abend des Lebens sichert, ohne daß dieser der Grundherrschaft fühlbar werden soll, wodurch es dem geschwächten Greise verstattet wird, ungeachtet seiner abhängigen Verhältnisse die letzten Jahre nach angestrongter Thätigkeit auf dem von ihm emporgehobenen Gehöfte in der Mitte der Seinen gemüthlich zuzubringen, wird nicht selten gemißbraucht. Wer würde dem alten, braven Hauswirthe nicht gern die wohlverdiente Bequemlichkeit gönnen? Allein wir sehen auch mitunter, daß Hüfner sich auf den Altentheil begeben, welche noch keineswegs hochbejahrt und äußerst kräftig sind, welche einzig und allein, weil ihnen die Conjunctionen nicht mehr behagen, oder auch durch Ueberredung des Gehöfts-Erben und seiner Schwiegerältern bewogen, oder durch eine Art von Dorfs-Cabale u. s. w. zu diesem Entschlusse gebracht, die Herrschaft aufgeben und dem Gehöfte eine lange Reihe von Jahren zur Last fallen. Ein solcher Altentheil für den Abtreter und seine Frau ist, wenn gleich ein großer Theil desselben in Naturalien verabsolgt wird, keine ganz unbedeutende Last; und da, wo wegen alter Interims-Wirrhchaft vielleicht schon ein früherer Altentheil entstand, der noch fortbauert, kann jene dop-

pelte Last für den Hauswirth wohl überaus drückend genannt werden. Ohnehin sehen wir nicht selten einen widrigen Unfrieden der beiden nunmehr unter einem Dache wohnenden, nahe verwandten Familien gerade da am häufigsten erwachsen, wo die Altheils-Leute noch sehr rüstig sind. Der neue Wirth verlangt von ihnen Hülfe in der Arbeit, welche sie für die Belästigung nach Kräften zu leisten verbunden sind; jene aber sind sehr geneigt, das, was der Erstere ihnen verabreicht, als ein reines Aversions-Quantum zu betrachten und sich der Arbeit möglichst zu entziehen. So leidet dann die Moralität, so leidet das Fortkommen des Hauswirths, und eine an sich sehr zweckmäßige Einrichtung wird, auf solche Weise gemißbraucht, höchst verderblich. Mögen solche Fälle nun auch da, wo die Beamten wachsam sind, nicht stattfinden, so finden sie doch gewiß hier und da mitunter statt, wie sich bei einer genauen Untersuchung bald ergeben würde. Daher wird bei einer allgemeinen Einwirkung auf die Verbesserung der Lage und Wirthschaft der Gehöfts-Bauern in den Domainen auch dieser Uebelstand gänzlich ausgerottet werden müssen. Der Erbe arbeite, wenn er und seine Frau sich mit den Aeltern wohl vertragen, so lange auf, widrigenfalls außer dem Gehöfte, bis der Tod den Vater abrufft oder dieser wirklich für diejenige Arbeit, welche der Hüfner selbst zu übernehmen pflegt, zu schwach geworden ist. Nur der einzige Fall möge eine Ausnahme bilden: wenn der jetzige Wirth sehr untüchtig ist und

es bald bis zur Abmeierung bringen würde, falls der älteste Sohn, ein thätiger und verständiger Mensch, dem einige Mittel hinsichtlich des baaren Geldes, z. B. durch eine vermögende Frau oder deren Verwandte oder durch wohlhabende Freunde zu Gebote stehen, nicht ungesäumt an seine Stelle treten sollte. Dann kann der dorfsübliche Altentheil aber auch sehr ermäßigt werden. Dieser Gegenstand eignet sich übrigens nur für eine Verfügung der Oberbehörde und wir haben denselben nur nicht übergehen wollen.

Es scheint uns, als ob die vorgeschlagene Art der Revision großen Nutzen stiften und allmählig den Bauer-Wirthschaften der Colonen einen so starken Aufschwung geben müßte, wie die gegenwärtigen Verhältnisse der letzteren es zulassen. Manche der zur Frage und Nachforschung gebrachten Objecte können überflüssig erscheinen, ja sogar ein Lächeln erregen und die Bemerkung veranlassen: „darüber werden die reisenden Herren schwerlich aufs Reine kommen und die Wahrheit erfahren.“ Dem sey wie ihm wolle. Im Allgemeinen wird die ganze Gehöfts-Wirthschaft sich von innen und außen schon enthüllen lassen; und das ist genug, um dienliche Verfügungen zu treffen.

Große Kosten kann die Revision nicht erregen. Der ökonomische Beamte erhält als solcher eine feststehende Besoldung. Der Kammer-Ingenieur bekommt die gewöhnlichen Diäten oder wenigstens die Hälfte derselben, wenn man auf den schon genosse-

nen Gewinn der Vermessung oder Eintheilung Rücksicht nehmen will. Eben so der Oekonom und der Hauswirth, welche adhibirt werden, nach Verhältniß. Die Fuhr-Casse oder der Extradienst sorgen für den Transport. So werden denn wenigstens allemal die Kosten mit dem Nutzen in keinen Vergleich zu bringen seyn, zumal da der letztere wohl schwerlich auf andere Weise zu erreichen seyn möchte. Hält man aber die Zuziehung der beiden praktischen Landwirthe aus dem Pächter- und Bauerstande für überflüssig, nun so versuche man es zum Anfange ohne sie.

Die Arten der Belohnung und Aufmunterung für den Fleißigen, der Strafe für den Nachlässigen, werden nicht schwer zu finden seyn. Ein Hauswirth aber, der sich bei der dritten Revision noch als völlig ungebeßert darstellt und der sich fortwährend mit der Pacht im Rückstande befindet, scheint uns für seine Person wenigstens sofort die Remotion von der Wirthschaft, ohne Altentheil, verdient zu haben. Unparteilichkeit und Strenge werden Hand in Hand gehen müssen.

So wird die Revisions-Commission durch eine sorgsame und umsichtige Ausführung des übertragenen Geschäfts die Gelegenheit gewinnen, sich gleichzeitig ein großes Verdienst um das Wohl einer bedeutenden Classe der Staatsbürger und um das herrschaftliche Interesse zu erwerben. Mit Klagen allein wird aber keinerlei Verbesserung jemals erreicht werden können. —

---

## Freimüthige Ansichten

über den Nutzen des kleinen Grund-Besizes  
und der Bererbpachtung bäuerlicher Gehöfte,  
so wie über die Möglichkeit einer allgemeinen  
Ausführung dieser Operation auf den großher-  
zoglich Mecklenburg-Schwerinschen  
Kron-Gütern.



Erstmalige Auflagen

Der Herr Verfasser hat seinen Namen  
auf der ersten Seite der ersten Seite  
so wie hier die erste Seite angeben  
lassen. Es ist zu wünschen, dass  
die folgenden Auflagen ebenfalls  
dieses Merkmal zeigen werden.

Erstmalige Auflagen

Der Herr Verfasser hat seinen Namen  
auf der ersten Seite der ersten Seite  
so wie hier die erste Seite angeben  
lassen. Es ist zu wünschen, dass  
die folgenden Auflagen ebenfalls  
dieses Merkmal zeigen werden.

Der Herr Verfasser hat seinen Namen  
auf der ersten Seite der ersten Seite  
so wie hier die erste Seite angeben  
lassen. Es ist zu wünschen, dass  
die folgenden Auflagen ebenfalls  
dieses Merkmal zeigen werden.

Der Herr Verfasser hat seinen Namen  
auf der ersten Seite der ersten Seite  
so wie hier die erste Seite angeben  
lassen. Es ist zu wünschen, dass  
die folgenden Auflagen ebenfalls  
dieses Merkmal zeigen werden.

Allgemeine rege Betriebsamkeit und ein gehörig vertheilter Wohlstand der Unterthanen begründen wohl unzweifelhaft vorzüglich die Wohlfahrt eines jeden Staats. Die Landes-Regierungen können also nicht genug thun, um beide möglichst zu befördern. Alles was einen nur für den Augenblick berechneten Gewinn bringt, alle Operationen eines Staats in seinem Innern, welche nur finanziell und nicht zugleich staatswirthschaftlich gerechtfertigt werden können, sind dagegen vom Uebel und ohne Bestand. National-Wohlstand ist der wahre Hebel eines Staats. Alles Uebrige ist Schimmer. Ein einziger unglücklicher, ja selbst ein glücklich endigender Krieg, ein einziger Regent der kein sorgsamer Haushalter ist, vermögen den gefülltesten Schatz zu sprengen. Bettler sind ohnehin immer schlechte und gefährliche Unterthanen. Die Beförderung eines gemäßigten Wohlstandes und der Industrie schafft aber gute Bürger und die zuverlässigste Hülfe in der Noth.

Ein Staat, dessen Centrakraft Ackerbau und Viehzucht sind, kann die Cultur, den Gewerbleiß und den Wohlstand, ja selbst die Speculation durch kein Mittel kräftiger heben, wie durch die Verbreitung des kleinen Besizthums. Sogar die Liebe zum Vaterlande wird dadurch vermehrt, die Stärke des Staats erhöht, die öffentliche Sicherheit besser verbürgt. Der Grund-Eigenthümer ist und bleibt jederzeit der ächte Staatsbürger; er hält an seinem eigenen Herde, an seiner Scholle, während der bewegliche Geldsack nach Nomadenart dahin weiter rollt, wo er am besten rentirt und am mildesten versteuert wird; mithin nach derjenigen Himmelsgegend, wo es ihm am besten geht: — ubi bene, ibi patria! —

Die Beförderung des kleinen Besizthums ist daher, unserer festen Ueberzeugung nach, auch in Mecklenburg nachgerade Bedürfniß geworden und kann dort zu einer Quelle des Segens werden, wovon so Viele noch keine Ahnung haben, wenigstens die großen Folgen noch nicht erkennen. Die Zeit ist freilich noch nicht gekommen und auch noch nicht sehr nahe, wo der Staat sich genöthigt sehen wird auf Zerstückelungen der bedeutenden Korn-Fabriken, so nennen wir die ausgedehnten Landgüter, zu dringen, sich mit seinen Ständen darüber zu berathen und sogar bedeutende Vortheile für den großen Grund-Eigenthümer damit zu verknüpfen, selbst aber in den Domainen mit dem ersten Beispiele voranzugehen; aber diese Zeit wird allmählig kommen. Nimmt die

Bevölkerung des bisher wenig bevölkert gewesenen Landes ohne große Unterbrechungen fortschreitend dergestalt zu, wie in dem letzten Jahrzehend; so wird nach einem Jahrhundert, man wolle nur addiren, nicht einmal multipliciren, viel Platz gemacht werden müssen. Auch ist die zunehmende Bevölkerung eine Wohlthat, so lange die Menschen neben und durch einander bestehen können, und das wird in Mecklenburg noch lange Zeit möglich bleiben. Der Staat würde wahrlich gegen sich selber wüthen, welcher, ehe die höchste Noth es geböte, zahlreiche Auswanderungen gestattete oder begünstigte und gute Bürger in fremden Welttheilen ein Vaterland suchen ließe. Dort möge der Auswurf des Volks seine Heimath finden, denn hier ist die letztere doch verloren gegangen; dort mögen die Aufgegebenen, fern vom Schauplatz ihrer früheren Vergehen, neuen Bürgerinn sammeln! — Der Verfasser dieser Abhandlung bekennt sich nicht zu den unbedingten Verehrern des Britten Adam Smith und seiner Theorie; aber er hält sich doch überzeugt, daß derselbe hinsichtlich seines Bevölkerungs-Systems fast noch mehr unrichtige Ausleger gefunden hat als manches philosophische System; denn auf Menschen allein ohne Erwerbsmittel kann es wohl nur milden Stiftungen ankommen, welche mit ihren Fonds nicht zu bleiben wissen. Aber Menschen, welche durch das Besizthum dem Staate und der Scholle einverleibt sind, und zwar nicht durch den Zwang, sondern

durch Willen und Rechtstitel, kann kein Land, kein Staat zu viele bekommen.

Wenn wir nun hier dem kleinen Besizthume und dessen Verbreitung, namentlich auch rüchfichtlich Mecklenburgs so sehr das Wort reden, so könnte leicht die irrige Meinung entstehen, als ob darunter nur Büdnereien, vielleicht gar nur kleine Büdnereien verstanden wären; doch davor muß der Verfasser sich feierlichst verwahren. — Allerdings muß auch dieses kleinste Besizthum noch an den rechten Stellen vermehrt werden, und das geschieht auch; aber es gibt eine bedeutendere Gattung des kleinen Besizthums, etwa von der Größe einer halben oder mitunter ganzen katastrirten Hufe, mit passenden, nicht zu stolzen ländlichen Gebäuden besetzt und von seinen Ländereien möglichst umringt; es gibt solche Sitze der Betriebsamkeit, des Friedens und der Genügsamkeit, auf denen der verständige Eigenthümer gleich einem reinlichen, wohlhabenden Bauernmanne lebt und gleich dem tüchtigsten Hospächter wirthschaftet: — solche Besizthümer möchten wir in Mecklenburg, dem gesegneten Kornlande, ebenfalls in recht großer Menge erblicken und dort neben der sorgfältigsten, rationellen Cultur die alte, einfache Sitte der Väter wieder ins Leben treten sehen!

Da aber diese Gattung des kleinen Besizthums, bei deren Einführung und Verbreitung selbst die Moralität gewinnen könnte, nicht den Verhältnissen eines jeden Landmanns angemessen ist, so mögen, gleich

ihnen, auch die Büdnerereien bestehen und ihr Umfang nach den Verhältnissen bestimmt werden, worüber wir uns schon in der Abhandlung über das Feld-Regulirungswesen ausgesprochen haben. So werde auch den minder Vermögenden ein fester Wohnsitz und ihr Theil an der Scholle! Das kleine Besitzthum ist überhaupt die Wiege aller landwirthschaftlichen Industrie und ein herrlicher Probestein jeder der letzteren angehörigen Erfindung. Bei der gartenmäßigen Bestellung aber kann das Höchste geleistet und erwartet werden, und dazu ist im Ganzen nur der Büdner im Stande. Schon in vielen Gegenden Mecklenburgs ist ohne irgend eine öffentliche Belohnung oder Prämie manche überraschende und erfolgreiche Cultur-Anstrengung hervorgegangen, und man sollte wahrlich nicht so oft einseitig nur die Schattenseiten hervorsuchen und herausheben, wenn dergleichen Anlagen von der administrativen Oberbehörde des Domanii begünstigt werden, sondern sich lieber nach der Lichtseite kehren, die so vielfach erfreulicher ist. Der einfache Ackerbau ist schon ein mechanisches Geschäft geworden; werden aber das Nachdenken, die Erfindung und die beharrliche Thätigkeit damit in Verbindung gebracht, so haucht des Menschen Geist ein bewegtes Leben in die zur trocknen Gewohnheit gewordene Mechanik ökonomischer Einrichtungen und Handgriffe. Mütterlich vergilt die Natur jede Sorgfalt in der Benutzung ihrer Schätze; Speculation und Betriebsam-

keit verschwistern sich, und so geht aus dem Kleinen das Große hervor.

Wenn die Industrie sich verbreitet, die Bevölkerung auf gesetzmäßigem Wege steigt und der Wohlstand zunimmt, die Aufklärung fortschreitet, ohne daß die Gottesfurcht und die Treue darüber verloren gehen; wenn endlich der Bürgersinn bestärkt wird, dann ist einem Staate wohl. Heil ihm! Er hat es vielen andern zuvorgethan. — Kann gleich nicht ein einziges Mittel allein zu diesem großen Zwecke führen, so verdient doch gewiß ein jedes Mittel ergriffen zu werden, das in irgend einer Art darauf theilweise einwirken kann. Die Erfindung, die Benutzung, die kräftige Verbreitung dieser Mittel sind die höchste Aufgabe der Staatswirthschaft und werden es ewig bleiben, so lange wie die Intelligenz den Sieg über die Finsterniß davontragen wird, so lange wie die ehernen Tafeln der Geschichte uns zugleich Lehre und Warnung seyn werden.

Zu diesen Mitteln zählen wir die Beförderung des kleinen Besizthums. Da es leichter zu erwerben ist, so ist es auch leichter als große Grundstücke zu bewahren. Es hebt aber auch gleichzeitig den Verkehr, weil ein minder bedeutendes Vermögen dazu erforderlich ist und die Concurrenz also vermehrt wird. Daher übertrifft das kleinste Grundeigenthum in dieser Hinsicht sogar jede umfanglichere Gattung desselben: denn ein solcher Besiz ist das ersehnte Ziel einer ganzen zahlreichen Volks-

classe, nämlich der arbeitenden Landleute, die ohne  
 Gehöftsrechte sind. Ein nahes Interesse fordert den  
 Besizer zur Anstrengung, zur Thätigkeit, zur In-  
 dustrie auf. Seine Stellung und die Dertlichkeit,  
 der geringe Umfang seines Eigenthums und die Frei-  
 heit in seiner Beschäftigung machen ihm Fortschritte  
 möglich, die in jedem andern Verhältnisse unmög-  
 lich seyn würden. So wird seine Speculation auf-  
 geregt und die Erfolge geben ihm Muth und Be-  
 harrlichkeit. In dieser ihm so werthen Scholle steckt  
 entweder sein ganzes Vermögen oder doch der vor-  
 züglichste Bestandtheil desselben; er hat also um so  
 mehr Ursache diese seine einzige oder vorzüglichste  
 Habe zu bewahren, zu verbessern. Sie fesselt ihn  
 noch mächtiger, als die Bande der Natur es tha-  
 ten, an den Boden des Vaterlandes. Er hat  
 durch dieses Besizthum, und sey es noch so klein,  
 ein gewichtigeres Bürgerrecht darin gewonnen. Er  
 fühlt sich nun kräftiger berufen, jenen Boden, woran  
 auch er seinen Theil hat, zu vertheidigen; er trägt  
 leichter seinen Beitrag zu den öffentlichen Lasten;  
 und mit der Liebe zu seiner Scholle verbindet sich,  
 unbewußt in des Menschen Brust Raum fassend,  
 die Anhänglichkeit an den alten Herrscherstamm. Wir  
 wollen damit nicht gesagt haben, als ob die letztere  
 nicht auch in anderen, namentlich in Zeitpacht- und  
 Colonats-Verhältnissen vorhanden sey und bestehen  
 könne, wenn die oberste Verwaltung danach ist.  
 Darüber kann kein Zweifel seyn. Aber solche Bande,  
 wie diejenigen des Grundeigenthums sind, gibt es



weiter nicht; und daher haftet unstreitig das wahre Bürgerthum an diesem, es möge groß oder klein, Haus oder Acker seyn.

Die Vorthteile der Vermehrung des kleinen Besizthums auf dem platten Lande sind nicht nur staatswirthschaftlich, sondern auch finanziell zu erwarten. Nicht nur der Unterthan, nicht nur das Ganze, sondern auch der Herrscher und die Staatscassen genießen die Früchte dieser segensreichen Operation. Es ist natürlich, daß der aus dem kleinen Eigenthume solcher Art hervorgehende höhere Gewinn, daß der damit für den Besizer verbundene, besondere Werth es dem Käufer möglich machen, dasselbe zu einem verhältnißmäßig hohen Preise zu erstehen oder eine ansehnliche Grundsteuer jährlich dafür zu entrichten. Die freiere Benutzung der Ländereien, welche dem Zeitpächter nicht zugestanden werden darf, gibt schon einen hinlänglichen Grund dazu, wenn selbst nur von der Emphyteusis die Rede ist. Die mit der Vermehrung des kleinen Besizthums als Folge verbundene Zunahme einer auf solche Weise sehr wünschenswerth steigenden Bevölkerung führt aber dem Staate nicht nur mehrere Unterthanen, sondern auch mehrere Contribuenten zu den Staatslasten, mehrere Consumenten, mehrere Steuerpflichtige, mehrere Gewerbslustige zu. Von dem platten Lande aus verbreitet sich die Nahrung nach den Städten, während die letzteren dem Landmanne wieder Gelegenheit zum Absatz seiner Producte und Fabricate geben. Diese Rückwirkung haucht dem

Ganzen Leben ein und unscheinbar gewinnen alle öffentliche Cassen, während hier wohlthätig der finanzielle Vortheil mit dem staatswirthschaftlichen Hand in Hand geht. Das Bedürfniß wird vermehrt, der Verkehr steigt, und so besteht der Eine durch den Andern. Mögen immerhin verschiedenartige Landes-Verhältnisse anderen Mitteln den Vorzug einräumen müssen; aber in einem Staate, wo Ackerbau und Viehzucht Hauptsachen sind, wo aus so mancher Rücksicht im Großen kaum an andere Industrie-Zweige zu denken ist, wo von dem Flor der ersteren also fast alles abhängt: da gibt es kein besseres, kein wirksameres Mittel für die Wohlfahrt des Ganzen und zur Aufhülfe der Staats-Einnahme, als das von uns vorgeschlagene. Die letztere erhält dadurch in einem solchen Staate zuerst die nöthige Sicherheit, um den Etat derselben, welcher bei Zeitverpachtungen immer hin und her schwankt, gehörig feststellen zu können. Am wichtigsten ist dieses bei den bäuerlichen Verhältnissen und bei bestehenden Colonats-Rechten. Die letzteren sind im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, namentlich in den dortigen Domainen, von großem Umfange und vielseitiger Bedeutung; mit ihnen kann gewiß sehr ersprießlich der Anfang gemacht werden, um die Wohlthaten, welche in der Aufhebung der Leibeigenschaft beabsichtigt wurden, noch weiter auszudehnen; und so gehen wir denn von dem im Allgemeinen Ausgesprochenen zu der Haupt-Aufgabe über. Auch die Erbpachtstellen in den Dörfern gehören zum kleinern

Besitzthume. Möge ihre Verbreitung, wobei ja von Zerstückelungen und neuen Anlagen noch gar nicht die Rede ist, zeigen, wie wohlthätig die Folgen seyn werden, wenn man sich noch weiter erstrecken will. Wahrlich, ein großes Interesse hängt daran, und unsere heißesten Wünsche, welche hier nicht zum ersten Male laut werden, würden diese große Operation begleiten, wenn es zu ihrer Ausführung kommen sollte. Selbst bei dem Abschlusse der Verhandlungen mit der Ritterschaft über eine neue Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse kann ja nur durch die Einführung einer allgemeinen Vererbpachtung die gewünschte Vollendung segensreich eingeleitet werden.

In dem großherzoglich mecklenburg = schwerinschen Domanio sind mit Einschluß der incamerirten Güter und der kleineren Hüfner über 6000 Hauswirthe eingesezt worden. Von diesen sind nach dem neuesten Staatscalender von 1825 erst einige Hunderte in Erbpacht übergegangen, während viele kleine Höfe, Mühlen in unschiffbaren Stromgegenden, Krugstellen, Schmieden u. s. w. zu gleichem Zweck meistbietend auf Erbzins = Recht ausgebracht wurden. Das letztere Verfahren war gewiß staatswirthschaftlich eben so sehr gedeihlich wie in finanzieller Hinsicht. Unstreitig verhinderten theils die wegen bestehender Zeitpacht = Contracte oder wegen gewisser Localverhältnisse noch nicht geschehene Regulirung und Separation vieler Dorfs = Feldmarken, theils der wegen zurückgebliebener Cultur durch die Bonitirung

noch nicht auszumittelnde wahre Werth des Bodens, den doch die Veranschlagung des Kanons zur Grundlage nehmen muß, wenn nicht Willkür oder Schaden für die Grundherrschaft daraus hervorgehen sollen; theils die Scheu vor einigen finanziellen Opfern, die Fortschritte des bereits vor einem Jahrzehend mit Eifer ergriffenen Vererbpachtungs-Systems. Man beschränkte sich daher um so mehr auf die durch das Aussterben oder durch die Abmeierung einzelner Bauer-Familien zur freien Disposition eröffneten Gehöfte auf separirten Dorfs-Feldmarken, da der Wohlstand des Landmanns bereits bedeutend gesunken war, und allgemeiner Reichthum, trotz der früherhin geringen Pachtsummen und glücklichen Conjunctionen, eigentlich auch nie existirt hatte, weil zu mächtige Hindernisse im Wege standen, und weil der Kaufpreis für die Gehöfts-Gebäude und Inventarien, obgleich die Taxe nicht übertrieben war, doch binnen zu kurzer Zeit baar bezahlt, bis dahin aber doch verzinst werden sollte. Zum Kaufen und Bezahlen gehört aber Capital-Vermögen, und das fehlte sehr Vielen, oder für das daran Fehlende Credit, und den hatte der Bauer nur bei Bauern, welchen die Hände ebenfalls gebunden waren, weil ihr Geld fest stand, oft so fest, daß es nie wieder loszueisen seyn wird. Anders war es mit den eröffneten Gehöften; diese wurden meistbietend ausgebracht, und dazu fanden sich Liebhaber genug, welche eigenes oder fremdes Geld zur Disposition hatten und, von einem Lebensplane oder von der Speculation

glücklich oder unglücklich geleitet, es nicht besser anzulegen wußten.

Viele dieser Männer beklagen sich nun, daß es ihnen nicht zum besten gehe, daß sie viel zu theuer gekauft, einen zu hohen Canon bezahlen mußten, also nicht bestehen könnten &c. Es ist möglich, daß Mancher sehr schlecht seinen Vortheil auf solche Weise gefunden hat; es ist natürlich, daß der Erbpächter bei den gesunkenen Preisen aller ländlichen Producte gleich jedem andern Landmanne, er sey Gutsbesitzer, Hof-Pächter oder Hauswirth, gelitten habe: desungeachtet aber will es uns scheinen, als ob diese Leute sich selber nur etwas vorzuwerfen haben, und zwar darüber, daß sie das erst jetzt einsehen, daß sie keinen für alle Umstände berechneten Ueberschlag gemacht und daher nun zu Grunde gehen müssen. Sie sind nicht inducirt worden; niemand hat ihnen ihr Unternehmen aufgebürdet; das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude durften von ihnen besehen werden, sie durften Charte, Feld-Register und Classifications-Tabelle zur Hand nehmen, sie hatten Zeit, den vielleicht scharfen Erbpacht-Contract genau durchzulesen und gehörig zu prüfen, denn die Abschrift gegen die Gebühr stand ihnen frei und sie wußten daher, daß weder für die Bonité oder den Ertrag Gewähr geleistet würde, noch Remission zu erwarten sey. Ihr Schwindel allein ist der Uebelthäter, mit dem sie ihre Sache auszumachen haben, und so sind sie freilich zu bedauern, aber zu helfen ist ihnen nicht; wenigstens dürfte der

Staat weder dazu verpflichtet noch dazu im Stande seyn. Ein Andres ist es mit denjenigen Hauswirthen, welche einen Erbpacht-Contract, wenn auch nicht gezwungen, doch von der ihnen zunächst vorgesezten Behörde mehr oder minder überredet annahmen, falls die Bonitirung der Ländereien augenscheinlich zu hoch ausgefallen, und zumal, wenn ihnen für die eigene Unterhaltung der Gebäude kein Rabatt von der veranschlagten Pachtsumme zugestanden worden seyn sollte. Diese sind offenbar deterioris conditionis geworden, und das ihnen angeborne, aufgegebene Colonats-Recht gibt ihnen, wenn die obengenannten Umstände wirklich vorhanden sind, einige Ansprüche auf eine schonende Berücksichtigung der administrativen Ober-Behörde und auf die Gnaden-Hülfe des Herrn des Landes und der Domainen. Im Allgemeinen aber kann der Erbpächter nur demjenigen Schicksale überlassen werden, welches er sich selber bereitet oder welches sein Unglück herbeigeführt hat: denn er muß in dieser Hinsicht dem unbeschränkten Eigenthümer oder dem Gutsbesitzer völlig gleich gestellt werden, der nichts anderes erwarten wird, wenn er nicht zahlen kann. Durch ein entgegengesetztes Verfahren würde die Staats-Casse bald in sehr große Verlegenheiten gerathen und den für sie aus den Vererbpachtungen erwachsenden großen Vortheil, nämlich die Möglichkeit, einen zuverlässigen Einnahme-Etät hinsichtlich der Dorfschaften formiren zu können, gänzlich verlieren.

Der im Großherzogthume Mecklenburg-Schwe-

ein übliche modus der Vererbpachtungen in den Domainen ist wesentlich verschieden von den sogenannten Meier-Rechten, welche namentlich in den benachbarten königlich handverschen Landen stattfinden. Vielmehr ist in Mecklenburg die römische Emphyteusis, selbst hinsichtlich der Cammer-Bauern und deren Gehöfte, wenn diese in erbpächterische Verhältnisse übergehen, gewählt worden. Eben so verschieden von den Zins-Lehen als vom völlig freien Eigenthum, welche beide bei den Bauergütern in manchen Gegenden Deutschlands anzutreffen sind, findet man dort diejenige Art von Erbzinsgütern, welche ihrer Natur nach wahre, durch das römische und kanonische Recht hinreichend bezeichnete bona emphyteutica sind. Ihre Einführung ist indessen durchaus neueren Ursprungs und keine frühere Spur derselben in Mecklenburg zu entdecken, obgleich nach der Besiegung der Wenden und nach der Verbreitung der christlichen Religion in den mecklenburgischen Landen der Krummstab über bedeutende Landstriche herrschte, und sie ist also lediglich als eine noch sehr junge staatswirthschaftliche Operation mit den Gütern der Cammer-Bauern zu betrachten. Mit kleinen Domanial-Höfen und Mühlen wurde indessen schon in älterer Zeit, leider ohne die nöthige Vorsicht, eine ähnliche Art von Vererbzinsung vorgenommen. Glücklicher Weise jedoch sind jene Beispiele selten.

Das völlig freie Eigenthum hat freilich seine unverkennbaren Vorzüge vor der Emphyteusis, wenn

es mit dem kleinen Besitze verbunden wird. In-  
 dessen würde das Erste in den mecklenburg-schwe-  
 rinschen Domainen, wo von beinahe sechstausend  
 Hauswirthen die Rede ist, welche noch in Colonats-  
 Rechten und Verhältnissen leben, nicht einzuführen  
 seyn, ohne daß die Domanial-Casse, auf welche so  
 vieles angewiesen ist, zu Grunde gehen müßte, oder  
 ohne den alten Bauerstamm allmählig ganz auszurot-  
 ten. Alles bisher Bestandene würde da mit umgewälzt  
 werden und es steht sehr zu bezweifeln, daß das  
 Ganze sich über die Wirkungen eines so schleunigen  
 Uebergangs nachhaltig zu freuen Ursache haben würde;  
 denn nicht jede an sich gute Einrichtung ist allent-  
 halben gleich anwendbar und sogar mitunter ohne  
 die größten Nachtheile überall nicht auszuführen,  
 wenn die nöthige Vorbereitung fehlt.

Daher möchte bei einer Veränderung der bäuer-  
 lichen Verhältnisse in den großherzoglichen Domai-  
 nen einstweilen die Emphyteusis einen entschiedenen  
 Vorzug verdienen. Auch der erbzinsliche Besitz  
 hat seine Lichtseiten: er ist in Staaten, wo ein be-  
 deutendes Domanium existirt, doppelt empfehlungs-  
 werth, damit die frühere Einnahme nicht allmählig  
 verschwinde, sondern vielmehr um desto zuverlässiger  
 vorliegen und festgestellt werden möge. Die für die  
 herrschaftlichen Forsten besonders so drückende Last  
 der Unterhaltung so vieler Tausende von Gehöfts-  
 Gebäuden hört mit der Vererbpachtung auf, und mit  
 dieser gegenwärtig unabwendbaren Last wird erst eine  
 Forstwirthschaft möglich werden, welche große Er-



folge herbeizuführen im Stande ist, und die jest, trotz dem besten Willen und einer gewiß ungemein tüchtigen oberen Leitung so sehr behindert wird. In dem Werth der Gebäude und in den ebenfalls größtentheils herrschaftlichen Hofwehren liegt aber ein todter Schatz verborgen, welcher, wenn er auch nur allmählig gelöst werden kann, doch richtig verwendet, Resultate nach sich ziehen dürfte, welche einen wahren Segen verbreiten und eben so sehr Bewunderung als Erstaunen erregen würden.

Doch sind es nicht nur finanzielle Vortheile, welche aus dieser Operation hervorgehen. Wir haben einen größeren Zweck dabei vor Augen, und dieser ist für den Fürsten und Herrn der Domainen, für den ganzen Staat; er ist gleichzeitig für den zahlreichen Bauernstand und für jeden einzelnen Hauswirth, der ein Freund der Betriebsamkeit ist, mithin für alle Theile folgenreich und gedeihlich. Mit dem Gefühle des eigenen Besizes (denn wenigstens gehen mit der Emphyteusis Gebäude und Hofwehren zum völligen Eigenthume über, wenn auch an den beigelegten Ländereien nur ein erblich nutzbares Eigenthum zugestanden wird) wird auch der Sinn für Thätigkeit und Cultur allmählig immer mehr erwachen. Man erwarte nur nicht einen zauberischen Schlag, womit der hinter der Zeit zurückgebliebene träge Bauer plötzlich zu einem industriösen Landwirth umgewandelt werden soll. Jede große Ansicht würde unausgeführt bleiben müssen, wenn der nächste Moment schon die Erfolge liefern sollte.

Die gewichtige Metamorphose, welche hier beabsichtigt wird, kann nur von der Zeit herbeigeführt werden. Wir halten uns überzeugt, daß gar mancher unverständige und faule Hauswirth bei einer solchen Veränderung der bisherigen Verhältnisse binnen einigen Jahren schon vom Gehöfste herunterkommen wird. Daran ist aber gar nichts gelegen. Der Mensch wird das wieder werden, wozu er sich besser paßt und was so viele seines Standes sind, nämlich — ein Tagelöhner und Einlieger. Die Nothwendigkeit wird ihn zur Arbeit zwingen, und wenn er sich damit ausgesöhnt hat, wird er, frei von Obliegenheiten, denen er nicht gewachsen war, sich glücklicher wie zuvor fühlen. Man hat allerlei dunkle Begriffe von der Erhaltung des alten, ehrwürdigen Bauerstandes und Mancher redet nicht ohne eine Art von Rührung darüber, worüber er sich kaum gehörig zu erklären vermag. Der Verfasser dieser Abhandlung stuzte oft bei solchen Herzensergießungen, welche er nicht sogleich zu reimen wußte, da die Beweise solcher Männer ihn zu überzeugen wenig geeignet waren. Er besah sich recht viele solche halb viehische, phlegmatische, träge Leute in schmutzigen Kitteln und konnte eben nichts Ehrwürdiges an ihnen finden. Die genauere Bekanntschaft mit jener zahlreichen Volks-Classe im Geschäftsleben gab ihm indessen befriedigendere Resultate und bestimmte das nachfolgende Urtheil.

Allerdings ist derjenige Theil des Volks nicht nur höchst nothwendig, sondern auch höchst achtungs-

wert, welcher, so weit gebildet wie es mit seinem Standpuncte sich verträgt, den vaterländischen Boden im Schweisse seines Angesichts mit seinen Händen bestellt, der die angreifendsten Arbeiten des Ackerbaues ausschließlich übernimmt, sich mit den nothdürftigsten Erfordernissen zum Leben begnügt und fast alles entbehrt, was Luxus und Bequemlichkeit dem verwöhnteren Menschen darbieten, wenn er im Durchschnitte gottesfürchtig, treu, aufgeklärt, verständig in seinem Beruf, einfach in seinen Sitten, reinlich und thätig ist. Eben so ist der Hauswirth namentlich ein sehr schätzbarer Staatsbürger, wenn er das ist was er seyn soll, und unter dieser Bedingung der Erhaltung vorzüglich würdig. Derjenige Theil der Hüfner aber, welcher für alle Fortschritte völlig unempfänglich ist, welcher in Unwissenheit, Faulheit und Schmutz vergeht, welcher von keiner Aufmunterung seiner Vorgesetzten ergriffen, von keinen Erfolgen der Industrie um ihn her zur Nachahmung angereizt wird, welcher selbst in einer glücklichen Zeit nichts vor sich bringt, schlecht wirthschaftet und schlecht zahlt: der ist wahrlich eine wahre Last, ein Unkraut für den Staat, dessen Verlust nicht zu betrauern seyn möchte. — Daß der ursprüngliche Bauerstamm so viel wie möglich auf den Gehöften bleibe, ist wünschenswerth, weil diese Menschen=Classe nicht nur durch die Geburt schon das erste Anrecht auf ein solches Unterkommen erhalten hat, sondern auch in Verhältnissen aufgewachsen ist, in welche sich der mehr Gebildete und Verwöhnte

schwer hineinsinden lernt. Der Kittel allein gibt indessen untrer Ansicht nach keine Ansprüche auf Conservation als Hauswirth; daher mit den Untüchtigen unter den Gehöfts-Wirthen, welche nicht fortkönnen und auch nie fortkommen werden, herunter von der Hufe! Mitleid und Schonung gebührt nur dem betriebsamen, durch unverschuldetes Unglück zurückgekommenen Hüfner. Es ist wahrlich keine Schattenseite des Vererbpachtungs-Systems, daß hie und da ein fauler, unverständiger Bauer vom Gehöfte herunterkommt; deshalb verhungert er mit den Seinigen noch keineswegs, wenn er nur arbeiten will. Es möchte vielmehr eine Lichtseite der Erbzins-Verbreitung genannt werden können, daß die Erbpacht-Hufe sich nur in den Händen des fleißigen, verständigen und nicht gänzlich unvermögenden Hauswirths erhält, und ein solcher wird zuletzt doch in Besitz kommen. Ist freilich nicht zu leugnen, daß ein mehrmaliger Wechsel in der Person des Erbzinsmannes für die Ländereien und die Gebäude nachtheilige Folgen haben kann, so würd doch eine sorgsam auszuführende desfallsige Bestimmung in den Erb-Contracten manches abzuwehren vermögen, und im Allgemeinen eine solche Regeneration der Gehöfts-Wirthe an wohlthätigen Wirkungen überwiegend seyn.

Ein anderer Vortheil, welcher für den tüchtigen Hauswirth in Colonats-Verhältnissen erwächst, wenn er in einen Erbzinsmann verwandelt wird, ist derjenige, daß er einen reellen Credit und eine

solide Hypothek gewinnt. Die letzte fehlte ihm bisher mehrentheils gänzlich, denn sein Super-Inventarium war nicht versichert und, abgesehen von dessen Beweglichkeit, von mehr als einer Seite gefährdet. Sichere Obligationen dritter Personen konnten nur Wenige aufweisen und zum Unterpfande darbieten. Der Emphyteuta aber hat nicht nur seine Gehöfts-Gebäude, welche bei der Domonial-Brand-Casse assureirt werden müssen, sondern auch das daran haftende Erbzinsrecht, die wahre Basis des Werths, und die volle Hofwehre, welche, wenn der Erbpächter vernünftig handeln will, ebenfalls versichert werden muß, zur Hypothek einzusetzen. Er erhält ein Hypotheken-Buch, wodurch er dem Arleiher auch juristische Sicherheit gewähren und Aufschluß über seine Verhältnisse geben kann. Trifft den Erbzinsmann nun ein Unglück, dem ja der Landmann vielfältig ausgesetzt ist; bedarf er in schlechten Zeiten für den Absatz seiner Producte des Credits, um die fällige Erbpacht aufzubringen; muß er ein kleines Capital zu landwirthschaftlichen Operationen und Verbesserungen aufnehmen: so steht er nicht gleich dem Colonus nackt und bloß da, sondern tritt in die Reihe der Gutsbesitzer, über deren Existenz sich ja der Capitalist besonders zu freuen Ursache hat, weil ihre Bedürfnisse ihm die Gelegenheit geben, sein Geld zinsbar und, wenn er vorsichtig ist, sicher zu belegen.

Der in Erbpacht stehende Hüfner weiß, daß alles, was er an den Gebäuden und Ländereien

verwendet, ihm selber und seinen Erben zum bleibenden Nutzen gereichen wird. Er hat keine neue Regulirung und Feld-Eintheilung zu befürchten, welche das, was er mit Fleiß und Kosten-Aufwand für seinen Acker, für seine Wiesen gethan hat, nach beendigtem Zeitpacht-Contract, vielleicht der Gehöfts-Lage wegen, dem trägen und unverständigen Nachbar zuführt. Er hat die Ueberzeugung, durch eine jede Verbesserung den Werth seiner Erbzinsstelle zu heben und dergestalt das was er hineinsteckt, doppelt wieder zu gewinnen.

Der Emphyteuta hat das schöne Gefühl des Eigenthums. Er hat einen festen Wohnsitz errungen und findet eine höhere Freude an der Cultur des ihm zur erblichen Benutzung verliehenen Bodens, wie diejenige über den baaren Vortheil ist. Er darf sich, als Schöpfer jeder wohlthätigen Umwandlung, des Danks und der Anerkennung seiner Nachkommen versichert halten. Und sollte es auch nur die Speculation seyn, welche ihn leitet, so liegt schon in dieser das bewegte Gefühl der Freiheit. — Die Scholle wird aber von des Erbzinsmannes Seite eine väterliche Behandlung erwarten dürfen, da er Ursache hat dieselbe nachhaltig zu benutzen und das beliebte Ausfaugen des Ackers zu vermeiden. Dagegen sind ihm die Hände nicht gebunden, wenn er seine Schlagordnung und Wirthschaftsweise zweckmäßig verändern will, oder wenn seine Düngmittel ihm eine kleine Abweichung von der Regel erlauben. — Die Fortschritte der Cul-

tur und Industrie werden dem tüchtigen Hüfner, der in Erbpacht übergeht, nicht gleichgültig bleiben; er wird auf dasjenige aufmerksam seyn, was um ihn her geschieht. Das Eigenthum ermuntert, die Nothwendigkeit zwingt dazu. Der Eigenthümer wendet seinen Blick nach der Zukunft hin, während der Zeitpächter mehrentheils nur die Gegenwart, die beschränkte Periode seiner Pachtjahre, den augenblicklichen Vortheil vor Augen hat. Diese neue Denkungsart, welche mit dem Besizthume in des Menschen Brust Raum faßt, ist für den rohen Landmann der erste Vorschritt zu bessern Begriffen, zu einer höheren Bildung, zu patriotischen Gefühlen. Der auf solche Weise verwandelte Colonus wird nun die Erlernung mancher landwirthlichen Kenntnisse für seine Söhne nothwendig halten, an welche er früherhin nicht dachte. Er wird anfangen seine Dienstleute möglichst zu vermindern, seinen Viehstapel mit dem Ackerbau in ein richtiges Verhältniß zu bringen und alles zu beachten, was dahin führen kann; er wird z. B. einsehen lernen, wie wichtig eine gehörig eingerichtete Milch-Kammer und Reinlichkeit für den Absatz der Butter sind, welche Vortheile aus der vergrößerten und veredelten Schafzucht hervorgehen, wie selbst kleine Industrie-Zweige auf den Wohlstand des rührigen und spéculativen Ackermanns hülfreich einzuwirken vermögen. Und würde auch er dieses noch nicht begreifen, so wird doch sein Sohn oder Enkel dahin kommen, wenn nur erst der Grund zu einer besseren Wirth-

schaft gelegt worden ist; denn darin besteht ja der wahre Segen des kleineren Besizthums, daß die Nothwendigkeit selbst die Indolenz allmählig aus dem Schlummer rüttelt und nur der Fleißige seinen Lohn zu erwarten hat, während die Faulheit zum Verderben führt. Darin liegt ja ein Haupt-Vortheil des gewünschten Ueberganges der Colonats-Hauswirths zu Erbzinsmännern, das ehrenvolle und menschenfreundliche Werk für künftige Zeiten und kommende Geschlechter. Hätte die Vorwelt nur an sich gedacht, wahrlich, wir würden noch vieles zu säen haben, während wir jetzt schon die erfreulichen Früchte früherer Opfer und Anstrengungen genießen.

Man hat geglaubt für die Gehöfts-Gebäude und deren ordentliche Erhaltung bei dieser Operation und zwar besonders so lange fürchten zu müssen, wie der taxirte Werth noch nicht baar ausbezahlt worden ist. Diese Besorgniß scheint indessen im Allgemeinen unbegründet zu seyn: denn der Erbzinnsmann hat ja um so mehr Ursache, auf die ihm überwiesenen Gebäude zu halten, da gerade sie zum völligen Eigenthum übergegangen sind und den Haupt-Bestandtheil seiner Hypothek ausmachen; eine Ansicht, welche der Bauer sehr bald auffaßt, und die ihm, wenn er in erbpächterische Rechte tritt, nicht oft genug eingepfist werden kann. Einzelne Beispiele schlechter Wirths können keine Regel bilden. Uns sind manche Beispiele bekannt geworden, daß der Erbzinnsmann sehr gut mit seinen Gebäuden verfahren ist, aber keines, daß ein solcher



Erbpächter unter den Hüfnern dem großen Haufen der Colonats-Hauswirthe auffallend in diesem Puncte nachgestanden haben sollte.

Eben so wenig steht es zu befürchten, „daß man vielleicht genöthigt seyn werde einen Theil der vererbpachteten Gehöfte, nachdem Gebäude und Ländereien gleich sehr heruntergewirthschaftet worden, zurückzunehmen und selbst ein Bedeutendes von dem früher taxirten Werthe der Gebäude und Hofwehren dabei einzubüßen, oft vielleicht ohne einen neuen Käufer der Stelle zu Erbzinnsrecht wiederfinden zu können.“ Es ist allerdings möglich und wir haben darauf vorbereitet, daß manche unfähige Colonen sich in jeder Hinsicht so unbehüllich und unlustig benehmen werden, daß sie von der Erbpacht-Hufe herunter müssen, welches wahrscheinlich in Zeitpacht-Verhältnissen, der Rückstände wegen, zuletzt doch ihr Loos geworden seyn würde. Im Uebri- gen wird der Emphyteuta durch seinen Contract ebenfalls verpflichtet mit den Gehöfts-Gebäuden und Ländereien nach den Regeln einer guten Wirthschaft zu verfahren, und zu einer Visitation in bestimmten Terminen möchte wohl, so lange wenigstens wie das Erbstandsgeld (Kauf- und Tax-pretium der Gebäude &c.) noch nicht abbezahlt worden ist, desto gewichtigere Ursache und Befugniß vorhanden seyn. Eine vervollständigte Fassung der Erbzinns-Contracte könnte völlig klare und ausführliche Bestimmungen hierüber stipuliren. Das werden zwar diejenigen, welche mit den bäuerlichen Verhältnissen

nicht genau bekannt sind, und daher alle Hauswirthſche ſofort als unbeſchränkte Eigenthümer ſehen möchten, die Feldmark möge ſeparirt ſeyn oder nicht, die Localität möge beſchaffen ſeyn wie ſie wolle, nicht beifällig bemerken; aber die praktiſche Erfahrung wird es deſto mehr billigen. — Nehmen wir jedoch jene Beſorgniß der Verſchlechterung, der Gebäude namentlich durch ſorgloſe Wirthſchaft, als begründet an, ſo kann dieſe Beſorgniß theils wohl nur bei dem geringern Theile der neuen Erbzinſmänner ſtattfinden, theils wird das nutzbare Eigenthum der Ländereien, wenn die Gebäude auch etwas verwahrloſt worden ſind, doch wohl ſo hoch im Preise gehalten werden und höher, wie einige ohne weitere Rückſicht nach ihrem wahren Werthe geſchätzte Häuſer und Scheunen. — Wird gleich mehrentheils die Concurrnz zu einem bäuerlichen Erbzinſ-Gehöft, wie zu jedem ländlichen Grundſtücke, das meiſtbietend ausgebracht werden ſoll, durch die Dertlichkeiten und Annehmlichkeiten beſtimmt, ſo wird eine Erbpachtſtelle in ſchlechterer Gegend doch auch ihre Liebhaber finden; denn der Menſch trennt ſich nur ungern von denjenigen Umgebungen, mit denen er ſich von früher Jugend an befreundet hat, und wären es auch Felſen und Steppen. Zumal in Mecklenburg ſind die ſandigſten Theile des Landes am ſtärkſten bevölkert, und gerade dort auch wird das kleine Beſitzthum am eifrigſten geſucht und oft ſehr hoch bezahlt.

Bei dieſer Unerſchrockenheit vor den befürchte-

ten nachtheiligen Folgen einer allgemeinen Vererb-  
 pachtung der Bauer-Gehöfte in den Domainen setzen  
 wir jedoch voraus und dürfen in dieser Hinsicht das  
 gute Vertrauen hegen, daß bei einer solchen all-  
 gemeinen Operation, die sich von den einzelnen  
 Versteigerungen eröffneter Gehöfte, wozu Leute aller  
 Art, selten aber nur Hauswirthe sich einfanden,  
 merklich unterscheidet, die Bestimmung und Veran-  
 schlagung des Kanons dergestalt seyn werde, daß  
 der Bauer, welcher nichts weiter für sich und seine  
 Familie zum Leben hat, dabei bestehen könne. Die  
 künftige eigene Unterhaltung und Erneuerung der  
 Gehöfts-Gebäude, die Uebertragung aller Real-La-  
 sten, die Verhältnisse des Hüfners, die mancherlei  
 beschwerlichen Nebenbedingungen, welche in umsich-  
 tig gefaßten Erbpacht-Contracten, worin über Ge-  
 genwart und Zukunft abgeschlossen werden soll, nicht  
 zu entbehren sind, dürfen eben so wenig vergessen  
 werden. Würde das unberücksichtigt bleiben, dann  
 freilich würde allmählig diejenige Volksclasse, welche  
 bis jetzt im Besitze der unmittelbaren Bauerstellen  
 und Rechte war, zur Intelligenz und verständigern  
 Landwirthschaft aber erst übergehen soll, gänzlich ver-  
 drängt werden. Dann ist es freilich besser, wenn  
 man Palliative gebraucht, wir meinen die vor-  
 geschlagene schärfere Controle der Bauer-Wirthschaf-  
 ten, und kommenden Jahrhunderten und Geschlech-  
 tern das Weitere überläßt. Was würden diese aber  
 dazu sagen, wenn man so große staatswirthschaft-  
 liche Vortheile gänzlich unbenußt gelassen hätte?

wenn selbst die finanziell wichtige Seite nicht erkannt worden wäre, weil man nur das Nächste vor Augen gehabt? Was würde man im 20sten Jahrhundert nach Christi Geburt davon denken, wenn das sicherste Mittel, um die Cultur im Allgemeinen zu verbreiten, um eine zahlreiche Volksclasse auf eine höhere Stufe zu bringen, hinlänglich bekannt, aber nicht ausgeführt worden wäre? Hier soll kein kleinlicher Handel abgeschlossen werden, von dem der Eine fürchtet, daß die Zahlungen nicht schnell genug gehen und das Silber nicht genug fließe; von dem ein Anderer besorgt, daß das Silber zu sehr ins Rollen komme und bald in die Luft fliegen werde; hier soll nicht plus! plus! das Feldgeschrei seyn. Hier ist von einem größern Handel, von Menschenwohl, Volksbildung und Belebung der Industrie die Rede. Um solcher Zwecke willen würde es sich wohl der Mühe verlohnen, das Exempel auf doppelte Weise zu berechnen; und thäte es wirklich Noth diese aufzuopfern, so würde es selbst auf ein paar Nullen mehr oder weniger dabei nicht ankommen können. Hier ist nicht die jährliche Einnahme, hier ist nur der todte Schatz gemeint, der durch diese Operation gehoben und zur Quelle des Guten werden soll. Die ordentliche laufende Einnahme der Domanial-Pachtgefälle kann durch die Emphyteusis, an Solidität wenigstens, nur gewinnen; denn die Pensions-Summen der in Colonats-Verhältnissen stehenden Dorffschaften werden denjenigen, der auf ihre volle Erhebung rechnet, stets induciren.

Hinsichtlich der Zeitpacht von Höfen, sie mögen groß oder klein seyn, ist Deckung möglich; hinsichtlich der Hauswirthhe, als Masse betrachtet, überall nicht.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, welche bei den Vererbpachtungen obwalten; denn es ist keine leichte Sache, Bestimmungen aufzufinden, welche für alle Zeiten passen. Etwas für die Ewigkeit Vollkommnes gehört einer höhern und stärkern Hand an, wie diejenige des Menschen ist. Wenn man daher bei großen, wohlthätigen Reformationen dieser Art von der ängstlichen Rücksicht befeelt wird: ob man vielleicht auch nach vielen Jahren einige Vortheile, welche durch den Wandel der Coniuncturen und den mächtigen Einfluß der Weltereignisse erzeugt werden möchten, über eine solche Operation einbüßen könne; wenn man schon so zeitig in der Besorgniß einer Möglichkeit neidisch auf diesen Fall hinblickt; wenn man den Erbzinsleuten nur den Schaden, welcher aus dieser Verwandlung auf sie übergeht, während er früher den Grundherrn traf, gönnt: dann freilich hat man Ursache zu zittern, denn es läßt sich nicht völlig genau ausmitteln, ob die kommende Zeit nicht den größern Vortheil auf die Seite derjenigen neigen werde, denen man bei Ertheilung ihres Erbzins-Contracts nichts geschenkt zu haben glaubt. Die Hauptbesorgniß muß aber darin bestehen: ob die in solche neue Verhältnisse übergehende Classe der Domanial-Einsassen auch wohl auf die Dauer im Stande seyn werde, die mit dem erbpächterischen Besitze verbundenen, unabänderlichen Verpflichtungen

zu erfüllen, den veranschlagten Kanon zu erschwingen und zugleich alle Real-lasten zu tragen? ob der große Zweck, mit der Industrie auch Wohlstand der Hüfner und dadurch eine mehr gesicherte Einnahme aus den Gefällen der Dorfschaften herbeizuführen, erreicht werden könne, wenn man ihnen dasjenige auferlegt, was man beschlossen hat? Diese große Frage verdient eine viel ernstere Erwägung als jenes kleinliche Plus, das Kind des hungrigen Augenblicks. Würde der Staat nicht am mehrsten verlieren, wenn eine Bauerfamilie nach der andern, trotz Fleiß und Cultur, bei einem nachtheiligen, anhaltenden Wandel der Conjunctionen, die Gehöfte räumen müßte, um Speculanten Raum zu machen, welche sich so lange regeneriren würden, bis gegen Erlegung des bisherigen Kanons keiner mehr in Verhältnisse wird eintreten wollen, die ihm nur durch Hazard, wir gebrauchen den französischen Ausdruck nicht ohne Beziehung, Glück, widrigenfalls aber unvermeidliches Verderben bringen werden? — Man wird sagen: „gerade so ist es auch mit der zu hoch getriebenen Zeitpacht.“ Das ist es auch vielleicht in gewisser Hinsicht, nur nicht im Ganzen. Die Zeitpacht, welche durch Bot und Ueberbot schließlich bestimmt wird, geht über den Anschlag fast immer hinaus; der höchste Bot aber wird durch die Speculation erzeugt. War die letztere nicht eine Frucht ruhiger Berechnung, sondern die schwindelige Tochter leidenschaftlicher Hoffnungen und Täuschungen, so ist das zu bedauern, aber eine Warnung für die demnäch-

stigen Pachtliebhaber. Der Kanon dagegen steht, wenigstens in Mecklenburg, hinsichtlich seiner Herabsetzung, fest; so ist denn derjenige, welcher das Bauer-Gehöft erbt oder kauft, fortwährend daran gebunden. Ist die Veranschlagung zu scharf, wird die Erbpacht nicht milde bestimmt, so kann es sich ereignen, daß das Gehöft zuletzt als Erbzinsgut allen Werth verliert und nach Jahren doch endlich zurückgenommen werden muß, damit es unter modificirten Bedingungen wieder ausgebracht werden könne. Das würde bei einigen wenigen Gehöften auch noch zu ertragen seyn; hier aber ist von der großen Masse der in erbpächterische Verhältnisse übergehenden Dorfschaften die Rede, und daher möchte jener Fall doch wohl möglichst vermieden werden müssen. Das Kauf- oder Erbstandsgeld, welches bei Licitationen für ein Erbpachtsstück geboten wird, drückt nur den ersten Besizer, welcher aus Liebhaberei oder schlechter Berechnung zu hoch ging; ein zu hoher Kanon drückt nicht nur ihn, sondern alle seine Nachfolger im Besitze, bis vielleicht auf denjenigen, welcher seltene glückliche Conjunctionen erlebt, zu ewigen Zeiten. So also wird es sich bei der Feststellung allgemeiner, bei der Veranschlagung des Kanons u. anzuwendender Grundsätze um nichts Geringeres handeln, als um die künftige Existenz von beinahe sechstausend Hauswirthen. — Eine Periode, wo die Preise aller ländlichen Producte sehr gesunken sind, ohne deshalb schon das in älterer Zeit herrschende Minimum erreicht zu haben,

möchte sich indessen vielleicht gerade am besten eignen, um mit voller Besonnenheit und gemäßigten Ansprüchen zu diesem Werke zu schreiten. Man hat in der Beharrlichkeit gesunkener Preise ein Beispiel vor Augen, daß man nicht allemal auf einen schnellen Wechsel der Conjuncturen rechnen darf; und so Mancher auch das Grab seines Wohlstandes in dieser traurigen Erfahrung gefunden haben mag, so ist doch unleugbar eine sehr heilsame Lehre daraus hervorgegangen, nämlich diejenige: daß der Landmann, welcher kaufen, verpachten oder pachten will, besonders glücklichen Zeiten nie Dauer zutrauen und nie darauf seine Berechnung begründen müsse. Noch immer tappen wir im Finstern, so lange nur noch die Hoffnung zur Aufhebung der englischen Kornbill vorhanden ist, wodurch jener furchtbare Inselstaat den ganzen Kornhandel des nördlichen Europa so lange schon in förmlicher Blockade hält. Sind die englischen Häfen aber unserem Getreide erst wieder zugänglich, was wahrscheinlich doch spätestens nach einigen Jahren unter schweren Bedingungen geschehen seyn wird; ist der erste Kaush vorüber und an dessen Stelle eine ruhige, sichere Speculation, aber wenigstens wieder Speculation getreten; läßt sich übersehen, welche Vortheile die vorgegangene Veränderung, hoffentlich eine dauernde, wirklich herbeigeführt hat: dann erst wird es sich genauer als gegenwärtig bestimmen lassen, welche Durchschnittspreise bei der Veranschlagung von Ländereien anzunehmen sind. Bei der Erbpacht darf



der Anschlag allerdings auf eine freiere Benutzung des Grundstücks und auf eine im Verhältnisse zu den Dertlichkeiten fortschreitende Cultur einige Rücksicht nehmen. Auf Bauerhufen jedoch, welche sich zeitlich in den Händen von Colonats-Wirthen befanden und darin bleiben werden, ist die Cultur in der Regel kaum bis zum Mittelmäßigen vorgerückt, und es ist auch keine so plötzliche Verwandlung der bisherigen Wirthschaftsweise anzunehmen, um auf der Basis einer solchen Voraussetzung sofort den Canon zu erhöhen, den man veranschlagen will. Ueberhaupt darf bei keinem Erbpacht-Anschlage die höchste Stufe der Cultur angenommen werden, weil gerade in ihrer Erzielung dem Erbzinnsmanne eine Aufmunterung und eine Belohnung seines Fleißes aufbewahrt bleiben muß. Dagegen ist es wohl billig, überall keine separirten, zur Benutzung als Acker fähigen, aber in Ruch und Busch oder zur Gemein- und beständigen Weide liegenden Flächen als beständige Weide im Anschlage passiren zu lassen, falls nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Würde aber selbst in dem letzteren Falle jemals eine Verwandlung der beständigen Weide in Acker stattfinden, so darf füglich eine demnächstige Bonitirung und Veranschlagung nach gleichen Grundsätzen, wie diejenigen bei der ersten Feststellung des Canons waren, vorbehalten werden. Keine Quadrat-Ruthe muß bei einer Vererbpachtung verschenkt oder für etwas Schlechteres hingeggeben werden, als wozu sie sich bei gewöhnlicher, ord-

nungsmäßiger Cultur eignet; allein der Anschlags-Preis muß nie, und am wenigsten bei dieser Operation, zu hoch gespannt werden.

Die richtige Veranschlagung des Kanons in baarem Gelde ist eine überaus schwierige, stets unsichere Sache. Man hat in einigen Ländern denselben halb in Gelde, halb in Naturalien; in andern theilweise in den letzteren, theilweise in verschiedenen Münzsorten festgestellt und dadurch möglichen Wendungen der Zukunft zu begegnen gesucht. Im Großherzogthume Mecklenburg = Schwerin hat man, zufolge neuerer Kammer = Grundsätze, zeither den Anschlag in Grundlage des Bonitirungs = Protocolls und der Classifications = Tabelle nach den höchsten Ansätzen der Zeitpacht = Anschläge formirt und die resultirende Summe baaren Geldes in so vielen Scheffeln Roggen berechnet und benannt, wie der Normalpreis von resp. 1 Rthlr. oder 40 fl. Mb. laut des Divisions = Exempels ergab, so daß z. B. wenn der Ertrags = Anschlag in Gelde runde 150 Rthlr. Mb. beträgt, der Kanon zu 180 Scheffeln Roggen Rostocker Maßes à 40 fl. festgestellt werden würde. Dieser Normalpreis soll zu keiner Zeit heruntergesetzt werden und bleibt während der ersten 20 Jahre ohne Erhöhung. Sodann aber werden die während jener Periode jährlich um Martini marktgängig gewesenen Preise des Scheffels Roggen vermittelst eines Durchschnitts darüber entscheiden: ob und um wie viel der bisherige Normalpreis erhöht werden könne, und so immer aufs neue nach Verlauf von zwanzig Jahren, welche

eine Preis-Periode bilden. Die Atteste beeidigter Kornmäkler sind zu diesem Zweck jährlich um Martini von den Erbpächtern einzuholen, und es wird damit zu seiner Zeit die nöthige Bescheinigung geführt. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Bestimmung dem Vortheile der Grundherrschaft ungemein zusagt, und daß selbige so leicht nicht dabei verlieren dürfte; ob sie aber bei einer allgemeinen Vererbpachtung der Bauer-Gehöfte in den Domainen, hinsichtlich des festgestellten Normalpreises, ohne Heruntersetzung durchzuführen und auf ewige Zeiten haltbar bleiben wird, ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich vielleicht nach wenigen Jahren schon mit einiger Sicherheit geben lassen möchte. Wer könnte wohl, bevor der Kornhandel mit England, wenn auch nur unter gewissen Bedingungen, wieder frei ist und die Wirkungen dieser Freiheit sich nachhaltig offenbaren, für das nördliche Deutschland darüber einen Ausspruch thun? —

Die billigste und ausgleichendste Bestimmung des Kanons wird immer die in Natural-Korn seyn. Diese ist aber nur in sehr wenigen Staaten durchzuführen, am wenigsten in kleineren Staaten, wo Ackerbau und Viehzucht Hauptsachen sind, wo sehr ausgedehnte Privatbesitzungen zu Hause gehören und wo ein großes Domanium den Reichthum des Regenten ausmacht. Es kann dieser Operation kein größeres Opfer gebracht werden, als man zu ertragen vermag, und in einem solchen Lande würde es wenigstens nachhaltig kaum zu ertragen seyn, wenn

der Einnahme-Stat fortwährend gefährdet und sowohl von mehr oder minder ergiebigen Ernten, als auch von Handels-Conjuncturen abhängig gemacht werden sollte. Ohnehin hat es seine großen Schattenseiten, wenn der Regent sich auf solche Weise genöthigt sieht selbst Kornhändler zu werden und dergestalt dem Privatmanne ins Handwerk zu fallen. Es raubt der obersten Gewalt einen Theil jener würdevollen Stellung, welche nie verlegt werden sollte; es erhöht aber auch dieselbe, wenn ein solcher Verkehr nur momentan als Folge einer großmüthigen Erleichterung der Landbewohner entsteht, wobei jedoch vorausgesetzt werden muß, daß die Noth allgemein zum Höchsten gestiegen, der Absatz ländlicher Producte so gut wie gehemmt und kein passenderes Hülfsmittel möglich ist.

Eben so große Schwierigkeiten würde es haben, jährlich einen Durchschnitt der Kornpreise festzustellen, obgleich jede Verletzung dadurch vermieden zu werden scheint. Das daraus hervorgehende Hin- und Herschwanfen des Einnahme-Stats würde sehr störend wirken, und selbst der Erbzinsmann würde dabei über den Werth seines Erbpachtsstücks nie recht aufs Reine kommen und oft mit einer solchen Einrichtung sehr unzufrieden seyn.

Einige Staatswirthe und Cameralisten haben gemeint, die zur Ziehung einer Durchschnittssumme in den Staaten Norddeutschlands angenommenen Preis-Perioden zur neuen Regulirung des Kanons seyen zu weit ausgedehnt worden. Man müsse statt

dreißig und zwanzig Jahren höchstens zehn bestimmen. Wie nun aber, wenn die verflossenen zehn Jahre durchgängig oder doch größtentheils theure Kornjahre waren, welches durch einen hartnäckigen Krieg, besonders durch Seekriege, durch gleichzeitigen Mißwachs in den Cultur- und Gebirgsländern und durch andere Begebenheiten sich zufällig ereignen kann, nun aber zehn Jahre folgen, in denen die ländlichen Producte kaum mehr anzubringen sind oder doch nur sehr schlecht bezahlt werden; wie dann? — Man darf nicht annehmen, daß derselbe Emphyteuta, welcher jene glücklichen Conjunctionen genoß, auch die folgenden zehn Jahre erleben oder dann Besitzer der Erbpachtstelle seyn wird, vorzüglich wenn die Erbpacht-Rechte erst ertheilt werden sollen. Auch das Gegentheil könnte sich ereignen, und dann würde der Grundherr sehr bedeutend verlieren.

Gerathener scheint es uns, tiefer in die Vergangenheit zurückzugehen und so in die Preis-Periode Jahre hineinzuziehen, welche sich resp. während einer ziemlich langen Dauer vorzugsweise durch hohe und niedrige Preise ausgezeichnet haben. Eine solche ungemein günstige und anhaltende Zeit war für Mecklenburgs Kornhandel der nordamerikanische Krieg, eben so die französische Revolutions-Periode, während diesen großen Weltbegebenheiten Zeiten voraufgingen, wo die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse noch bedeutend schlechter standen, als in den viel bejammerten letzten sechs Jahren. Es ist aber nicht genug, eine so lange Durchschnitts-Per-

riode für die Zukunft zu bestimmen; die daraus hervorgehende Durchschnittssumme muß bei der ersten Veranschlagung der Erbpacht schon zur Grundlage der Veranschlagungs-Grundsätze dienen, insoweit solche die Ansätze für den bonitirten Scheffel betreffen.

Ueberhaupt ist es wohl die Frage: ob es nicht zuverlässiger seyn würde, wenn man bei der Veranschlagung der Erbpachtsummen von den hinsichtlich der Zeitpacht gewiß noch immer zutreffenden Kammer-Grundsätzen (falls nämlich richtig bonitirt worden ist und es nicht gänzlich an Heu fehlt) abweiche. Es will uns bedünken, als ob hier der wahre Einfall zur Veranschlagung in baarem Gelde angenommen werden dürfte. Die Quadratruthen-Zahl, welche man auf den Scheffel Ausfaat rechnet, muß aber nach der Güte des Bodens und nach verständigen landwirthlichen Grundsätzen modificirt und nicht zu sehr eingeschränkt, vielmehr reichlich bestimmt werden. Uncultivirte Flächen, welche sich zum Getreidebau vollkommen eignen, müssen in den Superficial-Inhalt des Aekers hineingezogen und als Acker veranschlagt werden. Die Heuwerbung muß bei den respectiven Preisansätzen berücksichtigt werden und verdient da, wo sie sich mit schwerem Boden vereinigt, besonders hoch angerechnet zu werden. Für uncultivirte Ländereien werden gewisse Freijahre zuzugestehen seyn, nach deren Ablauf der Anschlag bezahlt seyn muß. Sind sie nicht cultivirt worden, so muß außerdem eine conventionale Strafe entrichtet werden, welche der Armcasse anheim fällt. Ob Mergel vorhan-

den ist oder nicht, dürfte auf die Veranschlagung des Sandbodens billiger Weise influiren müssen. Werden dann die Preis-Ansätze so, wie ein sechzigjähriger Durchschnitt sie bestimmt, modificirt, dann möchte sich wohl ziemlich genau feststellen lassen, wie viel ein Hauswirth, der Erbpächter wird, für die Erbzins-Hufe an jährlichem Kanon zu entrichten vermag. Für die Unterhaltung der Gebäude und Uebernahme der Real-Lasten muß den Hauswirthten nothwendig ein angemessener Rabatt zugestanden werden. Wird doch auch derjenige, welcher ein Rittergut kauft und umsichtig calculirt, den Abzug dafür in seiner Berechnung nicht vergessen. Um wie viel mehr bedarf schon seiner Wirthschaftsverhältnisse wegen der in Erbzins-Besitz übergehende Hüfner einer solchen Berücksichtigung!

Diese Ansichten sind die Grundlage, auf welcher wir die Veranschlagung des Kanons der zu vererbpachtenden Gehöfte begründet zu sehen wünschen, denn es ist Hauptsache, den darüber aufzustellenden Grundsätzen die möglichste Haltbarkeit zu geben. Uebrigens muß die Erbpachtsumme alle fünfzig Jahre einer Revision unterworfen bleiben, deren Nachteile aber nicht allein den Emphyteuta treffen können, weil widrigenfalls der Vorwurf der Makel einer *societas leonina* nicht ganz unbegründet seyn würde. In einer so langen Preisperiode dürfte sich ein mannichfaltiger Wechsel der Conjunctionen ereignet haben und der daraus hervorgehende Durchschnitt der wechselseitigen Billigkeit zusagen.

Wir gehen nunmehr zu dem Plane über, wie die sämtlichen gegenwärtig noch in Zeitpacht stehenden Hauswirththe des großherzoglich mecklenburgisch-schwerinschen Domanii, so wie auch aller derjenigen deutschen Staaten, welche ähnliche bäuerliche Verhältnisse haben, dergestalt zu Erbpächtern umgewandelt werden können, daß der große staatswirthschaftliche Vortheil dieser Operation erreicht werden wird, ohne die Einkünfte der Domänen wesentlich zu verringern. Indessen möchte es eine wichtige Vorfrage seyn: ob der bisherige Zeitpächter und Colonats-Bauer gezwungen werden könne wider seinen Wunsch und Willen von dem Landes- und Grund-Herrn *finito contractu* eine Erbpacht-Versicherung entgegenzunehmen, die damit verknüpften Verbindlichkeiten unweigerlich zu erfüllen, insofern solche den feststehenden allgemeinen Kammer-Grundsätzen und den Verhältnissen des Gehöfts angepaßt worden, und dergestalt sich entweder zum Erbzinsmann umformen zu lassen, oder die Hufe, welche seinen Verfahren eingegeben worden, zu räumen. —

Ohne uns zu großen juristischen Deductionen versteigen zu wollen, erlauben wir uns folgende Ansichten darüber auszusprechen.

Wenn man auf die ursprüngliche Natur der in Mecklenburg und einigen andern deutschen Ländern lange bestandenen Leibeigenschaft der Bauern zurückgeht und ihren Ursprung theils in Verträgen zwischen Begüterten und Unbemittelten, zwischen den Rittern und Belehnten mit kräftigen, aber gänzlich



unvermögenden Leuten aus dem niedern Stande, dann aber auch in den blutigen Kämpfen zwischen Sachsen und Wenden als Folge des ältern Kriegsvrechts unzweifelhaft begründet findet, so möchten dem Colonats-Herrn wohl noch gegenwärtig große Rechte gegen die dergestalt auf die ihm gehörigen Gehöfte gekommenen Hauswirthe zustehen. Ist gleich durch die freiwillige Aufhebung der Leibeigenschaft, welche in Mecklenburg nur noch dem Namen nach drückend war, die einzige Hypothek verloren gegangen, welche der Gehöfts-Bauer bei seiner ursprünglichen Einsetzung dem Herrn der angebauten Dorfs-Feldmark für sich und seine Familie zu geben hatte; hat sich gleich nach und nach durch die Observanz ein Erbrecht auf die Hufen eingeschlichen, welches die in Zeitpacht-Versicherungen, wenigstens der eheleiblichen Descendenz, gegebenen Verheißung des locatoris erst bündiger befestigen konnte, so war doch selbst diese Verheißung bedingt, und fast überall gehören die Gebäude und Hofwehren noch heutiges Tages dem Gutsherrn. So auch in den Domainen. Wären in älterer Zeit, wo man im Bewußtseyn ungefährdeter Willkür so sehr sorglos war, die Gehöfts-Inventaria mit der dabei unentbehrlichen Genauigkeit aufgenommen worden, wenn ein neuer Wirth das Gehöft antrat; wäre auf die Vervollständigung, auf die Ergänzung fehlender Stücke stets gehörig gehalten und jede bewilligte Veränderung allenthalben ordnungsmäßig notirt worden, so würde es mit den oft sehr bedeutenden Al-

lodial = Bestandtheilen der Hofwehren mehrentheils sehr winzig aussehen: denn eigentlich können da, wo kein Inventarium vorhanden ist, nur Gegenstände, welche offenbar aus dem um sich greifenden Luxus hervorgegangen sind, nach der Natur früherer Leibeigenschaft und des Ursprungs der bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg, ohne rechtsgültigen Beweis als Allodium anerkannt werden. So kann denn selbst gegenwärtig das dort bestehende Colonat sowohl der Kammer = als der ritterschaftlichen, der Kloster = und der Stadt = Bauern, welche keine Erbpacht = Contracte aufzuweisen haben, nur als ein bedingtes Real = Recht betrachtet werden, wovon sowohl die betreffenden Bestimmungen des grundgesetzlichen Landes = Vergleichs von 1755, als auch die unbeschränkte Regulirung der in Zeitpacht gegebenen Dorfs = Feldmarken des Domani nach abgelaufener Pacht = Periode, redende Beweise geben. — Außerdem wird mit den Hauswirthen über die Bedingungen der Zeitpacht = Versicherung nicht unterhandelt, sondern es wird nur nach der Publication des Entwurfs der letztern auf ihre billigen, außerwesentlichen Erinnerungen Rücksicht genommen. Der Contract wird also nicht wechselseitig bedungen, sondern nur in Grundlage allgemeiner Kammer = Grundsätze in den Domainen, nach feststehenden Principien der Landesregierung und nach commissarischer Ausmittlung in den ritterschaftlichen Dörfern, den Hüfnern verliehen. Eine Ablehnung des neuen Contracts von Seiten der letzteren würde entweder fruchtlos oder mit dem

Präjudiz der Gehöfts-Räumung nach Jahresfrist verbunden seyn. Wird nun gleich von der großherzoglichen Kammer keineswegs willkürlich in diesen Angelegenheiten verfahren, auch der Regreß ad Regimen frei gestellt; übt gleich die großherzogliche Landes-Regierung hinsichtlich der Bauern auf den adeligen Gütern bei allen Regulirungen das Einmischungs-Recht: so sind die obigen Momente doch wohl genügend, um die beschränkten rechtlichen Ansprüche der mecklenburgischen in Zeitpacht-Verhältnissen lebenden Gehöfts-Wirthe aufzudecken. Die bäuerlichen Erbfolge-Rechte können, unserer unvorgreiflichen Meinung nach, darin nichts verändern, weil die Bestimmungen darüber eine von der Herrschaft selber und den administrativen Landes-Behörden festgestellte, durch die Observanz geheiligte Regel geben, wie bei der Besetzung eines Gehöfts, dessen mit Tode abgegangener solventer Wirth eheleibliche Descendenten hinterließ, verfahren werden solle. Vor allen andern Beweisen scheinen aber das summarische Verfahren bei der Abmeierung, die Zurücknahme des Gehöfts mit der herrschaftlichen Hofwehre ohne gerichtliche Hülfe bei dem Ausbruch eines bäuerlichen Concurfes, und die willkürliche Veränderung oder Verkleinerung der bisherigen Gehöfts-Ländereien bei neuen Feld-Regulirungen nach abgelaufener Zeitpacht-Contract-Periode wider die Kammer-Hüfner entscheidend hervorzutreten und die große Beschränktheit ihres dinglichen Colonats-Rechts darzuthun. Von diesen Kammer-Bauern ist hier nur die Rede, und so

spricht unserm Bedünken nach sehr vieles dafür, daß sie wenigstens gewichtige Ursache haben, sich der vorgeschlagenen Verwandlung ihrer bisherigen Verhältnisse im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin nicht zu widersetzen.

Desungeachtet möchte ein Zwang zur Emphyteusis, selbst unter diesen Umständen, nicht anwendbar seyn, da der Hauswirth nicht nur seine bäuerliche Stellung vertauschen soll, welches er sich gern gefallen lassen könnte, weil er durch die Erbpacht Rechte erwirbt, welche er bisher nicht hatte und die ihm sehr erwünscht seyn müssen, sondern noch außerdem und zwar gleichzeitig die der Herrschaft gehörigen Gebäude mit der verzeichneten Hofwehr nach einer Taxe als völliges Eigenthum käuflich erstehen soll. Zum Abschluß eines solchen Kauf-Contracts möchte nun wohl Keiner wider seinen Willen rechtlich angehalten werden können; und beruhen gleich die Taxations-Grundsätze auf milden Ansichten, so gehört doch von beiden Seiten freier Wille zu deren Annahme. Selbst das Gefühl des Vermögens zur Erfüllung der mit diesem Kauf übernommenen Verbindlichkeiten muß dabei vorausgesetzt werden; und doch läßt sich bei der Ausführung einer allgemeinen Ertheilung erbpächterischer Rechte in den Domanial-Dörfern der Landes-Herrschaft nicht anmuthen, eine so große Masse von Gebäuden und Inventarien auf den Gehöften zu verschenken, obgleich man in einigen Staaten eine solche Verschleuderung bei ähnlichen Ope-

rationen nicht gescheut hat. Es ist überall kein haltbarer Grund dazu vorhanden. Mögen diejenigen es verantworten, welche dazu gerathen haben, wenn anders dort die bäuerlichen Verhältnisse von denen in Mecklenburg nicht sehr verschieden seyn sollten.

— Zum Kaufen gehört außerdem Geld; ohne dieses Requisite kann der Käufer weder ein ehrlicher Mann bleiben, noch dem Verkäufer angenehm seyn. Der geringste Theil der mecklenburgischen Domainal-Hauswirthe besitzt nach so anhaltenden Trübsalen der zehrenden Kriege und darauf folgenden Stockungen des Kornhandels baares Vermögen. Der Handel scheint also, selbst wenn die Hüfner ihn wünschen sollten, hinsichtlich der Gehöfts-Gebäude und Inventarien nicht realisirt werden zu können. So würde also der Zwang durch das Recht, der Kauf durch den Geldmangel bei dieser Reformation gehemmt werden. Doch es gibt Hülfsmittel, und ihre Anwendung ist um so wünschenswerther, da nur dadurch den Bauer-Wirthschaften ein kräftiger Aufschwung, dem Bauerstande ein Bürgerthum und den Finanzen eine ergiebige Quelle, woraus der todte Schatz hervorsprudelt, eröffnet werden kann. Diese Mittel gehören nicht zu den künstlichen; sie sind sehr einfach. Man verlange keine sofortige Ausbezahlung oder nahe terminliche Abtragung des Taxpreises der Gebäude, verheiße einen angemessenen Rabatt bei der verfrühten Auszahlung desselben, begnüge sich einstweilen mit

der Verzinsung des geschätzten Werths der herrschaftlichen Hofwehren, welche binnen bestimmter Zeit, bei Strafe der Zurücknahme des Gehöfts, abgelöst werden müssen, Sorge für ein wohlgeordnetes Hypotheken-Wesen zur Beförderung des Credits der Erbenzinsleute, errichte mit der Zeit eine Credit-Casse für selbige, bestimme den Kanon nach milden Grundsätzen und gewähre einen Abzug von 15—20 Pro-Cent für die zu übernehmenden Reallasten; dann — wird schwerlich ein Colonats-Hauswirth oder Zeitpacht-Bauer in den Domainen so unverständig seyn, dieses künftig bessere Geschick abzulehnen; wenigstens könnte es den Domaniäl-Beamten nicht schwer werden, diejenigen Leute welche ihren Vortheil nicht erkennen, durch umsichtige Vorstellungen davon zu überzeugen. Soll der Hüfner aber zu Capitalien Anstalt machen, welche er nicht zu schaffen weiß; soll er den Werth der Gebäude, worin er bisher umsonst wohnte, sofort verzinsen und ihre Unterhaltung u. s. w. nebst den Abgaben und Lasten, welche ihn in seinem jetzigen Verhältnisse nicht treffen, künftig ohne einen vergütenden Abzug von der Erbpacht übernehmen: dann ist der Bauersmann, trotz der Beschränktheit seiner Begriffe flug genug, um einzusehen, daß er *deterioris conditionis* werde. Er wird sich gegen die beabsichtigte Veränderung auflehnen, und an Aufwieglern wird es ihm nicht fehlen.

Würde aber selbst in Berücksichtigung des Ursprungs der Colonats-Rechte in Mecklenburg der Gehöfts - Wirth rechtsbeständig gezwungen werden können, ohne seinen Wunsch und Willen nicht nur Emphyteuta zu werden, sondern auch die Gehöfts-Gebäude und die herrschaftliche Hofwehre nach der Taxe käuflich zu erstehen: so würde doch der wahre Gewinn bei dieser Operation gänzlich verfehlt werden, wenn keine haltbaren Bedingungen dabei zum Grunde gelegt worden wären. Nur die letztern geben dem wohlthätigen Werke Werth und Dauer. O daß der augenblickliche finanzielle Vortheil so oft großen staatswirthschaftlichen Unternehmungen gleich einem verkappten Teufel entgegentreten muß! Wie manche Saat, welche hundertfältige Früchte der kommenden Generation zuführen würde, unterbleibt bloß deshalb! —

Mögen nun diejenigen Bedingungen folgen, unter denen wir die Verwandlung sämmtlicher Domanial-Hauswirthe der geschilderten Gattung in Erbzinsmänner für ausführbar halten.

Erstens. Die Gebäude eines jeden Gehöfts werden in Grundlage billiger Tax-Grundsätze nach ihrem jetzigen wahren Werthe durch Kunstverständige, welche gehörig instruiert und entweder offiziell oder ad hoc beeidigt seyn müssen, zu Protocoll abgeschätzt. Allenfalls könnte auch die vorgewesene Taxe bei der Versicherung der Gehöfts-Gebäude in der Domanial - Brand - Cassé im Großherzogthume Mecklenburg - Schwerin normiren; doch ist nicht zu

leugnen, daß dabei manche Modificationen angenommen werden müßten, welche hier wegfallen können.

Dieser Taxwerth wird in dem für ein jedes Erbzins = Gehöft sofort zu errichtenden Hypotheken = Buche primo loco intabulirt, überall nicht verzinst und nur für folgende Fälle reservirt:

- a) wenn der Erbpächter das Erbzins = Gehöft verkaufen will;
- b) wenn der Erbzinsmann insolvent wird, und das Erbzins = Gehöft meistbietend verkauft werden muß, und
- c) bei dem Uebergange des Erbzins = Gehöfts auf Seiten = Verwandte.

Sodann aber muß der Taxwerth in den beiden nächsten Landes = Zahlungs = Terminen, jedesmal zur Hälfte, sub praejudicio der Zurücknahme des Gehöfts, baar ausbezahlt werden, wenn die Fälle sub a und c eintreten.

Der obige Vorbehalt ist um so billiger, da die Domanial = Herrschaft im ersten Falle nur den mäßigsten Antheil an dem Kaufgelde nimmt, der ihr zukommen kann; im zweiten Falle gegen die Gläubiger des schlechten Wirths keine Verbindlichkeiten hat, und im dritten Falle das Gehöft unter dem wahren Werthe an Personen übergehen läßt, welche nach den gegenwärtig herrschenden bäuerlichen Erbfolge = Rechten gar keine Ansprüche daran haben.

Da aber die Bauer = Gehöfte in den großherzoglich mecklenburg = schwerinschen Domainen nicht nur an Größe, sondern auch an Güte der Ländereien



bedeutend von einander abweichen; da für manches Gehöft bei der Cession des Erbzius = Contracts, in Erwägung der damit übergehenden Verbindlichkeiten, wenig mehr wie die Gebäude = Taxe offerirt werden möchte, während andre Gehöfte in den schöneren Gegenden des Landes das Drei- und Vierfache jener Taxe gelten werden und auch werth sind: so würde die Landesherrschaft nicht nur ungemein viel vergeben, wenn das Erbstandsgeld sich allenthalben auf die milde Gebäude = Taxe beschränken sollte, sondern auch die Gehöfts = Wirthe auf üppigem, schwerem Boden zu sehr begünstigen. Daher möchte hinsichtlich der vorzüglich großen und schönen Gehöfte dem Befinden nach wohl ein höheres pretium bis auf das duplum der Gebäude = Taxe für die obengenannten Fälle reservirt werden dürfen, ohne den Hüfnern, welche dort eingesetzt worden sind, zu nahe zu treten.

Gehöfte, deren Erledigung auf zwei Augen ruht und die demnächst zur freiesten Disposition kommen, bleiben von der allgemeinen Vererbpachtung einstweilen ausgeschlossen, weil kein Grund vorhanden ist, um unter diesen Umständen den größeren Gewinn aufzugeben, den die meistbietende Ausbringung einer Hufe zu Erbziusrecht gewährt. Der höhere Preis bei Licitationen entsteht natürlich durch die Concurrenz von Kauf = liebhabern außer dem Bauerstande, welche vermöge ihrer besseren landwirthlichen Einsichten ein solches Grundstück rationeller zu benutzen wissen wie der Hauswirth ge-

wöhnlicher Gattung, und welche entweder ein ähnliches Besizthum, einen eigenthümlichen Wohnsiß auf dem platten Lande, der ihren Vermögens-Kräften angemessen ist, eifrig suchen, oder auch, die ihr Capital nicht sicherer anzubringen wissen, oder, die irgend eine Speculation damit verbinden.

Nach diesen Grundsätzen sind der Domanal-Herrschaft alle diejenigen Fälle zu Gute gerechnet, in denen sie unter den jetzigen Verhältnissen auf sogenannte Erbstands-Gelder oder Aufkünfte aus dem Verkauf erledigter Gehöfte zu Erbziusrecht Anspruch machen kann. Es wird also dem herrschaftlichen Interesse nichts vergeben: denn von einigen hundert Thalern, die künftig hie und da über den Taxwerth bei dem Verkauf eines Gehöfts herauskommen möchten, kann, und wenn es auch Tausende würden, bei einer allgemeinen Operation solcher Art um so weniger die Rede seyn, da die staatswirthschaftlichen Vortheile doch wohl auch in Rechnung gebracht werden müssen. Gleichzeitig aber ist, wenn nach unserm Vorschlage verfahren wird, jeder gegenwärtig als Zeitpächter wirthschaftende Colonus fähig, einen Erbpacht-Contract anzunehmen. Er bedarf kein baares Geld, um die Gebäude zu erstehen; er soll ihren Taxwerth nicht sofort verzinsen; er erhält einen billigen Rabatt vom Kanon für die Uebernahme der Real-lasten; er erhält manche Rechte, die ihm von Wichtigkeit seyn müssen; er wird also keineswegs deterioris conditionis, sondern geht vielmehr, wenn er thätig und verständig seyn

will, einem besseren Geschick entgegen. Auf solchen Grundlagen nur ist eine allgemeine Reformation der bäuerlichen Verhältnisse haltbar durchzuführen; und — die Opfer sind, beim Lichte betrachtet, wahrlich, nicht des Namens werth. Was hat die Landes-Herrschaft heutiges Tages von mindestens 12,000 Gebäuden verschiedener Bestimmung, welche derselben auf den Domanal-Gehöften der Dörfer gehören? Die Stimme der Wahrheit erwiedert: „Nur Lasten; eine furchtbare Masse von Materialien zu Neubauten und Reparaturen gehet, abgesehen von den contractlichen, herkömmlichen Hilfsgeldern, dadurch verloren!“ Nun, die Materialien, und wenn es auch nur Holz und mit unter Mauersteine sind, haben doch auch Geldeswerth, zumal das erstere unter dem Grade nördlicher Breite, unter dem wir hausen. Man lasse die herrschaftlichen Forsten zu Athem kommen. Außerdem aber wird die großherzogliche Kammer gegen saumselige Zahler unter den Erbzinsmännern, welche ja nicht unter schwierigen Verhältnissen zur Emphyteusis übergehen sollen, ernster verfahren lassen dürfen, wie gegen die jetzigen Colonats = Wirthe. Was von dem Verluste zu halten sey, wenn der unwürdige Theil derselben zum Tagelohne zurückkehrt, — darüber haben wir uns bereits an andern Stellen ausgesprochen. Die größere Sicherheit der Dorfs = Gefälle in den Domanal-Ämtern ist doch ebenfalls unleugbar eine sehr wichtige Sache für die administrativen Haupt-Cassen und

die Haltbarkeit ihrer Etats. — Will man aber die ihrer Persönlichkeit, ihrer moralischen Natur nach völlig unveränderten Hüfner mit Capital- und Zinsbezahlungen hinsichtlich des Taxwerths der Gebäude belasten, dann wird die größere Freiheit der erbpächterischen Verhältnisse allein nicht hinreichend seyn, um den bisherigen Zustand zu verbessern, der für die Herrschaft und ihr Interesse eben so verderblich ist wie für den Bauernstand.

Will man aber die Zinsen des Taxwerths der Gebäude durchaus nicht fahren lassen, so entsage man denselben wenigstens während der ersten zwanzig Jahre, bestimme späterhin den Zinsfuß zu fünf vom Hundert fürs Jahr und verheiße denjenigen Erbzinsmännern, welche binnen der ersten zehn Jahre schon die Gebäuden-Taxe ausbezahlen werden, einen Rabatt von zwanzig Pro-Cent vom Capital, damit es sich der Mühe verlohne, dazu auf irgend eine Art Anstalt zu machen. Vielleicht wird dieser Vorschlag mehr Beifall finden. Würden diese auf solche Weise nach und nach gelösten bedeutenden Summen aber nicht zu namentlichen, nützlichen Zwecken sofort bestimmt und verwendet, dann müßte es allerdings sehr bedauert werden, so schöne Hülfsmittel vergeudet zu sehen. Die Ablösung der Gebäude-Taxen selbst leidet unter Gewährung der vorgeschlagenen Bedingungen keinen Zweifel. Sie wird nach und nach, aber gewiß erfolgen.

Die in den benachbarten königlich preussischen Provinzen geschehene Ueberlassung der Bauer-Ge-

höfste an die Hüfner, zum Drittheil des geschätzten Werths, mag dort sehr ersprießlich gewesen seyn. Für Mecklenburg und die dortigen Domainen will uns jener modus nicht passend scheinen. Die Verhältnisse sind sehr von einander verschieden. Nur in der Uckermark und Pommern finden wir einige Aehnlichkeit derselben wieder.

Endlich könnte die Verminderung der Domaniel-Bestandtheile und der Domaniel-Hypothek bei der Veräußerung der Gehöfts-Gebäude in Mecklenburg einen Einwand erregen. Doch leicht wird dieser zu beseitigen seyn: denn die landwirthschaftlichen Bauten sind überhaupt wohl nur als ein nothwendiges Uebel zu betrachten; und wenn man ihrer in den Dörfern überhoben werden wird, so kann dieser Umstand von jedem Unbefangenen nur als eine Verbesserung der Hypothek angesehen werden. Welcher verständige Gutsbesitzer würde nicht gern die Gehöfts-Gebäude seinen Bauern unter gewissen Resolutiv-Bedingungen umsonst überlassen, wenn er von der Verbindlichkeit, die Holz-Materialien zu ihrer Unterhaltung herzugeben &c., entbunden werden könnte? —

Zweitens. Die zur herrschaftlichen Hofwehre verzeichneten Gegenstände können den Gehöfts-Gebäuden nicht völlig gleichgestellt werden. Die künftigen Erbzinsmänner müssen diese, nach Mittelpreisen berechnet, — Inventarien existiren in jeder Amts-Registatur, und Inventarien-Bücher sind eigends für die administrative Ober-Behörde angefertigt wor-

den, — käuflich erstehen und binnen fünf Jahren baar ausbezahlen. Die augenblicklich fehlenden Stücke müssen ebenfalls zum Anfaß kommen. Sie sind eine vollgültige Schuld. Die Taxen von 1806 können nicht zum Grunde gelegt werden, denn sie sind nach sehr verschiedenartigen, willkürlichen Grundsätzen der respectiven Amts-Behörden angefertigt worden und geben daher keinen allgemeinen, gerechten Maßstab. Solche Abweichungen würden unfehlbar wieder entstehen, wenn keine wohl erwogenen, billigen Grundsätze von Seiten der Ober-Behörde festgestellt und nicht in deren Grundlage die Hofwehren ohne Taxanten lediglich berechnet würden.

Solange die aus dieser Berechnung hervorgehende Summe nicht abgelöst worden ist, muß sie die zweite Stelle eines jeden Hypothekenbuchs einnehmen, eine Stelle, an der jeder Creditor sein Geld unter allen Umständen noch gesichert sehen wird. Der zu berechnende Betrag der mehresten Hofwehren wird so groß nicht seyn, daß nicht jeder gute Wirth, besonders wenn die Amts-Behörden zu Hülfe kommen, binnen fünf Jahren, entweder durch den mit dem völligen Eigenthum der Gebäude erwachsenden Credit oder vielleicht durch kommende glücklichere Conjunctionen begünstigt, dazu sollte Anstalt machen können. Auch würde nach unserm unvor-greiflichen Bedünken die Landesherrschaft ohne Nachtheil diesen Gehöfts-Schulden den ersten Platz überlassen und unter gewissen Bedingungen Pupillen- und Curatel-Gelder demnächst gesetzlich dahin zulaf-

sen können. Bis zur Ablösung findet eine Verzinsung mit fünf vom Hundert Statt. Hoffentlich wird ein geringerer Zinsfuß späterhin von den Erbzinsmännern durch Anleihen zu erreichen seyn.

Die aus dem Verkaufe der sämmtlichen Hofwehren, an denen bis zur Ausbezahlung des berechneten und intabulirten Werths das Eigenthumsrecht vorbehalten werden muß, hervorgehende bedeutende Summe ist ein durch seinen Ursprung geheiligtes Capital. Es verdient daher bewahrt zu werden, und dazu gibt es keinen bessern Weg, als das Ganze der Relutions-Casse, welche andere bei ihr belegte Capitalien kündigen muß, so lange zu 4 Procent unablösbar anzuleihen, bis jene Casse, ihrer Bestimmung nach, allmählig eingehen kann. Diese Zinsen würden dazu dienen, um denjenigen Ausfall der bisher wenigstens in Ansaß gekommenen nominellen Einnahme von den Domanial-Hauswirthen bei der Vererbpachtung zu decken, der möglichst entstehen könnte, wenn der Kanon milde veranschlagt würde. Von selbst versteht sich übrigens wohl, daß die Relutions-Casse ihren eigenen Antheil an diesen Capitalien aus den ihr zugewiesenen, verpfändet gewesen und wieder eingelösten 18 Domanial-Ämtern zum Schulden-Abtrage verwenden würde. Die Auflösung dieser ungemein geschützten Hauptcasse würde dadurch sehr beschleunigt werden; die Domanial-Revenue würde sehr bedeutende Resultate gewähren, wenn das Ziel der Vereinigung beider Hauptcassen erreicht worden wäre, und von der wünschenswerthen

Bereinfachung des Cassenwesens läßt sich erst dann klarer reden.

Drittens. Diejenigen Hauswirthe, deren Gebäude sofort einer größern Reparatur bedürftig sind, oder nicht länger stehen bleiben können, müssen noch einmal, aber zum letzten Male, die Holz-Materialien haben, um nicht benachtheiligt und gleich in neue Schulden versetzt zu werden. Die Taxe wird bei diesen demnächst vorgenommen. Die Forsten werden sich der letzten Abgabe zu solchen Zwecken hinlänglich zu erfreuen haben.

Viertens. Ueber die Bestimmungen bei der Veranschlagung des Kanons haben wir uns vorausgehend schon ausgesprochen.

Fünftens. Eine ernste Berücksichtigung verdienen die aufhörenden sogenannten Extradienste, welche bekanntlich in Spann- und Handtagen bestehen. In vielen Domanial-Ämtern sind bereits Fuhr-Cassen errichtet und die in Zeitpacht stehenden Hauswirthe entweder dahin gestimmt oder auch contractlich verpflichtet worden, statt der Natural-Leistung ein baares, der Hufengröße angemessenes Aversions-Quantum zu zahlen, wobei die Quantität der zur herrschaftlichen Hofwehre verzeichneten Pferde zur Norm diene. Da die letztere aber nicht immer zu der bonitirten Scheffelzahl der Hufe paßt, welche doch über die Wichtigkeit dieser Befreiung für den Hüfner gar sehr entscheidet, so möchte der letztere Maßstab, auf feststehende Grundsätze und Normalzahlen zurückgeführt, wohl billiger seyn. Freilich ist



das Aversions-Quantum, trotz der eigentlichen Hofwehr-Basis, die logisch allerdings durchaus richtig ist, fast immer nach Voll-, Halb-, Drittel- und Viertel-Hufen (bei den letzteren war nur von Handdiensten die Rede) contractlich bestimmt worden; allein die Hufen sind in jeder Art zu verschiedenartig, als daß dadurch nicht mancher Hauswirth verhältnißmäßig vor seines Gleichen in andern Domonial-Dörfern bevorzugt oder benachtheiligt worden seyn sollte. In den Erbziins-Contracten wurden die Extradienste unentgeltlich nachgelassen, und bei der scharfen zeitherigen Bestimmung des Kanons, größtentheils in neuerer Zeit ohne irgend einen Rabatt, war solches auch billig und zulässig. Wird aber eine allgemeine Vererbpachtung der Bauer-Gehöfte vorgenommen werden, so kann man gehörig dotirte Fuhr-Cassen in den Domainen gar nicht entbehren und würde widrigenfalls bald in noch größere Verlegenheit gerathen, als in einem gewissen deutschen Ländchen bereits durch ähnliche Unvorsichtigkeit entstanden sind. Die bedeutenden Bauten in den großherzoglichen Residenzen, die öffentlichen und Official-Gebäude, die große Menge der Pachthöfe in dem wahrhaft königlichen Domanio des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin u. s. w. erfordern die größte Beachtung in dieser Hinsicht; nicht minder die Anfuhr der Feuerungsmittel aus den herrschaftlichen Forsten und von den Torf-Mooren. Indessen dürfte eine ansehnliche Heruntersetzung der bisherigen Aversions-Summe sehr wohl möglich seyn,

wenn die Fuhr=Cassen der verschiedenen Domonial-  
Aemter sich zu Hülfe kommen müssen und allenthal-  
ben gute Fuhr=Ordnungen und Ladungs=Regulative  
sorgfältig aufrecht erhalten werden. Es könnte ja  
nöthigenfalls der Vorbehalt einer bestimmt anzuge-  
benden Erhöhung für Jahre, in denen außerordent-  
liche Vorfälle ungewöhnliche Fuhr=Bedürfnisse er-  
zeugen, füglich gemacht werden.

Die gezwungenen Spann= und Handdienste in  
natura sind, wenn selbige auch nach ihrem Werthe  
vergütet werden, eine der unbequemsten und hinder-  
lichsten Lasten des Landmanns. Sie greifen nicht  
selten tief in dessen ganze Wirthschaft ein: denn es  
läßt sich nicht immer, selbst bei dem besten Wil-  
len der vorgesetzten Behörde, bewerkstelligen, daß  
jene Dienste nur zu einer Zeit gefordert werden,  
welche dem Hauswirthe gelegen ist. Die Ackerbestel-  
lung und die Heu= und Getreide=Ernten des Letztern  
hängen vom Wetter ab, und namentlich trifft die beste  
Zeit zu Bauten mehrentheils mit den Saat= und Ernte-  
Zeiten zusammen. Will der Hüfner nun nicht sein  
eigenes Landwesen vernachlässigen und die schweren  
Folgen büßen, so ist er genöthigt Gesinde und An-  
spannung zu vermehren und dadurch die Kosten der  
innern Wirthschaft zu erhöhen. Die dadurch ent-  
stehende Abhängigkeit hat schon etwas Gehässiges.  
Im Holsteinischen sind bei der Umwandlung der  
bäuerlichen Verhältnisse gewisse Natural=Dienste re-  
servirt worden. Sie sollen mit Schonung gefordert  
werden. Dessenungeachtet wird zuverlässig versichert,

daß ein Privatmann und bekannter rationeller Landwirth in der Nähe Hamburgs, welcher ungefähr acht eigenthümliche Bauer-Stellen nach und nach acquirirt und zu einem Ganzen vereinigt hat, während der glücklichen Jahre des Absatzes aller ländlichen Producte zu hohen Preisen, nicht weniger als 20,000 Thlr. Courant für die Befreiung von den Diensten vergeblich geboten haben soll; eine Consequenz, die der administrativen Ober-Behörde viele Ehre macht, aber zugleich ein Beweis der Größe der mit jener Last für jeden verständigen und selbstständigen Landmann verbundenen Unbequemlichkeit und Aergerniß. Sollte es wohl noch einen Oekonomem geben, der nicht lieber jährlich ein billiges Aversions-Quantum zahlen würde? — Kann das oben angeführte Beispiel gleich nur als ein bemerkenswerthes gelten, so geht doch daraus hervor, daß selbst der gewöhnliche Bauer sich durch einen milden jährlichen Beitrag zu der Fuhr-Casse, statt der Natural-Dienste, sehr erleichtert fühlen wird, und es läßt sich annehmen und getrost behaupten, daß auch die Herrschaft dabei gewinnen werde.

Die Last der Extradienste ist freilich in Mecklenburg nicht allenthalben gleich. In manchen Gegenden des Landes machen die gehäuften, durch örtliche Umstände veranlaßten Fuhr-Bedürfnisse diesen Hauswirthem fast unerträglich, während andere minder geplagte Aemter jene Dienste um so weniger fühlen, je mehr der schwere Boden und der Umfang ihrer Hüfen eine stärkere Anspannung erheischen

und je kräftiger die dortige Pferde-Race ist. Es will uns indessen mit der Gerechtigkeit wenig verträglich scheinen, daß diese letzteren schon so lange durch ihre Verhältnisse Begünstigten dem gemeinnützigen Institute der Fuhr-Cassen sich hier und da entziehen dürfen. Ist gleich nicht zu leugnen, daß die Aversions-Quanta von respective 24, 18, 12, 8 und 6 Rthlr. Mtl-B., welche zu einer Zeit festgesetzt wurden, wo man nach mancherlei Trübsalen nun wieder einer goldenen Zukunft entgegensehen zu dürfen glaubte, gegenwärtig, wo der Landmann schon seit fünf bis sechs Jahren mit den Conjunctionen kämpft und dessen Geldnoth daher immer größer wird, für den von Natural-Diensten befreiten Hüfner nicht unbedeutend, mitunter wohl gar drückend sind; so gibt es dagegen, zumal da die bereits errichteten Fuhr-Cassen fast alle reichliche Ueberschüsse zeitlich gehabt haben, das probate Gegenmittel der Heruntersetzung bis auf außerordentliche Fälle oder bis zu bessern Zeiten. Die Gegner der Fuhr-Cassen-Institute scheinen aber überhaupt die mit ihrer Errichtung verbundene größere Tendenz gänzlich zu verkennen und anzunehmen, daß der mecklenburgische Hauswirth in den Domainen stets auf derselben Stufe stehen bleiben werde und solle, worauf er sich heutigen Tages befindet; denn widrigenfalls würden diese Männer die Vortheile mehr in Anschlag bringen, welche eine passende Einschränkung der innern Wirthschaft, die belohnende Verminderung überflüssiger Dienstleute und Pferde unfehlbar erzeugen müß-

sen. Die letzteren namentlich, welche in den mehresten Dörfern noch nicht auf den Stall genommen werden und dem Rindvieh die nöthige Weide so sehr schmälern, bilden einen wahren Krebs der Bauer-Wirthschaften, zumal da die Qualität unter der Quantität dieser Thiere leidet. Das Land-Gestüt hat freilich zur Verbesserung der bäuerlichen Pferdezucht schon ungemein wohlthätig beigetragen; es wird aber noch immer nicht eifrig genug benutzt, obgleich der pecuniäre Gewinn dabei dem Gemeinnützigen mit Recht gänzlich aufgeopfert worden ist. Der Grund dieses Uebels liegt ebenfalls vorzüglich darin, daß der unverständige Bauer sich von der schlechten Masse nicht trennen kann und stets mehr Pferde halten zu müssen glaubt, als er bedarf. Daher abstrahirt er von der Qualität und strebt nur nach der Quantität, macht von dem eigenthümlichen Hengste aus schlechter Race Gebrauch, um einige Gulden zu sparen, und opfert die Goldstücke auf, welche edle Füllen ihm zuführen würden. — Die Einschränkung der Quantität muß zuerst auf die Erhöhung der Qualität einwirken, damit nur die vorzüglichsten unter den Mutter-Stuten aufbewahrt bleiben. Ohne die Aufhebung der lästigen und hinderlichen Verpflichtungen des Spanndienstes läßt sich aber an keine Besserung alter Vorurtheile denken und eben so wenig eine energische Verfügung dagegen treffen.

Eine ganz vorzügliche Berücksichtigung bei der Feststellung der Aversions-Summe verdienen indessen solche Hüfner, deren Ländereien schlecht, ausge-

dehnt und zum Theil sehr entfernt vom Dorfe oder des Bodens wegen besonders schwer zu beackern sind, so daß sie, durch diese nachtheiligen Umstände in der Einschränkung ihrer Anspannung gehemmt, nur geringe Vortheile von der Aufhebung des Extradienstes ziehen können. Ebenfalls möchte die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines nennenswerthen Verdienstes durch Lohnfuhrn bei jener Bestimmung zu beachten seyn, da in allen mecklenburgischen Do- manial-Ämtern, wo Fuhr-Cassen eingeführt worden sind, die Fuhr-Bedürfnisse durch Accord oder Minus-Licitation herbeigeschafft werden müssen. Da nun die Concurrnz dazu freiwillig ist, kann jeder Hauswirth darauf reflectiren, je nachdem seine Wirthschafts-Verhältnisse es ihm erlauben, und dergestalt das Aversions-Quantum ganz oder theilweise wieder verdienen. Solchen Dorffschaften aber, welche von den Ladungs- oder Abladungs-Plätzen zu entfernt liegen, ist natürlich eine solche Hülfe versperrt, welche, da sie mit dem eigentlichen, für Moralität und Wohlstand des Landvolks gleich vererblichen Frachtfahren überall nicht zu verwechseln ist, vollkommen gerechtfertigt werden kann. — Diese Berücksichtigungen sind bei der gänzlichen Abnahme der Natural-Dienste von den künftigen Erbpacht-Hufen gewiß sehr nothwendig und heilsam.

Sechstens muß bei einer allgemeinen Vererb-pachtung der Bauer-Hufen darüber eine landesherrliche Bestimmung erfolgen: wie es mit der Gehöfts-Erbfolge gehalten werden soll und wie hoch das Erb-

zins-Gehöft dem antretenden Wirth vom Testator oder auch bei der Erbtheilung angerechnet werden darf; eine für die Erhaltung des alten Bauerstammes höchst wichtige Entscheidung.

Es ist nicht zu vergessen, daß seit uralter Zeit das Majorat bei der Gehöftsfolge aufrecht erhalten wurde und, falls keine Söhne vorhanden waren, auf die Töchter überging. Daher möchten der jetzt lebende älteste Sohn oder eventualiter die älteste Tochter für ihre Person sogar noch ein jus quaesitum solcherhalb in Anspruch zu nehmen haben. Die Schattenseiten des Majorats sind freilich nicht zu verkennen, indem, abgesehen von der daraus hervorgehenden Benachtheiligung der übrigen Kinder desselben Vaters, das Gehöft auf solche Weise mitunter demjenigen zu Theil wird, der sich am wenigsten zum Hauswirth eignet; aber eben so wenig läßt sich der Nutzen des bäuerlichen Majorats leugnen, welches sogar in moralischer Hinsicht vortheilhaft wirkt. Wenn wir schon in gebildeten Familien das Mein und Dein nur zu oft zum Gegenstande eines bitteren und bleibenden Haders oder Hasses werden sehen; wenn schon dort der Neid eine so große Rolle spielt: was sollen wir von dem rohen Bauerstande darüber erwarten? Der Wunsch, den väterlichen Erbsitz zu erhalten, ist bei allen Kindern, zumal bei Söhnen, gleich lebhaft und verzeihlich. Wird nach der bisherigen Einrichtung der Ausspruch darüber der Natur, dem Zufall der Erstgeburt überlassen, so liegt darin eine höhere

Züging. Von früher Jugend an machen die jüngeren Geschwister sich damit vertraut, ohne den älteren vom Geschick begünstigten Bruder solcherhalb anzuseinden, während dieser sich nun ganz der Landwirthschaft und dem Gehöfte widmet. Soll aber der Vater entscheiden, so kommt, die philosophischen Vertheidiger der Menschenrechte mögen sagen was sie wollen, zugleich ein noch zarteres Gefühl in Berührung: denn die väterliche Wahl des Gehöfts-Nachfolgers wird den übrigen Kindern nicht nur als eine pecuniaire Begünstigung, sondern auch neben dieser als Thermometer der väterlichen Liebe erscheinen. Sind daher keine dringenden Veranlassungen vorhanden, so wird da, wo kein Majorat eingeführt worden ist, der zärtliche Vater sich fast immer seines Ausspruchs begeben. Dann sowohl, als wenn der Tod den Vater unerwartet abruft, werden häufig Uneinigkeiten und Prozesse die Folge seyn; selbst das Loos wird nur ein unvollkommener Mittelsmann werden; oder das Gehöft kommt durch Verkauf von der Familie ab und geht in fremde Hände über. Dasselbe ist auch der Fall, wenn das Gehöft vom Testator zu Gunsten der vom Gehöfte ausgeschlossenen Kinder willkürlich mit Schulden belastet oder bei der Erbschaftstheilung zu jedem Preise, den man für gut hält, eingefest werden darf; denn auch dann werden besonders glückliche Umstände dazu gehören, um den alten Gehöftsbesitz zu behaupten. Diese Wege führen dahin, den alten Bauerstamm allmählig ganz von den Gehöften



zu vertreiben; während es doch wünschenswerth bleibt, den verständigen, achtbaren Theil desselben, der bei einer fleißigen, einfachen Lebensweise aufwächst, möglichst zu bewahren und emporzuheben. — Desungeachtet würde es dem Verkehr mit den Erbzins - Gehöften wahrscheinlich Schaden und den Werth derselben beim meistbietenden oder andern Verkauf heruntersetzen, wenn man ihnen das Majorat gradezu anheften wollte. Auch sollen es keine Fidei - Commiß - Stiftungen werden. Das hier vorgeschlagene Majorat im Geiste der bisherigen bäuerlichen Erbfolge soll vielmehr nur dazu dienen, diejenigen gegenwärtig im Gehöfts - Besiß befindlichen Familien, welche fleißig und verständig sind, möglichst in demselben zu erhalten und überhaupt einem überhandnehmenden Wechsel der Erbzins - Gehöfts - Besißer, der wohl nur sehr einseitige und scheinbare Vortheile mit sich bringen kann, nach Kräften vorzubeugen.

Darum gestehe man dem jetzt lebenden Gehöfts - Erben auch auf den Fall der Vererbpachtung das Majorats - Recht zu und lasse dieses bedingt auch für die Zukunft fortdauern. Für die jetzt in Erbzins - Rechte tretenden Bauer - Familien unter der Bedingung: daß der älteste Sohn sich ausschließlich der Landwirthschaft widme, daß er zum Gehöftswirth von der vorgesezten Behörde fähig erkannt werde, daß er sich der bürgerlichen Rechte nicht verlustig gemacht und von seinem Vater nicht rechts - gültig enterbt worden sey. Die anwendlichen Re-

curse müssen, möglichst vereinfacht, reservirt werden. Will jedoch nach dem ersten Erbfall der Erbzinsmann das Gehöft verkaufen, so darf der älteste Sohn sich dem nicht widersetzen. Der jetzige erste Gehöfts-Erbe würde dagegen seine Zustimmung geben müssen. Für künftige Cessionarien eines Erbzins-Contractes bedarf es nur der Bestimmung, daß der älteste Sohn, eventualiter die älteste Tochter, Majorats-Rechte auf den Fall erhalten sollen, wenn der Vater ab intestato mit Tode abgehen würde. Widrigenfalls hat ein solcher Erbpächter freie Disposition über die Erbfolge seiner Kinder in das Gehöft. Ist künftig keine Descendenz vorhanden, so darf der Erbzinsmann das Gehöft mit dem Erbzins-Contracte ungehindert vermachen. Auf solche Weise wird die Dispositions-Freiheit der Erbzinsmänner auf den Bauer-Gehöften nicht weiter beschränkt werden, als das allgemeine Beste es erfordert.

Wichtiger aber noch wie jene Bestimmung über die Erbfolge ist diejenige, daß das Gehöft dem Gehöfts-Erben nur zu dem taxirten Werthe der Gebäude und herrschaftlichen Hofwehre vom Testator oder bei der Erbschaftstheilung angerechnet werden darf; denn widrigenfalls würden die meisten Erbzinsstellen von Hand in Hand gehen. Sind noch mehrere Schulden wie jene intabulirten Tax-Summen von dem Erblasser contrahirt worden, so muß das Allodium zuvörderst zu ihrer Deckung dienen, und nur so weit, wie dieses nicht ausreicht, können sie dem Gehöfts-Erben aufgebür-

det werden. Ist nur ein sehr unbedeutendes Allodium oder vielleicht gar keines vorhanden, so müssen die übrigen Schulden außer dem noch nicht abgetragenen Taxwerthe der Gebäude u. s. w. freilich vom Gehöft-Erben mitübernommen werden, falls er sich zum Antritt bereit erklärt. Dann aber möchten die jüngeren Geschwister mit der gegenwärtig dorfsüblichen bäuerlichen Abfindung vom Gehöfte nach Verhältniß der Umstände zufrieden zu seyn, vollkommene Ursache, wenigstens nur darauf Anspruch zu machen haben. Jeder aus den eigenen Mitteln des Erblassers abgetragene Theil der intabulirten Taxen kommt dagegen zum Allodio. Diese Bestimmungen sind nicht nur mit der Billigkeit verträglich, sondern zur möglichsten Erhaltung des alten Bauerstammes auf den Erbzins-Gehöften dringend nothwendig; denn darf das Gehöft zu Gunsten der von demselben ausgeschlossenen oder darauf verzichtenden Erben willkürlich belastet werden, so kann man die Folgen voraussehen. Die letzte Bestimmung würde daher nicht nur auf die Descendenz des ersten Erbzinsmannes, sondern überhaupt anwendbar und heilsam seyn.

Seiten-Verwandte der zuerst in Erbzins-Rechte tretenden Gehöfts-Familie würden eventua-liter in bisheriger Ordnung, aber, wie schon vorgeschlagen worden, nur unter Bedingung einer sofortigen Ausbezahlung der in das Hypothekenbuch eingetragenen Taxen oder des Residui derselben, das Erbzins-Gehöft auf dem Wege der Erbschaft acquiriren können.

Siebtens. Tritt Insolvenz ein, so nimmt die hohe großherzogliche Kammer, wie bisher, das Erbzins-Gehöft und, wenn sie noch nicht abgelöst worden ist, auch die verzeichnete herrschaftliche Hofwehr ohne gerichtliche Einmischung zurück, verkauft solche in Grundlage des ursprünglichen Erbzins-Contracts meistbietend, nimmt das Residuum der Gebäude- und Hofwehr-Lizenzen, so wie den Kanon des letzten Jahres, soweit solcher restirt, von dem Erbstands-Gelde oder Kauf-Prezio vorweg und liefert den Ueberschuß nach Abzug der Licitations-Kosten an die Concur-Masse ad Activa aus.

Achtens. Eben so wird verfahren, wenn der Erbzinsmann durch einen Rückstand von drei Quartal-Raten des Kanons die Exmiffion verwirkt haben sollte. Dieses geschah auch bisher.

Neuntens. Parzellirungen eines Erbzins-Gehöfts finden auch künftig, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, eben so wenig statt, wie mehrere Besitzer desselben Erbzins-Gehöfts zugelassen werden.

Zehntens. Die Gebäude, welche zu den in Erbzins gegebenen Ländereien gehören, mithin das eigentliche Gehöft, dürfen nie von der Hufe getrennt und für sich verkauft werden.

Elftens. Die hohe großherzogliche Kammer reservirt sich das Verkaufs-Recht und erklärt sich darüber binnen 2 Monaten nach Einreichung des Original-Kauf- und Cessions-Contracts.

Zwölftens. Das Laudemium besteht in bisheriger Art fort.

Diese zwölf theilweise schon üblichen Bedingungen, denen sich die bisher jedem Erbzins-Contracte in den großherzoglich mecklenburgisch-schwedischen Domainen eingeschalteten allgemeinen Bedingungen dem Befinden nach anschließen mögen, scheinen bei dem Uebergange der sämtlichen Domainial-Hauswirthe zu Erbzinsmännern anwendbar zu seyn. Ja es will uns bedünken, als ob nur unter solchen Hauptbedingungen und mittelst einer solchen Grundlage eine allgemeine Vererbpachtung dort möglich zu machen sey. Doch noch ein Bedenken drängt sich uns auf. Es ist das folgende.

Ein Theil der Dorfs-Feldmarken in den großherzoglichen Domainen ist noch nicht in neuerer Art regulirt, ein anderer Theil derselben nicht separirt, noch ein anderer Theil nur partiell verkoppelt worden. Alle diese Feldmarken befinden sich gegenwärtig noch ganz oder theilweise in Communion-Wirthschaft. Einige derselben sind sogar deshalb in Acker-Schlägen und nicht in rein getrennte Hufen oder Koppeln eingetheilt worden, weil man die beiden zuletzt genannten Eintheilungen für völlig unzulässig hielt. Ob dem allenthalben so sey, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. So viel ist gewiß, daß nicht eine jede Dorfs-Feldmark eine reine Hufen-Separation zuläßt. Dagegen dürfte wohl unzweifelhaft eine Koppel-Eintheilung überall dergestalt möglich seyn, daß jeder Hauswirth seine abgesonderten Antheile an den bessern und schlechtern, näheren und entfernteren Dorfs-Ländereien erhalten

frünte. Erlauben die Localitäten nur eine Trennung der letzteren Art, so muß man sich damit begnügen, so sehr auch eine vollständige Hufen-Separation vorzuziehen ist, denn jegliche Gemeinschaft hat bei dem Erbziins-Besitze zu entschiedene Nachtheile, als daß nicht für deren möglichste Aufhebung kräftig gesorgt werden müßte. Nur die Pedanterie stellt bei der Eintheilung in Koppeln in Ländern, wo ähnliche bäuerliche und landwirthschaftliche Verhältnisse wie in Mecklenburg obwalten, unübersteigliche Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen. Ausgleichungsmittel unter den Hauswirthen wird es allenthalben geben. Es ist keineswegs nothwendig, daß ein jeder Hüfner, der Erbpächter wird, von jeder Sorte des Erdreichs der Feldmark sein Theilchen erhalten muß, daß jeder dieselbe Pachtsumme (Kanon) zahle. Von solchen engen Ansichten, die in die bäuerischen Ideen eingehen, statt diese zu berichtigen, stammen eben jene Koppelchen her, deren verderbliche Folgen schon geschildert worden sind. Wird das entgegengesetzte Verfahren hier oder dort auch anfangs einige Unzufriedenheit erregen, so ist diese ja bei allen Feld-Regulirungen schon hergebracht, zugleich aber die Erfahrung gewonnen worden, daß solche Leute zuletzt das Bessere einsehen lernen und selbst dasjenige preisen, wogegen sie früherhin lebhaft protestirten. Daher ist es ein Glück, wenn dergleichen unverständige Protestationen nicht von erworbenen Rechten unterstützt werden und also auch nicht beachtet zu werden brauchen. Nur in

sehr wenigen Fällen wird selbst eine theilweise Communion für die in erbpächterische Verhältnisse übergehenden Hauswirthe unabwendbar seyn. Nur der Anfang der neuen Wirthschaft wird solche hier oder dort vorläufig erheischen. Eine völlige Communion-Wirthschaft ist in Erbzinns-Dörfern überall nicht zu rechtfertigen und zu unpassend, als daß sie ohne die dringendsten Motive zugelassen werden dürfte.

Desungeachtet ist nicht zu leugnen, daß die Weidebedürfnisse mitunter einer sofort vorzunehmenden totalen Verkoppelung entgegentreten, ja sogar eine bedeutende Nebenweide für immer zu erheischen scheinen. Dieses Hinderniß pflegt indessen nur augenblicklich störend zu seyn. Eine passende Verminderung der Pferde und des Viehstapels, welche fast allen Domanial-Hauswirthen dringend zu empfehlen seyn möchte, kann das vorhandene Bedürfniß schon bedeutend verringern. Hält man jedoch die Zeit des Eintritts in eine neue Feldwirthschaft, wo man der Arbeits-Pferde und des Düngers vorzüglich bedarf, nicht für zweckmäßig dazu; glaubt man an keinen hinreichenden Ersatz der Quantität dieser Thiere durch erhöhte Qualität und bessere Fütterung, genügt vielleicht auch dieses Hülfsmittel allein wirklich noch nicht, so begnüge man sich fürs erste mit der Eintheilung der ersten und nächsten Koppelreihen und lasse den Rest des Ackers während der ersten drei Jahre oder während der ersten Stellungs-Zeit oder Roulance noch in Schlägen und Communion; aber auch nicht länger. Man lasse allenfalls den Haus-

leuten, wenn sie Erbpächter werden, die ihnen so werthe Nachkoppel noch einige Jahre in unveränderter Gestalt, veranschlage aber dieselbe sofort als Acker und bestimme genau die Häupterzahl, welche jeder Interessent auf diese Nebenweide jagen darf, nach richtigem Verhältnisse und mit Ausschluß der Pferde. Dann wird das Uebel so groß nicht werden und für den verständigern Erbzinsmann zu tragen seyn. Im Allgemeinen kann übrigens wohl nicht bestritten werden, daß eine gute Nebenweide allemal als Acker oder Wiese ganz andere Dienste leisten wird, während eine schlechte Nebenweide, zumal wenn sie stark bejagt wird, fast ohne Nutzen ist.

Ungeachtet nun eine Verkoppelung, bis auf wenige Ausnahmen, mit Umsicht fast überall durchzuführen und die für Erbpächter so nothwendige Separation dergestalt zu bewerkstelligen seyn wird, so ist dennoch der Fall denkbar, daß eine Dorfs-Feldmark nicht nur eine höchst ungünstige Lage, sondern auch ganz oder größtentheils so sehr schlechten Acker, so geringfügige und elende Wiesen enthalten kann, daß die Schlag-Weide möglichst zu conserviren, nützliche Folgen einer Verkoppelung im Großen wenigstens unerreichbar und die Kosten der letzteren als fruchtlos zu vermeiden seyn möchten. Vielleicht ist der Sandboden sogar so sehr lose und flugartig, daß jeder Regelgraben bald ein Spiel des Windes oder dem Einbruch nahe und an Buschpflanzungen auf den Wällen gar nicht zu denken seyn würde. In einem solchen Falle nun läßt sich mit Bestimmtheit



absehen, daß es auf dieser Feldmark zu ewigen Zeiten bei der Wirthschaft in Acker-Schlägen bleiben müsse, wenn dort überhaupt geackert und ein solches Terrain nicht dienlicher der genügsamen Föhre ausschließlich zugewiesen werden soll. Weiß man aber mit den auf dieser unfreundlichen Scholle angesiedelten Hüfnern nicht zu bleiben, können sie nicht versetzt werden, so ist es am besten, auf jede Separation zu verzichten, jene traurigen Ländereien recht genau zu untersuchen, dem bessern Theile des Ackers eine passende Schlagordnung zu geben und die in den Schlägen abgetheilten Ackerstücke nach alter Art unter die Gehöftsbauern zu distribuiren. Dieser Fall möchte aber auch der einzige seyn, wo die Beibehaltung der Communion bei der Einführung erbpächterischer Verhältnisse gerechtfertigt werden kann. Wenn man solchen Hüfnern ihre Gehöfts-Gebäude auch umsonst verleihen müßte, so würde wahrlich nichts dabei verloren seyn. Von selbst versteht sich übrigens, daß eine sehr milde Veranschlagung des Kanons mit besonderer Berücksichtigung jener nachtheiligen Wirthschaft nicht fehlen dürfte; denn derjenige, welcher von einer solchen Dorfs-Feldmark wenigstens einen geringen jährlichen Ueberschuß hat, ist schon sehr glücklich zu preisen.

Will man übrigens Dorfs-Feldmarken jener Gattung von der Vererbpachtung ganz ausschließen, so ist es rücksichtlich der Hüfner eben so wohlgethan. Der obige Vorschlag hat nur andeuten sollen, daß Schwierigkeiten auf irgend eine Art immer zu überwinden sind, wenn man ernsten Willen hegt. Nur

müssen bei einer allgemeinen Operation die kleinen Ansiedelungen nicht ganz vergessen und zu ihren Gunsten passende Reservate bei den neuen Regulirungen vor Ertheilung der erbpächterischen Rechte projectirt werden. Doch nie möge man vergessen, diesen Büdereien die gehörige Größe zu geben, je nachdem die Localitäten, worunter wir die Beschaffenheit des Bodens, die mehr oder minder günstige Nähe der Competenz an Ländereien und die Erwerbs-Verhältnisse der Gegend verstehen, es erfordern. So nur können an der rechten Stelle Garten- oder Acker-Büdner entstehen, die sehr von einander zu unterscheiden sind. Alle nicht mit dieser Berücksichtigung projectirte Anlagen jener Gattung sind oft von höchst verderblichen Folgen und werden nur zu leicht Wespenester. — Daß ferner manche Cautel durch einzelne Eigenthümlichkeiten der Gegend, durch Verhältnisse der verschiedenen Feldmarken und durch besondere Berührungspuncte hinsichtlich der Grenzen, des Wasser-Gefälls, der Strom-Verhältnisse, der Landstraßen, der Servituten, der Regalien u. s. w. nothwendig werden wird, ist vorauszusehen, und die genaue Erwägung und Anwendung dieser Sicherungsmittel bei einer allgemeinen Vererbpachtung nicht zu bezweifeln.

Wir glauben nun alle Bedenklichkeiten, bis auf die wegen der Kosten, beseitigt zu haben. Diese sind indessen ein zu wichtiger Gegenstand, um sie zu übergehen. Es ist nicht zu bestreiten, daß sehr viele Dorfs-Feldmarken vor Ausführung der befraglichen Operation in den Domainen noch regulirt wer-

den müssen; und daß dazu ein nicht unbedeutender Geldaufwand erforderlich seyn wird, weiß jeder Unterrichtete. Man kann es sich freilich, wie in einigen deutschen Staaten geschehen ist, sehr bequem machen, wenn man die Felder in ihrer bisherigen Eintheilung liegen läßt und den in Erbpacht übergehenden Hüfnern die Separation nach ihrem Belieben und auf eigene Kosten freistellt. Das ist aber nicht wohlgethan. Der größere Theil der Gehöftsbauern ist zu unverständlich, einseitig und neidisch, als daß eine schnelle Vereinbarung, eine vernünftige, friedfertige Auseinandersetzung unter sich, weniger aber noch eine zweckmäßige, regelrechte Vertheilung und Absonderung der Ländereien von ihnen zu erwarten seyn sollte. Der Wohlstand einer so zahlreichen Classe der Staatsbürger und die mit einer richtigen und passenden geometrischen Feld-Eintheilung genau zusammenhängende Einwirkung auf das Fortkommen der Erbzinsleute sind dagegen so ernste, staatswirthschaftliche Rücksichten, daß sie wohl einige Opfer verdienen.

Eine ansehnliche Zahl der Dorfs-Feldmarken in den großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen ist bereits nach neueren Kammer-Grundsätzen eingetheilt worden. Da wo eine vollständige Hufen-Separation, oder, der Abweichungen und ungünstigen Lage der Feldmark wegen, nur eine totale Verkoppelung Statt fand, wird der Cautelen und Bonitirung halber lediglich eine Revision nothwendig seyn. fand eine partielle Verkoppelung Statt, so bedarf es nur noch einer Koppel-Eintheilung des in

Schlägen gebliebenen Ackers. Hierbei wird bemerkt, daß, wengleich schlechte Beschaffenheit oder Entfernung der zu den letzteren bestimmt gewordenen Ländereien jene Procedur motivirten, doch mit der Zeit die Verkoppelung sich auf solchen vorläufig ausgeschlossenen Theil des Ackers ebenfalls würde haben erstrecken müssen, weil die Erfahrung leider bestätigt, daß der Bauer seinen Dung nur den privaten Koppeln zuführt, weshalb denn jene Communion-Schläge, zumal da, wo kein Dorfs-Schäfer beibehalten worden ist und auch die kläglichste Weppferchung wegfällt, bald kaum die Einsaat wiedergeben. Durch die Vollendung der Verkoppelung würde an solchen Stellen also nur ein Kostenaufwand erregt werden, der auch ohne die Einleitung erbpächterischer Verhältnisse zu seiner Zeit nicht hätte umgangen werden können.

Vorzüglich also sind nur diejenigen Feldmarken der Kosten wegen hier zu berücksichtigen, welche noch in Stücken, in drei Feldern, oder, ohne irgend eine regelmäßige Eintheilung und Saatenfolge, von den Hausleuten in Communion bewirthschaftet werden und daher nach beendigten Zeitpacht-Contracten unter allen Umständen neu regulirt werden müssen. Darf man nun wohl annehmen, daß binnen 14 Jahren diese sämtlichen Regulirungen an die Reihe gekommen seyn werden, da den Dorffschaften principmäßig nur zwei Koulancen in den Pacht-Versicherungen zugestanden werden, so würde das zu bringende Opfer nur in dem Zinsen-Verluste des zu den verfrüheten Regulirungs-Kosten aufzubringenden Capitals beste-

hen. Dazu aber möchte denn doch wohl eine jede Dorfschaft sich bereit erklären und auch Anstalt treffen können, wenn sie auf diesem Wege so wesentlicher Vortheile, wie die Erbzins-Rechte für Colonats-Wirthe herbeiführen, theilhaftig werden soll; und damit würde denn das letzte Hinderniß beseitigt seyn, welches einer so wichtigen Operation entgegenstehen dürfte.

Die wohlthätigen Folgen einer so einflußreichen, allgemeinen Verwandlung der bäuerlichen Verhältnisse in den großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen wird erst die Zeit völlig entwickeln. Der Verständige wird nicht erwarten, daß die nächsten Jahre schon Wunder hervorbringen werden, und sich fürs erste damit begnügen, einzelne erfreuliche Erscheinungen als die Morgenröthe der beabsichtigten größern Metamorphose zu betrachten. Unter ähnlichen Bedingungen wird auch die Ritterschaft sich wohl unzweifelhaft gern hinsichtlich ihrer Gutsbauern zu einer gleichartigen Verwandlung verstehen. Möge der Sinn für Gemeinwohl und wechselseitige Billigkeit in allen deutschen Ländern die Regierungen und die Regierten beleben! Möge endlich überall, wo sie noch wüthen mag, die widerliche und bodenlose Plusmacherei recht bald zu Grabe gehen, und aus ihrer Asche der Phönix einer gesunden Staatswirthschaft, welche nur das große Ganze statt eines kleinen Multiplications-Exempels vor Augen hat, fröhlich und segenbringend emporsteigen!

## D r u c k f e h l e r .

---

Seite	6 Zeile	16	von oben	lies:	sind statt ist.
—	10	—	17	— — —	Abmeierungen statt Abmagerungen.
—	11	—	18	— —	ist am häufigsten ausgelassen vorprozessirt.
—	47	—	21	— —	lies: Dval = Reccessse statt Dval = Reccessse.
—	56	—	27	— — —	eine statt einen.
—	—	—	28	— — —	namenswerthe statt namenswerthen.
—	72	—	19	— — —	weitläufige statt weitläufigen.
—	75	—	3	— — —	Brust statt Brustt.
—	111	—	29	— — —	würden statt würde.
—	135	—	1	— — —	den statt des.
—	143	—	1	— — —	interpunktiren statt interpungiren.
—	146	—	4	— —	fällt dann vor nicht weg.
—	147	—	2	— —	lies: unmöglich statt nunmöglich.
—	200	—	3	— —	fällt nicht vor gefahrbringend weg.
—	301	—	19	— —	lies: berücksichtigen statt berücksichtigen.
—	302	—	20	— — —	viele statt vieler.
—	345	—	18 u. 20	— — —	$\mathfrak{R}_3$ statt Mb.
—	379	—	26	— — —	Vorkaufrecht statt Verkaufsrecht.

---









13 Dez. 1954

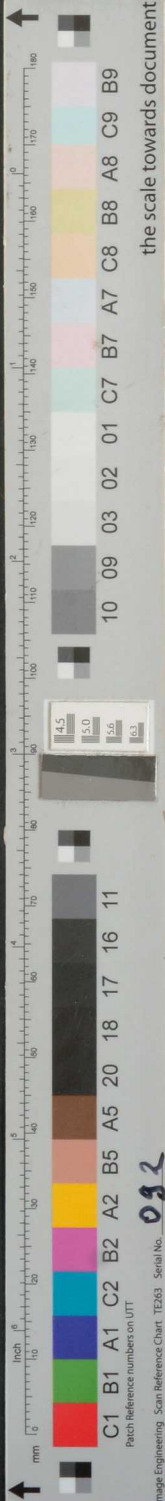
5 Juli 1960

5 Jan. 1967

5 Jan. 1961

29. 8. 62





Erbpächter werden, die ihnen so wer-  
 noch einige Jahre in unveränderter Ge-  
 ge aber dieselbe sofort als Acker und  
 ie Häupterzahl, welche jeder Interes-  
 ebenweide jagen darf, nach richtigem  
 mit Ausschluß der Pferde. Dann  
 so groß nicht werden und für den ver-  
 asmann zu tragen seyn. Im Allge-  
 gens wohl nicht bestritten werden, daß  
 weide allemal als Acker oder Wiese  
 iste leisten wird, während eine schlechte  
 mal wenn sie stark bejagt wird, fast

nun eine Verkoppelung, bis auf we-  
 , mit Umsicht fast überall durchzu-  
 für Erbpächter so nothwendige Ge-  
 lt zu bewerkstelligen seyn wird, so  
 Fall denkbar, daß eine Dorfs-Feld-  
 eine höchst ungünstige Lage, sondern  
 ößtentheils so sehr schlechten Acker,  
 und elende Wiesen enthalten kann,  
 Beide möglichst zu conserviren, nütz-  
 er Verkoppelung im Großen wenig-  
 e und die Kosten der letzteren als  
 neiden seyn möchten. Vielleicht ist  
 ogar so sehr lose und flugartig, daß  
 bald ein Spiel des Windes oder  
 ahe und an Buschpflanzungen auf  
 nicht zu denken seyn würde. In  
 lle nun läßt sich mit Bestimmtheit